Jus. 2517. c.

<36606328920015
<36606328920015
Bayer. Staatsbibliothek

J Pract. 63

Entwurf

zu einer

dem Naturgesetze entsprechenden

Rechts- und Gerichtspflege

über

bürgerliche Rechtsangelegenheiten

für

Teutschland.

Leipzig,

in der Sommerschen Buchhandlung.

1805.

Naturgesetz ist der Ausdruck der ewigen, das Weltall regierenden Vernunft. Sein Ursprung ist so alt, als der Geist der Gottheit. Dies Gesetz ist allgemein, ewig und unveränderlich, es wechselt nicht nach Zeit und Ort; es ist die Richtschnur aller Nationen, denn ein und eben derselbe Gott hat es hervorgebracht und bekannt gemacht.

Cicero.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

So lange noch unsere Gerichtspflege von dem Grundsatze beherrscht wird:

> Derjenige, welcher das Recht auf seiner Seite hat, ist für gerecht zu sprechen, hätte er auch dasselbe durch List, Betrug und Lügen sich erschlichen;

So lange noch unteutsche Rechte und teutsche Convenienz den Grundstoff zu unsern Gesetzen geben: Eben so lange bleibt auch unsere Gerechtigkeitspflege bloßes Schauspiel, und mancher der Hauptspieler fühlt, bei aller Wärme für Gerechtigkeit, in dem Beifallklatschen des Pöbels, den innern Vorwurf und die Schande, Menschlichkeit und Recht gesetzmäßig unterdrückt zu haben; so lange noch prangt triumphirend List, Betrug und Rachsucht, Habsucht und Schadenfreude im gestohlnen Gewande der Gerechtigkeit.

„Die Leidenschaften des Menschen bedürfen allerdings in jedem gebildeten Staate der Anweisung „gewisser Schranken; und Norm und Form ist „das Wesentlichste jeden Gesetzes. Auch der weiseste Menschenkenner kann sich irren, weiß nicht immer die Ursache der Wirkung, die Absicht menschlicher Handlungen zu bestimmen.“

Allein wenn unserer Bestimmung einziges Gesetz ist:

Der höchsten Weisheit und Vollkommenheit nachstreben;

Wenn der Mensch nur durch dieses Gesetz glücklich wird und glücklich macht — und beides ist ewige Wahrheit — Wenn keine menschliche Kraft es vermag, hiernieden dieses Ziel zu erreichen; Wenn nur Vernunft, geläutertes Gefühl, Aufmerksamkeit und Erfahrung — mit einem Worte, nur eigener Verstand Jedem der richtigste Wegweiser ist — und nur Unverstand könnte diese beiden Sätze bezweifeln: So vermögen Formen und Normen bürgerlicher Gesetze nur zu warnen und Irrwege zu sperren, zu Auffindung des Rechts und der Wahrheit nur Lehre, und zu Ausübung der Weisheit nur Anreiz zu geben.

Keines der Gesetze darf durch Buchstaben, weniger noch durch Strafverbote den guten Geist des

Menschen beschränken, oder gar tödten; und unvernünftig, für Menschheit entehrend ist dasjenige Gesetz, welches, wäre es auch nur in einem einzigen Falle, verbietet, nach Ueberzeugung von Wahrheit und Recht zu handeln, oder welches der Form Macht über das Recht, seinem Ansehen despotische Gewalt über die Unschuld giebt. Und wer zählt die Thränen, welche dergleichen unnatürliche, noch im neunzehnten Jahrhundert geltende Gesetze gekränkter Unschuld in mehreren Ländern Teutschlands auspressen?

Heydenreich, vor ihm Lessing, Moser, Wekhrlin und vielleicht schon Hunderte, nicht nur Teutsche, welche mit scharfem Blicke teutsche Trägheit durchschauten, sagten uns ins Gesicht:

„Auch die wichtigsten Reformen, die „heilsamsten Anstalten, von deren „Wirkungen schlichte Vernunft sich „überzeugt hat, verschiebt teutsche „Indolenz in die weite Zukunft!“

Der Sachse soll — so liest man wenigstens in Büchern, welche in Schweins- oder Eselshaut gebunden sind — bei allem auch ihm eigenthümlichen Behagen am Alten doch mehreres Gefühl für das Bessere haben.

Können wir dieß wohl mit Ueberzeugung auch von unseren, nur langsam und selbst das Beste nur bedenklich nachahmenden Zeitgenossen sagen?

Schon vor dreißig, und wenn ich nicht sehr irre, wohl ernstlicher als seit zehn Jahren, wünschten Vaterlandsfreunde Sachsens eine Wiedergeburt unserer durch Alter wunderlich und fast zum Kinderspott gewordenen Proceßordnung. Endlich ist, um diese alte Gebrechlichkeit ganz außer Activität zu setzen, ein Plan zu einer umgestalteten Gerichtsordnung gedruckt worden. Doch warum wurde dieser Entwurf zu einem für die Glückseligkeit aller Einwohner Sachsens so nöthigen Gesetze nur den vorstehenden und einigen der geübtesten Priester der Themis, warum nicht Jedem, zur Beurtheilung Preis gegeben? — Wären gerade diese Männer Sachsens Biederste und Gerechteste, welche das Recht zu vertheidigen und darüber zu entscheiden berufen sind, dafür bezahlt werden und in diesem Berufe Nahrung, Wohlstand, Reichthum und Ansehn erwerben: dann würde der Wunsch nach einer verbesserten Gerichtsordnung nicht hörbar, sie selbst so nöthig nicht seyn.

Allerdings kann ich zur Ehre einiger dieser Männer laut bezeugen, daß wirklich ihr teutscher Biedersinn Vieles verwarf, was vor dem Gerichtshofe

der Gerechtigkeit ohne Larve, oder ungeschminkt nicht bestehen kann; auch, daß Mancher unter ihnen geradehin urtheilte: Durch diesen Entwurf könne der Zweck nie erreicht werden, welchen man zur Glückseligkeit des Landes bezielen wolle und müsse. Allein was werden diese Wenigen bewirken, wenn sie auch ihre Bemerkungen laut sagen? Und wenn die Materialien so wenig, als derselben Zuschnitt dem Gebäude angemessen sind, welches aufgeführt werden soll, wer wird dann Baumeister seyn, und was für ein Gebäude kann daraus werden?

Mögte doch ich durch gegenwärtigen Entwurf zu einer vom Gesetz der Natur erzeugten Rechts- und Gerichtspflege einen der Weisheit und Gerechtigkeitsliebe meines Ehrfurcht und Liebe würdigen Landesherrn, seiner ersten vortrefflichen Stellvertreter und der erleuchteten Stände Kursachsens entsprechenden Beitrag zur Ausführung Ihres preiswürdigen Vorhabens liefern!

Nur Liebe für Menschheit und beleidigter Stolz: mein sonst musterhaftes, des teutschen Reichs hellstes Vaterland zwei und zwanzig Jahr hindurch als geweihter Diener der Gerechtigkeit an drückenden Fesseln barbarischer Gesetze seufzen, von Priestern und Oberpriestern der Gerechtigkeit über Recht

und Unrecht nur nach zugeschnitzten Formen entscheiden zu hören: Beides machte in mir den Beruf fühlbar und unwiderstehlich, den Regenten meines Vaterlandes einige von teutschen Grundsätzen erzeugte, für Sachsens helles, noch zum Theil biederes, noch duldendes Volk sanftere, zum Wohle des Staats schneller und sicherer treibende Ruder anzubieten.

Meine Gerechtigkeit, die ich im Jahre 1799 den Herren Landständen Kursachsens aus Dresden und Rastadt zueignete, fand im Auslande gefällige Aufnahme; Preußens gerechter König beherzigte sie, und ich genieße den süßen Lohn für diese Arbeit, einige meiner Vorschläge in Preußens Staaten glücklich versucht zu wissen.

Auch für das Wohl meines Vaterlandes gewirkt zu haben: Dieses, das angenehmste Bewußtseyn, hoff' ich bald oder spät mit in die Ewigkeit zu nehmen.

Inhalt.

Erste Abtheilung.

I. Von des Richters und Sachwalters Eigenschaften und Würde. . . . . . . S. 1

II. Vor welchem Richter ist Rechtsstreit anhängig zu machen? 6

III. Von der Klage, und was vor derselben Abfassung der Richter und Sachwalter zu beobachten hat? 12

IV. Was dem Richter und dem Kläger nach übergebener Klage, und den Parteien am ersten Termine obliegt? 15

V. Wie wider ausbleibende Theile zu verfahren? . . 24

VI. Vom Vergleiche. 27

VII. Von der Einlassung und vom Verfahren zwischen den Parteien. 31

VIII. Von den Beweismitteln. 35

A. Urkunden, und was derselben Kraft hat. . . . 35

B. Vom Beweise und Gegenbeweise durch Zeugen. S. 43
C. Vom Beweise und Gegenbeweise durch Augenschein und Rechnung. : : . : : : : 51
D. Vom Beweise und Gegenbeweise durch Vermuthungen und Vernunftschlüsse. : : : : 53
E. Vom Beweise und Gegenbeweise durch Eid. : : 55
IX. Wann, von wem und wie ist förmlicher Beweis und Gegenbeweis zu führen? : . : : : 67
X. Vom Verfahren über Beweis und Gegenbeweis. : 81
XI. Vom Endurtheile. : : : : : : 83
XII. Von der Läuterung und Berufung. : : : : 87
XIII. Von der Revision. (Aktenuntersuchung) : : : 97
XIV. Von Entschädigung wider ein rechtskräftiges Urtheil. : : : : : : : : : 99
XV. Von Vollstreckung des Urtheils. : : : : 103
XVI. Von Vollstreckung der Hülfe in Lehngüter. : : 117
XVII. Wie zu verfahren ist, wenn mehrere Gläubiger wider einen Schuldner auftreten? : . : : 121
XVIII. In welcher Ordnung sind die an einem Verschuldeten rechtmäßig gemachten Forderungen aus der Concursmasse zu bezahlen? : : : 140
A. Die Concurskosten. : : : : : : 140
B. Gläubiger, welchen ein Vorzugsrecht zusteht. : : 142
a. Forderungen der Kinder und Pflegbefohlnen. : 142
b. : : : leiblichen Aeltern. : : : 143
c. : : Gattin. : : : : : 143
d. : : : Dienerschaft. : : : : 147
e. Alte Forderungen, welche auf des Gemeinschuldners Grundstücken unterpfändlich gehaftet, ehe er sie an sich gebracht hat. : : : 149

f. rückständiges Kaufgeld. . . . . S. 150
g. rückständige Abgaben. 151
h. unterpfändlich vom Gemeinschuldner versicherte Forderungen. 151
i. Wechsel und kaufmännische Schuldscheine und übrige Forderungen, welchen wegen der Person des Gläubigers ein Vorzugsrecht einzuräumen ist. 153
C. Gemeingläubiger. 154

Zweite Abtheilung.

XIX. Von der Werthsabschätzung. 155
XX. Von der Vollmacht. 159
XXI. Wie sind die Rechte Unmündiger zu sichern und zu erhalten? 167
XXII. Vom richterlichen Gebot und Verbot. . . . 182
XXIII. Von Niederlegung einer Sache im Gerichte. . 183
XXIV. Von der Zwischenklage. 185
XXV. Von Benennung des Eigenthümers oder Urhebers, und von Aufforderung zum Beistehen im Processe. 187
XXVI. Wie zu verfahren, wenn ein streitender Theil verstorben ist? 191
XXVII. Vom Armenrechte. 195

XXVIII. Von des Richters und Sachwalters Gebühren. . . . . S. 200

XXIX. Von des Richters und Sachwalters allgemeinen Amtspflichten, und wie deren Vernachläßigung zu bestrafen sey? 205

XXX. Vom Gemeinrichter (Notar). 215

XXXI. Wozu sind die Geldstrafen zu verwenden? . . 217

Erste Abtheilung.

I.

Von des Richters und Sachwalters Eigenschaften und Würde.

§. 1.

Jeder Richter und jeder Sachwalter muß untrügliche Beweise abgelegt haben, daß er ein gutgesitteter Mensch sey, und, durch Erlernung der Rechtsgelehrtheit, besonders die Fertigkeit, nach den Vorschriften Gottes und nach den Gesetzen seines gebildeten Vaterlandes zu denken*) und zu handeln, sich eigen gemacht habe.

§. 2.

Doch auch dem geschicktesten jungen Manne darf keine Rechtsvertheidigung übertragen werden, welcher nicht vorher einige Jahre hindurch, von der Zeit seiner erprobten Kenntnisse an zu rechnen, unter der Aufsicht eines vorzüglich erfahrnen Rechtsgelehrten, im Fache der Ausübung gearbeitet, und Beweise der Geschicklichkeit auch hierin beigebracht hat.

*) Daß schon vor einem halben Jahrhunderte dieser Begriff als richtig anerkannt wurde, sagt *Conradi* in der dissertatio: De justitia interna a fine jurisprudentiae non separanda.

§. 3.

Mehrere praktische Kenntnisse und Erfahrung bedarf der Richter, daher nur demjenigen Rechtsgelehrten ein Richteramt anzuvertrauen ist, welcher wenigstens zehen Jahr hindurch als geschickter, thätiger und ehrliebender Sachwalter sich bekannt gemacht, und noch besondere Beweise von den erforderlichen Kenntnissen eines Richters im bürgerlichen und peinlichen Rechte abgelegt hat*).

§. 4.

Es ist nicht zu leugnen, daß jedes gebildete Land ohne Ausnahme von Rechtsgelehrten — d. i. vom Minister, ja vom Fürsten selbst, bis zum Sachwalter — regiert werde**): daß also das Wohl oder Wehe jeden Volks von dem Werthe derselben abhänge. Daher ist nöthig, daß nicht nur bei der Wahl und Anstellung eines Richters oder Sachwalters alle Parteiligkeit vermieden,

*) Ein Rechtsgelehrter, welcher nie oder kurze Zeit hindurch Rechtsvertheidiger war, wird nur selten den Pflichten eines Richters genügen können, wäre er auch mehrere Jahre hindurch Gerichtsaktuarius gewesen. Denn der Richter muß oft schnell entschließen, und dazu ist nicht nur Gegenwart des Geistes, sondern auch treffender Blick in den Geist der Rechte nöthig: und beides kann man in einem Manne nicht suchen, welcher bisher dem Willen eines Andern unterworfen, und angewiesen war, nach vorgezeichnetem Leisten der Gerichtsordnung zu arbeiten.

**) Man darf wohl laut wünschen, daß junge Männer, welche durch vorzügliche Naturgaben und Fleiß sich ausgezeichnet, im Vaterlande vortreffliche Kenntnisse gesammelt haben, vom Staate nicht nur auf ausländische Akademien, sondern auch an benachbarte Fürstenhöfe gesendet werden möchten, und ihnen genüglicher Unterhalt gegeben werde. Da dergleichen Aufwand für Tonkünstler, Mahler, Bildhauer auszumitteln war, so wird dieser Vorschlag wenigern Schwierigkeiten unterworfen seyn, je größer der Nutzen ist, welchen solche besonders ausgebildeten Staatsmänner, durch Dankbarkeit und Patriotism gereizt, über das Vaterland verbreiten werden.

sondern auch, in Betracht der Veränderlichkeit menschlicher Gesinnungen, die von ihnen gefertigte Arbeit durch ihre Vorgesetzte von Zeit zu Zeit genau geprüft werde.

§. 5.

Da eine mäßige Erfahrung die traurige Wahrheit bestätigt, daß durch boshafte, lüderliche und habsüchtige Rechtsgelehrte unersetzlicher Verlust, bitterer Kummer und Armuth, endlich Verzweiflung, Diebstahl und Mord erzeugt wird; so hat die Regierung besonders auf dergleichen Rabulisten ein wachsames Auge zu halten, und sie, wenn sie überführt worden, zum Ersatz ihres Betrugs, auch zu einer Arbeit zu verdammen, wobei sie der Menschheit nicht weiter schaden, sondern wirklich nützen können *).

§. 6.

Die Würde des Rechtsgelehrten sey aber mit Ansehen bekleidet, denn es ist bekannt, daß leider noch immer, und wahrscheinlich noch lange, der äußere Glanz den tiefsten Eindruck auf den Menschen macht, und ein Mann ohne glänzendes Ansehen wird in keinem Staate viel bewirken.

§. 7.

Und da unter allen Ständen der Rechtsgelehrte vorzüglich mancherlei auf sein Aeußeres verwenden muß, um dadurch Glauben zu erkaufen; so wäre wohl die Vorschrift einer diesem Stande eignen Kleidung, vielleicht jedem Stande dergleichen, willkommen.

*) Dergleichen zweckmäßige Strafe kann den Stand selbst nicht entehren — Gerechtigkeit darf auf kein Vorurtheil Rücksicht nehmen — vielmehr erhebt diese Strafe das Ansehen desselben, nach dem ganz richtigen Grundsatze: Je weniger man von einem Gelehrten Verbrechen erwarten kann, desto nachdrücklicher ist es zu ahnden.

§. 8.

Die Würde der Rechtsgelehrten würde an Ansehen viel gewinnen, wenn denselben, ohne Unterschied, Anwartschaft auf höhere und höchste Ehrenämter des Staats gegeben würde, worauf jeder derselben brave, geschickte und thätige Mann, besonders in dem Alter der Erfahrung, mit Recht Anspruch macht*). Auch können

§. 9.

Verdienstvolle Sachwalter und Richter mit Grunde hoffen, daß ihnen ein ihren Verdiensten um das Vaterland angemessener Rang angewiesen werde*).

§. 10.

Die Klage ist sehr alt, oft wiederholt und noch immer nicht beherzigt, geschweige durch ein Gesetz beschwichtigt worden: daß die Bettelexistenz so manchen Richters der obrigkeitlichen Würde, dem Ansehn der Gesetze und dem Wohl des ganzen Staats unersetzlichen Schaden zufüge**). Der Rittergutsbesitzer mag ferner seinen Gerichtshalter, so wie seinen Prediger wählen, doch er soll diesen so wenig als jenen entsetzen: der Gerichtshalter ist ein Diener des Staats und nicht des Vasallen: Die Regierung bestätige und schütze ihn.

§. 11.

So groß der Nachtheil ist, welcher durch die vielen ganz überflüssigen Mittelinstanzen für das Recht bewirkt wird (wovon unten besonders), eben so schädlich für Recht und Bürgerwohl ist die Verfassung, daß ein Unterrichter in des andern Unterrichters Launen sich fügen soll. (Der

*) Auch hierin ist uns England, Frankreich, Preußen, Rußland zuvorgekommen.

**) Hierüber *Erhardi* diss. De administratore jurisdict. patrimonial. munere suo haud privando, und meine Gerechtigkeit, Dresden und Rastadt 1799.

Gerichtsverwalter des Landesherrn ist nicht mehr als der des Vasallen und, nach richtigem Schluß gesunder Politik, weniger als der Rath der kleinsten Stadt. Beide Gerichtsverwalter sind, den Namen nach und einige Fälle ausgenommen, einander gleich, in gewissen Fällen war bisher sogar dem adelichen Gerichtsverwalter mehr, als dem Gerichtsamtmanne nachgelassen. Auffallender ist es, wenn, wie Beispiele belegen, Vasallengerichte die erste Appellationsinstanz eines andern dergleichen Gerichts sind.) Nicht ein Unter-, weniger noch ein individueller Richter, sondern ein Obergerichtskollegium darf Appellationsinstanz seyn. Jeder Unterrichter ohne Ausnahme stehe unmittelbar unter der Regierung*).

§. 12.

Den so genannten Räthen in kleinen Städten hat man seit Menschengedenken den Vorwurf gemacht, daß sie Despoten sind, um sich Ansehen und Vorzug vor den übrigen Bürgern zu erpressen. Dergleichen Rathsmänner, oft von der elendesten Erziehung und ganz ohne Kenntnisse, wählten ihre Beisitzer, Stadtschreiber und Viertelsmeister, welche mit ihnen gleichgesinnt waren. Und obiger Vorwurf hat wenigstens Wahrscheinlichkeit für sich. Dem durch solcher Menschen Gerechtigkeitspflege entstehenden Schaden zu begegnen, müssen entweder dergleichen Räthe ganz entsetzt, oder dem von der Regierung gesetzten Bürgermeister, einem Rechtsgelehrten, das Stadtregiment allein anvertraut, Beisitzer nur als Zeugen angestellt werden).

§. 13.

Den nächsten Oberrichter aller Untergerichte macht also die Landesregierung. Schon der Name dieses Collegiums versichert den Unterthan, daß sein bisher ver-

*) Auch hierüber meine Abhandlung: Gerechtigkeit.

kanntes Recht hier von den erleuchtesten und erfahrensten Rechtsgelehrten, von den biedersten Männern seines Vaterlandes aufgefunden und, wenn denn die Akten an das Appellationsgericht übergeben worden, von den auch in diesem Gerichtshofe sitzenden verdienstvollsten Richtern geltend gemacht werde.

§. 14.

Richter dürfen keine Wechsel ausstellen, und wird ihre Person verhaftet, und eine ihrer bürgerlichen oder Amtshandlungen in Untersuchung gezogen, und für schuldig, für pflichtwidrig erkannt, so sind sie dadurch auf immer ihres Amtes entsetzt*).

II.

Vor welchem Richter Rechtsstreit anhängig zu machen.

§. 15.

Man hat schon längst eingesehen, wie schädlich die vielfachen Gerichtsstände sind, und sie dennoch bisher beibehalten. Der einem fürstlichen, oft nur betitelten, Beamten angewiesene, mehrere Meilen von seinem Wohnort entfernte Gerichtsstand verursacht ihm selbst und seinem Gegner beträchtlichen Aufwand, und verlängert den Rechtsstreit. Gegen diesen wirklichen Verlust ertauscht der eine Theil weiter nichts, als den eingebildeten Vortheil, eines besondern Gerichtsstandes sich freuen zu können**). Diese Verfassungen setzen das Ansehen der Orts-

*) Von den den Richtern aufzulegenden Strafen unten ein besonderer Abschnitt.

**) Dergleichen Verfassungen geben auch Verdacht, daß das Recht nach Standesgebühr gesprochen, und dabei auf fürstliche Diener vorzüglich Rücksicht genommen werde.

Obrigkeit herab, und unterbrechen, ja hindern sogar oft die heilsamsten Polizeianstalten *)! Unter der Obrigkeit seines Wohnorts stehe daher ein jeder ohne Unterschied.

§. 16.

So leicht auch diese privilegirten oder eximirten Gerichtsstandesverfassungen abzuschaffen, oder doch bis auf wenige Ausnahmen einzuschränken sind **); so schwer würde der Unterschied zwischen den Gerichtsständen in Beziehung auf Personen und Güter aufzuheben seyn.

Wird nun Anspruch auf Etwas gemacht, welches der Zuverklagende durch seine Person selbst zu leisten, oder zu unterlassen, von seinem beweglichen Vermögen zu geben, oder zu ersetzen hat, so wird die Klage bei dem Richter angebracht, unter welchem Verklagter für seine Person steht.

§. 17.

Macht aber Kläger Anspruch auf ein unbewegliches Grundstück eines Andern, oder auf Rechte, welche ihm daran zustehen, oder auch auf Rechte, welche des Verklagten Eigenthumsbefugnisse einschränken, so ist er an den Richter zu verweisen, unter dessen Gerichtsbarkeit das Grundstück liegt.

§. 18.

Betreffen die Ansprüche zum Theil des Verklagten Person, zum Theil ein demselben zugehöriges, unter be-

*) Meine Vorschläge, den Gerichtsstand der Studenten und die Einschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit, so wie die Abschaffung der Mittelinstanzen betreffend, habe ich bereits in Gerechtigkeit 1799. angegeben.

**) Universitäten z. B. mögen ihren besondern Gerichtshof haben, auch kann den mit Ehre entlassenen höhern Staatsbeamten eine andere, vielleicht vorhin ihm untergeordnet gewesene Obrigkeit nicht füglich angewiesen werden. Allein in jeder Stadt, wo Ordnung und Sicherheit nicht unterbrochen und gefährdet werden soll, muß nur ein Polizeigericht seyn.

sonderer Gerichtsbarkeit liegendes Grundstück, oder darauf Bezug habende Rechte: dann bleibe dem Kläger die Wahl; doch werde er von dem Sachwalter, welchem er die Ausführung seines Rechts überträgt, oder von dem Richter, bei welchem er seine Klage mündlich anbringt, aufmerksam gemacht auf die Vortheile, welche er durch den persönlichen Gerichtsstand des Zuverklagenden, oder durch den Gerichtshof des in Anspruch zu nehmenden Grundstücks gewinnt. Im ersten Falle, wenn dieser Gerichtsstand in seinem Wohnorte, jener Gerichtshof hingegen entfernt ist; Im zweiten Falle, wenn beide Gerichtshöfe an einem und demselben Orte befindlich sind, oder der Richter über die Person des Verklagten entfernt, das Gericht über das Grundstück aber in dem Wohnorte des Klägers oder des Verklagten zugleich zu finden ist.

§. 19.

Auch lasse man dem Kläger die Wahl, unter Mehreren, welche seine Rechte ihm vorenthalten, und Einer für Alle, so wie Alle für Einen sich verbindlich gemacht haben, Einen oder Alle in Anspruch zu nehmen. Doch wird auch hier der Richter oder Sachwalter den Kläger zurecht weisen.

§. 20.

Wählt Kläger Einen oder Einige dieser Verbindlichen, so muß er zugleich mit der Klage durch gerichtliche Urkunden beibringen, daß die Verklagten Alle für Einen, und Einer für Alle zu haften schuldig sind.

§. 21.

Kann Kläger dergleichen Verbindlichkeit seiner Gegner nicht beurkunden, so muß er sie sämmtlich in Anspruch nehmen; doch muß ihm nicht nur verstattet, sondern ausdrückliche Pflicht seyn, dieselben mittelst Einer Kla-

ge zu belangen; auch ist ihm unbenommen, auf obige Verbindlichkeit der Verklagten sich zu beziehen, wenn er dergleichen zu erweisen vermag.

§. 22.

Wenn diese zu belangenden Personen unter verschiedenem Gerichtszwange stehen, jedoch Grundstücke besitzen, welche unter einer und derselben Gerichtsbarkeit liegen, dann habe Kläger zu wählen, ob er seine, einen dinglichen Gegenstand betreffenden Ansprüche vor letzterem Gerichtshofe, oder vor einem vom Oberrichter, auf sein Ansuchen, dazu besonders ernennten Richter an- und ausführen wolle.

§. 23.

Ist der Gegenstand des Anspruchs persönlich, und das Recht desselben nicht auf den Nachlaß des Erblassers sämmtlicher Correen gerichtet, so bleibt dem Kläger nur der einzige Weg offen, ein vom Oberrichter beauftragtes Gericht zu suchen.

§. 24.

Mehrere Erben kann man wegen jeder Forderung, welche der Erblasser schuldig blieb, bei dem Richter, vor welchem die Erbschaft zu sondern ist, in Anspruch nehmen, so lange die Erbsonderung noch nicht bestätigt worden.

§. 25.

Sollen mehrere Personen, welche auch durch ihre Grundstücke einem und demselben Gerichtszwange nicht unterworfen sind, belangt werden, so soll die Klagschrift dem Appellationsgericht, als höchster Gerichtsinstanz*), übergeben, und von dem Kläger zugleich beige-

*) Der gemeinschaftliche Oberrichter darf dergleichen Klagschrift nicht annehmen, weil sein Wirkungskreis zu beschränkt, und er oft demjenigen Richter nicht Auftrag geben darf, welcher dem Kläger und Verklagten am nächsten wohnt.

bracht werden, daß Verklagte keinen gemeinschaftlichen Gerichtsstand haben.

§. 26.

Hierauf wird das Appellationsgericht einem dem Kläger und dem Verklagten zunächst wohnenden Unterrichter Auftrag zu Erörterung der für schlüssigbefundenen und an denselben übersendeten Klagschrift ertheilen, ohne Vorbehalt des darüber zu fällenden Urtheils; und haben Verklagte so wohl als Kläger diesen beauftragten Richter in gegenwärtig anhängigem Rechtsstreite anzuerkennen.

§. 27.

Auch wird das Appellationsgericht den einem Unterrichter ertheilten Auftrag Klägern einhändigen lassen*), und dieser ihn an die Behörde befördern.

§. 28.

Der sonach rechtmäßige Richter hat sofort nach Vorschrift des IV. Abschnitts §. 51. ꝛc. zu verfahren, und den urschriftlichen Auftrag durch den Ladungsumlauf dem Verklagten zu seiner Rechtfertigung vorlegen zu lassen.

§. 29.

Ist nicht zu vermeiden, daß zweien Unterrichtern zugleich Auftrag gegeben werde, so wird das Appellationsgericht demjenigen die ergehenden Akten übertragen, welcher nicht nur Rechtsgelehrter — der jeder Richter seyn muß — sondern durch Kenntniß des Orts und der Streitenden Theile, oder des Proceßgegenstandes, vorzüglich fähig ist, Grund und Recht des fraglichen Gegenstandes zu untersuchen.

*) Auf diesem Wege werden unnöthige Kosten erspart, und der Proceß eher in Gang gebracht, als auf dem bisher in diesem Falle eingeschlagenen Wege.

Dieß möchte auch dann zu beobachten seyn, wenn während eines vor Untergerichten schon gangbaren Processes von einem Oberrichter, zu näherer Erörterung der Sache, Auftrag an mehrere Unterrichter zu ertheilen ist.

§. 30.

Wenn einer oder mehrere der Zubelangenden im Auslande wohnen, und sie sämmtlich nicht als Erben des im Lande noch befindlichen (gesonderten oder nicht gesonderten) Nachlasses eines Verstorbenen in Anspruch zu nehmen sind, so wird des Landes Oberhaupt, wenn dergleichen Uebereinkunft mit den benachbarten Fürsten nicht bereits getroffen worden, durch das Ministerium, auf erfolgtes Ansuchen, es dahin vermitteln, daß, gegen Ausstellungreverses, diese vor inländischen Gerichten mitverklagte Ausländer als Correen von unserer Gerechtigkeit Recht nehmen und leiden müssen.

§. 31.

In diesem Falle hat der Richter, welchem Klagschrift wider Ausländer als Mitverklagte, mit Angabe des Wohnorts und der Obrigkeit derselben, übergeben, und von ihm, nach vorhergegangener Prüfung des Inhalts und der Mitverbindlichkeit der Ausländer, angenommen worden, die an diese Ausländer gerichteten Ladungen *) nebst dem Gesuche an derselben Obrigkeit um gesetzmäßige, derselben vorzuschreibende Einhändigung und Nachricht, mittelst Berichts an die ihm anzuweisende Behörde einzusenden, und

§. 32.

Damit hierdurch die diesen Verklagten, zur Ueberlegung, nachzulassende Zeit nicht beschränkt werde,

*) Wohnen diese Mitverklagte unter einer gemeinschaftlichen Gerichtsbarkeit, so ist nur eine Ladung zu erlassen, jedoch darin bekannt zu machen, wem sie überlassen worden.

den Termin wenigstens auf drei Monate hinauszusetzen.

III.

Von der Klage und was vor Abfassung derselben Richter und Sachwalter zu beobachten hat.

§. 33.

So wie überhaupt jede gerichtliche Handlung kurz und deutlich gefaßt werden muß, so soll auch die Klagschrift bloß das enthalten, welches zur Darstellung des Gegenstandes und Grundes desselben nöthig ist, um daraus die Richtigkeit der Schlußbitte zu folgern.

§. 34.

Jede schlüssige Klage, sie betreffe einen Gegenstand vom höchsten oder geringern Werthe, ist mündlich oder schriftlich anzubringen und anzunehmen.

§. 35.

Jedoch hat so wohl Richter als Sachwalter das Anbringen des Klägers genau zu prüfen, und besonders zu untersuchen, wodurch das Recht des Anspruchs zu erweisen sey, auch vom Kläger zu erforschen, ob und wodurch Verklagter das Klagrecht zu widerlegen im Stande seyn möchte?

§. 36.

Hat nun Richter oder Sachwalter von dem Grunde des Anbringens des Klägers hinlängliche Kenntnisse, so soll er darüber einen schriftlichen Aufsatz ma-

chen, dem Kläger vorlesen und nebst demselben unterschreiben.

§. 37.

Dergleichen Aufsätze, eines Sachwalters so wohl als Richters, sollen allen Glauben haben, so, daß das Gegentheil des buchstäblichen Inhalts nur durch Urkunden oder zwei glaubwürdige Zeugen zu widerlegen ist.

§. 38.

Vor Ausfertigung des Richters auf eine mündlich angebrachte, und vor Entwerfung der dem Sachwalter überlassenen Klage soll dieser so wie jener dem Zuverklagenden mündlich, oder durch einen, in der von beiden zu haltenden Registrande anzumerkenden Handbrief anrathen, innerhalb acht Tagen, oder, wenn Entfernung es fordert, binnen doppelter oder vierfacher Zeit Klägern zu befriedigen.

§. 39.

Auch ist dem Richter und dem Sachwalter erlaubt, als Mittelsperson beide Theile gütlich zu vereinigen, jedoch muß dieser selbst vom Richter bewirkte Vergleich schriftlich vollzogen und bestätigt werden, wodurch er allein gesetzliche Kraft erhält.

§. 40.

Ansprüche, welche nicht zwanzig Thaler Werth betragen, soll kein Sachwalter aufnehmen, sondern den Klagenden an den Richter des Zuverklagenden, mit der Belehrung, verweisen, daß er daselbst seine Klage anzubringen habe.

§. 41.

Wegen Mangel an Formalitäten oder wegen fehlerhafter Bitte ist keine Klage verwerflich zu ma-

chen; auch soll ein Kläger nicht deßhalb abgewiesen werden, weil er theils auf Anerkennung der beigebrachten Urkunden, theils auf Eid und Zeugenverhör angetragen hat.

§. 42.

Eben so wenig ist eine Klage für gesetzwidrig zu achten, in welcher zugleich eine Rüge wider den Verklagten enthalten, um so weniger soll Kläger dann damit abgewiesen werden, wenn die Rüge den Anspruch begründet, und der Anspruch selbst geringfügig ist. In beiden letztern Fällen soll über Klage und Rüge nur ein Stück Akten gehalten, auch nur ein Rechtsspruch gefället werden.

§. 43.

Hätte auch Verklagter den Kläger, nach dem offenen Geständnisse des letztern, durch Versprechungen zu einem Verbrechen verleitet, welche ersterer zu erfüllen sich weigert, so ist, da jedes Versprechen, in so weit es erfüllt werden kann, heilige Pflicht ist, Kläger mit seiner Klage keinesweges abzuweisen, Verklagter vielmehr, selbst dann, wenn Kläger durch das verübte Verbrechen das Leben verwirkt hätte *), zu Erfüllung desselben anzuhalten und der Werth desselben zu Bestreitung der Untersuchungskosten oder zu Unterstützung der bedürftigen Familie des Verbrechers, oder, wenn dergleichen nicht nöthig, zu andern nützlichen Anstalten zu verwenden.

§. 44.

In Provocations- Possessorien- und Spolien-

*) In diesem Falle war Verklagter, nach gesunder Moral, strafbarer als Kläger. Und entbänden die Rechte einen Verführer von seinem Versprechen, so würden sie der Verführung Thor und Thüre öffnen: Wie viel wäre dann reicher Verschlagenheit möglich, böses zu bewirken durch einfältige Armuth? — Gleichwohl wurde nur vor wenigen Monaten von einem Kursächsischen Rechtscollegium dergleichen Verführer von der Erfüllung seines Versprechens, von Rechtswegen, losgesprochen.

Sachen, auch Novi Operis Nunciationen ist die Klage, wie wegen anderer Ansprüche, zu fertigen, nur bleibt es allerdings bedenklich, dem Kläger den Eidesantrag nachzulassen. (Siehe §. 263.)

§. 45.

Der so genannte Exekutionproceß vereinigt sich mit dem ordentlichen, und sind die Ausflüchte, welche mit Gegenurkunden nicht zu belegen, nur deßhalb durch besondere Widerklage auszuführen, damit Kläger um so eher und sicherer zu einem Rechte gelange. Daher ist,

§. 46.

Die im Exekutivprocesse angeklagte Summe dann, wenn Kläger nach Verhältniß der an ihn gemachten Widerklagansprüche, im Lande genugsam angesessen ist, oder annehmliche Bürgschaft leistet — worüber der Richter zu erkennen hat — demselben auszuliefern; und, so wie hier,

§. 47.

Ueberhaupt Geldniederlegung vom Richter nur in äußersten Nothfällen zuzulassen.

IV.

Was dem Richter und dem Kläger nach übergebener Klage und den Parteien am ersten Termine obliegt.

§. 48.

Der Richter, welchem eine Klage übergeben wird, hat vor allen Dingen zu überlegen, ob der Streit vor ihm anhängig zu machen sey, oder vor einem andern Gerichtshofe. Im letztern Falle muß er den Kläger

sogleich zurechtweisen, und, ist die Klage von einem entfernten Orte ihm zugeschickt worden, sie, mittelst Umschlags, an den gehörigen Richter unverzüglich absenden, in zweifelhaften Fällen aber, mittelst Berichts, höchsten Orts anfragen.

§. 49.

Ist nun die Erörterung der Sache seine Pflicht, so hat er die Klage in allen ihren Theilen sorgfältig zu prüfen, die unschlüssige sofort zurückzuweisen, hingegen den sonst darin entdeckten Mängeln oder Fehlern, auf sein Befragen und des Klägers Anzeige, mittelst Registratur, abzuhelfen, besonders aber die Mittel, durch welche Kläger zu erweisen gedenkt, wenn dieselben in der Klagschrift nicht angegeben, von demselben zu erfragen und darüber Protocoll aufzunehmen.

§. 50.

Keine Klage darf auf- oder angenommen werden, welcher nicht die Rechtfertigung des Klägers zur Sache und zum Processe beigefügt ist. Erstere kann, nach Befinden, durch Eidesantrag geschehen. (S. §. 263.)

§. 51.

Auch darf der Richter eher nicht ausfertigen, als bis Kläger, welcher dem Richter als ein im Lande genüglich angesessener Unterthan nicht schon bekannt ist, dargethan hat, daß er, im Fall ihm die in der Klage gemachten Ansprüche von Gesetzen versagt und dem Verklagten Entschädigungen zugesprochen würden, durch eigenthümliche Grundstücke vermögend sey, dergleichen Rechtsspruch Genüge zu leisten; oder dieserhalb einen, vom Richter annehmlich erkannten Bürgen gestellet, oder auch eine vom Richter ungefähr zu bestimmende Sum-

me Geldes als baaren Vorstand geleistet hat *). Worüber Registratur zu fertigen und vorzulesen.

§. 52.

Ueberdieß muß jeder Kläger, ohne Unterschied, er sey ansässig oder nicht, mit der Klage, deren Gegenstand Zwanzig Thaler beträgt, Zehn Thaler, enthält sie höhern Werth, Funfzehn, Dreißig, Funfzig, Hundert, Zweihundert, Vierhundert Thaler zu Bestreitung der Unkosten baar erlegen **). Und der Richter hat bei Bestimmung dieser Summe nicht allein auf den Gegenstand, sondern hauptsächlich auf die Art des Beweises und des Processes zu sehen; auch darf er, ehe Kläger die von ihm geforderte Summe nicht erlegt, Vorladungen nicht erlassen. Hierüber ist ebenfalls Registratur aufzunehmen.

§. 53.

Hat Kläger in der vom Richter bestimmten, in Registraturen bemerkten Zeit dem 51. und 52. §. nicht Folge geleistet, so ist demselben, durch schriftliche Aufgabe, noch eine Frist zu setzen, jedoch darin zugleich bekannt zu machen, daß er, nach Verfluß dieser Zeit, seines angebrachten Klagrechts gegen Verklagtens von Rechtswegen verlustig sey.

§. 54.

Wenn nun Richter und Kläger das Erforderliche

*) Die Fälle waren bisher so selten nicht, wo ein Kläger, — wie in der Folge des Processes sich offenbarte, als Bösewicht wider einen Nichtschuldigen Rechtsstreit erhob, des Verklagten Vermögen in Beschlag nehmen ließ, und am Ende nicht die Kosten zu erstatten vermögend war; und Verklagter erlitt dadurch, daß er mehrere Jahre lang nicht Herr seines Vermögens war, Schaden vielleicht zu Tausend Thaler.

**) Nicht nur zur Beruhigung des Verklagten, sondern auch zur Bestreitung der für Klägern aufzuwendenden Proceßkosten, wovon unter besonders.

(§. 49 bis 52) beobachtet hat, dann erst, und zwar innerhalb vierzehn Tagen, soll der Richter auf die Klage die nöthigen Ladungen an Verklagten und Kläger schriftlich erlassen, und darinnen jedem Fünf Thaler Strafe aufgeben, auf den Fall er nicht erscheint.

§. 55.

Zu gütlicher Beilegung eines entstandenen Rechtsstreits ist vorzüglich nöthig, daß der Richter eine in das Innre desselben dringende Kenntniß erhalte, wenn er nicht durch sein Ansehn, Zureden und Warnen einem der streitenden Theile Unrecht thun, wenn er einen gerechten und billigen Vergleich erzielen soll. Daher sind im ersten Termine, Falls Verklagter das Klagrecht seines Gegners ableugnet, oder Einwendungen macht, dem Richter vom Kläger die Gründe seiner Klage und sofort anzugebende Beweise, hierauf vom Verklagten die Gründe seiner Ausflüchte nebst vorzulegenden Beweisen mündlich durch ihre Sachwalter, doch, wo möglich in ihrer Gegenwart, vorzutragen. Auch ist dem Kläger verstattet, hier noch andere Zeugen zu Widerlegung der Ausflüchte des Verklagten anzugeben.

§. 56.

Jedem in Rechtsstreit verwickelten Theile sey nachgelassen, sein Recht selbst an- und auszuführen; auch spreche der Richter demjenigen Entschädigung und Belohnung seiner Arbeit, so wie Vergütung seiner Versäumniß und die Reisekosten zu, welcher als gerecht erkannt worden.

§. 57.

Demjenigen aber, welcher als Rechtsgelehrter nicht bekannt ist, hat der Richter in der ersten Citation aufzugeben: daß, wenn er seine Rechtszuständigkeiten nach Vorschrift der Proceßordnung auszuführen nicht verstehe, er nebst einem der (inländischen) Sachwalter, wovon

den auswärtig wohnenden Parteien zwei vorzuschlagen sind, bei Vermeidung der angedroheten 5 Thaler Strafe, erscheinen müsse.

§. 58.

In diesen Vorladungen ist zugleich jeder Theil auf den Fall er nicht selbst erscheinen kann, zu bedeuten, daß er einen genüglich gerechtfertigten Anwald, bei 5 Thalern Strafe, stelle.

§. 59.

Der Ladung an Verklagten hat der Richter die Abschrift der Klage und der darüber gefertigten Erläuterungs-Registraturen in glaubwürdigen Abschriften *) beizufügen.

§. 60.

Ueber das Wesentliche des §. 55. angegebenen Vortrags Klägers so wohl, als hernach über den Inhalt der Gegenrede Verklagten Anwalds hat der Richter kurze Registraturen aufzunehmen, vorzulesen, und, auf Verlangen der Anwälde, das durch besondere Registratur nachzutragen, was ihm vom Wesentlichen dieser Reden entfallen ist. Von der Ausführung und Ausbildung dieser Vorträge hingegen ist etwas nicht zu registriren.

§. 61.

Zu diesen Vorträgen ist den Theilen auf eine Klage, in welcher der Eid angetragen worden, eine Frist von vier Wochen, auf die übrigen eine vierzehntägige Frist nachzulassen.

§. 62.

Diese Fristen sind zwar, wenn ein oder der andere

*) Alle Abschriften, auf welche eine Partei sich einzulassen hat, worauf also das Wesentliche des Prozesses sich gründet, müssen glaubwürdig seyn, damit jeder Schritt darinnen sicher zum Ziele führt, und, wenn die gerichtlichen Akten verloren würden, die Manual-Akten der Schachwalter zuverlässig sind.

Theil, oder beide von dem Gerichtsorte vier, oder mehrere Meilen weit entfernt wohnen, oder Ausländer sind, nach Ermessen des Richters zu verlängern, doch im letztern Falle, und wenn Kläger außer Landes wohnt, nicht über zwei Monate, und, wenn Verklagter ein Ausländer ist, nach Anleitung des §. 32. in den übrigen Fällen nicht über vier Wochen und zwar ohne Unterschied, die Klage sey auf Eidesantrag, oder andere Beweismittel gestellt worden.

§. 63.

An dem solchergestalt anberaumten Instruktionstage soll Kläger und Verklagter, mittelst Registratur des Richters, seinem Sachwalter unbedingten Auftrag zu Führung seiner Rechtszuständigkeiten ertheilen, also, daß desselben Handlungen gelten sollen, als habe er sie selbst verrichtet.

§. 64.

Wenn nun der Richter durch die mündlichen Vorträge der Anwälde Klägers und Verklagtens, auch, nach Befinden, durch besonders an beide Theile selbst zu richtende Fragen von dem Grunde oder Ungrunde der Klage die nöthige Sachkenntniß erhalten, so soll er demjenigen Theile, welcher ein offenbar oder wahrscheinlich nur eingebildetes Recht behauptet, mit Vorhaltung des Verlusts, welchen er durch Führung eines dergleichen Processes sich zuzieht, oder zuziehen könnte, zum Nachgeben und beiden einen Vergleich anrathen, auch den mit Grunde Anspruch machenden Theil zur Nachsicht ermahnen, darüber Registratur abfassen und vorlesen.

§. 65.

Ist der Streit an diesem Termine nicht beizulegen, so wird den Parteien vom Richter mündlich ein anderweiter Termin zu Vergleich oder zu Fortstellung der Klage und Antwort auf dieselbe, auch zu Beibringung der noch

nicht vorgelegten Beweis = oder Gegenbeweis = Urkunden und zu Anerkennung derselben, unter der Verwarnung, daß dergleichen im erstern Falle ihre Kraft verloren, im zweiten für anerkannt zu achten, bekannt gemacht. Und

§. 66.

Damit beide zu Ueberlegung der von ihrem Gegner angeführten Einwürfe Zeit haben, so werden hierzu zwei, den Weitentfernten oder Ausländern aber vier Wochen nachgelassen, und zugleich aufgegeben, daß, auf den Fall die Sache durch Vergleich nicht zu beseitigen, Kläger, daß er sein angebrachtes Recht auf dem betretenen Wege verfolgen wolle, mündlich sich zu erklären, und hierauf Verklagter auf die Hauptpunkte der Klage ebenfalls mündlich, bei Vermeidung: der Klage für geständig und überführt geachtet zu werden, sich einzulassen habe. Und hierüber ist ebenfalls Registratur zu fertigen und vorzulesen.

§. 67.

So wie vom Kläger einige Beweismittel weiter, als er bei der Klage und am Instruktionstage angegeben hat, nicht, außer Zeugen und Urkunden, welche von ihm, nach wenigstens wahrscheinlicher Bescheinigung, in der Folgezeit erst aufgefunden worden, angenommen werden.

§. 68.

Eben so sind nur diejenigen Ausflüchte und Beweismittel, welche Verklagter am Instruktionstermine vorgebracht hat, zu beachten, jedoch ist er mit den nachher entdeckten Urkunden und Zeugen auf ähnliche Weise wie Kläger noch zu hören.

§. 69.

Kläger darf seine Klage noch am Instruktionstermine abändern, auch seine Ansprüche erhöhen oder

herabsetzen, ohne daß der Gang des Processes gehindert oder verändert werde. Nach Verfluß dieses Termins hingegen ist er mit dergleichen weiter nicht zu hören, als wenn er die bisher erwachsenen sämmtlichen Kosten berichtigt und eine neue Klage anstellt.

§. 70.

Die nach §. 49, 51, 52, 60, 63, 64, 65 und 66, zu fertigenden Registraturen müssen von den Parteien und deren Anwälden mit unterschrieben werden.

§. 71.

Alle Schriften, welche vom Richter an Personen ausgezeichneten Standes gerichtet sind, werden versiegelt.

§. 72.

Sind mehrere Personen zu laden, so ist dem Richter nachgelassen, sie einzeln oder durch Umlauf vorzufordern, jedoch Zwischenpersonen, welche zu dem Processe treten, welcher bereits anhängig ist, sind besonders zu laden.

§. 73.

An inländische Gerichtsobrigkeiten ist wegen Einhändigung einer Citation nie schriftliches Ansuchen zu erlassen; der deßhalb abgesendete Bote hingegen muß derselben die erste an deren Untergebenen gerichtliche Ladung vorzeigen, auf welcher dann die Obrigkeit die Folgeleistung dieser und künftiger in obschwebendem Prozesse ergehender Ladungen aufgiebt, und sich unterschreibt.

§. 74.

Und damit Widersetzlichkeit und anderer hierbei zu fürchtender Unordnung vorgebeugt werde, so ist dergleichen mündliche Requisition von jedem, auch höherm Gerichte zu erlassen.

§. 75.

Vorladungen sind durch eine vom Gericht dazu besonders bestellte Person oder auch durch den Richter selbst, oder durch den Actuarius einzuhändigen.

§. 76.

Ueber die geschehene Einhändigung ist vom Richter oder Actuarius Anzeige zu den Akten zu bringen: von wem, wann, an wen und wo dieselbe bewirkt worden?

§. 77.

Die ersten Ladungen können dem Ehemanne, der Ehefrau, dem Vater, der Mutter, Geschlechts-Vormündern, mündigen Geschwistern, mündigen Kindern und den in des Geladenen täglicher Kost befindlichen im Hause wohnenden Genossen zugestellt werden. Geschwister und Kinder müssen aber leibliche seyn, und in des Geladenen Hause sich befinden.

§. 78.

Alle folgenden Ladungen werden den Anwälden zugestellt.

§. 79.

Ladungen auf den Tisch im Hause sind in den, schon bekannt, vorauszusetzenden Fällen geltend, an die Hausthüre aber nicht zuzulassen, weil sie jedes Muthwillen Preis gegeben sind, und dergleichen Verfahren für Beleidigung aufzunehmen ist.

§. 80.

War der Zufordernde drei Mal nicht anzutreffen, und das Haus verschlossen, so muß er durch einen Ausrufer im Orte, und, wenn innerhalb drei Tagen dessen Aufenthalt nicht bekannt wird, in öffentlichen Blättern geladen werden. Und in dem letztern Falle ist die Frist auf acht Wochen zu setzen.

V.

Wie wider die am ersten und zweiten Termine ausbleibenden Theile zu verfahren.

§. 81.

Erscheinen am Termine, heißt nicht nur dem Richter sich melden, sondern bis zu Ende der vorhabenden Gerichtshandlung, oder der Gerichtszeit verweilen.

§. 82.

Erscheint am Instruktionstermine Verklagter allein, so trägt er zu Ende der Gerichtszeit, d. i. Nachmittags um fünf Uhr an, daß Kläger angehalten werde, vor allen Dingen nicht nur die sämmtlichen Terminskosten zu tragen, sondern ihm auch seine Versäumniß, ingleichen, ist er von entferntem Orte, seine Wege und Reiseaufwand, worüber er ein Verzeichniß angiebt, das der Richter rechtfertigt, zu vergüten.

§. 83.

Klägern wird hierauf, daß er Verklagten entschädige, und die Klage, bei Verlust seines Rechts wider Verklagten, fortstelle, aufgegeben, auch, daß von dem geleisteten Vorstande die bisher erwachsenen Kosten berichtigt worden, schriftlich bekannt gemacht. Und diese Aufgabe ist als Bescheid zu betrachten.

§. 84.

Hat nach Verfluß der vierzehn Tage Kläger um Ansetzung eines neuen Instruktionstags nicht nachgesucht, so kann er wider Verklagten wegen des gemachten Klaganspruchs weiter nicht gehört werden, wohl aber dereinst wider dessen Erben *).

*) Hier wird vorausgesetzt, daß Kläger fürchtet, Verklagter werde Urkunden oder angetragenen Eid abschwören. Und dem Rechte muß jeder Weg offen bleiben.

§. 85.

Ist Verklagter am ersten Termine des Vormittags nicht erschienen; so trägt Klägers Anwald Nachmittags, in so weit er es vermag, seine Ansprüche und Beweise derselben mündlich vor, und die Abschrift der über das Wesentliche aufgenommenen Registratur wird dem Verklagten, auf dessen Kosten, mittelst schriftlicher Ladung zum Vergleichs- und resp. Einlassungstermine, zugefertiget.

§. 86.

Wenn beide Theile ausgeblieben sind, so wird ein neuer Termin innerhalb längstens 14 Tagen Amtswegen, mittelst schriftlicher Ladungen, angesetzt, und Kläger, daß, wenn er wieder ausbleiben und seine Klage nicht fortstellen würde, er seines Klagrechts wider Verklagten verlustig sey, bedeutet.

§. 87.

In diesen wiederholten schriftlichen Ladungen wird Kläger so wohl, als Verklagter, unter Drohung 5 Thaler Strafe gefordert, und die verwirkten fünf Thaler hat sofort der Ungehorsame zu erlegen.

§. 88.

Gesetzliche Entschuldigungen sind Krankheiten und Unglücksfälle, auch Todesgefahr und Absterben der Ehefrau oder eines Blutsverwandten im ersten Grade *); doch entbinden sie nur von der Strafe, keinesweges aber von Erstattung der Kosten und von Entschädigung.

§. 89.

Ist Kläger am ersten und zweiten Termine erschienen, hat er am ersten seine Klage fortgestellt, seine Urkunden beigebracht, und übrigens seine Pflicht befolgt,

*) Daß diese Hindernisse resp. am Termine selbst eingetreten sind, und den Ausgebliebenen Unglücksfälle wirklich abgehalten haben: Dieß ist vorzüglich beizubringen.

Verklagter hingegen ist am Vergleichstermine ausgeblieben, oder hat, nach fruchtlos versuchter Güte, an der an diesem Tage zu bewirkenden Einlassung sich versäumt, so ist letzterer zu achten, als sey er der Klage geständig und überführt, und verbunden, den Kläger, nach Anleitung der Akten, zu befriedigen, auch demselben die verursachten Reise- und Proceßkosten, nebst Versäumniß, zu erstatten.

§. 90.

Hierüber ist vom Richter Bescheid abzufassen, der an einem der vierzehn nächsten Tage beiden schriftlich vorgeladenen Parteien eröffnet und wider den auch ausgebliebenen Verklagten rechtskräftig wird.

§. 91.

Rechtfertigt Verklagter sein Ausbleiben, ehe dieser Bescheid ihm oder dem Kläger eröffnet worden, oder, wenn beide ausgeblieben sind, vor 5 Uhr Nachmittags; bringt er zugleich bei, daß er, einem Sachwalter Auftrag zu geben, oder dieser eben so, wie er, zu erscheinen, von entschuldigender Hinderniß abgehalten wurde, so hat er zwar sofort die bis hierher entstandenen sämmtlichen Proceßkosten zu berichtigen, jedoch bleibt sein Recht wider Klägern unverletzt, und ist sodann nach Anleitung unter IV. zu verfahren.

§. 92.

Ueber die Gültigkeit der von Ausgebliebenen beigebrachten Rechtfertigungen urtheilt der Richter, vor welchem die Sache anhängig ist.

§. 93.

Unmündige und alle die Personen oder Anstalten, welchen mit denselben, nach bisherigen Gesetzen, Vorzüge vergönnt worden, sind, den Rechten nach, zum Nachtheile eines Dritten, nicht zu begünstigen, um so

weniger, wenn nicht sie selbst, sondern wie bisher ihre Vormünder und Vorsteher diese Vorzüge genossen haben. Daher muß der Richter wider klagende oder verklagte Vormünder und Vorsteher eben so, als wider gegen jeden andern verfahren; jedoch sollen sie allerdings verbunden seyn, den durch ihre Schuld ihren Mündeln zugezogenen Schaden oder Verlust zu ersetzen.

§. 94.

In dem §. 91. angenommenen Falle ist dem Kläger zu verstatten, daß er an dem nun anderweit anberaumten Instruktions-Termine, wie ihm §. 67 und 69 nachgelassen war, seine Klage noch abändere, und andere oder mehrere Beweismittel angebe.

§. 95.

Mündige Frauenspersonen bedürfen keines Vormundes; daher können sie, selbst verheirathete, ohne dergleichen und ohne Ehemann vor Gerichte erscheinen. Jedoch, da Eheweiber nicht Herr ihres Vermögens seyn dürfen, so ist eines Eheweibes Vergleich, ohne Einwilligung des Ehemanns, unkräftig. Der Ehemann einer Frauensperson, welche geklagt hat, oder verklagt worden, ist daher zum Instruktions- und Vergleichs-Termine mit vorzuladen.

VI.

Vom Vergleiche.

§. 96.

Der Richter ist verpflichtet, auf jede Klage Vergleichsversuche zu machen und die Unterhandlungen durch einen verständlichen Vortrag, worin die von ihm im Instruktionstermine aufgenommenen dem Kläger so wohl,

als dem Verklagten zustehenden Beweis- und Gegenbeweis-Gründe gegen einander gehalten, das Offenbare, Wahrscheinliche und Widersprechende dargestellt wird, zu eröffnen und besonders denjenigen Theil, dessen Rechts-Gründe schwanken, oder auf das künftige Zeugniß Anderer gestellet sind, zum Nachgeben zu ermahnen.

§. 97.

Auch gereicht es dem unparteiischen Richter keinesweges zum Vorwurfe, sondern zur Ehre, wenn er hierbei seine Kenntniß von den Gesinnungen der streitenden Theile und von der Lage und dem Zustande des fraglichen Orts und der Sache anwendet.

§. 98.

Vorzüglich soll der Richter durch Beredtsamkeit Aeltern und Kinder oder andere nahe Verwandte, Obrigkeiten und Untergebene, Lehrer und ihrem Unterrichte Anvertraute, gewesene Vormünder und deren vorherige Pflegbefohlne, Nachbarn, und überhaupt alle in Streit verwickelte Personen, welche von der Natur oder durch ihre Aemter oder andere Verhältnisse mit einander in Verbindung stehen, zu vereinigen, deßgleichen solche Streitigkeiten zu beseitigen suchen,

§. 99.

Welche durch den Nichtgebrauch oder einseitigen Gebrauch des Gegenstandes, beiden, oder, wider alle Billigkeit und Naturrecht, dem Einem Theile beträchtlichen Verlust zuziehen*).

*) Processe wegen Gemeinhuthungsbefugnisses sind dann wider das Naturrecht, wenn dem Grundbesitzer nicht verstattet bleibt, sein Eigenthum nach Willkühr zu nutzen, oder der Koppelberechtigte des Eigenthümers Wiesen bis zum 1sten, wohl gar bis zum 12ten Mai behüthen will; auch wenn der Eigenthümer sein Huthungsrecht nicht ausüben darf, weil ihm keine Trifft dahin offen ist.

§. 100.

Ist ein Vergleich erzielt, so wird derselbe vom Richter oder Actuarius niedergeschrieben, und, wenn auf erfolgtes Vorlesen die Vertrag-Errichter dabei beharret haben, bestätigt.

§. 101.

Das hierüber abgefaßte Protokoll unterschreibt nicht nur der Richter nebst dem Actuarius, sondern auch die Parteien und deren Anwälde.

§. 102.

Dergleichen gerichtlich bestätigter Vergleich hat die Kraft eines Gesetzes.

§. 103.

Wenn daher einer dieser Vertrag-Errichter denselben nicht erfüllt hat, so hat der andere nicht nöthig, förmlich zu klagen, sondern bloß den Richter zu bitten, daß sein Gegner zu Leistung des Versprechens angehalten werde.

§. 104.

Hierauf hat der Richter dem Angeklagten: daß er innerhalb 14 Tagen: daß und wie er den Vergleich erfüllt habe, beibringen und die verursachten Unkosten berichtigen solle, aufzuerlegen, auch, auf den Fall ein Verhör anzustellen, beide Theile dazu vorzuladen und Angeklagten, daß er seine vermeintlichen Ausflüchte mittelst Urkunden oder sogleich mitvorzustellender Zeugen beweisen müsse, widrigenfalls gegen ihn mit der Auspfändung sofort werde verfahren werden, zu bedeuten.

§. 105.

Legt nun Verklagter an diesem Termine dem Richter und Kläger Urkunden vor, welche erstern von dem ihm gemachten Vorwurfe reinigen, so hat Kläger darüber auf der Stelle sich zu erklären.

§. 106.

Läugnet Kläger die Richtigkeit dieser Urkunden, so ist er verbunden, den Verdacht darwider mündlich näher anzugeben, und, vermag er dieß nicht sogleich, durch eine innerhalb drei Tagen einzureichende schriftliche Vorstellung, die denn Verklagter, nachdem sie ihm am vierten Tage vorgelegt, oder abschriftlich zugefertigt worden, ebenfalls binnen drei Tagen widerlegen mag.

§. 107.

Führt Verklagter einen oder zwei zuläßige Zeugen vor, so werden dieselben über die von Verklagten mündlich, mittelst Registratur, oder schriftlich angegebenen ihn reinigenden Umstände und über die von Klägern ebenfalls innerhalb drei Tagen einzubringenden Erinnerungen, nach vorher, am Termine, in beider Theile Gegenwart, erfolgter gerichtlicher und im §. 237, und 240 angegebener Verpflichtung, binnen acht Tagen abgehört.

§. 108.

Dieses Zeugniß hat der Richter innerhalb acht Tagen den Parteien vorzulegen oder schriftlich mitzutheilen, mit dem Bedeuten: daß sie das, was sie dafür und darwider vorzubringen haben, in einer Frist von acht Tagen den Akten einverleiben müssen.

§. 109.

Nach Verfluß des zum Abschlusse der Akten gesetzten Tages entscheidet der Richter, vor welchem die Akten anhängig geworden.

VII.

Von der Einlassung und vom Verfahren zwischen den Parteien.

§. 110.

Des Verklagten Einlassung auf die Klage soll, ohne Ausnahme, am Termine, in Gegenwart des Klägers, mündlich bewirkt werden.

§. 111.

Doch muß Kläger vorher, wenn Verklagter es verlangt, seine Klagschrift wörtlich anerkannt haben.

§. 112.

Mündlich angebrachte Klagen hingegen bedürfen weiter keiner Anerkennung.

§. 113.

Einzulassen hat sich Verklagter

a) auf die vom Kläger vorgebrachte Geschichts-Erzählung,

b) auf dessen an ihn gemachte Forderung und

c) auf dessen Ansuchen, ob, wie viel und in welcher Maße er dem Kläger schuldig oder verbunden zu seyn sich erachte?

§. 114.

Diese Einlassung aber muß in Sätzen bestehen, deren jeder einen richtig zusammenhängenden Sinn hat. Eine wörtliche oder unverständliche Einlassung darf selbst der Richter nicht aufnehmen, würde auch Kläger dagegen nichts einwenden.

§. 115.

Findet der Richter einen Widerspruch in Verklagtens Anworten, so mag er denselben zwar niederschreiben, doch hat er dergleichen Verklagtem vorzuhalten, und ihn darauf aufmerksam zu machen, auch dessen Erläuterung aufzunehmen.

§. 116.

Verklagter ist verbunden, die vorhin der Klage entgegengesetzten Ausflüchte der Einlassung anzuhängen, widrigenfalls vom Kläger angenommen werden mag, als habe derselbe sie fallen lassen.

§. 117.

Die hierüber abgefaßten Registraturen sind auf Vorlesen, und, wenn Verklagter erklärt, daß er dabei etwas nicht zu erinnern finde — und dessen Erinnerungen sind besonders zu protokolliren — vom Richter, Actuarius und Verklagten nebst dessen Anwalde zu unterschreiben.

§. 118.

Zu Widerlegung der Ausflüchte des Verklagten und zu Unterstützung der Klage sind dem Kläger drei Tage nachzulassen.

§. 119.

Diese Widerlegung muß schriftlich eingebracht oder ebenfalls dem Richter in die Feder gegeben werden; jedoch ist sie im erstern Falle vom Anwalde oder vom Kläger selbst, mittelst Registratur des Richters, anzuerkennen.

§. 120.

Am vierten Tage ist vom Richter gedachte Eingabe Klägers Verklagtem vorzulegen oder schriftlich durch den verpflichteten Boten zu übersenden und darüber Registratur zu fertigen.

§. 121.

Verklagter hat die Befestigung seiner Ausflüchte ebenfalls binnen drei Tagen mündlich oder schriftlich beizubringen und die schriftliche Eingabe gerichtlich anzuerkennen.

§. 122.

Sind diese Gesetze von beiden Theilen gehörig eingekommen, so werden die Akten am siebenten Tage Nachmittags um fünf Uhr abgeschlossen.

§. 123.

Rechtmäßige Entschuldigungen sind: gefährliche Krankheiten oder Absterben des Anwalds, oder des Principals, während dieses Verfahrens; gefährliche Wege, wodurch Boten und Posten aufgehalten werden, Lebensgefahr oder Absterben des Eheweibes, oder eines im ersten Grade stehenden Verwandten des Principals oder des Anwalds, Unglück durch Wasser, Feuer, Diebstahl, das einer von beiden erlitten.

§. 124.

Sind dergleichen Hindernisse dem Richter nachgewiesen, so wird gerichtswegen der Entschuldigte, dieses Verfahrens halber, in vorigen Stand gesetzt, jedoch hat derselbe die unterdeß entstandenen Unkosten sofort zu erstatten.

§. 125.

Außerdem bleiben die Akten dem Kläger, wenn er an der Replik, und dem Verklagten, wenn er an der Duplik sich versäumt hat, verschlossen. Denn nach 5 Uhr des siebenten Tages ist weder der Eine noch der Zweite weiter zu hören.

§. 126.

Wohnen die Parteien, oder deren Anwälde, oder einer derselben vom Gerichte entfernt, so sollen, auf

Ansuchen eines oder beider Theile, die Fristen zu Einbringung der Gesetze auf vierzehn Tage verlängert werden und dem Kläger so wie Verklagten, sechs Tage und dem Richter zu Absendung der Replik zwei Tage zugetheilt seyn.

§. 127.

Diese Frist wird, wenn Ausländer, oder in einer zehen oder mehrere Meilen weit entfernten Gegend des Landes Wohnende an dem Processe Theil nehmen, auf vier Wochen gesetzt, und dergestalt vertheilt, daß dem Anwalde oder Ausländer zwanzig Tage, dem andern sechs und dem Richter zwei; und

§. 128.

Wenn beide Parteien außer Landes oder zehen Meilen vom Gerichte entfernt sind, so werden dem Kläger, so wie dem Verklagten, dreizehen Tage und dem Richter zwei nachgelassen.

§. 129.

Ist ein, nach §. 803. zulässiger Dritter zwischen dem Kläger und Verklagten aufgetreten, welcher ein eignes Interesse an dem Gegenstande des Processes zu haben vorgiebt, so ist ihm zu Einbringung seiner Rechtszuständigkeiten eine gleichmäßige Frist, wie Klägerm und Verklagtem im vorherstehenden §. gegeben worden, zu verstatten.

§. 130.

Und wenn die Zwischenpartei wider Klägern und Verklagten streitet, oder sonst ein doppeltes Verfahren zwischen allen Theilen nöthig ist, so wird die Frist zu Einbringung und Absendung der Gesetze auf eilf Tage und resp. drei oder sechs Wochen ausgedehnt.

§. 131.

Und da den Entferntwohnenden eine doppelte und, mit Unterschied dreifache Frist *) deßhalb gegeben wird, weil die ihnen mitzutheilenden Gesetze mehrere Stunden, auch wohl einige Tage unter Wegs sind, so darf keine Entschuldigung, weder des Anwalds noch des Prinzipals, ohne glaubwürdiges Zeugniß beachtet werden.

VIII.

Von den Beweismitteln.

§. 132.

Alles, was Kläger oder Verklagter für Wahrheit ausgiebt, und nicht das reine Gepräge des Gesetzes hat, muß erwiesen werden, wenn ihm Gegner widerspricht.

§. 133.

Zu erweisen ist

A) durch Urkunden, und was derselben Kraft hat,
B) durch Zeugen,
C) durch Augenschein,
D) durch Vermuthungen und Vernunftschlußfolge,
E) durch Eidesantrag.

A) Vom Beweise und Gegenbeweise durch Urkunden, und was derselben Kraft hat.

§. 134.

Gültige Urkunden sind Schriften, woraus die Gesinnung und Verbindlichkeit eines Andern gegen mich zu folgern ist.

*) Da Niemanden angesonnen werden kann, an Sonn- und Festtagen zu arbeiten, so sind, wie sich von selbst versteht, dergleichen Tage von jeder, den Parteien gegebenen Frist abzurechnen.

§. 135.

Gerichtliche Urkunden geben stärkern Beweis als außergerichtliche.

§. 136.

Für gerichtliche gelten auch alle Zeugnisse eines obrigkeitlichen Richters, nicht weniger diejenigen, welche ein solcher nach seiner Wissenschaft als Bürger ausgestellt hat, wozu er, ist der Proceß vor ihm anhängig, auch ohne vorhergegangenes Ansuchen*), verbunden ist.

§. 137.

Zeugnisse einer dritten, selbst einer zu gewissen Zeiten in Amtspflicht stehenden Person müssen gerichtlich anerkannt seyn.

§. 138.

Notariatsverrichtungen verdienen den Glauben eines gerichtlichen Zeugnisses, in so fern sie auf Handlungen sich beziehen, welche im Notariatsprotokolle enthalten sind.

§. 139.

Für richtige Urkunde ist zu achten auch dasjenige Angelöbniß, welches von des Ausstellers eigener Hand geschrieben ist, und woraus die Absicht desselben erhellet, obwohl weder der Tag der Abfassung, noch der Ort, wo sie gefertigt worden, darin zu finden, noch auch sie mit dem ganzen Namen des Verfertigers unterschrieben ist; auch muß der Inhalt nicht schlechterdings zusammenhängend, wohl aber auch nicht widersprechend seyn.

§. 140.

Auch Handbriefe, wären sie auch nur mit dem Fa-

*) Der Mensch ist keine Maschine, um so weniger darf dem Richter, dem der Beweis geführt wird, und dem Wahrheit und Recht vorzüglich heilig seyn muß, verstattet seyn, wider seine Ueberzeugung zu entscheiden, oder Wahrheit zu verheimlichen.

milienname*), oder mit dem ersten Buchstaben des Zunamens unterschrieben, und weder Ort noch Tag der Fertigung angegeben, sind für Urkunden zu achten: und ihr Inhalt, wodurch die Absicht des eigenhändigen Briefstellers klar ist, erweiset.

§. 141.

Die über einen Vertrag entworfene Urkunde, welche der Gegner angenommen hat, erweiset durch die Annahme dessen Vertragsgenehmigung, wenn darin nur das Wesentliche des Vertrags verständlich, und der wirklich erfolgte Abschluß enthalten ist.

§. 142.

Die Kraft einer Urkunde hat jede schriftliche Aeußerung; z. B. am Rande eines (Schuld.) Buchs, und der rechtmäßige Besitz jedes beweglichen Stücks, woraus und wodurch die zu beweisende Absicht des Schreibers oder Gebers zu folgern ist.

§. 143.

Gültige Urkunden bedürfen keines förmlichen Beweises, weil sie bei Verlust ihrer Kraft der Klage beigefügt, und am Instruktions- oder Vergleichstermine zur Anerkennung vorgelegt werden müssen, und weil das, was daraus erwiesen, vom Richter bereits, mittelst Registratur aufgenommen worden.

§. 144.

Urkunden, welche in einer fremden Sprache abgefaßt sind, soll der Richter selbst, oder durch einen der Sprache Kundigen, welcher als Dollmetscher verpflichtet ist, in die Teutsche Sprache übersetzen, beide Exemplare zu den Akten nehmen, und, nachdem dieß geschehen, erst den Vergleichstermin anberaumen: in welchem Falle

*) Z. B. Günther, statt Günther von Bünau.

denn Parteien, mit Zufertigung der abschriftlichen Uebersetzung, schriftlich zum Vergleiche, oder wenn dergleichen nicht zu bewirken, Kläger zur Fortstellung der Klage, Verklagter hingegen zur Anerkennung der Urkunden nach §. 65. vorzuladen sind.

§. 145.

Urkunden, welche in des Verklagten Händen sind, sollen in der Klage und in der Vorladung mit Warnung, daß der Umstand, welcher darauf gesetzt ist, für erwiesen zu achten, gefordert, und von demselben im ersten Termin heraus gegeben werden.

§. 146.

Hätte Kläger dergleichen in Besitz, so ist er, auf Antrag des Verklagten am ersten Termine, dieselben am zweiten herauszugeben schuldig, oder der Umstand für erwiesen zu achten, welchen Verklagter damit belegen wollen.

§. 147.

Dergleichen, in des Gegners Besitz befindlich gewesene und nach §. 145., 146. herausgegebene Urkunden sind als anerkannt zu achten, und bedürfen keiner ausdrücklichen Anerkennung.

§. 148.

Wird der Besitz und die Wissenschaft von dergleichen Urkunden geleugnet, so hat derjenige, welcher darauf sich bezieht, mit zu erweisen, daß jener dieselben erhalten habe.

§. 149.

Thut nun Beweisführer dieß wirklich dar, wozu ihm, so wie zum Gegenbeweise dem Leugner, vierzehn Tage, und, ist daneben noch ein und der andere Umstand ins Licht der Wahrheit zu setzen, vier Wochen nachzusehen, so wird der Umstand, daß letzterer diese Urkunde

nicht mehr besitze, weiter nicht beachtet; er hätte denn im Gegenbeweise ausgeführt, daß nach ihm der Beweisführer dieselbe empfangen, oder daß sie ohne seine Schuld zernichtet, oder nebst seinen eigenen Urkunden gestohlen worden.

§. 150.

Besitzt die Beweis- oder Gegenbeweisurkunden ein Dritter, so hat Kläger in der Klage, oder auch vor Anstellung derselben, die Herausgabe durch den Richter, vor dem der Proceß gehört, zu bewirken.

§. 151.

Der Verklagte hingegen soll auf die, nach §. 38. ihm ertheilte Nachricht, bei gedachtem Richter, um Strafauflagen an den Besitzer der Urkunden: daß dieselben innerhalb drei Tagen bei 5 Thaler Strafe herausgegeben werden sollen, ansuchen.

§. 152.

Und der Richter erläßt dann erst Vorladungen an Verklagten und Klägern, wenn diese Urkunden von dem Dritten beigebracht, oder erwiesen ist, daß dergleichen nicht in dessen Besitz waren. Jedoch darf Richter, wenn der Dritte das Vorgeben des Verklagten, §. 150. leugnet, nicht nachsehen, hat vielmehr sofort dem Kläger davon Nachricht zu ertheilen, und ist dann nach §. 148. zu verfahren.

§. 153.

Wider jede Urkunde ist jedoch Gegenbeweis zu verstatten, welche nicht von beiden Theilen selbst gerichtlich anerkannt worden ist: dergleichen widerlegen nur Urkunden gleicher Art*).

*) Daher müssen alle Empfangsbekenntnisse, welche auf dergleichen Urkunden Bezug haben, gerichtlich anerkannt und angenommen seyn.

§. 154.

Gerichtliche, von beiden Theilen anerkannte Urkunden, welche während des Processes vom Beweisführer nicht beizubringen waren, heben die Wirkung der Rechtskraft jeden Urtels auf, und bewirken, nachdem sie dem Gegner vorgelegt, und vom Richter für richtig erkannt worden sind, auch Beweisführer zugleich glaubwürdig beigebracht hat, daß er diese Urkunden erst jetzt aufgefunden, und nicht eher erhalten können, den Rechtsspruch: Das Gegentheil zu verdammen, auch wenn er die Behauptung des Beweisführers wider besseres Wissen geleugnet, sonach den Proceß muthwillig verursacht, und den Richter hintergangen hat, nicht nur mit sechs Wochen Gefängniß, oder nach Befinden mit halbjähriger Zuchthausarbeit zu bestrafen, sondern auch dem Beweisführer allen, durch den Proceß ihm zugezogenen, nach Ermessen verpflichteter Sachverständiger, zu bescheinigenden Schaden und die sämmtlichen Unkosten zu erstatten.

§. 155.

Jede, nach geführtem Beweise, oder auch nach völlig beendigtem Processe vorgefundene Urkunde hemmt die Wirkung der Rechtskraft jeder Entscheidung, wenn auch Beweisführer noch beizubringen hätte, daß er dieser Urkunde vorhin nicht mächtig werden können, und dem Gegentheil ein Gegenbeweis wider dies Anführen und wider die Urkunde selbst nachzulassen wäre.

§. 156.

Hat Beweisführer bei Vorlegung der neuaufgefundenen Urkunde nicht zugleich beigebracht, daß er von der-

Auch die Natur straft jede Unbesonnenheit und jede vernunftwidrige That, wer könnte gleichwohl ihr Weisheit absprechen? Die Rechte schützen nur den Unschuldigen und Wachsamen, nicht den unbesonnen Handelnden.

selben nicht eher Gebrauch machen können, so wird ihm vom Richter dazu eine Frist von längstens vierzehn Tagen, vom Tage der Vorlegung an zu rechnen, nachgesehen.

§. 157.

Zu Einbringung des vom Gegner darwider besonders zu erbittenden Gegenbeweises sind vier Wochen, und, wenn er genügliche Ursache angiebt, acht Wochen nachzulassen.

§. 158.

Hat Gegentheil weder wider die neuerlich vorgelegte Urkunde, noch wider die Behauptung des Vorlegers, daß er bisher keinen Gebrauch davon machen konnte, rechtliche Einwendung gemacht, so wird ebenfalls nach §. 154. verfahren.

§. 159.

Jedoch wird das vorige Endurtel nur wegen des Umstandes kraftlos, welcher durch die nachher beigebrachten Urkunden erwiesen wird.

§. 160.

Würden hingegen durch dergleichen Urkunden die im vorhin geführten Beweise des Eigenthümers oder Vorlegers derselben, unternommenen Behauptungen nur unterstützt, so daß, nach des Richters Ermessen, nunmehr desselben Recht daraus herzuleiten seyn möchte, so ist ihm ein anderweiter Beweis mit Einräumung einer Frist von drei Wochen zu verstatten.

§. 161.

Doch bleibt dasjenige, was er bereits in den Akten unbedingt zugestanden oder geleugnet, und der Gegentheil ausdrücklich angenommen hat, verbindlich.

§. 162.

Zwar mag auch hier wie billig der andere Theil mit

einem Gegenbeweise gehört, und ihm dazu eine Frist von vier, auch wenn er es verlangt, von acht Wochen gegeben werden; doch

§. 163.

Hat er diesen Gegenbeweis mit dem §. 157., so wie Beweisführer die Bescheinigung §. 160 mit der §. 156. zu verbinden. S. übrigens §. 297. rc.

§. 164.

Sind alle Theile der Klage durch richtige Urkunden begründet, so ist Verklagter mit Ausflüchten, welche er nicht mit ähnlichen Urkunden belegen kann, zur Widerklage zu verweisen.

§. 165.

Jeder, auch weibliche Mensch, welcher ein und zwanzig Jahr alt, und Herr seiner Rechte ist, kann schriftlich und mündlich sich verbindlich machen.

§. 166.

Daher haben Verträge einer ledigen Frauensperson*), welche mündig ist, und nicht unter väterlicher Gewalt steht, verbindende Kraft.

§. 167.

Wechsel aber, welche nicht ein Kaufmann, oder eine unter ihrem Namen handeltreibende Frauensperson, an einen andern Kaufmann ausgestellt hat, haben nur die Kraft einer Schuldverschreibung**).

*) Sind Frauenspersonen fähig, unermeßliche Reiche ohne Vormund zu regieren, so ist ihnen auch Verstand genug zuzutrauen, daß sie allein ihr Vermögen verwalten, und ihre Rechte beobachten können.

**) Hierdurch wird das Wechselgeschäft in seine ursprünglich sehr weise gesetzten Schranken zurückgeführt, und manche Familie eines verschwenderischen Hausvaters vor Armuth und Kummer gesichert, auch viele Gelegenheit zu Betrug der menschlichen Habsucht entrissen.

§. 168.

Kein Empfehler oder Bürge, hätte er auch durch Unterschrift als Selbstschuldner sich verbindlich gemacht, darf eher in rechtlichen Anspruch genommen werden, bis der Hauptschuldner ausgeklagt, und vom Gläubiger nachgewiesen worden, daß er nicht befriedigt sey. Und

§. 169.

Hat der Gläubiger dem Hauptschuldner auch nur einen Tag länger Nachsicht gegeben, als vom Bürgen genehmigt worden, oder bei Führung des Processes wider den Schuldner selbst, oder sein Anwald einer Nachlässigkeit in der Hauptsache sich schuldig gemacht, so ist der Bürge von aller Verbindlichkeit frei.

§. 170.

Kann jedoch Gläubiger erweisen, daß der als Selbstschuldner sich verpflichtete Bürge von dem mit dem Hauptschuldner errichteten Vertrage Nutzen gezogen, oder das Darlehn ganz oder zum Theil vom Gläubiger oder Schuldner in Empfang genommen, so ist ihm erlaubt, denselben am ersten Tage nach abgelaufener Frist der versprochenen Rückzahlung oder Vertragserfüllung, anstatt des Hauptschuldners, in rechtlichen Anspruch zu nehmen.

§. 171.

Der Glaube eines jeden Menschen ist heilig, um so strafbarer ist derjenige, welcher wissentlich eine falsche Urkunde für ächt ausgab, oder wohl gar dergleichen selbst schmiedete: Er sey zu Arbeit im Zuchthause anzustrengen, so lange bis er von seiner gebesserten Denkart untrügliche Beweise beigebracht hat, und übrigens wider ihn als Meineidigen zu verfahren.

B) Vom Beweise und Gegenbeweise durch Zeugen.

§. 172.

Will Kläger durch Zeugen Beweis führen, so muß

er dieselben in seiner Klage oder am Termine zum Verfahren, bei Fortstellung seines Anspruchs, mit Namen und Wohnorte angeben.

§. 173.

Verklagter ist hierauf, wenn er diese Zeugen nicht zulassen will, seine Einwendungen der Einlassung auf die Klage anzuhängen verbunden, widrigenfalls angenommen wird, als habe er wider dieselben nichts zu erinnern.

§. 174.

Hat Kläger weder in der Klage, noch am Vergleichstermine in seiner Aufforderung zum Verfahren, seine Zeugen genennet, so ist ihm zwar nachgelassen, dieselben in seinem künftig zu übergebenden Beweise oder Gegenbeweise aufzuführen; allein da ein Verfahren über die Gültigkeit der Zeugen weiter nicht zu verstatten, so sind seine Zeugen alsdann nur zulässig, wenn Verklagter darwider nichts einwendet, oder der Richter diese Ausflüchte für unerheblich anerkennt.

§. 175.

Die Zeugen, welche Verklagter zum Beweise oder Gegenbeweise brauchen will, hat er in dem Einlassungssatze auf die Klage zu benennen, und deren Ort anzugeben, widrigenfalls er sich selbst anzuklagen hat, wenn der Richter nachher auf Klägers darwider gemachte Einwendungen dieselben für unzulässig erklärt.

§. 176.

Widerspricht Kläger nicht in seiner Replik der Zulässigkeit dieser Zeugen, oder versäumt er sich an diesem Satze, so hat er in deren Abhörung gewilligt.

§. 177.

Jedoch verhindern sogleich erwiesene die Verwerflichkeit eines Zeugen darstellende Einwendungen dessen Abhörung zu jeder Zeit.

§. 178.

Jeder Mensch ist als Zeuge zuzulassen, welcher aus der Schule von der christlichen und bürgerlichen Gemeinde als Mitglied aufgenommen ist *), und vom Staate als freier Mensch geachtet wird.

§. 179.

Jeder ist schuldig, das verlangte Zeugniß abzulegen, wenn er dazu gehörig vorgeladen, und von den Parteien zugelassen, oder vom Richter als zulässig angenommen ist.

§. 180.

Gültige Zeugen sind auch

a) nahe Verwandte des, welcher sie wider einen Fremden aufgeführt hat, wenn die Wahrheit auf andere Weise nicht darzuthun ist;
b) nahe Verwandte beider Parteien;
c) nahe Verwandte des, wider welchen ihr Zeugniß gefordert worden;
d) Eheleute für und wider einander in Familiensachen, oder wenn die Wahrheit auf andere Weise nicht zu erweisen ist, und
e) in denselben Fällen Aeltern und Kinder für und wider.

§. 181.

Auch können diese Verwandte, weil die Pflicht für Gerechtigkeit und Wahrheit heiliger, als die für Verwandtschaft ist, mit Strenge zum Zeugnisse gezwungen werden, selbst wenn sie mittel- oder unmittelbar durch das Bekenntniß der Wahrheit gewinnen oder verlieren würden.

*) Weil derselbe auf den Glauben: daß er die Pflichten für seinen Nächsten so gut als die für Gott kenne, gerechten Anspruch macht. Auch dem Juden kann man diesen Glauben nicht versagen.

§. 182.

Ferner sind annehmliche Zeugen

f) Personen, welche vorhin eines der Parteien Sachwalter, Bevollmächtigter oder Vormund gewesen;

g) die sonst im Dienste des Beweisführers gestanden haben oder noch stehen;

h) jeder Unterthan oder Lehnmann desselben.

§. 183.

Und obwohl es ganz überflüssig ist, auch von einem Gott und Ehre liebenden Menschen für Beleidigung genommen werden kann, wenn ein Lehnmann, Unterthan oder Diener der Pflicht für seinen Herrn, in Beziehung auf sein Zeugniß, entlassen wird.

§. 184.

So soll doch der Richter dergleichen Zeugen, sowie die unter a, b, c, d, e und f vorzüglich, zur reinen Wahrheitsaussage ermahnen, und ihnen die Furcht vor ihrem Ehemanne, Vater, Mutter und Herrn zu benehmen besonders sich bemühen, auch sie versichern, daß wenn einer dieser ihrer Vorgesetzten sie künftig, ohne gesetzliche Ursache erweisen zu können, kränken, oder an ihren natürlichen oder bürgerlichen Rechten verletzen würde, dieß als Rache anzusehen, und sie nachdrücklich geschützt werden sollen.

§. 185.

Legen vorhergenannte Zeugen a bis h wissentlich, doch bloß aus Leichtsinn ein falsches Zeugniß ab, so werden sie als Ehrlose zu öffentlicher Arbeit in dazu vorhandenen Anstalten oder zu Reinigung und Besserung der Straßen zwölf Wochen lang angehalten, und wenn Habsucht oder Rachsucht sie verführte, nach §. 279. bestraft.

§. 186.

Jeder unverwerfliche Zeuge ist vom Richter, bei fünf Thaler Strafe, und, wenn er ausbleibt, bei verdoppelter, vorzufordern, auch ist die verwirkte Strafe sofort beizutreiben.

§. 187.

Jedoch befreien den Zeugen die §. 88. angegebenen, von ihm bescheinigten Entschuldigungen von der Strafe, auch von Kosten, körperliche Krankheit ausgenommen, §. 276.

§. 188.

Anderer Gerichtsbarkeit unterworfene Zeugen sind verbunden, in dem Gerichte, wo der Proceß anhängig ist*), sich abhören zu lassen.

§. 189.

Die an dieselbe zu erlassenden Ladungen sind, nach §. 73. ihnen von dem verpflichteten Gerichtsboten einzuhändigen.

§. 190.

Ist dergleichen Zeuge abwesend, so überläßt der Bote die Ladung der Ortsobrigkeit, diese hat dann für die Einhändigung zu sorgen, und schriftliche Anzeige an den Proceßrichter, mittelst verpflichteter Boten, zu erlassen.

§. 191.

Eben so, wie §. 30. angegeben, sind die Ladungen an außer Landes wohnende Zeugen zu erlassen.

*) Dieser Richter hat gewöhnlich einige Kenntniß von dem Gegenstande des Streits und den Verhältnissen der Parteien, die er bei Abhörung der Zeugen benutzen kann und muß, um die Wahrheit so weit als möglich heraus zu bringen.

§. 192.

Jedem Zeugen ist, auf Verlangen, wenn er Geschäftsmann oder Handwerker oder Handarbeiter ist, seine Versäumniß nach Billigkeit zu vergüten.

§. 193.

Zeugen, welche außerhalb des Orts wohnen, wo sie abgehört werden sollen, fordern, nach abgelegter Aussage, außer ihrer Versäumniß, mit Recht, auch ihre Reisekosten, die nach Ansatz und billiger Ermäßigung, sofort bezahlet werden.

§. 194.

Ist der Gegenbeweis ebenfalls durch Zeugen geführt worden, so kann Stand, Reichthum oder höheres Ansehen der Zeugen für deren mehrere Glaubwürdigkeit nicht entscheiden, wohl aber deren vorzüglich guter Ruf und sittlicher Lebenswandel, worüber Zeugnisse, auch vom Richter, zu den Akten zu bringen sind.

§. 195.

Diejenigen Zeugenaussagen, welche mit wahrscheinlichen Gründen unterstützt sind, verdienen vorzüglichen Glauben.

§. 196.

Als vorzüglicher Zeuge ist auch derjenige zu achten, welcher eine zu Entscheidung des Streits beitragende Urkunde in Besitz gehabt hat.

§. 197.

Unzuläßige Zeugen sind:

a) denen nachgewiesen werden kann, daß sie Verächter oder Spötter derjenigen Religion sind, zu welcher sie sich bekennen;

b) derjenige, welcher offenbarer Feind dessen ist, wider welchen er aufgestellt wird;

c) der für ehrlos erklärt und unter der bürgerlichen Gemeinde nicht wieder aufgenommen worden;
d) jeder, welchem die Freiheit entzogen ist, und die Rechte der Menschheit vorenthalten werden;
e) derjenige, dessen Herkunft, Lebensart und Nahrungserwerb nicht bekannt, auch nicht glaubwürdig bescheinigt ist;
f) der eines Meineides Ueberführte, wenn nicht durch untrügliche Zeugnisse erwiesen ist, daß er das Unrecht, welches er durch seinen Meineid bewirkt hatte, vergütet, und durch gute Aufführung seinen Glauben wieder erworben habe;
g) jeder, welcher vom Gesetz seines Amts, auch einer Vormundschaft, entsetzt worden ist;
h) wer das ihm anvertraute Gut vorsätzlich abgeläugnet hat;
i) der vom Gesetz erklärte Verschwender oder Vernunftlose;
k) wider den wegen einer entehrenden That Untersuchung anhängig ist.

§. 198.

Sind dem Beweisführer ein oder mehrere seiner aufgestellten Zeugen vor Abhörung derselben verstorben, oder ist derselben Aufenthalt dermalen unbekannt oder zu weit entfernt, so sey ihm, wenn er hiervon glaubwürdige Nachricht dem Richter giebt, nachgelassen, andere, auch mehrere Zeugen an deren Statt, selbst noch an dem Tage der Abhörung, zu stellen oder anzugeben.

§. 199.

Hiervon benachrichtigt sofort der Richter den Gegentheil und bestimmt ihm und Zeugenführern eine Frist von acht oder vierzehn Tagen zu Beseitigung der wider diese Zeugen etwan zu machenden Einwendungen, und besondern

Nebenfragen; auch, wenn die Zeit bis zum festgesetzten Tage der Gestellung gesammter Zeugen zu kurz ist, einen besondern Tag zu Abhörung dieser neuen Zeugen, jedoch die vorhin geladenen hört er ab zu gesetzter Zeit.

§. 200.

Hat einer der streitenden Theile nach erfolgter Abhörung seiner Zeugen nachgewiesen, dann erst erfahren zu haben, daß nicht diese, sondern andere Personen die beste Wissenschaft von der Streitsache haben, so wird dadurch der Fortgang des Processes gehemmt, und ein anderweiter Tag zu Abhörung dieser neuen Zeugen angesetzt.

§. 201.

Auch die Rechtskraft des Urtels wird unterbrochen, wenn einer der Theile mit dergleichen erwiesenen oder zu erweisen unternommenen Behauptung hervortritt.

§. 202.

Und wird in diesen Fällen, wie nach §. 154, 155 und 156 über neu aufgefundene Urkunden, verfahren.

§. 203.

Auch wird dem Zeugenführer oder dessen Sachwalter weder der Eid vor Gefährde, noch, wegen mehrerer auswärtiger Zeugen, der Bosheitseid angesonnen.

§. 204.

Jedoch ist Zeugenführer, wenn er auch durch seine neuen Zeugen wirklich erweiset, die Unkosten, welche wegen der vorigen Zeugen erwachsen, dem Gegner schlechterdings zu erstatten verbunden.

§. 205.

Und würde derselbe die Hauptsache des Streits nicht wenigstens glaubwürdig darthun, so ist er nicht nur zu

Berichtigung sämmtlicher Proceßkosten und des dem Gegentheile verursachten Verlusts anzuhalten, sondern auch wegen seiner durch diesen Zeugenwechsel gezeigten Streitsucht zu Arbeit in öffentlichen Anstalten, nach Befinden vier Wochen lang oder auf ein Jahr, zu verdammen*).

C) Vom Beweise und Gegenbeweise durch Augenschein und Rechnung.

§. 206.

Auf Besichtigung oder Ausmessung muß Kläger vor Fertigung der Klage oder bei Einreichung derselben antragen, wenn der in Augenschein zu nehmende Gegenstand durch Verzug einer Veränderung unterworfen ist.

§. 207.

Außerdem kann Kläger so wie Verklagter, im Verfahren auf die Klage, oder wenn dergleichen Besichtigung oder Ausmessung erst bei oder nach der Uebergabe des Beweises oder Gegenbeweises nützlich ist, in den darüber abzuwechselnden Gesetzen darum bitten.

§. 208.

Im Beweis oder Gegenbeweis muß dieß dann geschehen, wenn die Fragen an die Zeugen auf örtliche Gegenstände und Merkzeichen gestellt sind.

§. 209.

Trägt Besichtigung oder Ausmessung eines Gegenstandes bei zur Aufklärung der Wahrheit, so ist der Richter dergleichen Amtswegen und — so wie bei der erbetenen — nach Befinden mit Hinzuziehung der aufgeführten Zeugen oder verpflichteter Sachkenner zu veranstalten.

*) Siehe übrigens die Abhandlung E, vom Eide, und IX. Abschnitt: Vom förmlichen Beweise.

§. 210.

In jedem Falle fordert des Richters Pflicht, die Parteien zu Besichtigung und Ausmessung vorzuladen.

§. 211.

Bleibt einer oder beide aus, so wird dennoch, nach dem darüber gefertigten Protokolle, und war es nöthig, aufgenommenen Risse, entschieden.

§. 212.

Der ansuchende Theil hingegen muß dann persönlich oder durch Bevollmächtigte erscheinen, wenn er dem Richter nicht angegeben hat, was eigentlich in Augenschein zu nehmen, und worüber dabei zu urtheilen sey.

§. 213.

Bleibt derselbe aus, so ist die Handlung hinterzogen, und er allein die Unkosten zu berichtigen verbunden.

§. 214.

In Rechnungs- und Wirthschaftssachen ist alsdann jeder förmliche Beweis und Gegenbeweis möglichst zu vermeiden, wenn die Entscheidung darauf allein beruhet.

§. 215.

Zweien von den streitenden Personen, oder, können sie sich nicht vereinigen, vom Richter gewählten vorzüglichen und nach §. 235. verpflichteten Rechnungsverständigen werden Rechnungen, welche also beschaffen sind, daß sie solche erfordern, nach dem Instruktionstermine vom Richter vorgelegt, oder in richtiger Abschrift zugesendet, mit der Veranlassung: daß sie nach ihrer Ueberzeugung diese Rechnungen gehörig sondern, die Mängel anmerken, die belegten Posten von den noch zu erweisenden herauszuziehen, und darüber Anzeige und Gutachten noch vor dem — dieserhalb, da nöthig, acht oder vier-

zehn Tage weiter zu verschiebenden — Vergleichstermine zu den Akten bringen sollen.

§. 216.

Auch sind dieselben, wenn die Theilnehmer oder einer derselben es verlangt, verbunden, die Richtigkeit ihrer Berechnungen, und daß sie dieselben selbst gefertiget, noch vor dem über das Verfahren der Parteien zu fällenden Urtel, feierlich zu bekräftigen, wozu sie und Entferntwohnende nach Anleitung des §. 73. vorgeladen werden.

§. 217.

Und eben so wird in Sachen, worüber Wirthschaftsverständige zu vernehmen sind, verfahren.

D) Vom Beweise und Gegenbeweise durch Vermuthungen und Vernunftschlüsse.

§. 218.

Jeder Mensch macht gerechten Anspruch, für einen ehrlichen Mitbürger angesehen zu werden, so lange bis er des Gegentheils überführt, oder verdächtig geworden.

§. 219.

Derjenige, welcher etwas thut, oder wissentlich sich gefallen läßt, was ihm offenbar nachtheilig ist, oder seine sonst ihm eigenthümlichen Rechte einschränkt, hat die rechtliche Vermuthung wider sich, daß er sich dazu verpflichtet fühle.

§. 220.

Die Vermuthung für das Eigenthumsrecht gilt mehr, als die für die Rechtmäßigkeit des Besitzes.

§. 221.

Jedes Eigenthumsrecht wird als ungetheiltes und als uneingeschränktes vermuthet.

§. 222.

Bei Rechtsanmaßungen auf oder in eines andern Eigenthum, wird des Eigenthümers Zulassung und Nachsicht, welche ihm nicht offenbaren Schaden zufügt, so lange für Gefälligkeit gehalten, bis der Anmaßer sein vermeintliches Recht beigebracht hat.

§. 223.

Rechtliche Vermuthungen sind auch, welche auf Urkunden, und zwar auf Worte oder auf den ganzen Zusammenhang derselben sich gründen.

§. 224.

Wer seine eigenhändige Unterschrift nicht leugnen kann, oder gestehen muß, daß er seinen Namen durch einen Dritten hat unterschreiben lassen, der hat dadurch die Aechtheit der Urkunde eingeräumt, und die Ausflucht: daß er diese Urkunde nicht gelesen, oder nicht lesen können, wird nicht beachtet.

§. 225.

Man vermuthet mit Recht aus den Worten einer Urkunde, oder eines mündlichen Versprechens, daß ein Vertrag-Errichter eher weniger als mehr habe aufopfern wollen.

§. 226.

Schreibfehler werden nicht vermuthet, wenn die Worte den Zusammenhang des Inhalts nicht verdunkeln.

§. 227.

In zweifelhaften Willenserklärungen sind die Vermuthungen auf die Absicht des Erklärenden zu bauen, und das weniger Verbindliche als desselben Absicht zu vermuthen.

§. 228.

Jede gesetzwidrige oder an sich unerlaubte Handlung

wird als Folge des dabei entstandenen Schadens angesehen, so lange die Ursach dieses Schadens nicht erwiesen ist.

§. 229.

Liegt die Ursache des Schadens in unerlaubter Handlung offenbar, oder ist die Folge derselben aus der der Vernunft bekannten Ordnung der Natur herzuleiten, so wird Vorsatz zu schaden oder sich auf unrechtmäßige Weise zu bereichern vermuthet.

§. 230.

Hat ein lediges Frauenzimmer mit mehrern Mannspersonen sich begattet, so hat sie die Vermuthung wider sich, daß einer derselben ihr die Ehe versprochen habe.

§. 231.

Das Vorgeben: zu einem Versprechen oder zu einer Handlung gezwungen worden zu seyn, ist nicht zu vermuthen, wenn von Zeit des angeblich erlittenen Zwanges acht Tage verflossen sind, innerhalb welcher davon dem Richter nicht Anzeige gemacht worden.

§. 232.

Demjenigen, welcher mit einem Minderjährigen Vertrag abgeschlossen hat, wird nicht geglaubt, daß er denselben für mündig gehalten habe.

§. 233.

Wer hingegen vor Gericht oder Zeugen für mündig sich ausgab, und war es nicht, wer überhaupt wissentlich eine Unwahrheit zum Grunde einer bürgerlichen Handlung legt, wider den ist zu vermuthen, daß er die Absicht gehabt habe, zu schaden oder zu betrügen.

E) Vom Beweis und Gegenbeweis durch Eid.

§. 234.

Der Eid ist die vor Gott und Richter ertheilte feier-

liche Versicherung, daß dasjenige wahr sey, was wir als wahr behaupten, und daß wir dann an Gottes Gnade keinen Theil haben wollen, wenn wir etwas der Wahrheit zuwider behaupten *).

§. 235.

Nach diesem Befugnisse ist Eid Bekräftigung einer Wahrheit, welche zweifelhaft war, mithin Beweis über eine schon vorhandene Sache, oder begangene Handlung, oder über gesprochene Worte.

§. 236.

Jeder Versprechungseid ist daher wider den Begriff eines Eides, wider Vernunft und überdieß entehrend für Religion und Menschenwürde.

§. 237.

Jede Verpflichtung zu einem Amte oder Zeugniß geschehe durch Handschlag und bei Verlust der Ehre und des guten Namens.

§. 238.

Auch schon angestellte Beamte sind bei Uebertragung eines neuen Amtes verbunden, sich nach §. 237. zu verpflichten.

§. 239.

Jeder, welcher sein Angelöbniß, §. 237. durch Vorsatz oder unordentliche Lebensart verletzt, wird ohne Ansehn des Standes, als Meineidiger bestraft und als solcher in öffentlichen Zeitungen gescholten.

§. 240.

Zeugen sollen, nachdem ihre Aussage ihnen deut-

*) Hierüber: von Puffendorf de jure naturae et gentium, Karl Gottfrieds v. Winkler diss. ad doctrinam de jurejurando flores sparsi und meine hier angehängte diss. de jurejurando, inprimis ejus abusu et perjurii poenis.

lich wieder vorgelesen worden, die Versicherung wörtlich wiederholen:

Daß sie auf Ehre und Glauben keinen Anspruch weiter machen, auch geschehen lassen wollen, daß sie als Meineidige in öffentlichen Blättern bekannt gemacht, und die in Rechten auf Meineid gesetzte Strafe an ihnen vollstreckt werde, wenn sie wissentlich etwas der Wahrheit entgegen behauptet haben.

§. 241.

Zu der Verpflichtung §. 237., und zu der Versicherung §. 240. ist jeder zulässige Zeuge anzuhalten, ausgenommen, welchen die Parteien einstimmig davon entbinden.

§. 242.

Wer als Zeuge von seinen Angelöbnissen entbunden worden, und Unwahrheit für Wahrheit wissentlich angegeben hat, wird als vorsätzlicher Lügner öffentlich zu jedermanns Warnung bekannt gemacht, und zu Ersatz der verursachten Kosten angehalten.

§. 243.

Wider einen dergleichen Lügner findet der Vorwurf Statt, daß er ein verwerflicher Zeuge sey.

§. 244.

Zeugen wider ein verdächtiges Zeugniß werden nur alsdann angenommen, wenn der Verdacht des Meineides nach aller Wahrscheinlichkeit begründet ist.

§. 245.

Dergleichen Zeugen müssen nicht nur das Angelöbniß §. 237. vor ihrer Aussage und die Versicherung §. 240. nach derselben ablegen, sondern auch mittelst feierlichen Eides die Wahrheit ihrer Aussage bekräftigen.

§. 246.

Die Formel jeden Eides sey kurz:

Ich ** schwöre, daß u. s. w. So war mir Gott helfe!

§. 247.

Doch da Leistung eines Eides die wichtigste Gerichtshandlung ist, so sind folgende Feierlichkeiten dabei zweckdienlich:

a) jeder Schwörende werde vor Anberaumung des Termins vom Richter gefragt, ob er schwören wolle? und dabei

b) ihm bekannt gemacht, daß er, wenn er durch Eid die Wahrheit bekräftigt, ein Werkzeug der göttlichen Allwissenheit und Gerechtigkeit sey; doch auch vorgehalten, welche traurige Folgen nach göttlichen und bürgerlichen Gesetzen er sich zuziehet, wenn er die Wahrheit verheimlicht, oder Vermuthung, oder wohl gar Lügen für Wahrheit ausgiebt;

c) werde in einer der beliebtesten Zeitungsblätter des Landes bekannt gemacht, daß ** am ** einen Eid schwören wolle in Sachen wider **;

d) an dem zu Leistung des Eides bestimmten Tage sey, zu Anhörung der dem Schwörenden wiederholt vorzuhaltenden Warnung und des Schwurs selbst, die Thüre der Gerichtsstube für jedermann offen;

e) und einige der Zuhörer, besonders diejenigen, welche wahrscheinlich einige Wissenschaft von der Sache haben, welche der Eid enthält, werden vom Richter in dem über diese Handlung abzufassenden Protokolle namentlich mit aufgeführt;

f) bei den von gemeinen Personen zu leistenden Eiden sey dem Richter erlaubt, zu Erschütterung ihrer Gefühle noch folgender sinnlicher Mittel:

α) Verschließung der Fensterladen in der Gerichtsstube und Erhellung derselben durch mehrere Lichter,

β) Belegung des Gerichtstisches mit einem schwarzen Tuche,

γ) Aufstellung eines menschlichen Todtenkopfs auf den Gerichtstisch

sich zu bedienen.

§. 248.

Eid ist nur dann Beweismittel, wenn die Wahrheit auf keine andere Weise auszumitteln ist. Eides-Antrag und Annahme aber erhält nur durch des Richters Urtheil die Kraft eines verbindlich machenden Vertrags.

§. 249.

Eid gefährdet oft die menschliche Glückseligkeit und verwandelt Ehrgefühl nicht selten in falsche Scham, die zu Lastern verführt. Daher ist er so lange als möglich zu vermeiden.

§. 250.

Gründet sich die Wahrheit einer Sache auf rechtliche, oder von der Vernunft anerkannte Vermuthungen, so daß das Gegentheil ganz unwahrscheinlich wird, so sey sie für erwiesen zu achten und Erfüllungseid überflüssig.

§. 251.

Der Erfüllungseid wird demjenigen nachgelassen, welcher die meiste Wahrscheinlichkeit für sich hat.

§. 252.

Der Reinigungseid hingegen, jeder Eid vor Gefährde, der Bosheits-, Appellations-, Prorogations-, Armen- und Glaubens-Eid sey gänzlich aufgehoben.

§. 253.

Dem Schwörenden ist zur Ueberlegung die vollständig abgefaßte Eidesformel in deutlicher Schrift zuzufer-

tigen und eine Frist von vier Wochen, vom Tage der Einhändigung an gerechnet zu verstatten, auch er in dieser Vorladung: daß er nach Verfluß vierzehn Tagen mündlich, oder der Entferntwohnende durch gerichtlich anerkannte Schrift bei den Akten vorläufig sich erklären solle: ob er zu schwören geneigt sei? widrigenfalls dafür, daß er den Eid leisten wolle, gehalten, und die Nachricht davon in die öffentlichen Blätter gesetzt werde, zu bedeuten.

§. 254.

Wer am Schwörungstage vor Gericht nochmals erkläret hat, den ihm angesonnenen Eid schwören zu wollen, ist, wenn ihm der Schwur erlassen, oder er davon abgehalten worden, zu betrachten, als habe er wirklich geschworen.

§. 255.

Daher ist derselbe in den Genuß der Rechte zu setzen, welche er nach gedachtem Eide erhalten; doch auch als Meineidiger zu bestrafen, wenn sich offenbaret, daß dieser Eid für ihn Meineid war.

§. 256.

Die Versicherung eines vernünftig-Sterbenden gegen seinen Richter, oder Beichtiger gilt statt des feierlichen Eides, wenn der Versichernde eine Person von gutem Rufe war und innerhalb drei Tagen darauf starb, und derselbe ist als Meineidiger nicht zu schelten, wäre auch das Gegentheil seiner Versicherung durch mehrere Zeugen oder durch Urkunden nach seinem Tode erwiesen worden. Jedoch ist dann nach Recht für den verletzten Theil zu verfahren, und dieser Fall der Gesetzcommission zu berichten.

§. 257.

Hat Gegner die Verpflichtung und Abhörung eines

vom Beweisführer angegebenen Zeugen durch Einwendungen wider dessen Zulässigkeit gehindert, und dieser Zeuge ist verstorben, ehe über dessen Gültigkeit zu entscheiden war, so werden die Umstände, worüber dieser Zeuge abgehört werden sollte, so lange bis das Gegentheil dargethan worden, für völlig erwiesen geachtet.

§. 258.

Eben so ist zu entscheiden, wenn ein verdächtiggemachter und von Rechten zulässigbefundener Zeuge vor seiner Verpflichtung oder Abhörung verstorben ist.

§. 259.

Den Parteien wird der Schwörungstermin nicht besonders bekannt gemacht.

§. 260.

Alle diejenigen Personen, welche nach §. 197. als Zeugen unzulässig sind, dürfen auch zu keinem Eide zugelassen werden.

§. 261.

Eben so wenig darf demjenigen der Eid zur Erfüllung zuerkannt werden,

a) für welchen weder einiges Recht, noch einige Wahrscheinlichkeit spricht;

b) welchem eine ihm in Verwahrung gegebene Sache verdorben ist, wenn er erst nach drei Tagen diese Beschädigung dem Eigenthümer, oder ist derselbe zu weit entfernt, dem Richter angezeigt hat.

c) welcher die durch Bezahlung getilgte Schuldverschreibung dem Gläubiger drei Monat lang überlassen hat, hätte er auch Quittung darüber, die jedoch Gläubiger nicht für richtig anerkennt.

§. 262.

Haben beide Theile in ihrem Beweise gleiche Wahr-

scheinlichkeit für sich, so wird derjenige zum Erfüllungseide gelassen, welcher als ehrlicher und pflichtliebender Mensch mehr sich bekannt gemacht hat.

§. 263.

Eidesantrag findet nicht Statt:

a) wenn derjenige, dem er angetragen wird, von der Sache offenbar, oder höchst wahrscheinlicherweise keine Kenntniß, noch Wissenschaft haben kann*);

b) über eine den Menschen entehrende Handlung**);

c) wider denjenigen, für welchen Gesetze sprechen;

d) über vorgegebene Diffamation;

e) in dem Beweise zu Vertretung des Gewissens;

f) über Ausflüchte, welche den Fortgang des Processes bloß hemmen;

g) über den Besitz eines Grundstücks wider den Eigthümer;

h) über das vorgegebene Recht des Eigenthums eines Grundstücks;

i) über die Ausflucht des Schuldners wider den, welchem Ansprüche abgetreten worden; „daß er an seinen Gläubiger Gegenforderungen habe,“ wenn Cessionarius nicht zugleich Erbe des verstorbenen Cedenten ist;

k) über den Umstand: das in der ausgestellten Schuldverschreibung gesetzte Geld nicht wirklich oder nicht baar erhalten zu haben;

l) wider gerichtlich anerkannte Urkunden;

m) wider gerichtliche Urkunden, und die dafür zu achten sind;

n) wider eine außergerichtliche Anweisungs- oder Ab-

*) Z. B. Ueber das Recht einer Forderung in Concursen wider desselben Vertreter, welchem des Gemeinschuldners Geschäfte nicht bekannt wurden. **) Daher auch nicht in Spoliensachen.

tretungs-Urkunde, welche mit der Quittung des Ausstellers belegt ist;

o) über den Umstand: daß jemand Mitschuldner des Darlehn Empfängers, oder Miteigenthümer eines in Anspruch genommenen Grundstücks sey;

p) daß Gegner das Besitz- oder Nutz-Recht eines dem Dritten gehörigen Eigenthums habe.

§. 264.

Keinem der Theile sey es benommen, über einen und denselben Umstand, Urkunden, Zeugen und Eidesantrags zugleich sich zu bedienen.

§. 265.

Erscheinet der Schwörensollende am Termine nicht, oder weigert er sich, den Eid, worauf rechtskräftig erkannt worden, abzulegen, so ist das für unwahr anzunehmen, was er als wahr beschwören sollte.

§. 266.

Wünscht jedoch derselbe eine Abänderung der Eidesnotel, welche das Wesentliche der zu bekräftigenden Sache nicht entstellt, so mag, zu Beruhigung seines Gewissens, der Richter ihm gefällig seyn.

§. 267.

Würde hingegen derselbe am Schwörungstage einen, oder mehrere Umstände, zu Vortheile seines Gegners zugeben oder fallen lassen, so ist der Eid, dieser Erklärung gemäß, abzuändern.

§. 268.

Und wenn die vom Schwörensollenden abgelehnten Eidespunkte mit den übrigen, worüber er schwören will, in unzertrennbarer Verbindung stehen, so ist, nach dem

in sieben Tagen von Parteien hierüber eingebrachten Verfahren, den Rechten gemäß zu erkennen.

§. 269.

Noch am Schwörungstage hemmt die Erklärung: sein Gewissen mit Beweis vertreten zu wollen, den Eid, und Urkunden, welche dem Richter und Gegner vorgelegt werden, sind sofort anzuerkennen, oder für anerkannt zu achten, und wenn Gegentheil darwider einwendet, so ist nach dem von Parteien in sieben Tagen beendigten Verfahren darüber zu erkennen.

§. 270.

Jedoch hat derselbe dem Gegentheile die Unkosten, welche wegen des Schwörungstermins erwachsen, sofort schlechterdings, und wenn er durch seinen angetretenen Beweis die Hauptsache nicht wenigstens wahrscheinlich darstellt, nicht nur sämmtliche Proceßkosten, und, während des, entstandene Schäden zu erstatten, sondern er ist auch wegen muthwilliger Proceßverzögerung zu Arbeit in öffentlichen Anstalten vier Wochen lang anzuhalten.

§. 271.

Der Kranken Partei, wenn auch ihre Vernunft gesund ist, kann die Ablegung eines Eides nicht angesonnen werden, doch muß sie als krank sich rechtfertigen, und die Terminskosten erstatten.

§. 272.

Verlangt aber ein Kranker die Abnahme seines Eides, so soll in desselben Wohnung der Richter, nachdem er des Patienten Vernunft geprüft und davon sich überzeugt hat, den Eid mit Beobachtung der gesetzlichen Feierlichkeiten, und in Gegenwart des Arztes, leisten lassen.

§. 273.

Auch ist in diesem Falle der Richter, vor welchem

der Streit anhängig ist, an den unter anderer Gerichtsbarkeit befindlichen Wohnort des Kranken zu lassen, doch steht es der Obrigkeit frei, mit gegenwärtig zu seyn.

§. 274.

Außer Krankheit entschuldigt die im Gerichtsorte wohnende, am Schwörungstermine ausgebliebene, zu Leistung eines Eides vorgeladene Partei kein Hinderniß.

§. 275.

Auswärtige hingegen rechtfertigen ihr Ausbleiben durch die im 88. §. bemerkten Hindernisse, erstatten jedoch die Terminskosten.

§. 276.

Zeugen, welche vor oder am Schwörungstermine körperkrank sich melden lassen, sind nach Anleitung des 272. und 273. §. in ihrer Wohnung, auch wider ihren Willen, jedoch nur mit Bewilligung eines Arztes, an demselben oder einem der nächstfolgenden Tage zu verpflichten und abzuhören.

§. 277.

Jeder Zeuge ist vom Richter zuförderst über folgende Fragen abzuhören:

a) wie Zeuge sich nenne?
b) wie alt er sey?
c) wo er wohne?
d) welches Nahrungserwerb er treibe?
e) wer sein Vater und Mutter sey?
f) zu welcher Religion er sich bekenne?
g) ob und seit welcher Zeit er die streitenden Theile kenne?
h) ob und wie nahe er mit einem oder beiden streitenden Theilen verwandt sey?
i) ob er von der Entscheidung des Streits Nutzen zu hoffen, oder Schaden zu fürchten habe?

§. 278.

Und sind dem Zeugen außer diesen (§. 277) weiter keine, seine Person und Verhältnisse betreffende Fragen vorzulegen.

§. 279.

Die Strafe des Meineids sey

a) Verlust des Amts, der Ehre, des Glaubens und der Freiheit;
b) niedrige Arbeit in öffentlichen Anstalten;
c) Ersatz des Verlusts, den er durch seinen Meineid verursacht hat, und
d) Bekanntmachung seines verübten Meineides in öffentlichen Blättern.

§. 280.

Nur der Meineidige, welcher den verursachten Verlust gänzlich, oder nach Vermögen ersetzt, und durch untrügliche Beweise dargethan hat, daß er ein gutdenkender Mensch geworden, werde in bürgerlicher Gesellschaft wieder aufgenommen: Und dann werde auch seine Besserung ebenfalls in Zeitungen bekannt gemacht.

§. 281.

Verpflichtung, Angelöbniß und Eid muß von Jedem, wes Standes er auch sey, in der Gerichtsstube bei offenen Thüren geleistet werden.

§. 282.

Wird a) einem Gerichte über fehlende Urkunde Eid zuerkannt, so ist dergleichen vom Archivarius oder Actuarius zu schwören; und wenn

b) einem Collegium über eine angeblich vollzogene Handlung — über bloße Aeußerungen ist von keinem Gerichtshofe Zeugniß zu verlangen — Eid zuerkannt worden, so hat ebenfalls der Actuarius, vor dem die Sache abgehandelt worden,

c) von übrigen Gesellschaften aber zwei Mitglieder, welche vom Gegner gewählet worden, den erkannten Eid zu schwören.

§. 283.

Erben, Vormünder und alle Personen, welche mit dem Principale in Verbindung gestanden, oder noch stehen, leisten den zuerkannten Eid nicht nach eigenem Wissen, sondern nach Dafürhalten.

§. 284.

Jedoch da der Eid über Dafürhalten allemahl gefährlicher ist, als einer über eigenes Wissen, so ist letzterer, so oft es die Umstände erlauben, vor ersterem vom Richter zu wählen, und dieser nur im äußersten Nothfalle zuzulassen.

IX.

Wann, von wem, und wie ist förmlicher Beweis und Gegenbeweis zu führen?

§. 285.

Nach Abschlusse der bis hierher ergangenen Akten erkennt der Richter: ob das Recht der streitigen Sache dargethan sey; welche Urkunde Beweiskraft habe; welche Umstände durch Urkunden beigebracht, welche für zugestanden zu achten; wem der nothwendige Eid über die Aechtheit der Urkunde, oder auf Antrag zuzuerkennen sey; ob und welche Zeugen zulässig sind; worüber und von wem noch förmlicher Beweis beizubringen sey?

§. 286.

War die Klage oder Ausflucht allein auf Urkunden gegründet, welche Gegner nicht anerkennen, sondern

mittelst Eides entkräften wollen, so hat der Richter sorgfältig zu prüfen, ob auf Diffessions- oder Erfüllungseid zu erkennen sey? In beiden Fällen wird der Eid vorgeschrieben, und zwar im erstern:

Daß er die Urkunde weder selbst, noch durch einen Dritten unterschrieben, auch dergleichen Vertrag, als in dieser Urkunde bezeichnet ist, nicht abgeschlossen habe; im zweiten Falle:

Daß vom Gegentheile und ihm der in der Urkunde enthaltene Vertrag bei nüchternem Verstande des erstern wirklich abgeschlossen, und mit desselben Willen die Urkunde gefertigt worden.

§. 287.

Will einer von beiden Beweis führen über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Urkunde, so sey er ihm, so wie dem Gegner der Gegenbeweis — doch darin keinem von beiden Eidesantrag — nachgelassen.

§. 288.

Hätte nun Beweisführer nichts dargethan, so ist der Eid, war er dem Gegner zuerkannt, für geleistet, und sollte er schwören, er desselben für verlustig zu achten, auch in diesen Fällen wider den Beweisführer zu erkennen, wie oben §. 270. angegeben worden.

§. 289.

Hatte Verklagter den Grund der Klage, oder Kläger den Grund der Ausflüchte ganz oder zum Theil geleugnet, und Kläger oder Verklagter durch Eidesantrag zu erweisen unternommen, so ist nach Anleitung des VIII. Abschnitts E. demjenigen der wörtlich vorzuschreibende Eid zuzuerkennen, welchem die meiste Wahrscheinlichkeit zur Seite ist.

§. 290.

Ausflüchte des Verklagten, welcher den Grund der

Klage ganz geleugnet hat, werden nicht, wohl aber die glaubwürdig aufgestellten Ursachen seines Leugnens beachtet.

§. 291.

Erbot sich Verklagter, anstatt der Leistung des ihm angetragenen Eides, Beweis wider den Klaggrund zu führen, so ist dennoch wegen des Eides nach §. 289. zu erkennen, jedoch Verklagtem: daß er, wenn ers vermag, sein Widerspruchsrecht mittelst Beweises, ohne Eidesantrag, (der in dergleichen Fällen schlechterdings nicht zu gestatten) erweise, nachzulassen, so wie Klägerm dergleichen Gegenbeweis vorzubehalten.

§. 292.

Dergleichen Beweis zu Vertretung des Gewissens muß übergeben werden innerhalb vier Wochen, von der Zeit an zu rechnen, wann Verklagter dazu sich erklärt hat, das, wenn auf Eid erkannt worden, innerhalb zehen Tagen, nach welchen das Urtel rechtskräftig wird, bei Verlust dieses Beweises geschehen muß.

§. 293.

Klägerm wird zum Gegenbeweis eine Frist von sechs Wochen verstattet, und über beide Beweise, wie über jeden andern förmlichen Beweis nach unten angegebener Maße verfahren.

§. 294.

War nun in diesem Falle Klägerm der Eid zuerkannt, und Verklagter hat das, was er zu beweisen unternahm, nicht beigebracht, dann ist der Eid für geleistet zu halten.

§. 295.

Wurde hingegen Verklagtem der Eid aufgegeben, und von ihm das, was er dadurch bekräftigen sollte, nicht

dargethan, so ist er zu Leistung des Eides weiter nicht zu lassen, sondern nach Befinden sofort, oder nach abgelegtem Erfüllungseide Klägers, der Klage und den Akten, auch §. 270. gemäß zu verdammen.

§. 296.

Dergleichen Beweis darf Klägerm nur dann nachgelassen werden, wenn er wenigstens glaubwürdig beizubringen im Stande ist, daß ihm erst jetzt sicherere Beweismittel bekannt worden; oder wenn ihm über die Ausflüchte Verklagtens der Eid angetragen worden ist. Und wird auch wider diesen, auf den Fall nach §. 270. verfahren.

§. 297.

Kläger ist verbunden, das, was Verklagter abgeleugnet, und worüber er den Eid nicht angetragen hat, innerhalb vier, und nach Beschaffenheit des streitigen Gegenstandes, binnen acht Wochen zu erweisen, auch ist ihm erlaubt, über seine zu Entkräftung des nach Verklagtens Ausflüchten zu erwartenden Gegenbeweises abgefaßten Beweissätze, des Eidesantrags sich zu bedienen.

§. 298.

Und Verklagter ist schuldig, die zweifelhaften Ausflüchte, welche er ohne Eidesantrag der Klage entgegengesetzt hat, innerhalb der im 297. §. angegebenen Frist wahrhaft zu machen.

§. 299.

Ueber den Eid, welcher über den einen und den andern Umstand angetragen worden, wird dann erst im Endurtel gesprochen, wenn derselbe mit mehreren Theilen der Klage oder der Ausflucht in unzertrennbarer Verbindung steht, und dann ist dem Beweisführer nachzulassen, auch über diese letztgedachten Punkte des Eidesantrags noch in seinem Beweise sich bedienen zu dürfen.

§. 300.

Urkunden, welche nach der zur Vorlegung vorgeschriebenen Zeit aufgefunden worden, oder welche die Gründe des Beweisgegenstandes unterstützen; oder auch solche Urkunden, deren Aechtheit noch bezweifelt wird, sind beim förmlichen Beweis oder Gegenbeweis zu gebrauchen.

§. 301.

Wider jeden Beweis Klägers oder Verklagtens ist dem, wider welchen er geführt wird, Gegenbeweis vorzubehalten, und dazu eine Frist von sechs Wochen oder, nach Befinden, neun Wochen zu verstatten.

§. 302.

Da jedoch in Spoliensachen Kläger von Rechtswegen so lange als Beleidiger des Verklagten zu betrachten ist, bis er den Grund seines Vorwurfs erwiesen hat: mithin er nebst der Klage oder beim Verfahren über dieselbe den vollen Beweis beibringen mußte, so kann ihm wider die Ausflüchte Verklagtens ein besonderer Gegenbeweis nicht vorbehalten werden*).

§. 303.

In jedem Falle und zu jeder Zeit ist Beweis zuzulassen, wer auch damit auftreten würde, eben so wenig darf der Richter einseitigen Beweis für das Gedächtniß hindern.

*) Hier ist der Beweis der Ausflüchte als Gegenbeweis des angeschuldigten Spoliums und des vom Kläger dem Verklagten dadurch gemachten Vorwurfs der Unehrlichkeit zu betrachten. Wurden vom Verklagten Ausflüchte gemacht und erwiesen, welche Kläger nicht vorhersehen konnte, so muß er eine neue Klage anstellen: Erweiset er dieselbe, so ist Verklagter verbunden, die Unkosten des ersten Processes nebst Schaden zu erstatten.

§. 304.

Dem vom Richter auf Eidesleistung oder Beweis gesprochenen Urtheile sind die Entscheidungsgründe mit Beziehung auf die Akten und Rechte beizufügen.

§. 305.

Dieses, innerhalb vier Wochen, vom Abschlusse der Akten anzurechnen, gefällte Urtheil wird den Parteien an dem ihnen gesetzlich bekannt gemachten Tage, wozu eine Frist von acht Tagen, und bei Entfernten von zwei bis drei Wochen hinlänglich ist, eröffnet.

§. 306.

Die Ladungen werden, auch an auswärtige Parteien oder Anwälde, durch Gerichtsboten übergeben.

§. 307.

Wider ein Urtheil, das auf Beweis erkannt hat, findet keine Läuterung Statt; hat dennoch eine Partei dergleichen eingereicht, so wird sie vom Richter als Appellation angesehen und darauf Bericht erstattet.

§. 308.

Dem Beweisführer läuft die Frist zu Einreichung seines Beweises während seiner oder des Gegners Appellation und er ist des Beweises verlustig, wenn der Bescheid: daß die Appellation ungegründet sey, zu spät einkommt.

§. 309.

Mit dem Tage, an welchem dieses Urtheil (307) Rechtskraft erlangt hat, fängt die Frist zu Einreichung des Beweises, welche im Urtheile bestimmt ist, zu laufen an.

§. 310.

Der Beweis wird nebst den nöthigen Beilagen dem Gegenbeweisführer abschriftlich zugefertiget, und daß er

die Beweisurkunden an dem (§. 315.) gerichtlich festgesetzten Tage anerkennen, auf die Sätze, worüber Eid angetragen worden, sich einlasse, und widrigenfalls zu gewarten habe, daß die Urkunden für anerkannt und er der gedachten Beweissätze für geständig und überführt geachtet werde, aufgegeben, auch dem Beweisführer, wann dies geschehen, bekannt gemacht. Wozu dem Richter acht, oder, bei weitläuftigen Beweisen, vierzehn Tage, vom Ablaufe der Beweisfrist an, nachgelassen sind.

§. 311.

Von dem Tage an, an welchem dem Gegenbeweisführer der Beweis mitgetheilt worden, ist die zu Einbringung des Gegenbeweises im Urtheile bestimmte Frist zu berechnen.

§. 312.

Nachsicht zu Einreichung dieser Beweise ist weder Klägerm noch Verklagtem, ohne Bewilligung des Gegentheils, zu gestatten.

§. 313.

Jeder Beweis ist in kurzen, doch verständlichen Sätzen und Fragen, unter fortlaufenden Numern abzufassen, und bei jedem Abschnitte zu bemerken, durch welches Mittel er erwiesen werde.

§. 314.

Sind Zeugen als Beweismittel aufgeführt, so ist unter jeder Frage die Zahl des Zeugen, worunter er im Verzeichnisse der Beweiszeugen genennt worden, anzugeben.

§. 315.

Auf übergebenen Beweis ist ein Tag festzusetzen, an welchem Beweisführer seine Beweismittel dem Richter und Gegentheile vorlegt, und vom leztern Einlassung über die Sätze fordert, welche auf Eid gestellet sind.

§. 316.

Ein dergleichen Tag wird auf den eingereichten Gegenbeweis anberaumt, und hat Gegenbeweisführer dasselbe (§. 315.) zu beobachten.

§. 317.

Zu diesen Terminen ist höchstens eine dreiwöchentliche Frist nöthig.

§. 318.

Hat Beweisführer außer den Akten, oder sonst bei den Gerichten bereits befindlichen Urkunden, seinen Beweis auf Zeugen und Eidesantrag gestellt, so kann er so wohl, als Gegentheil ausbleiben, jedoch muß letzterer über die Artikel, worüber der Eid angetragen worden, mündlich oder schriftlich innerhalb drei Tagen sich einlassen.

§. 319.

Ist hingegen der Beweis auf Urkunden gerichtet, deren Urschriften vom Beweisführer noch vorzulegen sind, so muß derselbe bei Verlust der Sätze, welche auf diesen Urkunden beruhen, erscheinen und vorlegen.

§. 320.

Ueber die Gültigkeit und über das Anerkenntniß dieser Urkunden wird am Termine mündliche Erklärung und mündliche Erwiderung zu den Akten gebracht.

§. 321.

Bleibt hingegen der, wider welchen Beweis geführt worden, im Termine §. 319. aus, so gewinnen die Urkunden weiter nichts, als daß sie für das, was sie den Rechten nach sind, wider denselben gelten.

§. 322.

Ein Verfahren ist bei diesen Terminen weiter schlechterdings nicht zu gestatten, weil die den Parteien für und wider der Zeugen Zulässigkeit zustehenden Rechte bereits

entschieden, die für und wider die übrigen Beweismittel auszuführenden Rechtszuständigkeiten aber, nach völlig abgeschlossenen Beweisen, (Abschnitt X.) mit sichererm Ueberblick des Ganzen ins Licht zu setzen sind.

§. 323.

Die Zeugen sind am Vorlegungs- und Gegenvorlegungstage zu verpflichten, und wo möglich, an demselben, schlechterdings aber an dem folgenden Tage abzuhören; deßgleichen ist an diesem Tage die Aechtheit der zweifelhaften Unterschrift der Beweisurkunde, auf Verlangen Beweisführers und Genehmigung des Richters von Schreibverständigen, nach vorhergegangener Verpflichtung desselben durch Vergleichung der beigebrachten Handschriften, welche Gegner vorhin anerkannt, in Gegenwart des Richters zu bestimmen.

§. 324.

Nebenfragen, welche auf den streitigen Gegenstand gerichtet sind, kann jeder, wider welchen Beweis geführt wird, eingeben.

§. 325.

Doch verwirft der Richter Amtswegen alle diejenigen Nebenfragen, welche

a) das Gegentheil des Beweissatzes enthalten,
b) den Zeugen in Verlegenheit setzen,
c) zur Sachentscheidung nichts beitragen, und
d) welche von Rechten entschieden werden.

§. 326.

Erlaubte Nebenfragen werden wenigstens drei Tage vor Abhörung der Zeugen dem Richter übergeben, nachher ist dem Richter verstattet, sie zurück zu weisen.

§. 327.

Diese Nebenfragen sind dem Beweisführer auf

sein Verlangen vorzulegen, jedoch darüber so wenig, als über die gebrauchten Beweismittel ein Verfahren zu verstatten.

§. 328.

Die Verpflichtung und Betheurung der Zeugen kann bei offener Gerichtsstube geschehen, der Abhörung aber wohnen nur die zum Gerichte gehörigen Gerichtspersonen bei.

§. 329.

Bei Abhörung der Zeugen hat der Richter genau zu forschen, ob Zeuge jede der ihm vorgelegten Fragen ganz verstehe, und so oft es nöthig, derselben Inhalt ihm verständlich zu machen, auch, wenn er Widersprüche in der Aussage desselben entdeckt, das Wahre von dem Falschen sondern zu lassen.

§. 330.

Jeder Zeuge ist besonders abzuhören, jedoch, wenn der Richter weiß, oder durch die Aussagen der Zeugen versichert wird, daß sie bei den Verhandlungen der streitenden Theile gegenwärtig waren, oder sonst eine und dieselbe Wissenschaft von dem streitigen Gegenstande haben können, dann hat der Richter, um so viel möglich die Wahrheit heraus zu bringen, wegen der durch Irrthum etwan ausgesagten Widersprüche, sämmtliche Zeugen gegen einander zu stellen, und zu Auflösung der Wahrheit, die Beweis- und Nebenfragen nochmals, auch nach Befinden, durch Zergliederung langer Säze den Zeugen vorzulegen. Bei welcher Gelegenheit denn der Richter den Zeugen die peinlichen Folgen eines Meineides wiederholt vorzuhalten berechtigt ist.

§. 331.

Wenn Zeuge in seiner Aussage Umstände entfernt angiebt, welche die Sache für wahr, oder unwahr, oder

auch zweifelhaft darstellen, so ist der Richter verbunden, Amtswegen Fragen aufzuwerfen, durch deren Beantwortung die Sache ins Licht gesetzt wird, und diese Fragen nebst der Antwort zu protokolliren.

§. 332.

Auch ist es Richterpflicht, diejenige Beweis- und Nebenfrage, worin zwei Begriffe mit einander verbunden sind, in zwei Fragen abzusondern, und einen Begriff, welcher zur Ungebühr in zwei Fragen getrennt worden, in eine Frage zu bringen.

§. 333.

Das über die Aussage eines jeden Zeugen gefertigte Protokoll ist demselben von Frage zu Frage, und, nach abgeschlossenem Verhöre nochmals ganz nebst den Fragen vorzulesen, er zu befragen: ob er bei dieser Aussage beharre? und von ihm mit zu unterschreiben.

§. 334.

Bei dergleichem Verhöre sind außer dem Richter wenigstens noch zwei Beisitzer erforderlich, welche, mit dem Richter, ein gesundes Gehör und Gesicht haben.

§. 335.

Ueber die Aussage der Zeugen ist vom Richter, innerhalb vierzehn Tagen, ein gerichtlich abgefaßter unterschriebener und besiegelter Rotel in der Maße zu fertigen, daß

a) im Eingange dieser Urkunde die Streitsache der Parteien und deren Namen,
b) dann die Umstände, welche durch Zeugen zu erweisen waren, nach Inhalt der Klagschrift, oder der Ausflüchte, angegeben werden. Hierauf sind
c) die Zeugen namentlich aufzuführen, welche verpflichtet und abgehört worden; und

d) Tag und Stunde, in welchen dieß geschehen, zu bemerken;

e) Die Beweis- und Nebenfragen, nebst der Antwort eines jeden Zeugen, unter denselben fortlaufenden Nummern, von Wort zu Wort einzutragen;

f) ist vom Richter die Versicherung hinzuzufügen, daß Zeuge, nach abgeschlossenem Verhöre, die Betheurung §. 240. abgelegt habe.

g) Am Schlusse hat noch der Richter: daß dieser Rotel aus dem aufgenommenen Zeugenprotokolle wörtlich gezogen worden sey, zu bezeugen.

§. 336.

Die über Beweis und Gegenbeweis gefertigte Rotel werden ein besonderes Aktenstück, wozu die vorhandenen Urkunden in der Urschrift, oder in glaubwürdiger Abschrift, die Protokolle über Besichtigung und überhaupt sämmtliche Beweismittel geheftet werden.

§. 337.

Das über die Aussage der Zeugen gefertigte Protokoll ist, nach erfolgter Bekanntmachung der Zeugenrotel, zum ersten Aktenstück zu bringen, damit die streitenden Theile und, auf den Fall, der Oberrichter von der Aechtheit der Zeugenrotel sich überzeugen können.

§. 338.

Hat Beweis- oder Gegenbeweisführer sich versäumt, so ist eine besondere Ungehorsamsbeschuldigung nicht nöthig, vielmehr anzunehmen, daß er nicht beweisen können, oder seinen Beweis fallen lassen wollen.

§. 339.

Wenn der Beweisführer an seinem Beweise sich versäumt hat, so darf der Richter keinen Gegenbeweis annehmen, weil jeder Beweisführer als Kläger auftritt und der

Verklagte von jeder ihm angesonnenen Verbindlichkeit freizusprechen ist, welche nicht erwiesen worden.

§. 340.

Der eingereichte Gegenbeweis wird vom Richter innerhalb acht oder vierzehn Tagen, vom Ablauf der zu desselben Eingabe gesetzten Zeit anzurechnen, dem Gegentheile zugefertigt und übrigens hierüber also, wie auf den Beweis verfahren.

§. 341.

Hat Gegenbeweisführer seine an die von ihm aufgeführten Zeugen gerichteten Fragen also gestellt, daß sie gerade das Gegentheil von den Beweisfragen enthalten, und haben die Beweiszeugen für den Beweisführer ausgesagt, dann heischt des Richters Pflicht vorzügliche Aufmerksamkeit, durch behutsame Amtsfragen einem Meineide entgegen zu wirken, und die Wahrheit ans Licht zu bringen. In diesem Falle ist dem Richter erlaubt, diejenigen Zeugen, welche die meiste Wahrscheinlichkeit und Glaubwürdigkeit für sich haben, zu Leistung des feierlichen Zeugeneides, nach Vorschrift des 247. §., aufzufordern. Haben nun Zeugen diesen Eid wirklich geschworen, so gilt ihre Aussage als Wahrheit, wornach zu entscheiden ist.

§. 342.

Im Fall einer der Theile andere oder mehrere Zeugen, als er in der Klage, oder in seinem Ausflüchtssatze angegeben hatte, in seinem Beweise, oder Gegenbeweise aufstellt und glaubwürdig beibringt, oder darzuthun unternimmt, daß er von dieser Zeugen besserer Wissenschaft der Sache erst nachher Kenntniß erhalten, so ist er derselben Gültigkeit im Beweise, bei zehn Thaler Strafe, darzuthun verbunden, und vor Verpflichtung dieser Zeugen, der Gegner: ob er wider dieselben Einwendungen zu machen habe? zu befragen.

§. 343.

Sind nun diese innerhalb acht, und, betrifft es auswärtige Zeugen oder Parteien, innerhalb vierzehn Tagen zu übergebende Einwendungen unerheblich, oder unerwiesen, so wird nichts desto weniger mit der Abhörung verfahren, und, ist appellirt, nachher erst Bericht erstattet.

§. 344.

Eben so ist zu verfahren, wenn Beweis- oder Gegenbeweisführer anstatt der verstorbenen Zeugen andere aufstellt.

§. 245.

Hat Gegentheil durch seine wider diese neuerlich angegebenen Zeugen gemachte Erinnernngen nur Etwas ausgeführt, so ist Zeugenbenenner demselben die hierüber erwachsenen Kosten zu erstatten verbunden, obgleich die Zeugen zuzulassen sind.

§. 346.

So wie über jede der im gegenwärtigen Abschnitte vorgeschriebenen gerichtlichen Handlungen Registratur zu den Akten zu bringen, vorzulesen, und, nebst den Parteien zu unterschreiben ist, eben so nöthig ist es, daß der Richter die wirklich geschehene Einhändigung der erlassenen Ausfertigungen nach §. 76 versichert.

§. 347.

Ermangeln dergleichen Zeugnisse bei den Akten, oder wird von der Partei überzeugend beigebracht, daß die Anzeige des Boten wider die Wahrheit sey, so wird, wenn dieser Fehler einige Beziehung auf die nach den Akten versäumten Rechtszuständigkeiten eines streitenden Theils hat, derselbe in vorigen Zustand versetzt, auch wegen der Kosten, und, nach Befinden, dieser und der andere Theil, wegen des Zeitverlusts, entschädigt.

X.

Vom Verfahren über Beweis und Gegenbeweis.

§. 348.

Ist dergleichen förmlicher Beweis und Gegenbeweis übergeben und gehörig beendigt, so bestimmt der Richter innerhalb zwei Wochen einen Tag, an welchem Kläger seinen Klaggrund, mit Beziehung auf die Akten und besonders auf seinen Beweis oder Gegenbeweis, darzustellen hat, wozu demselben eine Frist von vierzehn Tagen nachgelassen wird

§. 349.

Nach Verfluß dieser Frist und vom Tage des zugefertigten Satzes Klägers fängt die dem Verklagten zustehende ebenfalls vierzehn Tage enthaltende Frist zu Unterstützung des Beweises seiner Ausflüchte oder Gegenbeweises an.

§. 350.

Diese beiden Sätze Klägers und Verklagtens sollen im Stil einer Erzählung (Relatio) mit Hinweisung auf die Aktenblätter und getreu dem Inhalte der Akten vorgetragen werden.

§ 351.

Hierauf ist Klägerm und nachher Verklagtem, daß er und zwar jeder innerhalb ebenmäßiger Frist (§. 348. 349.), mit Beziehung auf die Aktenblätter, in vorgetragenen Zweifels- und Entscheidungs-Gründen auch daraus gefolgerter Schlußbitte, sein Recht ins Licht setze, nachzulassen.

§. 352.

Diese Sätze sind schriftlich in zwei gleichlautenden Exemplarien einzureichen, deren eins zu den Akten genom-

men und das zweite dem Anwalde des Gegners vom Richter zugesendet wird.

§. 353.

Auch sind diese Sätze von der Partei oder derem Anwalde, welcher sie einreicht, bei der Uebergabe als urschriftliche anzuerkennen.

§. 354.

Zur Aushändigung eines jeden dieser Sätze ist dem Richter ein Tag (worunter Sonn- und Festtag nicht zu verstehen) vergönnt, an welchem er beide Exemplarien nicht nur mit einander genau zu vergleichen, und die Irrthümer und Schreibfehler, so weit er davon überzeugt ist, zu berichtigen und abzuhelfen, sondern auch darauf den Tag, an welchem sie eingekommen und anerkannt worden, zu bemerken hat. Dieß kann jedoch auch vom Actuarius oder Registrator verrichtet werden.

§. 355.

Entdeckt der Richter mehrere Irrthümer, so ist er berechtigt, den Satz mittelst Registratur zurückzuweisen, jedoch behält er zu seiner Rechtfertigung ein Exemplar als Belege zu den Akten.

§. 356.

Vorhergedachte Fristen, und besonders den Tag, an welchem sie ablaufen, soll der Richter jedem Theile in einer schriftlichen Aufgabe genau bestimmen.

§. 357.

Sind Beweis- oder Gegenbeweis-Zeugen abgehört worden, so werden die darüber gefertigten Rotel den Parteien in der Aufgabe §. 356, mittelst glaubwürdiger Abschriften, zugefertigt, und sind in diesem Falle dem Richter drei Wochen dazu vergönnt.

§. 358.

Hatte einer der Theile an Einreichung eines dieser Sätze sich versäumt, so ist dergleichen besonders nicht anzunehmen, jedoch jedem Theile zu verstatten, daß er in der ihm nachgelassenen letzten Frist seine beiden Sätze in einen abfasse, mithin Relation nebst Zweifels- und Entscheidungs-Gründen zugleich einbringe.

§. 359.

Dergleichen Verfahren findet Statt auf jeden förmlichen zweiseitigen Beweis, jedoch ist in keinem Falle die dazu verliehene Frist zu verlängern.

§. 360.

Ueber die geschehene Einhändigung der Aufgabe §. 356. und der zugeschickten Sätze ist vom Richter nach §. 76. Versicherung zu den gangbaren Akten zu bringen.

XI.

Vom Endurtheile.

§. 361.

Jedes Endurtheil wird, so wie die vorhergegangenen Zwischenbescheide, von dem Richter gefällt, vor welchem der Streit anhängig gemacht und die Akten darüber abschlossen worden *).

§. 362.

Zu Abfassung des Endurtheils sind dem Richter höch-

*) Dieser Richter muß, da er die Verhältnisse, in welchen die streitenden Theile stehen und den Gegenstand, worüber gestritten wird, näher als das Dicasterium vor Augen hat, auch der vor ihm geführte Proceß unter seiner Leitung seinem Verstande und Gedächtnisse, gleichsam eigenthümlich geworden, den sichersten Ueberblick auf die Sache richten und daher am leichtesten Recht sprechen können.

stens vier Wochen nachzusehen und diese Zeit von dem Tage, an welchem die letzte Frist zum Verfahren der Parteien abgelaufen war, anzurechnen.

§. 363.

So wie jedem Urtheile die Gründe beizufügen sind, so muß besonders das Endurtheil durch deutliche Zweifels- und Entscheidens-Gründe gerechtfertiget werden, damit der Sachfällige sich überzeugen könne, daß er sich geirrt habe.

§. 364.

Tragen jedoch die streitenden Theile zusammen auf Urtheil eines Collegiums von Rechtslehrern an, oder hat eine Partei dem Richter in den über die streitige Sache ergangenen Akten einen Vorwurf gemacht, so sind die sämmtlichen zur Entscheidung beitragenden Akten, nebst einer kurzen, doch das Wesentliche des Streits enthaltenden Anzeige, innerhalb acht Tagen vom Ablaufe der Frist zum Verfahren anzurechnen, an ein dergleichen Inländisches durch die landesherrliche Post zu versenden, und der Tag des Abgangs in der Registrande anzumerken.

§. 365.

Das Dicasterium hat über die ihm zugesendeten Akten binnen sechs Wochen längstens Recht zu sprechen, doch, wenn es ein Stück Akten, worauf einer oder beide Theile sich bezogen, vermißt, dasselbe vorher dem Richter abzufordern. Hingegen

§. 366.

Sind nach Verfluß dieser sechs Wochen die Akten nebst Urtheile und Gründen nicht zurückgesendet, so liegt dem Richter ob, sofort an hohe Landesregierung Bericht zu erstatten; und

§. 367.

Hatte der Richter ein Urtheil ohne Gründe erhalten,

so ist er schuldig, dasselbe nebst den Akten dem Dicasterium wieder zurück zu senden, und stehet den Parteien frei, von demselben Entschädigung wegen Zeitverlust zu fordern.

§. 368.

Kein Dicasterium stellt einen Gerichtshof oder eine Obrigkeit vor, daher ist auch keins derselben berechtigt, über des Richters oder Sachwalters in Akten entdeckte Fehler zu urtheilen, weniger noch dergleichen zu bestrafen. Die Fehler des Richters wird der Sachwalter, oder der jährlich revidirende judex itinerans aufstechen; und dem Richter sey es erlaubt, die Schuld des Sachwalters zu ahnden, oder darüber an hohe Landesregierung Bericht zu erstatten.

§. 369.

Ueber Läuterung hat ebenfalls ein Dicasterium zu erkennen, jedoch sind dergleichem Urtheile dann, wenn die Läuterung bloß auf die bereits vorher ergangenen Akten sich bezieht, und das Endurtheil den Rechten und den schon angegebenen Gründen nach besteht, weder Zweifels- noch Entscheidungsgründe beizufügen.

§. 370.

Innerhalb acht Tagen, nach Abfassung oder Eingang des Urtheils, ladet der Richter die Parteien schriftlich auf einen gewissen der nächstfolgenden vierzehn Tage zu Eröffnung desselben.

§. 371.

Und ist ein von einem Dicasterium gefälltes Urtheil erst am Termine der Eröffnung, nachdem eine Partei erschienen, oder, wenn beide ausbleiben, Nachmittags um fünf Uhr zu entsiegeln.

§. 372.

Jedes Urtheil wird nebst den Gründen vom Rich-

ter bei offenen Thüren laut und langsam abgelesen, und auf Verlangen der Partei deutlich erklärt; auch ist derselben anzudeuten, daß sie die, ihr innerhalb acht und vierzig Stunden zu ertheilende glaubwürdige Abschrift, worauf der Tag der Urtheilseröffnung zu bemerken, sofort an ihren Sachwalter befördere.

§. 373.

Bleiben beide Theile am Termine aus, so wird das Urtheil Nachmittags um fünf Uhr erbrochen, und als eröffnet zu den Akten genommen.

§. 374.

Und die Urtheilsabschrift wird dem Anwalde des nicht erschienenen Theils vom Richter durch den Gerichtsboten zugesendet.

§. 375.

Ueber Eröffnung und Erklärung des Urtheils wird Registratur zu den Akten gebracht, und dieselbe den Abschriften des Urtheils und der Gründe angehangen.

§. 376.

Nach Verfluß zehen Tagen, wozu der Eröffnungstag nicht, eben so wenig Sonn- und Festtage (die auch dem Richter §. 372. zu statten kommen) zu rechnen, erhält jedes Urtheil Rechtskraft, wenn keine der Parteien innerhalb dieser Zeit Läuterung oder Anrufung des Oberrichters eingewendet hat.

§. 377.

Daß die Ladungen und Abschriften richtig ausgehändigt worden sind, ist nach §. 76. zu den Akten zu versichern.

XII.

Von der Läuterung und von der Berufung.

§. 378.

Da auch der rechtschaffenste und geschickteste Richter in verwickelten Rechtshändeln irren kann, so ist auf ein, in der Hauptsache dem Rechte Klägers oder Verklagtens nachtheilig gefälltes Endurtheil Läuterung billig nachzulassen.

§. 379.

Läuterung hingegen findet nicht Statt wegen geführter Beschwerde über einen Nebenumstand des Endurtheils, eben so wenig wider ein Zwischenurtheil. In diesen Fällen wird über eine Läuterung, gleich einer Anrufung des Oberrichters, Bericht erstattet.

§. 380.

Auch ist wider ein Endurtheil schlechterdings nur eine Läuterung zulässig, wodurch jedoch, so wie durch Berufung wider das Wesentliche des Urtheils, dasselbe für beide Theile kraftlos wird, wenn auf die Läuterung oder Berufung des einen Theils der andere sich eingelassen hat, weil dieser alsdann Zeit und Gelegenheit benutzen muß, sein Recht überzeugend darzustellen, wozu ihm das für ihn günstige Urtheil nebst den Gründen Stoff giebt.

§. 381.

Wider ein Urtheil aber, welches beide Theile für verletzend halten, darf auch Jeder Läuterung einwenden; hätte jedoch der eine den Oberrichter aufgerufen, so ist desselben Berufung ebenfalls als Läuterung zu betrachten, und dem Berufenden, daß wenn nach eröffnetem Läuterungsurtheile er auf Entscheidung des Oberrichters beharre,

darüber Bericht werde erstattet werden, zu erkennen zu geben.

§. 382.

Der Umstand hingegen, wider welchen keine der Parteien Rechtsmittel eingewendet hat, geht in Rechtskraft über.

§. 383.

Durch Berufung kann kein Richter zu einer von ihm verweigerten Handlung genöthigt werden: Verweigert er dergleichen, den Gesetzen oder Rechten entgegen, so steht jedem der Weg offen, den Oberrichter selbst unmittelbar anzugehen.

§. 384.

Wider ein Urtheil aber, welches gegen Landesgesetze gesprochen worden ist, soll der Sachwalter der dadurch verletzten Partei den Oberrichter aufrufen, und um Gerechtigkeit wider seinen Gegner und wider den Urtheilsverfasser antragen.

§. 385.

Der Verfasser eines solchen Urtheils ist schlechterdings zu Ersatz des erwiesenen Schadens und der dadurch verursachten Proceßkosten anzuhalten.

§. 386.

Und da dergleichen Urtheil nie Rechtskraft erreichen kann, so ist Berufung darwider zu jeder Zeit zuläßig und darauf zu achten, es würde denn vom Gegner dargethan, daß Appellant aus Bosheit, oder durch andere lieblose Nebenabsicht verleitet, bisher geschwiegen habe.

§. 387.

Wird wider das Verfahren des Richters der Oberrichter aufgerufen, so ist ersterm im Allgemeinen verstat-

tet, nach seiner Ueberzeugung zu verfahren, und sogleich, oder nach verrichteter Handlung, Bericht zu erstatten.

§. 388.

Würde aber Verzug offenbar Schaden bewirken, oder wäre dabei dergleichen wahrscheinlich zu fürchten, so ist der Richter verbunden, zu Abwendung dieses Schadens zu verfahren, und nachher über die Gründe der Berufung und seines Verfahrens Anzeige zu machen.

§. 389.

In beiden Fällen (§. 387. und 388.) ist dem Gegentheile des Berufenden kurze Nachricht, mit Anzeige des Wesentlichen der Beschwerden, innerhalb drei Tagen zu geben, und binnen acht Tagen, von Zeit des Einkommens der Berufung, oder von Zeit der verrichteten richterlichen Handlung an zu rechnen, Bericht zu erstatten und abzusenden.

§. 390.

Der läuternde Theil ist verbunden, mit der Läuterung zugleich fünf Thaler zu erlegen, bei Verlust derselben, welche als Strafe verfallen sind, wenn er abgewiesen wird.

§. 391.

Zu zehn Thaler Strafe ist derjenige Theil verdammt, welcher ohne Grund den Oberrichter aufgerufen hat, daher sind mit der Berufung, bei Verlust derselben, zehen Thaler zu erlegen.

§. 392.

Hat jedoch Partei durch Appellation wenigstens zum Theil erlangt, was er vorhin durch Läuterung suchte, so wird ihm die voraus bezahlte Succumbenzstrafe an 5. und 10. Thaler zurück gegeben.

§. 393.

Auch ist der Verfasser einer ganz grundlosen Läuterung oder Berufung um fünf und um zehn Thaler zu bestrafen, überdieß zu Entschädigung des beiden Theilen durch dieses ungebührliche Unternehmen bewirkten Verlusts alsdann noch anzuhalten, wenn sein Machtgeber, daß wider seinen Willen derselbe Läuterung oder Berufung eingewendet, oder Beschwerde wider den Richter unmittelbar geführt habe, erweiset.

§. 394.

Betrifft der Gegenstand, woran eine Partei ihr Recht verkürzt vermeinet, nicht zwanzig Thaler, so ist keine Läuterung zuläßig, und Appellation nur dann anzunehmen, wenn Beschwerdeführer zwanzig Thaler erlegt hat, die sofort, auf den Fall er abgewiesen wird, als Strafe verfallen sind. Und ist dieß auch auf den 393. §. anzuwenden.

§. 395.

Liegt der Irrthum des Urtheils eines Dicasteriums klar in den Akten, wie Richter und Sachwalter leicht entdecken können, oder ist darinnen ein Schreibfehler, welcher den Sinn des Urtheils unverständlich oder irrig macht, und, dem abzuhelfen, der Richter Bedenken trägt, so werden die Akten nebst dem Urtheile an dasselbe Dicasterium zur Abänderung dieses Umstandes zurück gesendet.

§. 396.

Und das Dicasterium hat dergleichem Irrthum oder Schreibfehler sofort abzuhelfen, so, daß die Akten innerhalb vierzehn Tagen wiederum in des Richters Händen sind, widrigenfalls das Dicasterium schlechterdings — und wenn auf Beschwerde und auf des Richters Bericht: Daß durch dieses fehlerhafte Urtheil beide oder eine Partei ansehnlichen Verlust erlitten, der Oberrichter überzeugt

worden, dann auch im ersten Fall— verbunden ist, den durch Verzögerung den Parteien erwachsenen Schaden zu ersetzen.

§. 397.

Auch mündlich darf Partei oder Anwald ein Urtheil zu entkräften wagen, jedoch müssen dann, so wie schriftlich, die Gründe der Beschwerde angegeben, und die über dieß mündliche Anbringen vom Richter gefertigte und vorgelesene Aufzeichnung vom Beschwerdeführenden mit unterschrieben werden.

§. 398.

Die Läuterung oder Berufung wider ein Urtheil wird dem Gegentheile innerhalb acht Tagen von der Zeit, in welcher sie übergeben worden, vom Richter in glaubwürdiger Abschrift zugefertiget.

§. 399.

Beschwerdeführer sowohl, als die andere Partei, ist, hätte auch ersterer nicht darum angesucht, auf einen unter den nächsten vierzehn Tagen zu wählenden Termin vorzuladen, der erste zur Fortstellung und Ausführung seiner Beschwerden, mit Warnung, daß sonst nicht darauf geachtet werde; und der andere Theil zur Widerlegung dieser Beschwerden, mit dem Bedeuten, daß widrigenfalls dennoch nach Akten und Recht werde verfahren werden, aufzufordern.

§. 400.

Erscheinen beide Parteien, so versuche der Richter, die Beschwerden zu beseitigen, und zwischen den streitenden Theilen Vergleich zu bewirken.

§. 401.

Ist an diesem Termine das Urtheil mit Beifall beider Parteien nicht zu rechtfertigen, so soll Beschwerdefüh-

rer seine vorhin aufgeführten Gründe wider dasselbe, so weit er es vermag, durch mündlichen oder schriftlichen Vortrag unterstützen; der Richter aber über das Wesentliche seines für das Urtheil und wider die Beschwerden gemachten, und des Beschwerdeführers mündlich eröffneten Vortrags Registratur fertigen, dieselbe vorlesen und nebst den Parteien unterschreiben.

§. 402.

Demjenigen, zu dessen Nachtheil ein Urtheil von Rechtskraft abgehalten wird, sollen von Zeit des zur Fortstellung der Läuterung oder Berufung anberaumten Termins, wenn er nicht am Termine selbst seine Widerlegungsgründe mündlich oder schriftlich beigebracht hat, noch drei Tage nachgelassen seyn, in welchen er seine Rechtszuständigkeiten an- und auszuführen berechtigt ist.

§. 403.

So wie jede schriftlich übergebene Läuterung und Berufung gerichtlich anzuerkennen ist, so soll auch die Widerlegungsschrift gerichtlich anerkannt werden.

§. 404.

Die mündlich oder schriftlich eingebrachte Widerlegung ist dem Beschwerdeführer auf sein Verlangen, binnen drei Tagen in glaubwürdiger Abschrift mitzutheilen.

§. 405.

Nur dann, wenn für oder wider die Beschwerden ein oder mehrere in den bereits ergangenen Akten, vor Abfassung des Urtheils, nicht vorhanden gewesene Beweise vorgebracht werden, ist dem Beschwerdeführer Replik und dem Gegentheile Duplik, wozu jedem drei volle und dem Richter zu Aushändigung jeden, in diesem Falle doppelt einzureichenden und anzuerkennenden Satzes ein Tag eingeräumt ist, verstattet.

§. 406.

Auch sind diese über eine Läuterung oder Berufung übergebenen wechselseitigen Sätze vom Richter genau durchzusehen, und offenbare Irrthümer und Schreibfehler abzuändern.

§. 407.

Erscheinet Beschwerdeführer am Termine (399) nicht, oder erklärt er nicht wenigstens mündlich durch Registratur, daß er bei seinen Beschwerden beharre, so wird dessen Läuterung oder Berufung nicht weiter beachtet, und er ist als muthwilliger Streiter in die Succumbenzstrafe verfallen.

§. 408.

Dieser Rechtssatz wird demselben am Termine, mittelst Anmerkung zu den Akten, oder innerhalb drei Tagen schriftlich bekannt gemacht.

§. 409.

Erscheinet derselbe, wie sich gebühret, und Gegentheil bleibt aus, so sind dennoch diesem, auf sein nachheriges Anmelden, die Akten zu Einbringung seiner Widerlegung mitzutheilen.

§. 410.

Obgleich jeder Verklagte Anspruch mit Recht macht, daß er von der Aufmerksamkeit des Richters vorzüglich gehört werde, und der Gegner des läuternden oder berufenden Theils als Verklagter zu betrachten ist, so kann doch das, was derselbe in seiner Widerlegung oder Duplik zuerst und neuerlich vorbringt, schlechterdings nicht im gegenwärtigen Processe beachtet werden, weil niemand ungehört zu verdammen ist.

§. 411.

Ist nun Läuterung fortgestellt, so versendet der

Richter, nach Verfluß der zur Widerlegung und mit Unterschied zum Verfahren bestimmten Frist, sämmtliche zum Processe gehörige Akten, nebst einer das Wesentliche betreffenden Anzeige, innerhalb drei nach Abschluß der Akten verflossenen Tagen, in ein Dicasterium, welches über diesen Proceß noch nicht erkannt hatte.

§. 412.

Bericht an den aufgerufenen Oberrichter ist, wenn das Erforderliche (§. 411.) geschehen, und die mit Unterschied nachgelassenen Fristen zu Darstellung der den Parteien zuständigen Rechte verstrichen sind, innerhalb drei Tagen, mit unmaßgeblichem Gutachten zu erstatten und abzusenden.

§. 413.

Wollen Parteien diesen Bericht lesen, und bei der Zusiegelung und Absendung der Akten gegenwärtig seyn, so darf sie, auf Ansuchen, der Richter davon nicht zurückhalten, auch ist jeder Partei verstattet, neben dem Gerichtssiegel ihr eigenes Petschaft beizudrücken: Worüber denn auf Verlangen ein richterliches Zeugniß ausgefertigt werden soll.

§. 414.

Hierauf hat der Richter die Akten wohlverwahrt durch die landesherrliche Post gegen einen Postschein, worauf, so wie auf jedem dieser Aktenpackete, der Name der streitenden Parteien zu bemerken ist, oder durch den Gerichtsboten, jedoch in diesem und jedem andern gefährlichern Falle auf seine alleinige Gefahr abzusenden.

§. 415.

Sendet der Richter Akten nicht gerade an das Collegium, an welches sie gelangen sollen, sondern an einen Geschäftsträger, so hat der Richter zu sorgen, daß die Siegel, unter welchen sie verschlossen sind, nicht verletzt

werden; auch wird hohe Landesregierung und Appellationsgericht, so wie jedes Rechtsdicasterium die mit Endschluß oder Urtheil zurückzugebenden Akten dem Agenten nicht unverschlossen überreichen lassen.

§. 416.

Der Oberrichter entscheidet über die Akten, welche und so wie er sie erhalten hat. Bemerkte er jedoch, daß bei dem Vergleichsversuche vorzügliche Beweggründe, welche bei den Parteien eine gütliche Beilegung des Streits vortheilhaft darstellen, vom Unterrichter vergessen worden; oder fände er, daß der Berufende sein Recht auf eine mehr ins Licht fallende Weise zu verdeutlichen und zu erweisen vermöchte: dann nur wird er die Parteien vor sich bescheiden, nochmals Vergleich versuchen und ein Rechtfertigungs-Verfahren jeder der Parteien in zwei Sätzen, die innerhalb vier, höchstens acht, gleich einzutheilenden Wochen zu den Akten, anerkannt schriftlich, oder durch Registratur mündlich, einzubringen sind, verstatten. Jedoch

§. 417.

Verliert keine der Parteien etwas von ihrem in den im ersten Gerichtshofe ergangenen Akten enthaltenen Rechte, wenn sie auch nicht vor dem Oberrichter erscheint; selbst nicht, wenn sie an dem nachgelassenen Rechtfertigungsverfahren sich versäumt, oder dergleichen, wie beiden freisteht, verbittet.

§. 418.

In diesem Falle wird der Oberrichter dennoch entweder entscheidend oder dahin erkennen: daß dieser oder jener Umstand zuförderst deutlicher ins Licht zu setzen, oder ein neu angegebener Beweis zu vollführen, Gegentheil darwider zu hören, nach abgeschlossenem Verfahren

rechtliches Erkenntniß einzuholen und dieß Urtheil uneröffnet nebst Akten einzuschicken sey.

§. 419.

Die hohe Landesregierung allein ist der Oberrichter sämmtlicher untergeordneten Gerichtshöfe, wohin alle Berufungen gelangen *).

§. 420.

Findet nun hohe Landesregierung die Beschwerden gegründet, wenigstens wahrscheinlich, und war ein anberaumter Vorbeschied fruchtlos, so giebt sie die Akten nebst dem Berichte an hohes Appellationsgericht.

§. 421.

Wider den den Parteien vom Richter erster Instanz, innerhalb acht Tagen, durch Zufertigung glaubwürdiger Abschriften zu eröffnenden Rechtsspruch des h. Appellationsgerichts, oder wider den zurückweisenden Endschluß der hohen Landesregierung ist keine Berufung zulässig. Wer sich dergleichen unterfängt, wird um funfzig Thaler und der Verfasser ebenfalls um funfzig Thaler, auch, wenn dieser ohne ausdrückliche Genehmigung der Partei dergleichen Appellation gewagt hat, mit Entsezzung seines Amts bestraft.

§. 422.

Dieselbe Strafe findet Statt, wider denjenigen, welcher als Partei oder Anwald an eine untergeordnete Regierung, Hofgericht, oder dergleichen bisher geachtete Mittelinstanz, Berufung oder unmittelbare Beschwerde richtet **).

*) Hierdurch wird die Dauer der Processe abgekürzt und die hohe Landesregierung erhält zugleich die überzeugendste Kenntniß von dem Werthe der Richter und Sachwalter, woran ihr sehr gelegen seyn muß.

**) Von der Schädlichkeit dieser Instanzen war schon längst jeder

§. 423.

Die hierüber zuerlassenden Ladungen und mitzutheilenden Abschriften werden nach §. 76 eingehänigt, und, wie dieß geschehen, zu den Akten versichert.

XIII.

Von der Revision.

§. 424.

Obgleich die Urtheile des Oberrichters mit deren Eröffnung Rechtskraft erhalten, so sey doch demjenigen, welcher durch dergleichen sich beschwert zu seyn glaubt, nachgelassen, um nochmalige Erwägung und Beurtheilung seiner Rechtsgründe zu bitten.

§. 425.

Dergleichen Gesuch aber findet nur Statt, wenn der Gegenstand, worüber Beschwerde geführt wird, Zweihundert Thaler oder höhern Werth beträgt, und wenn dasselbe innerhalb acht Wochen von Zeit des eröffneten Appellationsurtheils an, mündlich oder schriftlich angebracht worden ist.

§. 426.

Auch wird dieses Gesuch nur dann angenommen und beachtet, wenn zugleich dreißig Thaler erlegt werden, die, auf erfolgte Bestätigung des Urtheils der Appellations-Instanz, als Strafe verfallen sind.

§. 427.

Würde hingegen Ansucher durch diese Revisions-

rechtliche Jurist überzeugt. Auch sind dergleichen Gerichtshöfe schon in mehrern teutschen Ländern ausgestorben, so wie neuerlich in Weimar dem Consistorium die Entscheidung aller Rechtshändel entnommen worden ist.

instanz nur etwas Vortheilhaftes erhalten haben, so sind ihm die sämmtlichen vorher erlegten und bereits für verwirkt geachteten Succumbenzstrafen zurückzugeben.

§. 428.

Zu dieser Revision ist ein besonderes Collegium zu ernennen, dem zugleich die Entscheidung über Anfragen, wegen zweifelhafter Gesetzbegriffe und verschiedener Meinungen anerkannter Rechtslehrer *), anzuvertrauen seyn möchte.

§. 429.

Die Aussprüche dieses Collegiums haben die Kraft eines Gesetzes und sind von Jahr zu Jahr den sämmtlichen Gerichtshöfen des Landes und durch diese den Sachwaltern auch übrigen Bewohnern gehörig bekannt zu machen.

§. 430.

So wie wider das Endurtheil keine Appellation angenommen wird, eben so wenig darf nach dem Läuterungsurtheile auf Revision angetragen werden **). Würde dennoch dergleichen Gesuch angebracht, so ist darauf als auf Berufung an hohe Landesregierung Bericht zu erstatten.

§. 431.

Das Revisionsgesuch wird vom Richter dem Gegner in glaubwürdiger Abschrift innerhalb drei Tagen zugefertigt und übrigens darauf wie auf Appellation nach der im XII. Abschnitte angegebenen Maße verfügt und verfahren ***).

*) Damit nun endlich ein Mal der Streit über Meinungen einzelner Männer in Sachen der Gerechtigkeit alle Nahrung verliere, der bisher so Manchen unglücklich gemacht hat.

**) Damit dem andern Theile keine Instanz entzogen werde.

***) Gerechtigkeit muß zu jeder Zeit beide Theile hören und ein Vergleichsversuch wird auch hier nicht ganz überflüssig seyn.

XIV.

Von Entschädigung wider ein rechtskräftiges Urtheil.

§. 432.

Jedes Urtheil, ist es rechtskräftig geworden, muß auch bei seiner Kraft erhalten werden.

§. 433.

Nur Gesuch um Revision und neuerlich aufgefundene Urkunden oder Zeugen hindern die Wirkungen eines dergleichen Urtheils.

§. 434.

Hätte aber der Anwald eines der streitenden Theile die Rechte desselben offenbar vernachlässigt, oder an einem Termine sich versäumt und dadurch den Verlust des Processes verursacht, so ist dieser Sachwalter, auf erhobene und erwiesene Klage, zur Entschädigung anzuhalten.

§. 435.

Auch ist in diesem Falle ein weitläuftiger Proceß nicht, und ein Beweis diesem verklagten Sachwalter: daß sein Kläger in jenem Processe schlechterdings habe unterliegen müssen *), nur dann zu verstatten, wenn derselbe solches durch neuerlich entdeckte Urkunden oder Zeugen darzuthun unternimmt.

§. 436.

Hätte hingegen der Sachwalter ein dem Wunsche seines Theils entgegen gesprochenes von ihm in den ersten fünf Tagen von Zeit der Eröffnung an, demselben be-

*) Jeder rechtliche Sachwalter glaubt, das Recht des Processes sei an der Seite seines Theils, daher steht ihm hier Vermuthung entgegen.

kannt gemachtes Urtheil rechtskräftig werden lassen, weil der Principal, wegen einzuwendenden Rechtsmittels, innerhalb der ersten sieben Tage bestimmt nicht sich erklärt, oder die zu erlegende Succumbenzstrafe nicht, oder nicht wenigstens am siebenten Tage ohne ausdrückliche Erklärung, dem Sachwalter eingehändigt hat, so kann ihm auch einige Entschädigung nicht angesonnen werden.

§. 437.

Eben so schuldig und zu verurtheilen ist derjenige Richter, welcher bei einem Processe seine Amtspflicht vernachlässigt und dadurch dem Rechte des einen Theils geschadet hat; doch ist er von Entschädigung freizusprechen, wenn er den dem Sachwalter §. 435. nachgelassenen Beweis wenigstens zur Nothdurft verführt.

§. 438.

Erweiset der sachfällige Theil, daß sein Anwald, oder der Urtheilsverfasser vom Gegner sich habe bestechen und erster zur Vernachlässigung seines Rechts, oder letzter zur Fällung des ihm nachtheiligen Urtheils habe erkaufen lassen, so wird zwar der, nach §. 435. angemaßte Beweis beachtet und der Entschädigung halber, wie Recht, erkannt, jedoch nichts desto weniger, und selbst, wenn auf Entschädigung nicht zu sprechen ist, an denselben, so wie im gleichen Falle §. 437. am Richter und §. 435. am Sachwalter, die im §. 899. ꝛc. des XXIX. Abschnitts gesetzte Strafe zu vollstrecken.

§. 439.

Hat ein wegen Nachlässigkeit angeklagter Sachwalter oder Richter durch den angemaßten Beweis, §. 435., nicht wie Recht beigebracht, so wird er noch besonders wegen muthwilliger Verzögerung des Processes bestraft, nach §. 901. des XXIX. Abschnitts.

§. 440.

Dergleichen Ansprüche wider den Sachwalter werden vor dem Gerichte, bei welchem die Sache anhängig gewesen, an- und ausgeführt. Doch ist das hierüber gefällte Urtheil, nebst den sämmtlichen Akten, über welche es gesprochen worden, und mit Bericht, zur Kenntniß h. Landesregierung zu bringen und deren Bestätigung, oder Entschluß zugleich mit dem Urtheile zu eröffnen.

§. 441.

Bei h. Landesregierung hingegen sind Beschwerden dieser Art wider den Richter oder Urtheilsverfasser einzureichen. Dieses Collegium wird hierauf die Akten einfordern, einem der dem angeklagten Richter am nächsten gelegenen Gerichte, mit Uebersendung der Akten, Auftrag zur Untersuchung und Berichtserstattung ertheilen, und entweder selbst oder durch ein Dicasterium entscheiden und dieß Urtheil der Rechtsgelehrten bestätigen oder nach Befinden abändern.

§. 442.

Sind dergleichen Beschwerden wider ein Dicasterium, oder wider das h. Appellationsgericht, gerichtet, so unterzieht sich die h. Landesregierung oder der h. geheime Rath dieser Untersuchung und entscheidet durch die Gesetzcommission.

§. 443.

Da jedoch ein dem Richter oder Sachwalter gemachter Vorwurf: Daß er sich habe bestechen und dadurch zu Ungerechtigkeit oder zu Verheimlichung des Rechts habe verleiten lassen, beschimpfend ist, so muß dergleichen Anklage mit einem wenigstens wahrscheinlichen Beweise begleitet seyn.

§. 444.

Für Verläumdung wird daher eine Beschwerde die-

ser Art betrachtet, welche ohne wahrscheinlichen Grund angebracht wurde, und der Angeklagte ist durch die strengste Verheimlichung dieser Vorwürfe zu schonen. Auch wird der Ankläger in diesem Falle, so wie

§. 445.

Wenn derselbe diese seine Beschuldigungen nicht wirklich erweiset, als Verläumder in Zeitungen — doch ohne Benennung des Beleidigten — bekannt gemacht, und zu Zuchthausarbeit zwei Jahr hindurch angehalten; auch ist er im letztern Falle verbunden, dem Angeschuldigten vor Gericht bei geöffneten Thüren, und auf Verlangen des Beleidigten, kniend, Abbitte zu leisten.

§. 446.

Dem zur Entschädigung verurtheilten Sachwalter oder Richter bleibt nachgelassen, diejenige Partei, welche durch seine Pflichtverletzung einen Proceß gewonnen, in Anspruch zu nehmen.

§. 447.

Und diese Partei ist, wenn Sachwalter oder Richter: daß dieselbe in jenem Processe, weil sie, bloß aus Streit oder Habsucht, einen Scheingrund vorgespiegelt, sachfällig geworden wäre, wie Recht erweiset, das zu erstatten verbunden, was dem zu entschädigenden Theile vergütet worden, selbst dann, wenn Sachwalter oder Richter zu dieser Pflichtverletzung sich hatte erkaufen lassen.

§. 448.

In keinem Falle aber ist dem Richter oder Sachwalter die Strafe zu vergüten, welche er für seine Pflichtvernachlässigung erduldet hat.

XV.

Von Vollstreckung des Urtheils.

§. 449.

Aus Amtspflicht wird ein rechtskräftiges Urtheil vollstreckt, welches einer oder beiden Parteien, oder auch deren Sachwaltern eine vom Gesetz bestimmte Verbindlichkeit aufbürdet.

§. 450.

Und dieserhalb soll der Richter innerhalb drei Tagen, von Zeit der Rechtskraft an, Strafauflagen: Binnen acht Tagen, und wenn Gefahr für das öffentliche oder eines Dritten Wohl gebietet, binnen drei Tagen dem Urtheile, bei fünf, oder zehen, oder zwanzig Thaler Strafe nachzukommen, und, daß es geschehen, glaubwürdig beizubringen, erlassen, auch wenn diese Frist unbeachtet verflossen, sofort und längstens innerhalb drei Tagen dergleichen Auflage mit angedroheter verdoppelter Strafe wiederholen.

§. 451.

Hat dieser Ungehorsame, nach Verfluß der in dieser an ihn erlassenen Auflage, die verwirkte Strafe innerhalb vier und zwanzig Stunden nicht erlegt, so wird sie sofort durch gerichtliche Auspfändung beigetrieben.

§. 452.

Ist der Verurtheilte auch der zweiten Auflage nicht nachgekommen, so wird eine dritte, und zwar mit Androhung Gefängnisses, ebenfalls innerhalb drei Tagen, erlassen, auch der Ungehorsame nach vier und zwanzig Stunden gefänglich eingezogen, und so lange verhaftet, bis er dem Urtheile und Gesetze Genüge geleistet, oder

dieserhalb annehmlichen Vorstand oder Bürgschaft geleistet hat.

§. 453.

Wider dergleichen Verurtheilten, wenn er entwichen, ist eben so wie gegen einen groben Verbrecher zu verfahren.

§. 454.

Sind hingegen vom Verurtheilten Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche die Rechte der Parteien berühren, so wird der Richter das Ansuchen um Urtheilsvollstreckung abwarten, sodann aber nach Anleitung des 450. §. und wenn auch weiter nicht angesucht wird, ferner nach dem 451. und 452. §. verfahren, wenn der Ansuchende keinen Gegenstand zur Auspfändung angegeben hat.

§. 455.

Wäre annoch der Werth der Sache, welche dem einen Theile zuerkannt worden, nach dem XIX. Abschnitte zu bestimmen, dann muß diese Würderung der Urtheilsvollstreckung auf Ansuchen vorangehen.

§. 456.

Dem Richter ist, wenn wider ein rechtskräftiges Urtheil der Oberrichter aufgefordert worden, nachgelassen, so wie §. 387. 388. und 389. angegeben worden, zu verfahren.

§. 457.

Der Anwald der obgesiegten Partei ist verbunden, derselben Rechte so bald als möglich ihr genießbar zu machen, daher innerhalb drei Tagen von Zeit der Aufforderung seines Principals an, um Vollstreckung des Urtheils wider den schuldigen Gegner anzusuchen.

§. 458.

Hat der Richter zum Nachtheil einer Partei mit

Vollstreckung des Urtheils, oder der Anwald mit Bitte um Auflage an den Verurtheilten, zur Ungebühr angestanden, so ist er zwar schuldig, den dadurch verletzten Theil zu entschädigen, auch ist er zu Büßung der dadurch verwirkten Strafe (nach dem XXIX. Abschnitte) anzuhalten; jedoch ist er allerdings berechtigt, von demjenigen, welchem gleich nach Rechtskraft des Urtheils oblag, der darin ihm aufgegebenen Verbindlichkeit sich zu entledigen, Vergütung der Entschädigungssumme zu fordern.

§. 459.

Besitzt der Schuldige bewegliches Vermögen, das Gläubiger zum Hülfsgegenstande angegeben hat, so ist an Erstern in der Maße Auflage zu erlassen: Daß er innerhalb acht Tagen die vom Gläubiger berechnete Schuld bei Vermeidung der Hülfsvollstreckung in den angegebenen Gegenstand bezahlen, und daß es geschehen, bei den Akten bescheinigen, widrigenfalls am neunten Tage erscheinen, und selbst, wenn er ausbleiben würde, der Auspfändung, auch an einem der folgenden zugleich festzusetzenden Tage der Verkaufung seines beweglichen Vermögens gewärtig seyn solle!

§. 460.

Gläubiger selbst oder dessen Anwald muß bei dieser Auspfändung gegenwärtig seyn, und dem Richter angeben, was und wie viel von dem beweglichen Vermögen des Schuldners ausgepfändet werden möge: widrigenfalls diese Handlung nicht zu unternehmen ist.

§. 461.

Wird erwiesen, daß Schuldner nach Eröffnung des ihn verurtheilenden Endurtheils von seinem beweglichen Vermögen so viel veräußert, oder heimlich weggeschafft hat, daß Gläubiger von dem Uebrigen nicht zu befriedi-

gen ist, so wird derselbe als Dieb betrachtet, und wider ihn als solchen den Gesetzen gemäß verfahren.

§. 462.

Die in Beschlag genommenen Pfänder werden hierauf, nachdem diejenigen, deren Werth nur von gewissen Künstlern oder Handwerkern zu bestimmen ist, durch dergleichen Schätzer, nach Anleitung des XIX. Abschnitts, gewürdert, und der Tag der Versteigerung öffentlich, und sind Sachen von ansehnlichem Werthe: Schmuck, Silberzeug, Wagen, mehrere Betten, kostbare Gemälde und Bücher 2c. darunter, durch Zeitungen bekannt gemacht worden, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft.

§. 463.

Schuldner so wohl als Gläubiger ist hier als Käufer zuzulassen, jedoch verliert ersterer, wenn er nicht sofort den gebotenen Preis bezahlet, sein Erstehungsrecht, das dem Gläubiger, und, maßt dieser deß sich nicht an, demjenigen zufällt, welchen er überboten hatte.

§. 464.

Wird der Werth der gewürderten Sachen nicht erstiegen, so ist Gläubiger schuldig, dieselben für den Würderungspreis anzunehmen, wenn Schuldner, worüber dieser zu befragen ist, den gewürderten Werth nicht sofort bezahlet.

§. 465.

Würde der Betrag des aus dieser Versteigerung gewonnenen Geldes, nach Abzug der darüber erwachsenen Kosten, die Forderung des Gläubigers um den vierten Theil derselben übersteigen, dann ist Gläubiger verbunden, die Unkosten dieser Versteigerung zu bezahlen, wenn Schuldner darthut, daß er dessen ungeachtet durch die-

sen Verkauf seiner vom Gläubiger ihm entnommenen Mobilien, einigen Schaden erlitten hat.

§. 466.

Wie §. 450. angegeben worden, eben so wird verfahren, wenn im Endurtheile einer Partei eine gewisse Handlung rechtskräftig aufgegeben oder verboten worden ist.

§. 467.

Ist Verklagter nach dem rechtskräftigen Urtheile verbunden, eine Sache dem Kläger abzutreten und zu überlassen, so wird nach Verfluß der in der §. 459. vorgeschriebenen, auf gegenwärtigen Fall einzurichtenden Auflage, gesetzten Frist, der Richter Tags darauf, mit Zuziehung des Klägers, diese Sache wegnehmen und Klägern überliefern.

§. 468.

Auch ist von diesem neunten Tage an Klägern das ihm rechtskräftig zugesprochene unbewegliche Grundstück, oder der Nutzen desselben, durch Richters Hülfe zu räumen und zu überlassen.

§. 469.

Jedoch ist nach Billigkeit und Recht der Pachter dieses Grundstücks, wenn dessen Vertrag von der Obrigkeit, worunter es liegt, genehmigt und bestätigt worden, ehe auf Abtretung desselben geklagt war, selbst bei einem darüber entstandenen Concurse, wenn der Pachtvertrag obrigkeitlich bestätigt wurde, ehe der Concurs zu besorgen war, im ruhigen Besitze der Nutzungen des Guts bis zu Ende der Pachtzeit, gegen richtige und zur Zeit bestimmte Zahlung des Pachtgeldes an Klägern, oder bei Concurse an den Richter zu lassen.

§. 470.

Und dieser Pachter hat dann ein Recht, vom Rich,

ter, unter welchem dieses Grundstück liegt, und Concurs darüber entstanden ist, Entschädigung zu fordern, wenn derselbe jenen Pachtvertrag bestätigte, als schon auf Abtretung des Grundstücks geklagt, oder Concurs wahrscheinlich zu besorgen war.

§. 471.

Will Gläubiger, daß die Hülfe in des Schuldners ausgeliehene Hauptstämme vollstreckt werden möge, so wird auf sein, selbst schon in seiner Klage wider einen im Lande nicht ansässigen Schuldner darum erlassenes Ansuchen, Gerichtswegen desselben Schuldner aufgegeben, daß er, bei Strafe eigenen Ersatzes, bis auf Widerruf dieses Verbots, weder Hauptstamm noch Zinsen an seinen Gläubiger, oder sonst jemand bezahlen, vielmehr die gefälligen Zinsen, und selbst das rückzahlbare Kapital gerichtlich niederlegen solle.

§. 472.

Diese Zinsen werden zur Sportelkasse genommen, der Hauptstamm aber, unter vorherigen Bedingungen, oder wie sonst sichere Gelegenheit sich darbietet, von den Gerichten ausgeliehen.

§. 473.

Auch findet dieses Verfahren Statt, wenn Gläubiger eine Wechselforderung seines Schuldners in Beschlag nimmt, und ist der Wechselschuldner ebenfalls verbunden, den gefällig gewordenen Hauptstamm, so wie die von Zeit zu Zeit verfallenen Zinsen an den Richter zu bezahlen, wenn der Wechselbrief nicht mehr in des Eigenthümers, sondern in des Richters Händen ist.

§. 474.

In die Nutzungen der Grundstücke eines Eheweibes, oder der Kinder eines Schuldners die Hülfe vollstrecken, verbietet Billigkeit und Naturrecht, wenn diese Nu-

ßungen der Familie nur gemächliches Auskommen gewähren.

§. 475.

Hätte Gläubiger wegen einer Forderung um Hülfsvollstreckung in des Schuldners eigenthümliches Grundstück angetragen, so wird demselben vom Richter, nach Ablauf der in der Auflage dem Schuldner nachgelassenen Frist, mithin am darauf folgenden neunten Tage, nachdem eine Hauptberechnung, und zwar wenn Schuldner ausbleibt, Nachmittags um fünf Uhr, festgesetzt und gerichtlich bestätigt worden ist, dem Gläubiger ein dingliches Recht über seine Forderung auf des Schuldners Grundstück, mittelst Registratur versichert und Schein darüber ausgefertigt.

§. 476.

In der nach Anleitung des 459. § an den Schuldner, §. 475. zu erlassenden Auflage wird demselben, welches seiner Grundstücke Gläubiger zum Hülfsgegenstande angegeben habe, bestimmt bekannt gemacht.

§. 477.

Die Handlung §. 475. unterbricht oder hemmt keine Appellation, worüber jedoch nach Vollziehung derselben Bericht zu erstatten ist.

§. 478.

Hätte aber Schuldner vor diesem Tage den Oberrichter aufgerufen, so wird nach §. 387, 388 und 389 verfahren.

§. 479.

Hat Schuldner das auf sein Grundstück dem Gläubiger versicherte Recht innerhalb acht Wochen nicht gelöset, dann darf Gläubiger den Richter zu öffentlicher Verkaufung dieses Grundstücks veranlassen.

§. 480.

Innerhalb acht Tagen soll auf dieß Ansuchen der Richter: Daß das Grundstück durch drei, nach §. 237. und, auf erfolgte Würderung, nach §. 240. zu verpflichtende Sachverständige, deren einen der Gläubiger, den zweiten der Schuldner, und den dritten der Richter wählt, geschätzt, und nach acht Tagen öffentlich feil geboten werden solle, dem Gläubiger sowohl, als dem Schuldner, mittelst schriftlicher Nachricht bekannt machen.

§. 481.

Ist dieses Grundstück ein Haus, welches den Werth an fünfhundert Thaler übersteigt, dann mag der Richter zum dritten Schätzer einen anerkannten Bauverständigen wählen.

§. 482.

Werden vom Schuldner oder Gläubiger wider die von ihnen vorgestellten Schätzer Einwendungen aufgeworfen, worüber sie nicht zu vereinigen sind, dann ist der Werth, welchen der vom Richter erwählte Sachverständige angegeben hat, dem jedoch bei Feldschätzungen alsdann Amtswegen noch ein erfahrner Ackerbesitzer zuzugesellen ist, als der wahre anzunehmen.

§. 483.

Berufung wider diesen Entschluß des Richters ist nur nach Anleitung des 387, 388 und 389. §. zu beachten, auch bleibt das richterliche Verfahren bis zu gänzlicher Befriedigung des Gläubigers gültig, wenn auf diese Berufung erst dann Bericht erstattet, und vom Oberrichter die Beschwerden für rechtswidrig oder unerheblich erkannt worden sind.

§. 484.

Auf geschehene Werthschätzung des Grundstücks wird vom Richter eine Ladung an jedermann, worin die

Beschaffenheit und der Werth des Gutes, besonders ob es Lehn oder Erbe, einiges davon walzend oder das Ganze mit einander verbunden sey, auch die darauf haftenden Gerechtigkeiten, Abgaben und Dienstbarkeiten, ingleichen die Veranlassung zum Verkaufe desselben, und der Tag, an welchem es dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung, oder gegen die vom Gläubiger, der Bezahlung halber zu bestimmende Bedingungen übereignet werden wird, durch zweierlei Zeitungen des Landes, welche von den wahrscheinlich zu erwartenden Kauflustigen gewöhnlich gelesen werden, erlassen.

§. 485.

Besonders zu diesem Termine werden Gläubiger und Schuldner nur dann geladen, wenn sie darum angesucht haben.

§. 486.

Von dem Tage, an welchem diese Ladung in den Zeitungen eingerückt worden, bis zum Tage des Verkaufs ist eine Zwischenzeit von vier Wochen hinlänglich bei Grundstücken, welche nicht über zweitausend Thaler geschätzt worden sind; Bat jedoch Gläubiger oder Schuldner mit Genehmigung des Gläubigers um eine längere Zwischenzeit, so mag der Richter dieß Gesuch gewähren; doch liegt dem Richter ob, auf Ansuchen des Gläubigers, jedoch auf dessen Kosten; oder auf Bitte des Schuldners, jedoch nur wenn Gläubiger dadurch an seinem Rechte nicht gefährdet wird die Ladung an das Publikum in den Zeitungen zu wiederholen, wenn nämlich das Grundstück wenigstens den Werth an tausend Thaler hat.

§. 487.

Der Zwischenraum dieser Ladung bis zum Tage des Verkaufs eines Grundstücks, welches höhern Werth als zweitausend Thaler hat, ist Amtswegen auf acht Wochen

auszudehnen, und die Ladung in den Zeitungen zu wiederholen.

§. 488.

Zwölf Wochen enthalte diese Zwischenzeit, und drei Mal werde die Ladung in Zeitungen erlassen, wenn der wahre Werth des Grundstücks auf zehntausend Thaler oder höher gewürdert worden ist.

§. 489.

Ist am Verkaufstermine kein Kauflustiger erschienen, oder durch das höchste Gebot der geschätzte Werth des Grundstücks nicht erreicht worden, dann mag das Gut nochmals auf vorher angegebene Weise feil geboten werden, wenn Gläubiger, oder doch ohne Gefahr für diesen, der Schuldner darum bittet.

§. 490.

Fragt keiner von beiden Theilen an, um nochmalige Ausbietung des Grundstücks, oder ist dießfalsige Bitte des Schuldners nicht zu gewähren, so wird dasselbe dem Gläubiger für den bestimmten Werth eigenthümlich zugeschrieben.

§. 491.

Gläubiger ist aber verbunden, das ihm versicherte Grundstück für den Schätzungspreis anzunehmen, wenn in dem §. 489. wiederholten Verkaufstermine dieser Preis nicht geboten worden ist.

§. 492.

Auf hierwider eingewendete Berufungen hat der Richter nach Anleitung des 483. §. sich zu verhalten.

§. 493.

Ein außerhalb des Richters Bezirk liegendes Grundstück wird nach vorhergegangenem Ansuchen des Richters, von den Gerichten, worunter es gehörig ist, nach obste-

henden Vorschriften, und ebenfalls mit Zuziehung des Gläubigers und Schuldners, die nach §. 73. zu laden sind, gewürdert, feil geboten und verkauft.

§. 494.

Am Verkaufstermine wird bis Nachmittags um drei Uhr angestanden, und jeder sich meldende Liebhaber angenommen, welcher, daß er das Grundstück zu kaufen vermögend sey, bekannt ist oder nachweiset. Um drei Uhr sodann den versammelten Kauflustigen das Grundstück nochmals durch Ablesung der dieserhalb an das Publikum erlassenen Ladung feil geboten, und zugleich die Bedingungen, unter welchen es den Meistbietenden übereignet werden kann, worüber Registratur besonders zu fertigen ist, bekannt gemacht.

§. 495.

Dem Ersteher dieses Grundstücks ist, an demselben Tage noch, das Eigenthum und der Besitz daran gerichtlich zu versichern und zuzuschreiben, auch längstens innerhalb acht Tagen die darüber abzufassende Urkunde gegen die Gebühr auszuhändigen und das Grundstück in Lehn zu geben.

§. 496.

Die Versteigerungsgebühren, so wie das Angeben zu bemerken, bezahlt an diesem Termine jeder Kauflustige, so viel er veranlaßt hat.

§. 497.

Erfüllet der Ersteher die auf die Rechte des Gläubigers oder Schuldners Bezug habenden Bedingungen nicht, welche bei dieser Handlung vom Richter ihm bekannt gemacht worden, so verliert er das ihm gerichtlich zugeschriebene Eigenthumsrecht an dem erstandenen Grundstücke, und ist verbunden, sofort sämmtliche, auf diese öffentliche Verkaufung erwachsenen Unkosten dem

H

Schuldner zu erstatten, auch den dadurch für Gläubiger und Schuldner entstandenen und noch erwachsenden Schaden zu vergüten.

§. 498.

Und in diesem Falle ist ohne Anstand und längstens am achten Tage nach der Zeit, an welcher dieser Ersteher seines Rechts verlustig geworden, das Gut von neuem nach angegebener Maße feil zu bieten.

§. 499.

Jedoch ist diesem Ersteher Nachsicht auf vier Wochen zu geben, wenn er an dem Tage der zu leistenden Verbindlichkeit, oder eher, einen annehmlichen Bürgen stellet, oder genügliches und obrigkeitlich bewilligtes Unterpfandsrecht giebt.

§. 500.

Weigert sich Schuldner, das dem Gläubiger oder Ersteher zugeschriebene Haus nebst Zubehör, wie ihm am Termine Gerichts wegen anzudeuten ist, innerhalb acht Tagen zu räumen, so wird auf Ansuchen des Eigenthümers am neunten Tage derselbe nebst seiner Habe, durch richterliche Veranstaltung, auch wenn er sich noch nicht fügt, mit Härte heraus geführt, und, wenn die Gebäude gänzlich geräumt, Eigenthümer hinein gewiesen, auch Schuldner angehalten, die für diese Heraus- und Einweisung entstandenen Kosten, so wie den dadurch verursachten Verlust des Eigenthümers sofort zu erstatten.

§. 501.

Hätte jedoch Schuldner vor diesem Termine dem Richter Nachricht gegeben, daß er kein Unterkommen finden könne, so ist Gerichtswegen vorher dafür zu sorgen, und wenn weder der Eigenthümer, noch sonst ein anderer Hausbesitzer, zu Aufnahme dieses Schnldners zu be-

wegen ist, derselbe in ein Gemeinhaus, ist aber auch dergleichen schickliche Wohnung nicht vorhanden, in ein öffentliches Landesarmenhaus zu weisen, auch im letztern Falle ihm ein dazu erforderlich obrigkeitliches Zeugniß wegen seiner Ehrlichkeit, Sitten und Armuth auszufertigen.

§. 502.

Bei jedem nothwendigen Verkaufe ist das Vorkaufsrecht, so wie das Familienrecht an dem zu versteigernden Gute auszuüben, jedoch muß dieß geschehen, ehe dem Meistbietenden das Gut eigenthümlich zugeschrieben worden ist. Und hätte der Vorkaufsberechtigte mit darauf geboten, so wie ein Familienmitglied das Gut als Meistbietender erstanden und im letztern Falle niemand ein näheres Recht daran ausgeübt, so ist Vorkaufs= so wie Familienrecht ebenfalls erloschen.

§. 503.

Ueberdieß ist bei Veräußerungen der einem Unmündigen, einer Kämmerei, oder Gemeine gehörigen Grundstücke auch dann, wenn der Verkauf desselben nicht nothwendig ist, die Vorschrift der öffentlichen Versteigerung zu beobachten.

§. 504.

Forderungen, welche an einer Gemeine gemacht werden, sind durch die Gemeinegrundstücke zu tilgen, doch ist die Gemeine, wenn diese Grundstücke nicht zureichen, nur dann für das Mangelnde zu haften verbunden, wenn erwiesen worden ist, daß sie das, was ihr nach rechtskräftigem Urtheile abgesprochen wurde, wissentlich auf unrechtmäßige Art an sich gebracht habe.

§. 505.

Jeder Gerichtsherr ist verbunden, für seine Ge-

richte zu haften*), wovon ihn selbst kein Vertrag freimachen kann; daher ist es erlaubt, ein rechtskräftiges Urtheil, das die Gerichte in eine wider sie klagbar gemachte Forderung verdammt hat, wider den Gerichtsherrn vollstrecken zu lassen**); jedoch bleibt demselben unbenommen, von dem Gerichtsverwalter Entschädigung zu fordern.

§. 506.

Sind die Amts- oder Erwerbs-Einkünfte des Schuldners zum Hülfsgegenstand angegeben, so wird die Hülfe in die Hälfte desselben, wenn er kinderlos ist, in ein Drittheil, wenn er ein oder zwei Kinder, in das Viertheil, wenn er drei oder vier, und in ein Sechstheil, wenn er mehrere Kinder hat, vollstreckt.

§. 507.

Gläubiger erhält auch auf Baarschaft, oder Mobilien, des Schuldners ein dingliches und ausschließendes Recht, wenn die Hülfe darin wirklich vollstreckt, oder vom Schuldner als vollstreckt angenommen worden ist.

*) Jeder Kläger und Verklagte, jeder Unterthan erwartet sein Recht von dem Ausspruche der Gesetze, die der Landesherr sanctionirt hat, und jeder Gerichtsverwalter in Städten und auf dem Lande ist Stellvertreter dessen, welcher ihn angestellt hat.

**) So wie es allgemein anerkanntes Recht ist, daß der Landesherr den Verlust allein trägt, welchen ein untreuer Cassirer und Einnehmer verursacht hat.

XVI.

Von Hülfsvollstreckung in Lehngüter*).

§. 508.

Ohne ausdrückliche Einwilligung des Lehnherrn darf kein Lehngut verpfändet, um so weniger veräußert werden. Soll nun dergleichen Grundstück des Schuldners, als ein dem Gläubiger versichertes Unterpfand, durch den Richter verkauft werden, so ist zuförderst dem Lehnherrn die Wahl vorzulegen, ob er die darauf haftende Forderung, gegen Sicherheit und drei vom Hundert Verzinsung, bezahlen, oder daß das Grundstück öffentlich feilgeboten und an den Meistbietenden verkauft werde, geschehen lassen wolle.

§. 509.

Hierüber hat der Lehnherr innerhalb vierzehn Tagen sich zu erklären, widrigenfalls dessen Erlaubniß zur nothwendigen Veräußerung vom Richter vermuthet und darnach verfahren wird.

§. 510.

Der wahre Werth eines Lehnguts ist zum dritten Theile, dagegen der Werth eines Erbguts zur Hälfte zu verpfänden.

§. 511.

Der Lehnherr aber, welcher in Verpfändung eines Guts, wozu Erbgrundstücke gehören, ohne ausdrücklichen Vorbehalt, daß das Lehn davon befreit

*) Es wäre wohl zu wünschen, daß endlich das sogenannte Lehnsystem, das von Ungerechtigkeit gegründet und unserer Landesverfassung durchaus schädlich, nie nützlich ist, gänzlich zernichtet würde!

bleibe, gewilligt hat, hat auch verstattet, daß Gläubiger, wenn er seine Befriedigung vom Erbe nicht erlanget, am Lehne sie vollends erholen dürfe.

§. 512.

Der Lehnmann ist schuldig, dem Lehnherrn aufrichtig anzugeben, wozu er eine Anleihe zu machen gedrungen sey. — Hätte er den Lehnherrn hintergangen und das Lehngut verpfändet, um sich Erbgrundstücke anzukaufen — worauf der Lehnherr, besonders um des Lehnmanns Familie bei Wohlstande zu erhalten*), aufmerksam seyn muß — so ist er verbunden, dieß erkaufte Erbgrundstück dem Lehnherrn eigenthümlich für denselben Preis, wofür er es erhandelt hat, und wovon Darleiher bezahlet wird, zu verkaufen, oder geschehen zu lassen, daß, auf Veranlassen des Lehnherrn, oder der lehnerbfähigen Famlie dieses Lehnmanns, dasselbe an den Meistbietenden veräußert werde; auch, wenn im letztern Falle die verpfändete Summe nicht erstiegen wird, das daran Mangelnde an den Lehnherrn zu ersetzen.

§. 513.

Jedoch fällt dieses vom Lehnherrn an sich gezogene Erbgrundstück selbst, so wie die an denselben erlegte Entschädigungs-Summe an den Lehnerben des verstorbenen Lehnmanns zurück.

§. 514.

Erlaubt der Lehnherr die nothwendige Veräußerung eines Erbguts, so bleibt ihm das Vorkaufsrecht unbenommen, das jedoch nur dann auszuüben ist, wenn desselben kein lehnerbfähiger Verwandter, oder Lehnvetter des Schuldners sich anmaßet.

*) Eine Pflicht des Lehnherrn, welche, würde sie beobachtet und erfüllt, der Lehnsverfassung einziger Nutzen seyn würde.

§. 515.

Lehnerbfähige Verwandten sind, ohne besondere Mitbelehnschaft gesucht zu haben, ohne Rücksicht auf altes oder neues Lehn, und ohne Unterschied des Geschlechts:

a) Kinder in rechtmäßiger Ehe erzeugt;
b) die leiblichen Aeltern;
c) Geschwister;
d) Geschwisterkinder;
e) Oheim und Base*);

Und die nähere Verwandtschaft bestimmt auch hier, ohne Rücksicht auf Alter und Stand, das nähere Recht, jedoch hat das männliche Geschlecht vor dem weiblichen im gleichen Grade der Verwandtschaft das Vorrecht.

§. 516.

Sind vom Lehnherrn dem Lehnmanne, in Mangel lehnsfähiger Blutsverwandten, oder, mit Einwilligung derselben, Lehnsvettern bestätigt worden, so ist derselben Genehmigung in Verpfändung und Veräußerung des Lehns erforderlich, wenn dieß nicht durch schon errichtete Verträge voraus geschehen, oder die Mitbelehnten ihre Lehnsansprüche, auf den Anfall des Grundstücks, auf einen, die Hälfte desselben Werths nicht übersteigenden, Lehnsstamm herabgesetzt haben.

§. 517.

Das vom Kaufpreise dieses Lehnguts, nach Befriedigung des Gläubigers und nach Berichtigung der

*) Dergleichen Gesetz findet jeder vernünftige Vaterlandsfreund weise und heilsam. Denn auch das Lehngut wurde vom Besitzer oder dessen Vorfahrer bezahlt. Die alte Lehnsverfassung hat schon manche Familie zu Bettlern gemacht, sie ist gerade wider das Gesetz der Natur, so wie die die Menschheit schändende gesetzliche Freiheit, durch letzten Willen meiner von einem Stamme entsprossenen Familie mein Vermögen, ja sogar meinen leiblichen Kindern wenigstens den weit größern Theil meines Nachlasses zu rauben.

aufgewendeten Kosten übrigbleibende Geld behält allein die Natur des Lehns, und es wird dem Schuldner erst dann, wann er es für ein Lehngrundstück verwendet, überlassen, und bis dahin dem Lehnherrn anvertraut, der jedoch jährlich drei vom Hundert als Zinsen an den Lehnmann zu bezahlen verbunden ist.

§. 518.

Wenn bei einem Lehngute, welches an den Meistbietenden verkauft werden soll, Erbgrundstücke befindlich sind, so ist Lehn und Erbe besonders zu würdern und zu versteigern.

§. 519.

Nur diejenigen Gläubiger, welche auf das Lehn ein gesetzmäßiges Unterpfandsrecht haben, suchen ihre Befriedigung daran, in so weit sie vom Erbe nicht bezahlt worden sind.

§. 520.

Jedoch steht dem ältern Gläubiger, welcher auf das Erbe des Schuldners allein dingliches Recht erhielt, der Vorzug am Erbe zu.

§. 521.

Mit der eintretenden Nothwendigkeit des Verkaufs eines Lehn- oder Erb-Grundstücks erlöscht das Abzugsrecht und jede vom Schuldner auf seine Lebenszeit verstattete Dienstbarkeit, oder gelobte Verbindlichkeit, welche auf das Grundstück Beziehung hat.

XVII.

Wie zu verfahren ist, wenn mehrere Gläubiger wider einen Schuldner auftreten?

§. 522.

Wird ein Schuldner von zweien oder mehrern Gläubigern, wegen Forderungen, in Anspruch genommen und es offenbart sich, daß er, dieselben zu befriedigen, nicht anders vermögend sey, als durch Abtretung seiner Güter, so ist ein Concursproceß zu eröffnen.

§. 523.

Daß aber ein Schuldner seinen Gläubigern sein Vermögen überlassen müsse, um sie zu bezahlen, offenbaret sich dem Richter

a) durch seine wenigstens wahrscheinliche Kenntniß von dem Vermögenszustande dieses Schuldners, und von den Forderungen, welche daran gemacht werden, und noch gemacht werden können;

b) wenn Schuldner selbst auf Eröffnung des Concursprocesses anträgt;

c) wenn derselbe keine sicheren Mittel angeben kann, wodurch seine Schulden zu tilgen sind;

d) wenn derselbe auf die zweite, Amtswegen, oder durch Veranlassung eines oder sämmtlicher Gläubiger an ihn erlassene Vorladung: „Sich, da der Concursproceß für nothwendig erachtet werde, darüber zu erklären!„ (§. 524.) nicht erschienen ist, oder zur Beruhigung der Gläubiger sich nicht erklärt hat;

e) wenn ein von zweien oder mehrerern Gläubigern ver-

klagter Schuldner aus dem Gerichtsbezirke getreten ist, als er bereits nach d, vorgeladen worden war; jedoch hat in diesem Falle der Richter mit Vorsicht zu verfahren;

f) durch glaubwürdige Anzeige der Gläubiger, daß ihres Gemeinschuldners Vermögen durch ihre Forderungen erschöpft werde;

g) durch Nachweisung eines Bürgen, daß des Hauptschuldners Vermögen kaum zureiche, desselben sämmtliche Gläubiger zu befriedigen;

h) durch Antrag der Ehefrau, für deren Ernährung der Ehemann nicht sorgt, wenn sie mit ihrem Einbringen schon für ihn sich verbürgt hat.

§. 524.

Die §. 523. d, an den Verschuldeten zu erlassenden Ladungen enthalten jede eine Frist von vierzehn Tagen. Nach Ablauf der erstern hat der Richter Amtswegen innerhalb drei Tagen die zweite Auflage zu erlassen.

§. 525.

Die Erklärung des Schuldners kann mündlich, mittelst Registratur, in des Richters Wohnung, von ihm eigenhändig mit unterschrieben, oder durch eine gerichtlich anzuerkennende Schrift gegeben werden.

§. 526.

Der Richter aber hat vor Anstellung eines Concursprocesses, selbst wenn der Verschuldete darauf angetragen hatte, genau zu berechnen, ob das Vermögen desselben seinen Gläubigern abgetreten werden müsse?

§. 527.

Und scheint dergleichen Verfahren unvermeidlich zu seyn, so wird er noch Versuch machen, die bekannter Gläubiger zur Nachsicht, zu theilbarer Zahlung, zu Erlaß eines Theils ihrer Forderungen und überhaupt zu einem

Vergleich zu bewegen, wodurch der Gemeinschuldner aufrecht und desselben Grundstücke seinen Kindern erhalten werden.

§. 528.

Besondere Behutsamkeit und Vermittelung hat der Richter anzuwenden, wenn eine obrigkeitliche, oder sonst in öffentlichem Ehrenamte stehende Person, oder ein angesehener Kauf- oder Geschäftsmann, ohne offenbar eigene Veranlassung, in Vermögensverfall gekommen, und von mehreren seiner Gläubiger in Anspruch genommen wird *).

§. 529.

Den Vermögenszustand eines von mehrern Schulden halber verklagten Geschäftsmannes kann der Richter aus den Gerichtsbüchern, und überdieß bei einem Kaufmanne aus dessen Handlungsbüchern, auch oft von des Schuldners Anverwandten, Geschäftsgenossen oder Dienern erfahren.

§. 530.

Dergleichen Personen darf der Richter auch dann, wenn sie von den Geschäften des Gemeinschuldners einige Kenntniß nicht erhalten hätten, über desselben Vermögenszustand befragen; und sie sind vor ihrer Aussage, so wie Zeugen §. 237. zu verpflichten, und nachdem ihr Zeugniß ihnen vorgelesen worden, zu dem Angelöbnisse §. 240. anzuhalten.

*) Wie viele verdienstvolle Männer wurden durch Anderer Wucher, durch Unglück, Wohlthätigkeit, unwirthliche Gattinnen, oder durch mißlungene Versuche ihrer, offenbaren Nutzen versprechenden Erfindungen verschuldet, und durch den Concursproceß zur Unthätigkeit, zur Verzweiflung verleitet! Solche Männer sollten aufrecht erhalten und unterstützt, ihrem Geiste, so wie entdeckten Goldminen, der nöthige Aufwand bis zur reichsten Ausbeute willig geopfert werden.

§. 531.

Ist nun der Concursproceß nicht zu vermeiden, so soll der Richter sofort dem Verschuldeten die Verwaltung seines Vermögens entziehen, und einem sichern sachverständigen Manne übertragen, der, so wie jeder Beamte, verpflichtet wird, und dieser Verwaltung halber mit seinem Vermögen unterpfändlich zu haften hat.

§. 532.

Dann soll auch der Verschuldete den Zustand seines Vermögens und seiner Schulden mittelst gerichtlich anerkannten Aufsatzes, wozu ihm acht Tage Zeit zu verstatten ist, angeben, und dessen Richtigkeit nach §. 237. und 240. versichern.

§. 533.

Hierauf werden vom Richter die vorräthigen zu Verwaltung der Grundstücke des Verschuldeten nicht erforderlichen Mobilien und Vorräthe unverzüglich in Verwahrung genommen, aufgezeichnet, und Sachen von höherm Werthe geschätzt, auch besonders, was davon dem nahen Verderben unterworfen ist, versilbert.

§. 534.

Mit Versteigerung der beweglichen Habe und der Grundstücke des Gemeinschuldners wird so, wie bei der Auspfändung auf ein zu vollstreckendes Urtheil verfahren.

§. 535.

Nur kann den Gläubigern nicht zugemuthet werden, des Gemeinschuldners Güter, weil deren Schätzung nicht erstiegen würde, für den gewürderten Preis anzunehmen; vielmehr wird in diesem Falle auf Ansuchen des Schuldners oder seiner Kinder, oder auch auf Bitte der Gläubiger das Gut nochmals feil geboten.

§. 536.

Würde aber für das Grundstück bei der, auf Verlangen der Gläubiger, oder eines derselben, wiederholten Versteigerung, der vorhin gebotene Preis nicht erstiegen, so haben diejenigen, welche die hierüber erwachsenen Kosten verursacht haben, dieselben zu erstatten, auch den Verlust des vorherigen Preisgebots zur Masse zu ersetzen.

§. 537.

Hätte Gemeinschuldner von der Zeit der, auf die erste wider ihn eingegebene Klage, ihm eingehändigten Ladung an, etwas ihm Eigenthümliches weggeschafft oder verkauft, so wird er als ein Dieb bestraft, und das Veräußerte weggenommen, worunter jedoch Früchte und zu seinem Nahrungsgewerbe gehörige Dinge nicht zu verstehen sind.

§. 538.

Als Theilnehmer ist der Käufer oder Verberger einer dergleichen Sache anzusehen, wenn er des Verschuldeten Zustand gewußt hat; und er hat sein Kaufgeld verloren, auch die gesetzliche Strafe zu büßen: Handelte er hierbei nach Treu und Glauben, so wird er wegen seines Kaufgeldes an den Concurs verwiesen.

§. 539.

Wider den Gemeinschuldner wird ebenfalls, als wider einen Dieb verfahren, wenn er, um seine Gläubiger zu einem gütlichen Vergleich zu verführen, oder überhaupt zu betrügen, mehrere oder wenigere Schulden, als er wirklich hat, angab.

§. 540.

Dagegen sind die Gläubiger, welche, den Vorstellungen des Richters ungeachtet, auf Eröffnung des Concursprocesses bestanden haben, zu Ersetzung der Concurskosten anzuhalten, wenn nach Beendigung des Concurses jede wirklich erwiesene Forderung getilgt worden,

und nach Abzug der Proceßkosten, ein Viertheil des Betrags der ganzen Schuldenmasse übrig geblieben ist.

§. 541.

Eben diese Entschädigung hat der Richter, auf den §. 540 gesetzten Fall, dem Gemeinschuldner zu leisten, welcher wider den Willen der Gläubiger, oder ohne die Bekannten gefragt zu haben, den Concursproceß erhoben hat.

§. 542.

Entsteht über das Vermögen eines Handelsgesellschafters Concurs, so hat der Richter darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Handlung, Manufaktur oder Fabrik erhalten werde.

§. 543.

Mit dem Tage der Concurseröffnung hört die Verbindung auf, in welcher Gemeinschuldner mit dieser Gesellschaft gestanden hat.

§. 544.

Kann jedoch diese Fabrik, Manufaktur oder Handlung, wenn der Antheil des Verschuldeten davon gesondert wird, nicht sich erhalten, so müssen die Gläubiger sich gefallen lassen, daß die Geschäfte von den besonders nach §. 237. und 240. zu verpflichtenden Buchhalter, oder einem Handlungsmitgliede wenigstens noch ein Jahr fortgestellt werden, wenn sämmtliche Gesellschafter oder der Compagnon des Verschuldeten für die gewissenhafte Verwaltung und für den, nach monatlich an den Richter abzulegenden Rechnungen gewonnenen Antheil des Gemeinschuldners mit ihrem Vermögen, einer für alle und alle für einen sich verbürgt haben.

§. 545.

An den zu verkaufenden, zur Handlung wirklich gehörigen beweg- und unbeweglichen Gütern eines derglei-

chen Gesellschafters haben die übrigen Mitglieder das Vorkaufsrecht.

§. 546.

Das Wechselrecht verliert mit dem Tage, an welchem wider den Wechselaussteller Concurs entstanden ist, seine Kraft, dergleichen Urkunde wird daher, wenn Schuldner die Hülfe nicht bereits für vollstreckt angenommen hatte, als Schuldverschreibung angesehen, hätte auch Schuldner bereits vor Eröffnung des Concurses auf Wechsel gesessen, jedoch gleich nach den Pfandgläubigern locirt. (§. 655.)

§. 547.

Welchselschuldner hingegen bleiben als solche dem Concurse verpflichtet, so daß sie zur Wechselsverfallzeit an den Richter bezahlen müssen, oder, daß wider sie nach Wechselrecht werde verfahren werden, zu gewarten haben.

§. 548.

Alle einem Geschäftsmanne ertheilte Aufträge sind für widerrufen zu achten, sobald derselbe sein Vermögen den Gläubigern überlassen hat; jedoch hat der Richter innerhalb acht Tagen die Machtgeber hiervon zu benachrichtigen.

§. 549.

Der Bevollmächtigte eines dergleichen Mannes hingegen muß, sobald er von dessen Vermögensverfalle hört, dem Concursrichter von dem ihm übertragenen Geschäfte Nachricht geben, und darf, nur mit Erlaubniß dieses Richters, Gebrauch von seiner Vollmacht machen.

§. 550.

Zu Vertretung der Rechte und des Eigenthums eines Verschuldeten werden bei jedem Concurse vom Richter zwei Sachwalter gewählt, und nach §. 237. und 240. verpflichtet: und beider Vermögen ist, so wie bei jedem

Vormunde und angestellten Verwalter fremden Guts, von Rechtswegen dem Gemeinschuldner und dessen Gläubigern unterpfändlich verhaftet.

§. 551.

Weder Gemeinschuldner noch die Gläubiger sind berechtigt, einen dieser Vertreter oder den Verwalter der Güter des Schuldners zu ernennen; jedoch wenn sämmtliche Gläubiger mit dem vom Richter gewählten nicht zufrieden sind, so können sie einen andern vorschlagen, dessen Handlungen aber sie allein, auf den Fall gegen den Richter und den Gemeinschuldner vertreten müssen. Ernennen sie nicht Andere an der Erstern Stelle, so haben sie bei der zweiten Wahl des Richters ihr Widerspruchsrecht verloren.

§. 552.

Alles, was in der Verwahrung des Verschuldeten aufgefunden wurde, wird unter gewissen Abschnitten aufgezeichnet, und für Eigenthum desselben gehalten, so lange bis ein Anderer, daß es bloß Auftrag, oder zu einstweiligem Gebrauche dargeliehen war, beigebracht hat.

§. 553.

Grundstücke, welche der Ehefrau oder den Kindern des Verschuldeten gehören, werden, wenn die Gattin oder die Kinder nicht Mitgenossen seiner Erwerbsgeschäfte waren, oder erstere für ihn nicht sich verbürgt hatte, in das Eigenthumsverzeichniß nicht aufgenommen.

§. 554.

Auch pfandfreie Lehngüter und obrigkeitlich bestätigte Fideicommisse können zur Concursmasse nicht gezogen werden, doch machen die Gläubiger dann auf die Nutzungen derselben gerechten Anspruch, wenn die Kinder des Verschuldeten sein Nahrungsgewerbe gemeinschaftlich getrieben haben.

§. 555.

Kann die bewegliche, zur Verwaltung des Guts oder Comtoirs nicht gehörige Habe des Gemeinschuldners sogleich nicht aufgenommen werden, dann muß der Richter dieselbe sofort versiegeln, und innerhalb acht Tagen die Aufzeichnung unternehmen.

§. 556.

Ist zu den Akten gebracht worden, worin das Eigenthum des Verschuldeten besteht, und sind darunter Forderungen an Andere begriffen, so hat der Richter letztere innerhalb acht Tagen dem Eigenthumsvertreter bekannt zu machen.

§. 557.

Dem Richter liegt ob, sorgfältig zu berechnen, ob er vor dem Liquidationstermine des Schuldners Grundstück, auch ob er von den verschiedenen Grundstücken desselben nur einige oder alle veräußern müsse; und er ist dem Gemeinschuldner oder dessen Familie gerecht zu werden verbunden, hätte er ohne Noth selbst ein geringes Grundstück verkauft.

§. 558.

Da jedoch dieses Verhältniß genau nicht berechnet werden kann, so wird festgesetzt, daß der Richter dann, wenn nach Befriedigung der Gläubiger, nicht nur der Preis des zuletzt verkauften Grundstückes, sondern auch der sechste Theil von der Schuldsumme übrig bleibt, verantwortlich ist.

§. 559.

So bald der Eigenthumsvertreter von dem Vermögenszustande Nachricht erhalten hat, muß er zu Eintreibung der Forderungen des Verschuldeten gesetzlichen Weg einschlagen, wozu ihm, sind deren drei, zwölf Tage;

vier bis sechs, ein Monat, und sind deren mehrere, zwei Monate eingeräumt werden.

§. 560.

Forderungen, welche erst nach vorher gegangener Aufkündigung gefällig werden, kann auch der Concurs nur zur Verfallzeit verlangen.

§. 561.

Kein Gläubiger ist berechtigt, dem Concurse das vorzuhalten, was der Verschuldete an ihm zu fordern hat, wäre auch sein Anspruch beträchtlicher, oder auf die Güter des Gemeinschuldners verpfändet und sicherer, als die Forderung des Concurses.

§. 562.

Verträge oder Schenkungen zwischen dem Gemeinschuldner und einem Dritten, auf den Todesfall gerichtet, und Testamente desselben, vor oder nach dem Concurse gefertigt, entkräften die Rechte der Gläubiger auf sein Vermögen nicht.

§. 563.

Schenkungen unter den Lebendigen, und andere zweiseitige Vergleiche, wodurch das Vermögen des nachherigen Gemeinschuldners an einen Dritten gekommen ist, sind nur dann gültig und kräftig, wenn sie vom obrigkeitlichen Richter und n. U. vom Lehnhern bestätigt und genehmigt worden sind, und wenn der Empfänger und Geber dieses Vermögens, so wie der Richter dabei nach Gesetz, Treu und Glauben gehandelt hat, auch die Schenkung öffentlich bekannt gemacht worden ist. Nach Verfluß eines Jahres haben dann die Gläubiger des Schenkers, welchen kein Pfandrecht versichert worden, ihre Ansprüche an den Beschenkten verloren; dinglich Berechtigten hingegen wird ihr Recht durch keine Schenkung der verpfändeten Grundstücke an einen Dritten entkräftet.

§. 564.

Innerhalb vier Wochen, von Zeit des vom Schuldner seinen Gläubigern abgetretenen Vermögens anzurechnen, erläßt der Richter öffentliche Ladung an Jedermann durch zweierlei inländische Zeitungen, welche vorzüglich gelesen werden:

Daß diejenigen, welche Ansprüche an dem Verschuldeten oder dessen Vermögen haben, an dem vom Richter zu bestimmenden Tage vor ihm erscheinen, ihre Ansprüche der Gerichtsordnung gemäß angeben, die Beweise derselben beibringen, und gesetzlicher Weisung gewarten, auch wenn sie der Rechte unkundig, einem inländischen Anwalde, deren mehrere vorzuschlagen sind, Auftrag ertheilen sollen, mit der Drohung: daß derjenige Gläubiger, welcher an diesem Tage nicht sich meldet, oder das Erforderliche nicht beobachtet, von dem Concurse ausgeschlossen sey.

§. 565.

Der zu An- und Beibringung dieser Forderungen gesetzte Termin muß von dem Tage, an welchem die Ladung in die Zeitungen eingerückt worden ist, drei Monate entfernt seyn.

§. 566.

Derjenige Gläubiger des Verschuldeten, welcher dieser Ladung nicht nachkommt, wird ohne Ausnahme, selbst Vormünder und Vorsteher, angesehen, als wenn er seines Rechts bei diesem Concurse sich nicht habe bedienen wollen; er kann daher an der Concursmasse keinen Anspruch machen.

§. 567.

Jedoch bleibt jedem sein Recht, welcher es beim Concursprocesse seines Schulders nicht angebracht, oder nicht verfolgt hat, unverloren, so daß er dasselbe, nach

vollendetem Concurse, zu jeder Zeit wider seinen Schuldner geltend machen kann.

§. 568.

Im Concursprocesse aber ist alles das zu beobachten, was über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in den vorherstehenden Abschnitten, vorgeschrieben ist, in so weit im gegenwärtigen Abschnitte nicht Abweichungen angegeben worden sind.

§. 569.

Daher von denjenigen Gläubigern, welche ihre Ansprüche am Termine nicht angegeben, oder wie ihnen gebühret hätte, nicht verfolgt haben, weiter etwas nicht, weder durch ein Urtheil, noch auch in den Akten gedacht wird.

§. 570.

Ist der Gemeinschuldner durch Unglück, oder sonst ohne offenbar eigene Veranlassung in Vermögensverfall gerathen, so verdient er auch noch Glauben, er kann also in dem Falle, wo Gesetze dem Verklagten einen nothwendigen Eid aufgeben, ebenfalls zu Ablegung desselben zugelassen werden.

§. 571.

Entsteht zwischen den Gläubigern während des Concursprocesses Streit über das Vorzugsrecht, so darf der Rechts - oder Eigenthumsvertreter darin nicht Rath geben, noch weniger Sachwalter seyn.

§. 572.

Der Concurseß darf durch dergleichen, zwischen den Gläubigern entstandene Streitigkeiten, schlechterdings nicht gehemmt werden; sind dieselben mit dem Concursprocesse nicht zu beendigen, so werden bei Austheilung der Masse ihre Antheile bis zur Entscheidung inne behalten.

§. 573.

Auch sollen die Processe des Eigenthumsvertreters wider die Schuldner des Gemeinschuldners dem Gange des Concurses nicht hinderlich seyn, sondern von der vorräthigen Masse die Gläubiger, welche ein Vorzugsrecht vor andern haben, nach Ordnung befriedigt werden.

§. 574.

Die durch gerichtlich bewilligtes Unterpfandsrecht versicherten Gläubiger erhalten, sobald Masse vorhanden ist, vor allen übrigen, nach Ordnung der Zeit, zu welcher ihre Urkunden ausgefertigt worden sind, nicht nur Hauptstamm, und die zwei Jahr vor entstandenem Concurse gefällig gewordenen und noch rückständigen Zinsen bis zur Auszahlung, sondern auch sämmtliche auf den Concurs von ihnen verwendete Kosten.

§. 575.

Jedoch diejenigen Kosten, welche durch die zwischen ihnen, während des Concurses über Näher-Vorzugsrecht, oder andere, das Beste des Gemeinschuldwesens nicht bezweckende Gegenstände entstandene Processe erwachsen sind, können sie aus der Concursmasse nicht zurück fordern.

§. 576.

Derjenige, welcher als Gläubiger gesetzmäßig verfahren hat, so daß ihm seine Forderung ganz oder zum Theil zugesprochen worden ist, behält das ihm zuerkannte Recht unverletzt: das noch nach beendigtem Concursprocesse vom Schuldner zu fordern, was ihm, wegen Unzulänglichkeit der Masse, vorenthalten werden mußte.

§. 577.

Das Anbringen und Verfahren nebst Beweisen eines jeden Gläubigers und die Antwort des Rechtsver-

treters ist, so wie die darüber abgefaßten Protokolle, in ein besonders angelegtes Stück Akten zu bringen.

§. 578.

Ueber das an die Masse ausgezahlte Geld und über die Rechnungen der Ein- und Ausgabe nebst Belegen, werden ebenfalls, so wie über die gesprochenen und eröffneten Urtheile, deßgleichen über die den Gemeindeschuldner betreffenden Proceßkosten besondere Akten angelegt und gehalten.

§. 579.

Richter und Rechtsvertreter haben den Concursproceß also einzurichten, daß so viel möglich sämmtliche Verfahren einen Gang haben, und ein und derselbe Termin angesetzt werde.

§. 580.

Zu schriftlicher Beantwortung der am Liquidationstermine von den Gläubigern eingebrachten, und, nach Unterschied, durch Urkunden begründeten Forderungen sind dem Widersprecher vier und zwanzig Tage oder vier Wochen, wenn sechs oder weniger Gläubiger aufgetreten sind, acht Wochen, wenn mehrere als sechs liquidirt haben, nachgelassen; den sämmtlichen Gläubigern hingegen werden zu Einbringung ihrer Replik, zwölf Tage, und dem Vertreter, wie vorhin, vier oder acht Wochen zur Duplik, dem Richter endlich zur Austheilung dieser dreierlei gerichtlich anzuerkennenden Sätze, neun, mithin zu jeder Art drei Tage verstattet.

§. 581.

Sind die Concursverhandlungen einfach, und der Gegenstand des Concurses geringfügig, die Masse nicht über einhundert Thaler, dann soll das Verfahren zwischen Gläubigern und Widersprecher innerhalb vier Wochen, wovon ersteren sechs Tage und letzterem achtzehen

Tage zuzutheilen sind, mündlich vollendet werden; und Gläubiger sowohl als Widersprecher sollen gehalten seyn, sich das Einbringen des Gegners aus den Akten bekannt zu machen.

§. 582.

Während dieser Zeit wird der Eigenthumsvertreter schon wahrscheinlich angeben können, worin das ganze, unter die Gläubiger zu vertheilende Vermögen des Gemeinschuldners bestehe: und derselbe hat sobald als möglich durch treue Angabe der wenigstens ungefähr zu berechnenden Masse den Richter in Stand zu setzen, daß derselbe sogleich nach Abschluß des Verfahrens am zweiten Termine, der den Gläubigern bereits am Liquidationstermine mündlich bekannt gemacht war, einen Vergleich versuchen könne.

§. 583.

Die Fristen, in welchen Gläubiger ihre Ansprüche vollends erweisen sollen, die, da jeder bereits geraume Zeit gehabt hat, in welcher er sich nach Beweismitteln umsehen konnte, kürzer gesetzt werden können, als im Abschnitt IX. angegeben worden, werden im Urtheile über das Verfahren §. 580. jedem gleich bestimmt, so daß derselben Beweise an einem und demselben Tage vollführt, und das Verfahren darüber zu einer Zeit beendigt seyn muß.

§. 584.

Hingegen die dem Rechtsvertreter zu Einbringung der Gegenbeweise zu verstattenden Fristen werden nach den vorherstehenden Abschnitten vom Beweise und nach der Anzahl der zu fertigenden Gegenbeweise bestimmt. Und

§. 585.

Würde dem Rechtsvertreter der Beweis seiner Ausflüchte aufgegeben, und dem Gläubiger der Gegenbeweis nachgelassen, so wird ebenfalls zu Berechnung der erstern

zu ertheilenden gesetzlichen Fristen auf die Anzahl der sonst von ihm nächst diesem bei gegenwärtigem Concurse zu fertigenden Be- und Gegenbeweise Rücksicht genommen.

§. 586.

Weder dem Rechtsvertreter noch den Gläubigern darf zu ihrem Verfahren oder Be- und Gegenbeweisen eine längere Frist nachgelassen werden, als ihnen im Urtheile oder in der Gerichtsordnung gegeben worden ist.

§. 587.

In dem §. 580. zu Akten zu bringenden Verfahren ist von den Gläubigern ihr vermeintliches Vorzugsrecht auszuführen, und ihre Replik mit der Bitte zu schließen, in welcher Ordnung sie locirt seyn wollen.

§. 588.

Und in dem hierauf zu sprechenden Urtheile wird zugleich demjenigen, dessen Näher- oder Vorzugsrecht nicht ganz hervorleuchtet, der Beweis desselben, so wie dem Gläubiger, welcher nach Eröffnung dieses Urtheils und innerhalb der zehen Tage mit Anzeige aller seiner künftig auszuführenden Gründe widerspricht, der Gegenbeweis vorbehalten.

§. 589.

Erfolgt dergleichen Widerspruch nicht, oder ohne Gründe, so wird angenommen, als wenn sämmtliche Gläubiger dieses Vorrecht zugestanden hätten, und das Locationsurtheil ist hierauf zu gründen.

§. 590.

Auch werden die Gründe, welche nicht gleich mit dem Widerspruche, sondern nachher im Gegenbeweise angegeben worden, nicht beachtet, wenn sie nicht offenbar aus den Gesetzen genommen sind.

§. 591.

Der Richter hat darauf zu halten, daß die nach und nach entstehende Masse nicht müssig liege, unterdessen die Zinsen von den Hauptstämmen der Gläubiger fortlaufen, widrigenfalls er diese Masse mit fünf vom Hundert jährlich verzinsen muß.

§. 592.

Gleich jedem andern Kläger ist auch jeder Gläubiger anzuhalten, daß er zu Bestreitung der an seiner Seite auflaufenden Kosten des Concursprocesses an den Richter von Zeit zu Zeit, gegen Rechnung und Empfangsschein, baaren Vorstand leiste.

§. 593.

Und ist die Forderung eines Gläubigers zweifelhaft, so hat derselbe bei Verlust seiner Ansprüche, die Sicherheit des Gemeinschuldners nach §. 51. zu gründen.

§. 594.

Ob und von wem die Proceßkosten ab- und zu erstatten, oder ob sie gegen einander aufzuheben sind? hierüber ist ebenfalls im Urtheile zu erkennen.

§. 595.

Würde ein Gläubiger zu Ab- und Erstattung der verursachten Concursproceßkosten verurtheilt, so muß er, so bald dieß Urtheil rechtskräftig geworden ist, den ihm bekannt gemachten Betrag desselben an die Concursmasse berichtigen; und ist dawider keine Einwendung noch Berufung zu beachten.

§. 596.

Wider das auf das Verfahren §. 580. und 581., da nöthig gesprochene Urtheil findet keine Läuterung Statt, und wird darwider Berufung, mit Erlegung der Succumbenzstrafe eingewendet, so steht es dem Richter frei,

dem Urtheile gemäß zu verfahren, und nachher über die Berufung und über die Ursachen seines Verfahrens Bericht zu erstatten.

§. 597.

Hätte eine Berufung den ganzen Concursproceß gehemmt, und den Theilnehmern, oder einem derselben Schaden verursacht, den der Richter nicht offenbar voraussahe, daher nicht weiter verfuhr, sondern auf erlassene kurze Anzeige an die Interessenten, sogleich Bericht erstattete; so ist Berufer diesen Verlust zu ersetzen verbunden, wenn seine Beschwerden ungegründet befunden wurden.

§. 598.

Jeden Schaden, welchen einer der Vertreter, der Richter oder der Güterverwalter, durch Amtsvernachläßsigung bewirkt, ist er aus eigenen Mitteln zu vergüten verbunden; und hätte er seiner Pflicht gerade entgegen gehandelt, noch überdieß nach §. 900. zu bestrafen.

§. 599.

Bei jedem Concurse ist gleich Anfangs vom Richter zu untersuchen, ob und wovon der Verschuldete sich und seine Familie zu ernähren vermöge. Obwohl nun allerdings ein Schuldner, welcher durch Faulheit Liederlichkeit oder Verschwendung sein Vermögen vernachläßsigt oder zerstreut hat, einer Unterstützung nicht würdig ist, so fordert doch Menschlichkeit, ihn in dem Stande zu erhalten, daß er mit den Seinigen leben könne. Und da desselben Gläubiger ihm in seiner schlechten Wirthschaft nachgesehen, mancher auch wohl, um sich zu bereichern, dargeliehen hat, so setzet Gerechtigkeit billig fest, daß dergleichen Schuldner gleich Anfangs, da ihm sein Vermögen entnommen wurde, aus der Masse eine Summe von funfzig, oder nach Beschaffenheit seines Standes und abgetretenen Ver-

mögens, einhundert, zweihundert, bis zweitausend Thaler; dem verunglückten Gemeinschuldner hingegen das Vierfache der eben, nach Verhältnissen, angegebenen Unterstützung, zu Gründung eines neu anzufangenden Nahrungsgewerbes, gegeben werde.

§. 600.

Wäre aber das Vermögen des Verschuldeten so geringe, daß die mit Unterpfand versicherten Gläubiger ihre Hauptstämme nicht zurück erhalten könnten, dann wird die wohlthätige Landespolizei dergleichen Unglückliche und Verarmte zu unterstützen nicht unterlassen.

§. 601.

Macht ein Concurs an Jemand, oder an der Masse eines andern Concurses Anspruch, so wird das Recht desselben, so wie eines jeden Gläubigers beurtheilt und darüber gesprochen.

§. 602.

Ist nun die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Forderungen sämmtlicher Gläubiger, nach Vorschrift, völlig aus einander gesetzt und der Concursproceß bis zur Vertheilung beendigt, dann ist über sämmtliche nunmehr abgeschlossene Akten ein Locationsurtheil zu fällen, worin zuförderst über die aus den Akten erhellenden Rechte des Gemeinschuldners und der Gläubiger entschieden und sodann die Ordnung angegeben wird, wornach die Gläubiger bezahlt werden sollen.

§. 603.

Auch dieses Vertheilungsurtheil macht der Richter, vor welchem der Concurs anhängig gemacht wurde, jedoch ist er verpflichtet, dasselbe einem Rechtsdicasterium fällen zu lassen, wenn die im XI. Abschnitte angegebenen Verbote eintreten.

§. 604.

Wider ein Locationsurtheil finden allerdings die im XII. und XIII. Abschnitte nachgelassenen Rechtsmittel Statt, und wird dabei, wie daselbst vorgezeichnet ist, verfahren.

XVIII.

In welcher Ordnung sind die an einem Verschuldeten rechtmäßig gemachten Forderungen aus der Concursmasse zu bezahlen?

A) Die Concurskosten.

§. 605.

Zuförderst werden die Concurskosten, welche durch die gerichtlichen Handlungen, durch die Geschäfte, Reisen und Wege des Rechts- und Eigenthumsvertreters, durch Verwaltung der Grundstücke des Gemeinschuldners und durch die Würderungen entstanden, auch sonst mit zum Nutzen des Concurses aufgewendet worden sind, aus der Masse bestritten.

§. 606.

Reicht die Masse nicht zu, die Forderungen sämmtlicher Gläubiger zu bezahlen, so werden diese Concurskosten denenjenigen, nach Verhältniß, abgezogen, welche über ihre Ansprüche kein Unterpfand erhielten, oder über die Kosten nicht zugleich dingliches, daher in diesem Betracht, mit jenen einerlei Recht hatten und doch ihre Forderungen erstere zum Theil, letztere ganz erhielten.

§. 607.

Die Gläubiger, welche auf ihre gerechten Forderun-

gen nichts erhielten, tragen auch nichts bei zu den Concurskosten.

§. 608.

Könnten aber auch die vorzüglichsten Gläubiger, wegen Unzulänglichkeit des Concursvermögens, nicht ganz befriediget werden, so sind die Concurskosten denselben, welche wegen ihrer Forderungen und der deßhalb zu verwendenden Unkosten ein jüngeres Recht auf die Grundstücke des Gemeinschuldners erhalten haben, nach Verhältniß ihrer Forderungen, und, auf den Fall, selbst dem ältesten mit Vorzugsrechte begabten Gläubiger zu kürzen.

§. 609.

Diejenigen Gläubiger, welchen, der Unkosten halber, kein dingliches Recht versichert worden war, können die an ihrer Seite erwachsenen Kosten nur dann verlangen, wenn sämmtliche für gerecht erkannte Hauptforderungen nebst Zinsen bezahlet und die mit Vorzugsrecht, auch der Kosten halber, gesicherten Gläubiger vergnügt worden sind.

§. 610.

Hingegen erhalten die vorzüglichberechtigten Gläubiger die ihnen unterpfändlich versicherten, bei diesem Concurse an Seite ihrer gesetzmäßig aufgewendeten Kosten nicht, wenn die übrigen zu Pfand über Hauptstamm und Zinsen Berechtigten an diesem Rechte Etwas verloren haben.

§. 611.

War die Concursmasse so geringe, daß die Concurskosten sämmtlich nicht bestritten werden konnten, so wird dieselbe, nach Abzug des baaren Verlags, unter dem Richter und dem Rechts- und Eigenthumsvertreter, nach Verhältnisse ihrer Gebühren, vertheilt; Und jeder

derselben bleibt berechtigt, seine völlige Befriedigung beim Gemeinschuldner, mittelst Auflage und Hülfsvollstrekkung zu suchen, sobald derselbe wieder ein Nahrungsgewerbe angefangen und einiges dabei erworben hat.

§. 612.

Der gerichtlich zu bestimmende Aufwand, welcher auf das Begräbniß des während des Concurses verstorbenen Gemeinschuldners und bei seiner letzten Krankheit gemacht worden, wird von dem Kostenvorstande der Gläubiger, nach Verhältniß ihrer Ansprüche, sogleich bestritten.

B) Gläubiger, welchen ein Vorzugsrecht zusteht.

§. 613.

a) Die Kinder des Gemeinschuldners, denen, wegen des ihnen eigenthümlich zugehörigen Vermögens, das ältere, oder gleichzeitig mit der Gattin, oder auch mit einem Fremden, ein Unterpfandsrecht auf desselben Grundstücke versichert worden ist, sind vor andern zu befriedigen, auch, wenn sie zu den ältesten Gläubigern gehören, wegen der Unkosten zu entschädigen, obgleich darüber ihnen kein dingliches Recht bestätigt wäre.

§. 614.

Aeltere Gläubiger aber, denen dieselben Rechte zustehen, gehen den Kindern vor, auch kann ihnen dann, der Unkosten halber, kein Vorzug vor jenen zugesprochen werden. Verlieren sie etwas, so fordern sie von ihrem Vormunde, innerhalb eines Jahres, von Zeit des beendigten Concurses anzurechnen, durch einen vom Obervormunde Amtswegen dazu gesetzten Vormund, oder vom Vater, zu jeder von ihnen gewählten Zeit, Entschädigung; Und ihr vorzügliches Recht geht, wenn sie nicht zu entschädigen waren, auf das künftige Vermögen des Vaters, auch ohne Bestätigung, über.

§. 615.

Wäre der Kinder Vermögen zu gehöriger Zeit nicht genüglich gesichert worden und deßhalb durch des Vaters Concurs ganz oder zum Theil verloren gegangen, so ist dasselbe im Locationsurtheile den Forderungen der Gemeingläubiger und der Gattin des Verschuldeten, in so weit letztere ebenfalls kein dingliches Recht hat, vorzusetzen, uud Richter und Vormund deßhalb verantwortlich, auch derjenige zur Entschädigung verbunden, welcher seine Pflicht der Fürsorge vernachlässigt hatte. (§. 658)

§. 616.

Das Recht der Kinder genießen auch Unmündige in dem Concurse über das Vermögen ihres Vormundes (denen, wie bei der Bestätigung geschehen muß, das Unterpfandsrecht auf sämmtliche Grundstücke desselben versichert worden ist, §. 658).

§. 617.

b) Leibliche Aeltern haben, wegen ihrer Forderungen an des Gemeinschuldners Vermögen, die Rechte der Kinder desselben, §. 613 und 614; jedoch stehen sie den Kindern selbst nach, auch kann ihnen, zum Nachtheile der Gattin, ein Vorzugsrecht nicht zugesprochen werden.

§. 618.

c) Der Gattin Rechte stehen zwar den Kindern nach, §. 613, sind jedoch, wenn sie mit denen Rechten fremder Gläubiger gleiche Kraft haben, nach Anleitung des 613. und 614. §. vorzüglich zu befriedigen. Erleidet sie dennoch Verlust, so behält sie deßhalb ihr Pfandrecht auf das künftige Vermögen ihres Ehemanns, welches nie seine Kraft verliert, als bis sie völlig entschädigt worden ist.

§. 619.

Ist der Gattin, ihres sämmtlichen, oder nur neuer-

lichen Einbringens halber, ein besonderes Unterpfandsrecht auf des Gemeinschuldners Güter nicht versichert worden, dann wird sie damit nach sämmtlichen dinglich Berechtigten, mithin vor allen Gemeingläubigern lociret. (§. 658)

§. 620.

Zu dem in die Verwaltung des Ehemanns übergehenden Einbringen der Ehefrau wird ihr sämmtliches bewegliches und unbewegliches Vermögen, das sie bei Vollziehung der Ehe besaß, und während der Ehe durch Geschenk, Erbschaft oder Glück erhielt, mithin auch alle sogenannte, Geradestücke, welche nicht zur nothdürftig standesmäßigen Bekleidung und Bequemlichkeit derselben gehören, daher der Schmuck, das Haus- und Wirthschaftsgeräthe, das weibliche Vieh und was sonst darunter begriffen wurde, gerechnet.

§. 621.

Hätte hingegen die Ehefrau durch einen mit dem Gemeinschuldner vorhin errichteten Vertrag alles das, was nach seiner Beschaffenheit und Bestimmung zum Gebrauche der Ehefrau gefertigt und gewidmet ist, eigenthümlich nebst dem Nutzen sich vorbehalten, dann wird solches zum Einbringen nicht gerechnet.

§. 622.

Ist nun dergleichen gültiger Vertrag (§. 628) vorhanden, so hat keiner der Gläubiger des Verschuldeten an diesem eheweiblichen Vermögen Anspruch: es ist vielmehr der Gattin ohne Widerspruch auszuantworten.

§. 623.

Der Ehefrau eines Verschuldeten ist nicht eher anzusinnen, die Verwaltung und den Nutzen ihres aus dessen Concurse geretteten Einbringens demselben zu über-

lassen, als bis sie genügliche Sicherheit darüber erhalten hat *).

§. 624.

Hat die Ehefrau, für den Gemeinschuldner, mit ihrem Einbringen sich verbürgt, und sie besitzt eigene Grundstücke, worin das Einbringen besteht, so werden dieselben dann erst öffentlich feilgeboten und versteigert, wenn der Gläubiger, dem sie sich verbindlich gemacht hat, von dem Vermögen des Verschuldeten nicht befriedigt wurde und diese Bürgin innerhalb eines Vierteljahres denselben nicht vergnüget hat.

§. 625.

Testamente und Verträge unter den Lebendigen und auf den Todesfall, welche zwischen dem Gemeinschuldner und seiner Ehefrau, oder seinen Kindern, oder Aeltern errichtet worden sind, verlieren wider Ehefrau, Kinder und Aeltern alle verbindliche Kraft, sobald der Concurs eröffnet ist.

§. 626.

Hätte das Eheweib, die Kinder oder Aeltern des Gemeinschuldners über das, was ihnen in diesen Verträgen versichert worden ist, ein gesetzliches Unterpfandsrecht auf Grundstücke des Verschuldeten erlangt, dann haben sie auch gemessenen Anspruch auf diese Güter, doch genießen die Gläubiger derselben Nutzungen, so lange Gemeinschuldner lebt, wenn sie auch kein dingliches Recht an selbigen hatten.

§. 627.

War dem Gemeinschuldner und dessen Ehefrau von ihren Aeltern, oder von einem Dritten, ein Erbschatz

*) Daher kann hierauf, bei Ausmittlung der Unterstützung des Gemeinschuldners nicht gesehen werden.

bestellt, mit dem Zusatze, daß der überlebende Ehegatte, wenn keine Kinder vorhanden, denselben allein erhalten solle, so können die Gläubiger des Nutzens desselben, auf Lebenszeit ihres Schuldners, sich anmaßen, wenn Ehegatte und Kinder am Leben sind. Ist aber kein Kind vorhanden, auch, wegen hohen Alters dieser Eheleute, keins zu hoffen, dann ist die Hälfte dieses Erbschatzes zur Concursmasse zu ziehen und der Nutzen der zweiten Hälfte von den Gläubigern in Beschlag zu nehmen, wenn der Besteller in der Gründung dieses Erbschatzes etwas dem entgegen nicht festgesetzt hat.

§. 628.

Doch diese Verträge (§. 621. 625 und 627) zwischen dem Gemeinschuldner und seiner Gattin, oder den Aeltern dieser Eheleute errichtet, schränken nur dann das Concursrecht ein, wenn sie vom obrigkeitlichen Richter bestätigt worden sind, das bei Gründung eines Erbschatzes, von einem Dritten bestellt, nicht erforderlich ist.

§. 629.

Alle Rechte hingegen verliert die Ehefrau, welche durch ihre verschwenderische Lebensart, oder andere Laster, oder durch gänzliche Vernachlässigung ihrer Pflichten, ihres Ehemanns Vermögen zerstreut, oder, in Abwesenheit desselben, schlecht gewirthschaftet und dadurch zu seinem Concurse Veranlassung gegeben hat: Dann wird dieselbe, ohne alle Rücksicht auf das sonst ihr zustehende Pfand- und Vorzugsrecht, allen übrigen Gläubigern nachgesetzt, auch können ihr die in den Verträgen §. 625. 626. und 627. zugesicherten Rechte nicht zu statten kommen.

§. 630.

Dieselben Rechte, welche der Gattin beim Concurse ihres Ehemanns zustehen, genießt auch dieser, wenn

das Vermögen der Ehefrau von ihren Gläubigern in Beschlag genommen wird.

§. 631.

d) Die Dienerschaft, oder das Gesinde des Gemeinschuldners behält die von demselben erhaltene Kleidung, wenn sie solche bereits ein halbes Jahr lang getragen hat, widrigenfalls sie das Oberkleid und die Kopftracht zurückgiebt.

§. 632.

Ein Monatsdiener hat auf kein vom Gemeinschuldner zum Dienste erhaltenes Kleidungsstück Anspruch; den versprochenen Lohn aber erhält er für den letzten Dienstmonat aus der Concursmasse, sobald etwas eingekommen, und, daß das Vermögen seines Dienstherrn durch Bestreitung der Concurs- und übrigen Kosten unter A nicht erschöpft werde, zu übersehen ist, wenn er auch erst an dem Tage des Todes, oder des eröffneten Concurses seinen Dienst angetreten hätte.

§. 633.

Hätte dieser Bediente seinen Dienst bis zum funfzehnten Tage des Monats, da der Gemeinschuldner starb, oder sein Vermögen den Gläubigern abtrat, verwaltet, dann ist er berechtigt, den Lohn für den künftigen Monat noch zu fordern, und wird damit nach den hypothekarischen Gläubigern und nach seines Herrn Kinder und Gattin, die über ihr Vermögen kein ausdrückliches Pfandrecht haben, locirt. (s. §. 659.)

§. 634.

Nach dieser Anleitung sind auch die Rechte derer auf Wochen bedungenen Arbeiter zum Dienste des Gemeinschuldners zu bestimmen. (s. §. 659.)

§. 635.

Der Dienerschaft *), welche auf ein Jahr, oder bis auf gewisse Aufkündigungsfrist gemiethet war, wird ihr versprochner Lohn, vom Tage ihres Anzugs an, auf die ganze Miethzeit aus der Concursmasse (§. 632.) bezahlt. Starb der Dienstherr nach der Aufkündigungsfrist, oder entstand erst dann Concurs über desselben Vermögen, so wird dieses Gesinde mit ihrem gerechten Anspruche für künftige zwei Monate an den Concurs verwiesen, und im Locationsurtheile, wie §. 633. angiebt, gestellt. (§. 659.)

§. 636.

Verlangen die Erben, die Gattin oder die Gläubiger des Verschuldeten, daß das Gesinde seine Dienstzeit aushalten solle, und es weigert sich dessen, so hat es sein, nach §. 633.—635. rc. ihm versichertes Recht ganz verloren.

§. 637.

Auf Unterhalt Anspruch machen, ist kein Gesinde berechtigt, wenn es auch, wie den Erben oder Gläubigern des Dienstherrn freistehet, aus dem Dienste wider Willen entlassen und verwiesen würde.

§. 638.

Rückständiger Dienstlohn auf zwei Monate, (§. 632.) auf zwei Wochen, (§. 634.) oder auf zwei Jahre (§. 635.) von dem Todestage des Gemeinschuldners, oder von dem entstandenen Concurse an zurück gerechnet, hat, nebst Verzugszinsen, ein Vorrecht vor allen fremden Gläubigern, welche auf die Grundstücke des Gemeinschuldners noch kein Pfandrecht erhalten hatten, als derselbe sie eigenthümlich erhielt, und denen in der Eigenthumsurkunde nicht Hypothek versichert worden ist. (§. 658.)

*) Hierunter ist wohl billig jeder zu verstehen, welcher mit dem Gemeinschuldner Vertrag errichtet hatte, demselben für Lohn zu dienen, als Sachverwalter, Arzt, Barbir, Friseur.

§. 639.

Besaß aber Gemeinschuldner kein Grundstück, so steht diesem rückständigen Lohne auch das Vorrecht vor den Ansprüchen der Gattin und der volljährigen, für sich lebenden Kinder zu.

§. 640.

Fordert das Gesinde Lohn, den es seit mehrern Jahren, Monaten, Wochen nicht erhielt, so wird es mit diesem unter die Gemeingläubiger gesetzt.

§. 641.

Ansprüche wegen versprochener Kleidungsstücke, oder Geschenke, oder Versorgung, geben kein Recht auf die Erbschafts- oder Concursmasse.

§. 642.

Das Gesinde, welches durch Diebstahl oder Betrügerei seinen Dienstherrn bevortheilt, oder, um sich wegen Ansprüche bezahlt zu machen, demselben etwas entwendet hat, oder auch wissentlich zu heimlicher Hinwegräumung beweglicher Habe des Gemeinschuldners sich hat gebrauchen lassen, ist seines Rechts verlustig, und wird überdieß nach peinlichen Gesetzen bestraft.

§. 643.

e) Alte Forderungen, welche auf des Gemeinschuldners Grundstücken mit obrigkeitlicher und nach Unterschied, lehnsherrlicher, Bewilligung, bereits gehaftet haben, ehe sie demselben eigenthümlich zugefallen sind, nach der Zeit, in welcher sie Unterpfandsrecht erhielten, nebst rückständigen Zinsen auf zwei Jahre zurück bis zur Zahlungszeit, wenn darüber zugleich ein dingliches Recht versichert worden ist, von dem Werthe der Grundstücke, worauf sie Recht empfingen.

§. 644.

f) Kaufgeld, worüber in der Kaufsurkunde mit des obrigkeitlichen Richters und, n. U. Lehnherrns Bewilligung, dem Verkäufer selbst, oder anstatt seiner, einem Dritten dingliches Recht versichert worden ist, nebst zweijährigen und fortlaufenden, darin verlangten, und ebenfalls gesicherten Zinsen, bis zur Zahlung, vom Werthe der Grundstücke, worauf es gehaftet.

§. 645.

Gleiches Recht hat auch der im Kaufe vorbehaltene, ebenfalls auf gesetzliche Art unterpfändlich versicherte Lebensunterhalt und alle übrige, in der Kaufsurkunde, (anstatt eines höhern Kaufpreises) vom Verkäufer geforderte und vom Käufer angelobte Verbindlichkeiten, worüber Hypothek bestätigt worden ist, auch die Verzugszinsen davon auf zwei Jahre zurück und bis zur Befriedigung.

§. 646.

Derjenige Gläubiger, welcher mittelst einer von demselben obrigkeitlichen Richter und, n. U. Lehnherrn ausgefertigten Concursurkunde beibringt, daß er zur Erkaufung dieser Grundstücke dem Gemeinschuldner ein Darlehn anvertraut, und Verkäufer dasselbe als Kaufgeld in der Gerichtsstube von ihm angenommen, auch er dabei, mittelst Registratur, ausdrückliche Hypothek sich vorbehalten, und um Ausfertigung einer Urkunde darüber gebeten habe, ist in die Rechte des Verkäufers, mit desselben Einwilligung getreten, er genießt daher gleichen Vorzug in dem Concurse des Käufers, wäre auch diese Pfandurkunde später, als der Kaufsbrief ausgefertigt worden.

§. 647.

In dem Concurse eines Kaufmanns hat der

Absender auf erhandelten Werth der während des Concurses, oder da er zu besorgen war, angekommenen Waaren, der Fuhrmann auf den Frachtlohn, und der Bodmereigläubiger, so wie Versicherer auf das Aufgeld und auf die Prämie, wenn dergleichen der Schuldner und Versicherte für diese Waaren schriftlich versprochen hat, die Wahl, ob er die Waare zurück behalten, oder in gegenwärtiger Klasse seine Bezahlung mit Zinsen von der Zeit der Ablieferung an, erwarten wolle.

§. 648.

g) Alle Abgaben, welche seit drei Jahren vom Todestage des Gemeinschuldners, oder von Zeit des eröffneten Concurses an, zurück gerechnet, nicht berichtigt worden sind, ohne Unterschied und ohne Vorrecht, nebst Zinsen des Verzugs von den Grundstücken, wovon sie zu entrichten waren, und persönliche vom Mobiliarvermögen.

§. 649.

h) Forderungen, über welche Gemeinschuldner mit obrigkeitlicher und lehnsherrlicher Einwilligung Unterpfand verschrieben hat, nebst zweijährigen und fortlaufenden mitgesicherten Zinsen, nach dem Alter der Hypothek und vom Werthe der verpfändeten Grundstücke.

§. 650.

Und obgleich auf bewegliches Gut, ohne vorher gegangene gerichtliche Auspfändung, kein gültiges Unterpfandsrecht versichert werden mag, so hat doch der Bau- oder Werkmeister eines vom Gemeinschuldner, vor entstandenem Concurse, über Materialien und Arbeitslohn, ihm aufgetragenen Baues, wenn derselbe seine Forderung, selbst ohne Einwilligung des Gemeinschuldners, jedoch auf vorher gegangene gerichtliche Anerkennung dieser Schuld, und vor Eröffnung des Con-

curses, ins Hypothekenbuch hat eintragen lassen, ein gleiches Pfandrecht auf diese Hauptmaterialien, oder auf das davon aufgeführte Gebäude, welches, wenn das Gebäude auf einen Pfandfreien Raum gesetzt worden, mit unter f, zu klassificiren ist.

§. 651.

So ist auch über des Werkmeisters Forderung zu urtheilen, bei welchem Gemeinschuldner vor dem Concurse etwas zu fertigen bestellt hatte, das noch in des Ersteren Verwahrung ist, wenn die Gläubiger diese Ansprüche nicht tilgen, oder der Meister die Sache nicht behalten, und die dazu empfangenen Materialien für üblichen Preis nicht bezahlen will.

§. 652.

Ein gleiches Recht hat derjenige, welcher beim Gemeinschuldner vor entstandenem Concurse eine Sache für einen niedrigen Preis versetzt hatte, wenn die Gläubiger den wahren Werth nicht vergüten wollen, oder mit dem Eigenthümer darüber nicht sich vereinigen können.

§. 653.

Nicht weniger Recht genießet der Verpachter und Vermiether auf den ihm vom Gemeinschuldner vor dem Concurse, in Baarschaft oder Sachen geleisteten Vorstand, wegen seiner an demselben rechtlich ausgeführten Forderungen. Und

§. 654.

War denselben dergleichen Vorstand nicht eingehändigt worden, so steht ihnen das nähere Recht an dem Stuben- und Wirthschaftsgeräthe des Gemeinschuldners, auch sonst demselben zugehörigen, in ihrem Eigenthum befindlichen Effekten, wenn beim Einzuge dieses Pachters oder Miethers nicht bereits Concurs zu vermuthen

war: in diesem Falle werden die hier bemerkten Gläubiger in nachfolgender Klasse aufgeführt.

§. 655.

Eben das Recht hat der Gastwirth auf die vom Gemeinschuldner mit zu ihm gebrachte Habe, wenn ihm, daß dieser Gast sein Vermögen den Gläubigern abgetreten hatte, nicht bekannt war: in diesem Falle ist er ein Gemeingläubiger.

§. 656.

Abtretungsurkunden, welche nicht gerichtlich bestätigt worden sind, werden als Beweis einer richtigen Forderung des damit vortretenden Gläubigers nicht beachtet, hätte er auch zugleich die urschriftliche Pfandurkunde beigebracht. Hätten aber sämmtliche Gläubiger und Gemeinschuldner dergleichen Cession als richtig anerkannt, so wird dieser Cessionar, nach Ordnung der Zeit, in welcher die Pfandurkunde ausgefertigt worden, locirt.

§. 657.

i) Wechsel- und Schuldscheine von dem verschuldeten Kaufmanne, vor Eröffnung des Concurses ausgestellt, über empfangene Waaren, wenn Innhaber ebenfalls selbst zur Kaufmannskaste gehört.

§. 658.

Das Vermögen der Kinder, Aeltern, Ehefrau und Mündel, ingleichen der Gemeinde und Zunft, der Kirche und anderer Stiftungen, wenn Gemeinschuldner Verwalter derselben gewesen, worüber keine Hypothek bestätigt worden ist. (§. 615. 616. und 619.)

§. 659.

Der dem Gesinde, nach §. 633. 634. 635. und 638. gebührende Lohn auf die vor dem Concurse ver-

flossene, und auf künftige Zeit, jedoch nach denen, im vorherstehenden 658. §. aufgeführten Gläubigern, wenn schon deren Ansprüche auf das Vermögen des Gemeinschuldners jünger, als die ihrigen sind.

§. 660.

Forderungen eines Kaufmanns, welche er in seinem Handlungsbuche zu der Zeit, an welcher die Waaren vom Empfänger abgeholt wurden, eingetragen hat, und als unbezahlt vom letztern mittelst Unterschrift anerkannt worden sind.

§. 661.

Die Ansprüche des Bau- oder Werkmeisters eines Gebäudes, welcher nach 650. §. kein dingliches Recht erhalten hatte.

§. 662.

Verpachter und Vermiether, wenn dieselben auf das Recht der vorherstehenden Klasse keinen Anspruch machen können. (§. 653. 654.)

§. 663.

Vermächtnisse, welche dem Legatar und Fideicommissar weder auf die Grundstücke des Erblassers, noch auf die Güter des Verschuldeten Erben versichert worden sind.

Alle auf diese Art sich gerechtfertigte Gläubiger erhalten der Zeit nach, in welcher ihre Rechte entstanden sind, ihre Befriedigung, und findet nur die einzige Einschränkung §. 657. Statt.

C) Gemeine Gläubiger.

§. 664.

Alle übrige erwiesene Ansprüche werden ohne Rücksicht auf Zeit, Beschaffenheit und Veranlassung, dann, wenn die Masse zu ihrer völligen Tilgung nicht zureicht, nach Verhältniß ihres Betrags abgeführt.

Zweite Abtheilung.

XIX.

Von der Werthsabschätzung.

§. 665.

Der Werth des in Streit liegenden, oder vom Gläubiger in Anspruch genommenen Gegenstandes ist nach dem Nutzen zu bestimmen, welchen jeder Besitzer desselben daraus ziehen kann, wobei jedoch die damit verbundenen Bequemlichkeiten und andere, jedem angenehme Umstände mit in Anschlag zu bringen sind.

§. 666.

Ist die Sache nur einem oder dem andern vorzüglich nützlich, dann ist bei der Abschätzung darauf Rücksicht zu nehmen, wenn Verklagter vorsätzlich dieselbe beschädigt oder zernichtet hat.

§. 667.

Setzt der Kläger auf die beschädigte oder vernichtete Sache einen Werth besonderer Vorliebe, welche nicht unvernünftig ist, und er erweiset durch Zeugen oder Urkunden, daß er dergleichen Vorliebe schon vorhin geäußert, auch hohen Werth darauf bestimmt gesetzt hatte, so ist Verklagter, wenn er den Verlust vorsätzlich verursacht hat, zu Ersetzung dieses Werths anzuhalten.

§. 668.

Kann hingegen Kläger nicht beibringen, wie hoch er vorhin diese Sache geschätzt hatte, oder ist die von ihm bestimmte Schätzung höher angegeben, als der vier-

fache wahre Werth derselben beträgt, so wird in beiden Fällen der Richter zwischen den Parteien Vereinigung zu bewirken sich bemühen, widrigenfalls Verklagter verbunden ist, den vierfachen Betrag des wahren, von Sachverständigen zu bestimmenden Werths zu ersetzen.

§. 669.

Ist der Nutzen einer Sache durch die vorsätzliche Beschädigung, oder Vorenthaltung derselben, dem rechtmäßigen Besitzer entzogen, oder der Werth derselben vermindert worden, so wird bei der Abschätzung ein Verhältniß zwischen dem Werthe, welchen sie vorher hatte, und dem gegenwärtigen gezogen; darnach der Verlust des Werths sowohl, als des möglichst zu gewinnen gewesenen Nutzens bestimmt, und Verklagter dazu verurtheilt.

§. 670.

Der ganze Werth der beschädigten Sache muß ersetzt werden, wenn die Verminderung desselben nicht wiederum also zu ergänzen ist, daß der vorige Nutzen daraus gewonnen werden kann: jedoch wird dann dem Beschädiger die Sache eigenthümlich überlassen.

§. 671.

Den gemeinen Werth und den gewöhnlichen Nutzen einer Sache muß auch derjenige vergüten, welcher aus Unwissenheit, oder durch unschuldige Veranlassung die Sache selbst zernichtet oder beschädigt, oder den Nutzen entzogen hat.

§. 672.

Der wahre Werth jeder Sache aber wird entweder durch Gesetze, oder durch Meß- und Marktpreis, oder durch Kenner, mit Rückblick auf die Zeit der Beschädigung, oder des Verlusts derselben fest gesetzt.

§. 673.

Zur Abschätzung einer beweglichen Sache, welche vom Kenner zu würdern ist, wählt der Richter einen Sachverständigen, jedoch stehet es jeder Partei frei, einen dergleichen hinzuzustellen.

§. 674.

Eben so wird die abgepfändete Sache von dem Richter des Orts, wo gepfändet worden, und nachdem der Gepfändete dazu vorgefordert worden ist, abgeschätzt. Benachbarte Gerichtspersonen sind zu dieser Handlung hinzuzuziehen, wenn die ganze Gemeinde, oder des Orts Gerichtspersonen daran Theil nehmen.

§. 675.

Grundstücke werden von drei Wirthschaftserfahrnen, deren einen der Richter, den zweiten der Gläubiger und den dritten der Verklagte erwählt hat, gewürdert, doch ist bei dieser Wahl des Richters besonders zu beobachten, daß der Schätzer auch die erforderlichen Kenntnisse von der Art Güter oder Grundstücke, und wo möglich von demselben Grundstücke selbst habe, dessen Werth angegeben werden soll.

§. 676.

Sind mitstreitende Zwischenpersonen aufgetreten, welche eine besondere Partei machen, so wählen dieselben, statt des Richters, den dritten Schätzer. In diesem Falle aber hat der Richter das Recht, diejenigen, welche Parteien gewählet, nach Befinden, wegen Untüchtigkeit oder Unzulässigkeit zu verwerfen, und andere zu verpflichten.

§. 677.

Die Zu- oder Unzulässigkeit eines Schätzers wird nach den Grundsätzen beurtheilt, welche bei Zeugen zu beobachten sind.

§. 678.

Bei Güterschätzungen wird jedes Grundstück und jede Gerechtsame besonders gewürdert; auch werden dazu vom Richter zwei, und ist es ein Rittergut, drei Schätzer, nämlich ein Wirthschaftserfahrner, ein Bauverständiger und ein Rittergutsbesitzer, den von den Parteien erwählten an die Seite gesetzt, und eine theilnehmende Zwischenperson wählt hier ebenfalls einen Schätzer.

§. 679.

Befiehlt das Gesetz, daß ein Grundstück, oder bei drückender Theurung, das von Begüterten vorräthig aufgeschüttete Getreide verkauft werden solle, dann wählt der Richter drei Schätzer, die nicht nur den gemeinen, sondern auch den außerordentlichen Werth des Zuverkaufenden vor Augen haben müssen.

§. 680.

Jeder Schätzer ist als Zeuge anzusehen, und wird, wie dieser, vor seiner Taxangabe verpflichtet, auch hat er, nach gerichtlicher Aufnahme der Würderung, die, wenn sie vorgelesen, von ihm mit zu unterschreiben ist, das Angelöbniß des Zeugen abzulegen.

§. 681.

Können diese Schätzer (§. 673. 674. 675. 676. 677. 678. und 679.) über den Werth sich nicht vereinigen, so wird eines jeden Angabe besonders aufgenommen, alle Schätzungen zusammen gezogen, und ein Drittheil, oder n. U. das Sechstheil für den wahren Werth gehalten.

§. 682.

Jeder Schätzer wird nach Verhältniß seines Standes und seiner Versäumniß, von dem, der ihn berufen hat, und der vom Richter gewählte, von der Partei,

welche die Abschäzung verursacht hatte, sofort belohnt, auch n. U. sein Reiseaufwand ihm ersezt.

§. 683.

Auch zu Güterverpachtungen sollen nur drei Schäzer, einer vom Richter, der zweite vom Verpachter, und der dritte vom Pachter genommen werden.

§. 684.

Wider die Gültigkeit eines vom Richter für zulässig und sachkundig erkannten, oder von ihm selbst gewählten Schäzers, findet keine Berufung Statt, jedoch ist darüber der Bestrafung halber nach verrichteter Handlung Bericht zu erstatten.

XX.

Von der Vollmacht.

§. 685.

Seine Angelegenheiten darf jeder, welcher Herr seines Rechts ist, einem Andern, welcher ähnliches Recht hat, zur Besorgung übertragen.

§. 686.

Annehmen darf dergleichen Auftrag nicht, a) welcher sich nicht verbindlich machen kann, oder b) dessen Vortheil mit dem Wunsche des Machtgebers in Widerspruch steht, oder c) wenn der Auftrag selbst dem verschiedenen Interesse der sämmtlichen Machtgeber widerspricht, oder auch d) wenn das Geschäft gesezwidrig oder e) dem Bevollmächtigten besonders verboten ist.

§. 687.

Mündliche Vollmacht ist mittelst gerichtlicher Registratur, schriftliche mittelst gerichtlicher Anerkennung gültig.

§. 688.

Allgemeine Vollmacht mit dem Anhange: Daß der Bevollmächtigte alle Geschäfte des Machtgebers nach eigenem Gefallen verrichten, und jeder, welchem derselbe an seiner Statt Anträge macht, sich einlassen, Verträge errichten, vollziehen und erfüllen könne, als wäre es Machtgeber selbst — bedarf weiter keiner besondern Bestimmung der Aufträge.

§. 689.

Besondere Vollmacht über ein Geschäft hingegen erfordert bestimmtere Willenserklärung; und die Aufträge:

a) Vergleich abzuschließen,
b) Geld, oder überhaupt den geforderten Gegenstand anzunehmen,
c) längere Gestundung zu verstatten,
d) Eide zu erlassen, oder für geleistet anzunehmen,
e) Eide in das Gewissen des Machtgebers zu schwören *),
f) das Recht des Machtgebers einem Dritten abzutreten,
g) das Recht des Machtgebers ganz fallen zu lassen,
h) Verzicht zu leisten,
i) Grundstücke zu verkaufen oder zu veräußern,
k) Pfandrecht auf des Machtgebers Eigenthum bestätigen zu lassen.
l) Pfandrecht auf das Eigenthum des Schuldners löschen zu lassen,

*) Dergleichen Vollmacht sollte vom Gesetz schlechterdings verboten seyn.

m) Etwas dem Machtgeber Eigenthümliches zu verschenken,
n) Urkunden für ausgehändigt und anerkannt —
o) Abschriften für Urschriften anzunehmen, und
p) Afteranwalde zu bestellen

sind dergleichen Vollmacht, wenn der Anwald dazu berechtigt seyn soll, wörtlich beizufügen, die weniger wichtigen werden alsdann vermuthet.

§. 690.

Vollmachten auf mehrere Personen gestellt, haben für jeden der Bevollmächtigten so viele Kraft, als für alle, wenn auch das: Einer für alle! nicht darin enthalten ist; Doch

§. 691.

Untervollmacht, welcher Einer der sammt und sonders bestellten Anwalde ertheilet hat, ist nicht gültig.

§. 692.

Der Afteranwald ist, gleich dem Bevollmächtigten, zu allem berechtigt, was die Hauptvollmacht besagt, wenn auch in der Rechtfertigung desselben die vom Machtgeber ertheilten Aufträge nicht wiederholt worden sind; jedoch muß der Hauptanwald bereits sich gerechtfertigt, und dem Substituten, mit Beziehung auf die ihm gegebenen Aufträge, Aftervollmacht über das ganze Geschäft ertheilt haben.

§. 693.

Soll hingegen der Unteranwald nur einen oder den andern Auftrag übernehmen, so muß derselbe in der Substitution deutlich und bestimmt angegeben seyn.

§. 694.

Machtgeber, Hauptanwald und Unterbevollmächtigter werden für eine Person gehalten, und keine der gegebenen Vollmachten ist deßhalb für widerrufen anzuse-

hen, weil einer der beiden erstern des Geschäfts selbst sich unterzogen hat.

§. 695.

Hätten jedoch Machtgeber und einer der Anwalde zugleich das Geschäft verrichtet, so ist des Letztern, mithin auch des Nebenanwaldes Vertrag rechtskräftig, wenn er von des Erstern oder des Hauptanwaldes frühern oder gleichzeitigen Abschlusse des Geschäfts keine Wissenschaft hatte.

§. 696.

Der Dritte, welcher nach Treu und Glauben handelte, nimmt, wenn er bei einem Geschäfte durch widerrechtliche Veranlassung des Bevollmächtigten eines Andern Etwas verliert, allemal den Prinzipal in rechtlichen Anspruch.

§. 697.

Anwalde, welche zusammen in einer Vollmacht, oder mit dem Zusatze: Sammt und sonders Auftrag angenommen haben, müssen auch dem Prinzipale ihre und ihres Stellvertreters Handlungen sammt und sonders verantworten.

§. 698.

Der Bevollmächtigte, welcher für das von ihm übernommene Geschäft belohnt wird, und selbst Sachverständiger ist, ist dem Prinzipale verantwortlich, wenn ihm auch nur entfernte Schuld aufgebürdet werden kann. War eins von beiden der Fall, so ist ihm, wenn er durch offenbare Vernachlässigung seiner Pflicht dem Machtgeber geschadet — und nur wegen Betrugs, oder Bosheit Schaden-Ersatz anzusinnen, wenn er weder Sachkenner ist, noch Belohnung erhielt oder erwarten konnte.

§. 699.

Vollmachten, welche ganze Gemeinden und verbrü-

derte Gesellschaften ausstellen, müssen von den meisten Mitgliedern genehmigt worden seyn.

§. 700.

Als Bevollmächtigte werden ohne Rechtfertigung angenommen, a) Ehegatten, b) leibliche Aeltern, c) Schwiegerältern, d) eheleibliche Kinder, e) dergleichen Kindeskinder, f) vollbürtige und Halbgeschwister, g) Schwäger und Schwägerinnen; deßgleichen h) Proceßmitgenossen, i) Miteigenthümer gemeinschaftlicher Rechte und Sachen, k) Herrschaften und Obrigkeiten in Angelegenheiten ihrer Untergebenen, l) Verwalter, Buchhalter und andere Verpflichtete, wegen der von ihren Prinzipalen anvertrauten Geschäfte, m) der Gemeinderichter in Angelegenheiten derselben: wenn die Geschäfte keinen Aufschub gestatten; doch sind die §. 689. bemerkten besondern Aufträge nicht zu vermuthen.

§. 701.

Der Verwalter einer öffentlichen Anstalt, oder eines öffentlichen Amts bedarf keiner Vollmacht zu einem Geschäfte, das er als solcher unternimmt, doch ist er auf Verlangen durch seine Bestallung sich zu rechtfertigen verbunden.

§. 702.

Kein Beamter darf seine Berufsgeschäfte ohne Erlaubniß seines Vorgesetzten einem Andern, selbst nicht einem in ähnlichem Amtsberufe Stehenden übertragen. Dergleichen Geschäft wäre sonst rechtswidrig, wenn plötzliche Krankheit oder andere jählings eingetretene Hindernisse dergleichen Auftrag vor Einholung der Erlaubniß nicht nothwendig gemacht haben.

§. 703.

Die Ausflucht des Machtgebers, daß die Vollmacht erst nach Aushändigung des unterschriebenen und

gerichtlich anerkannten Blanquets ausgefüllt, und mehr als er gewollt, eingerückt worden sey, wird allein nie beachtet.

§. 704.

Der Richter ist berechtigt, den allgemeinen (§. 688.) und besondern (689.) Bevollmächtigten zu allen Handlungen und Verbindlichkeiten des Machtgebers, welcher abwesend ist, anzuhalten.

§. 705.

Dagegen hat Machtgeber kein Recht, dem Dritten vorzuwerfen, daß er den Anwald zu seiner Pflicht habe anhalten sollen, daher ist auch desselben hierauf gegründete Ausflucht nicht zu beachten.

§. 706.

Nur nach besönderer Anweisung des Machtgebers darf Anwald seine Vollmacht ausdehnen oder einschränken, jedoch kann ihm nicht zugemuthet werden, diese Instruction gerichtlich oder außergerichtlich vorzuzeigen.

§. 707.

Erhielt Anwald von seinen Machtgebern verschiedene sich widersprechende, oder nicht zu vereinigende Anweisungen, so befolge er diejenigen, welche für sämmtliche Prinzipale, wenigstens der Wahrscheinlichkeit nach, die vortheilhaftesten sind, oder nach welchen die Sache in dem bisherigen Stande, oder in ihrem ordentlichen Gange zu erhalten ist.

§. 708.

Afteranwalde, welche der Machtgeber selbst beauftragt hat, darf der Hauptbevollmächtigte nicht entsetzen, wohl aber kann er mit denen, welche er bestellte, ändern, so oft er will.

§. 709.

Hätte auch Machtgeber dem Bevollmächtigten nicht versprochen, ihn zu belohnen und zu entschädigen, so ist dieß dennoch seine Pflicht, und zwar nicht nur nach Beschaffenheit des Geschäfts, sondern auch dem Stande des Anwalds gemäß.

§. 710.

Belohnung hingegen kann der Bevollmächtigte nicht fordern, der aus Freundschaft oder Gefälligkeit zu Uebernehmung eines Geschäfts sich erboten hat.

§. 711.

Jeder in rechtlichen Angelegenheiten vor Gericht Erscheinende muß, wenn er dieselben nicht selbst gesetzlich zu führen versteht, einem Sachwalter Auftrag ertheilen. Kann und will er aber den Proceß selbst führen, und er wohnt nicht im Gerichtsorte, oder ist dem Richter als Obrigkeit nicht untergeben, so hat er zu Annahme und weiterer Besorgung gerichtlicher, an ihn zu erlassender Ausfertigungen einen Vorsorger zu bestellen, der diese Pflicht zu erfüllen, vor Gericht, mittelst Registratur verspricht.

§. 712.

Hat eine der Parteien am ersten Termine keinen Sachwalter beauftragt, so soll er die Kosten des hinterzogenen Termins sofort bezahlen, auch den Gegner zu entschädigen verbunden seyn, und, daß er bei zehn Thaler Strafe am künftigen Termine dem nachkommen solle, ihm Gerichtswegen aufgegeben werden.

§. 713.

Dem Bevollmächtigten steht zu jeder Zeit frei, seine übernommene Vollmacht zurückzugeben, doch muß dieß gerichtlich, und darf nicht gerade dann geschehen,

wenn dem Machtgeber dadurch eine Gefahr, oder wirklicher Verlust erwächst.

§. 714.

Machtgeber darf ebenfalls, wenn er will, die Vollmacht gerichtlich widerrufen, doch muß er, wenn er die Nachricht erhält, daß sein Bevollmächtigter sich zurückgezogen, oder sobald er die demselben gegebenen Aufträge widerrufen hat, sofort die nöthigen Anstalten treffen, und das Geschäft selbst fortsetzen oder einem Andern Vollmacht geben.

§. 715.

Der Richter hat auf die Vollmachtszurückgabe (§. 713.) und auf derselben Widerruf (§. 714.) innerhalb drei, und wenn es die Umstände erlauben, innerhalb acht Tagen, dem Machtgeber, und n. U. dem Bevollmächtigten die erforderliche Nachricht zu geben, auch nach Beschaffenheit und Lage der dem Anwalde eben obliegenden Geschäfte, die Zeit zu bestimmen, wenn der bisherige Anwald zu entlassen sey.

§. 716.

Der abgehende oder entlassene Anwald ist, sobald er Auslage und Belohnung für bisherige Geschäfte erhalten hat, seinem Nachfolger die Privatakten nebst Urkunden auszuhändigen, auch wenn diese nicht ganz vollständig sind, den erforderlichen Unterricht von dem Zustande der Sache unentgeldlich zu geben verbunden.

§. 717.

Vollmacht entkräftet ohne Widerruf und ohne Zurückgabe,

a) durch eigene Verfügungen des Machtgebers, welche mit dem Geschäfte nicht bestehen können;
b) durch den Tod des Bevollmächtigten, dessen Erben nicht zugleich mit beauftragt worden sind, wenn

auch Mehrere sammt und sonders, oder in einer Urkunde mit bevollmächtigt waren *);

c) durch den Tod des Machtgebers, wenn er nicht zugleich für seine Erben Auftrag ertheilt hatte;

d) die Aftervollmacht durch den Tod des Hauptanwaldes, welcher einem Stellvertreter Auftrag gegeben hatte.

§. 718.

War aber der verstorbene Machtgeber sowohl, als der Bevollmächtigte ein Kaufmann, oder ist das Geschäft erst nach des Prinzipals Tode zu verrichten, oder ertheilte die Vollmacht dem Bevollmächtigten ein öffentliches Amt, dann erlöscht der Auftrag durch den Tod des Machtgebers nicht.

§. 719.

Haben Mehrere Auftrag zugleich gegeben, so wird die Vollmacht durch den Tod oder Widerruf eines oder der wenigsten Glieder dieser Gesellschaft nicht entkräftet.

XXI.

Wie sind die Rechte Unmündiger zu sichern und zu erhalten?

§. 720.

Demjenigen, welcher nach bekannten Rechtsgrundsätzen noch Pflege und Bildung bedarf, sein Eigenthum nicht selbst verwalten, und für seine Befugnisse nicht selbst reden kann, wird vom Richter, unter welchem seine

*) Machtgeber konnte gerade auf diesen Verstorbenen das größte Vertrauen gesetzt, und die Uebrigen nur zu desselben Erleichterung bevollmächtigt haben.

Person steht, ein Vormund gegeben, bei dessen Wahl nicht so wohl auf Verwandtschaft mit dem Pflegbefohlnen, als vielmehr auf Tüchtigkeit und Sicherheit zu sehen ist.

§. 721.

So wie der Fall eintritt, daß ein Unmündiger pflegelos wird, ist es des Richters Pflicht, demselben einen Vormund zu bestätigen, oder der entferntwohnenden Obrigkeit des Unmündigen davon Nachricht zu geben. Ist er selbst Obervormund, so sind ihm dazu sechs Wochen, zur Anzeige hingegen vierzehn Tage nachgelassen, wenn ihm bekannte Umstände eine schleunigere Bevormundung nicht fordern.

§. 722.

Jeder Vormund wird wie ein Beamter verpflichtet, und sein Vermögen zur Sicherheit des Unmündigen verpfändet.

§. 723.

Aeußert sich, daß der Obervormund wissentlich einen untüchtigen oder unsichern Vormund erwählt hat, oder daß er den Schaden verhüten konnte, welcher durch Pflichtvernachlässigung des Vormundes am Pflegebefohlnen erwachsen ist, und des letztern Vermögen ist nicht zureichend, diesen Verlust zu ersetzen, so hat der Unmündige ein Recht, Erstern dazu anzuhalten.

§. 724.

Dem Vormunde wird zu seiner Rechtfertigung ein Schein vom Richter ausgestellt, worin seine vorzüglichen, bei der Anstellung ihm vorgehaltenen Pflichten und Verbindlichkeiten nochmals wiederholt worden sind. Diese Bestallung ist in jeder Rechtsangelegenheit des Pflegbefohlnen in glaubwürdiger Abschrift beizubringen.

§. 725.

Mit Beziehung auf diese Bestallung hat Vormund das Recht des Unmündigen in seiner Gewalt, so wie sein eigenes, und ist verbunden, das dem Dritten geleistetete Versprechen zu erfüllen.

§. 726.

Doch darf er, ohne Einwilligung des Obervormundes, von des Unmündigen Eigenthum

a) nichts verschenken, b) nichts veräußern, c) nichts vertauschen, d) nichts verbürgen, e) noch verpfänden; daher f) keinen Proceß darüber führen.

Dergleichen Verträge sind ungültig, wenn der Pflegbefohlne dabei nicht gewonnen hat, obgleich dem Dritten das Recht, den Vormund in Anspruch zu nehmen, nicht entzogen werden kann.

§. 727.

Hat Vormund das Vermögen seines Mündels ganz oder zum Theil in seinen Nutzen verwendet, ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, so wird er entsetzt, und ist verbunden, fünf Thaler vom Hundert an die Strafkasse zu erlegen, und für jedes Jahr ebenfalls fünf Thaler vom Hundert Zinsen zum Vermögen des Pflegbefohlnen zu berechnen.

§. 728.

Der Pflegbefohlne, welcher sein achtzehntes Jahr zurückgelegt hat, ist berechtigt, zu verlangen, daß der Vormund bei wichtigen Unternehmungen seine Meinung höre. Und weigert sich Vormund, etwas zu bewilligen, was er für vortheilhaft fand, so kann er beim vormundschaftlichen Richter antragen, daß dieser statt des Vormunds seine Handlung vollziehe.

§. 729.

Der letzte Wille des verstorbnen Pflegbefohlnen,

den er nach vollendetem achtzehnten Jahr errichtet hat, ist, wenn er sonst nach den Gesetzen besteht, und daß er durch jugendliche Schwäche oder durch listige Ueberredung dazu vermogt worden, nicht erwiesen werden kann, buchstäblich zu befolgen.

§. 730.

Dem Vorwund ist nicht nur jeder Verlust, welchen er bei Verwaltung einer Vormundschaft ohne seine Schuld erlitten hatte, zu ersetzen, sondern auch seine Versäumniß, und der nöthige, selbst zur Bequemlichkeit erforderliche Aufwand zu vergüten.

§. 731.

Kann Vormund erweisen, daß er zum vernünftig berechneten Vortheile des Pflegebefohlnen Aufwand gewagt habe, so ist er befugt, denselben in Ausgabe zu bringen, wäre auch dieser Vortheil nicht wirklich gewonnen worden.

§. 732.

Der vom Vormunde bestrittene Verlag wird ihm vom Vermögen des Pflegbefohlnen mit vier vom Hundert jährlich verzinset.

§. 733.

Auch ist er berechtigt, eine besondere Belohnung zu erwarten, wenn die Vermögensverwaltung oder die Aufsicht und Erziehung des Unmündigen mühsam gewesen, und von ihm klug und zum Vortheil des Unmündigen geführt worden ist. Diese Belohnung wird, wenn darüber der Volljähriggewordene bei Abschluß der Vormundschaftsrechnungen mit dem Vormunde sich nicht vereinigen kann, vom Richter verhältnißmäßig, doch nie über zwei vom Hundert des Vermögens bestimmt.

§. 734.

Vormünder, welche sammt und sonders bestellt wor-

den, haften auch mit ihrem Vermögen einer für alle und alle für einen. Die Entscheidung, wer von ihnen den Verlust des Pflegbefohlnen verursacht habe, bleibt ihrer Ausmittlung allein überlassen.

§. 735.

Alles das, was das vormundschaftliche Gericht, selbst mit Zuziehung des Vormundes, verordnet, veranstaltet oder bestätigt hat, ist nicht Vormnnd, sondern das Gericht zu verantworten verbunden.

§. 736.

Kam es hingegen bei dergleichen Handlung nicht sowohl auf Recht, als vielmehr auf Sachumstände an, wovon der Richter keine oder nicht hinlängliche Wissenschaft hatte, so zieht ihm die Bestätigung derselben keine Verantwortung zu.

§. 737.

Ein Ehrenvormund ist zwar verantwortlich, wenn er auf des Vormunds Verwaltung die ihm gebührende Aufsicht vernachlässigt hatte, doch haftet er nur mit seinem Vermögen, in so weit Vormund den dem Pflegbefohlnen verursachten Verlust zu ersetzen nicht im Stande ist.

§. 738.

Amtsnachfolger haften für ihre Vorgänger nur dann, wenn sie den Nachtheil einer Handlung der erstern abwenden konnten, und ihre Vorfahrer oder deren Erben unvermögend waren, den Schaden zu vergüten.

§. 739.

Vormund hat nicht nur über das Vermögen des Unmündigen Rechnung abzulegen, sondern auch sich zu rechtfertigen, wie er für desselben Pflege und Erziehung gesorgt, und was er dadurch bewirkt habe.

§. 740.

Diese Rechnungen werden, wenn das Vermögen nicht über fünfhundert Thaler beträgt, so oft zwei Jahr verflossen sind, die Anzeigen über des Zöglings Bildung hingegen, so wie die Rechnungen über Verwaltung eines, fünfhundert Thaler übersteigenden Vermögens, nach Verfluß eines jeden Jahres abgelegt, und vom Richter, mit Zuziehung des Ehrenvormundes sowohl, als zweier der nächsten Verwandten, und in Ermangelung dergleichen, zweier der besten Freunde der verstorbenen Aeltern des Pflegebefohlnen, welche im Orte wohnen, abgenommen und gerechtfertigt.

§. 741.

Beträgt die jährliche Ausgabe für einen Pflegbefohlnen mehr, als hundert Thaler, so wird die Berechnung vor ihrer Abnahme, jedesmahl den dazu zu ziehenden Personen abschriftlich mitgetheilt.

§. 742.

Jede Vormundschaftsrechnung muß vom Rechnungsführer eigenhändig unterschrieben, und bei der Uebergabe an den Richter anerkannt werden.

§. 743.

Die dem Vormunde bei Abnahme seiner Rechnungen vorgeworfenen, nicht zu beseitigenden Mängel und Erinnerungen bleiben, wenn es ohne Gefahr geschehen kann, dem Pflegebefohlnen zur nähern Ausführung überlassen, und werden demselben beim Abschlusse der letzten Rechnung vom Richter besonders bekannt gemacht.

§. 744.

Haben Unmündige getheiltes, oder einer derselben ein besonderes, nebst dem Antheile an dem gemeinschaftlichen Vermögen; so muß über jedes Rechnung geführt, abgelegt und gerechtfertigt werden.

§. 745.

Die Aufsicht des Richters über einen Vormund kann in keinem Falle gehindert oder entnommen werden. Dagegen ist dem Richter erlaubt, über jeden ihm bedenklich scheinenden Umstand, mittelst Berichts, Verordnung sich zu erbitten.

§. 746.

Nach erfülltem achtzehnten Jahre kann ein Pflegebefohlner männlichen oder weiblichen Geschlechts nach Beschaffenheit seiner Geisteskräfte und Bildung für mündig gesprochen, auch ohnedieß der Nutzen seines Vermögens ihm überlassen werden. Hat er das zwanzigste Jahr seines Alters zurück gelegt, so ist er allein Herr seines Rechts, wenn das vormundschaftliche Gericht kein Bedenken hat, das ganze Vermögen ihm zu überlassen. In diesem Falle fragt der Richter höhern Orts an.

§. 747.

Dem, obschon volljährigen Pflegebefohlnen, welcher sich nicht bilden, von den Wegen zum Laster nicht zurück leiten lassen will, darf die freie Macht über sein Vermögen nicht eher überlassen werden, als bis er offenbare Beweise seiner ernstlichen Besserung abgelegt hat. Jedoch können ihm die Zinsen davon, von seinem ein und zwanzigsten Jahre an, nicht vorenthalten werden.

§. 748.

Dem Ehemanne einer Unmündigen gebühret der Nutzen des Vermögens derselben vom Tage der wirklichen Verlobung an gerechnet; auch ist Vormund seiner Pflicht, für derselben Bildung zu sorgen, von dieser Zeit an entlassen; das Vermögen aber hat er bis zu derselben Volljährigkeit, mit Vorwissen und Genehmigung des Ehemannes, ferner zu verwalten.

§. 749.

Ueber das bewegliche Vermögen einer Unmündigen darf deren Ehemann ohne Vormund disponiren; doch Hauptstämme aufzukündigen und einzuziehen, ist ihm nur dann verstattet, wenn Vormund nichts darwider und Richter es genehmigt hat.

§. 750.

Bei Vormundschaftsrechnungsabnahmen über Verwaltung des Vermögens einer verheiratheten Unmündigen ist der Ehemann ebenfalls zu hören.

§. 751.

Entstehen zwischen dergleichen Ehemanne und dem Vormunde der Ehefrau desselben über letzterer Vermögensverwaltung Widersprüche, welche vom Gericht nicht zu vereinigen sind, so wird die Entscheidung mittelst Berichts hoher Behörde überlassen.

§. 752.

In dergleichen bedenklichen Fällen hat Vormund und Gericht hauptsächlich auf den Vermögenszustand des Ehemannes der Unmündigen, daneben auf desselben Lebensart und Ruf Rücksicht zu nehmen.

§. 753.

Einem Kaufmanne, welcher in gutem Rufe steht, ist zu Erweiterung seiner Geschäfte das baare Vermögen seiner unmündigen Gattin, auch ohne besonders zu gebende Sicherheit zu überlassen. Versicherung hingegen muß derselbe stellen, wenn er von diesem Vermögen eine Handlung anlegen will.

§. 754.

Verliert die Unmündige dieses Vermögen, so bleibt Vormund verantwortlich, wenn er auf die Handlung derselben Ehemanns nicht sorgfältig geachtet, und aus

den Büchern dieses Kaufmanns von dem Zustande der Handlung von Zeit zu Zeit sich nicht belehrt, oder die gefährliche Lage derselben dem Gerichte verheimlicht hat.

§. 755.

Ist das Vermögen einer solchen Unmündigen in Gefahr, so wird auf Anzeige des Vormunds, vom Richter dem Ehemanne der Vormund selbst, oder ein anderer Sachverständiger an die Seite gesetzt, auch nach Befinden die ganze Handlung übergeben.

§. 756.

Auch kann das baare Vermögen einer Unmündigen zum Vorstande des Ehemannes angewendet werden. Bemerkt aber Vormund, daß bei der dem Ehemanne anvertrauten Amtsführung zu besorgen sey, dieser Vorstand werde zu Ergänzung der Kasse, oder zu Erfüllung der Amtsverbindlichkeiten des unordentlichen Gatten erschöpft, so ist er verpflichtet, diesen Vorstand sofort aufzukündigen.

§. 757.

Einer unmündigen Mannsperson ist Heirath nicht zu verstatten, eben so wenig eigene Betreibung eines bürgerlichen Gewerbes zuzulassen, weniger noch ein Amt anzuvertrauen.

§. 758.

Hat man von einem Abwesenden seit zehen Jahren keine gewisse Nachricht von seinem Leben und Aufenthalte, so kann der nächste Verwandte, oder der zur Verwaltung seines Vermögens angestellte Vormund ansuchen, daß derselbe für todt erklärt werde.

§. 759.

War der Abwesende als Unmündiger fortgegangen, so werden diese zehn Jahre von seiner Volljährigkeit an gerechnet.

§. 760.

Entfernte sich hingegen derselbe, nachdem er sein fünf und zwanzigstes Jahr zurück gelegt hatte, so kann er, wenn fünf Jahr verflossen sind, für todt gehalten werde.

§. 761.

Daß ein Abwesender zur Zeit seiner Entfernung jünger als funfzehn Jahre gewesen sey, wird in zweifelhaften Fällen nicht vermuthet.

§. 762.

Ist der Zeitpunkt, in welchem ein Verschollener sich entfernte, zweifelhaft, doch dieß gewiß, daß er volljährig gewesen sey, so werden die zehn Jahre seiner Abwesenheit von dem Tage an gerechnet, an welchem man ihn zuerst vermißt hatte.

§. 763.

Der Abwesende wird dann in zweierlei Zeitungen, wovon wenigstens eine bekanntermaßen in entfernten Landen gelesen wird, vom Richter aufgefordert, sich zu melden, und wegen seines, von dem namentlich angegebenen Abwesenheitsvormunde bisher verwalteten Vermögens Verfügung zu treffen.

§. 764.

Nach Verfluß eines Vierteljahres läßt der Richter ebenfalls in zwei dergleichen Zeitblättern einrücken: Daß der Abwesende, da er bisher, auch auf die bereits erlassene öffentliche Aufforderung sich nicht gemeldet, nochmals veranlaßt, so wie jeder, welchem von seinem Leben, Aufenthalte, hinterlassenen Kindern und letztem Willen etwas bekannt sey, ersucht werde, dem Richter davon zuverlässige Nachricht zu geben; auch wird zugleich eröffnet, daß dieser Verschollene, wenn nach Ablauf eines Vierteljahres, weder durch ihn selbst, noch sonst auf eine

glaubwürdige Art von ihm oder seinen Leibeserben einige Nachricht erfolgen werde, für todt, und ohne ein Testament hinterlassen zu haben, verstorben sey, gehalten, daher sein Vermögen demjenigen, welcher als nächster Verwandter sich gerechtfertigt, werde zugesprochen und überlassen werden.

§. 765.

Ist nun auch diese Frist verstrichen, so wird auf Ansuchen des aufgetretenen Erben entschieden: Daß der Abwesende für todt zu achten, und daß er ohne Leibeserben, auch ohne Testament hinterlassen zu haben, verstorben sey, zu erklären, daher desselben Vermögen und Recht demjenigen zu überlassen sey, welchem es, nach gesetzlicher Erbfolge, gehört.

§. 766.

Hat dieß Urtheil Rechtskraft erreicht, und der anerkannte Erbe nach Treu und Glauben gehandelt, so hat der jetzt erst auftretende nähere Testaments- Vertrags- oder - Miterbe sein Recht an diesem Nachlasse verloren.

§. 767.

Allein der Abwesende selbst, oder dessen eheleibliches Kind oder dessen Aeltern erhalten zu jeder Zeit dieses Vermögen, in so weit es noch vorhanden ist, zurück.

§. 768.

Innerhalb vier Wochen muß Vormund dem mündig gewordenen Pflegbefohlnen, und innerhalb acht Wochen dem Erben desselben, seine Schlußrechnung ablegen, wozu auch derjenige anzuhalten ist, welchem während seiner Verwaltung eine vormundschaftliche Rechnungsablegung erlassen war.

§. 769.

Diese Frist wird von dem Tage der auf Ansuchen

M

des Pflegebefohlnen oder dessen Erben erlassenen gerichtlichen Auflage an gerechnet.

§. 770.

Dem Eigenthümer dieses, vom Vormunde bisher verwalteten Vermögens werden, zur Prüfung der Rechnungen, die sämmtlichen Akten und Urkunden vorgelegt, und zu seinen schriftlich dawider einzureichenden, gerichtlich anzuerkennenden Erinnerungen vier Wochen verstattet, mit der Warnung, daß nach Verfluß dieser Zeit dergleichen weiter nicht zu beachten seyn.

§. 771.

An dem hierauf anberaumten, vierzehn Tage enthaltenden Verhörstermine, wozu beide Parteien vorgeladen, und dem Vormunde glaubwürdige Abschrift von den Erinnerungen mit zugefertigt werden, hat letzterer die ihm gemachten Einwürfe hinweg zu räumen, und das bisher verwaltete Vermögen dem Eigenthümer, gegen gerichtliche Lossagung und Empfangschein zu übergeben.

§. 772.

Sind die Erinnerungen an diesem Termine nicht zu beseitigen, so wird dennoch das Vermögen, in so weit es nicht bestritten wird, dem Eigenthümer überlassen, und darüber von demselben mit Vorbehalt quittirt; über die Einwendungen aber, nach Anleitung des VII. Abschnitts u. s. w. verfahren. Jedoch fordert Vormund, der in diesem Falle als Verklagter zu betrachten ist, vom Pflegbefohlnen als Klägern, Sicherheit wegen des Processes und wegen der ihm vorenthaltenen Freiheit über sein Vermögen.

§. 773.

Hat der Eigenthümer des vormundschaftlich verwalteten Vermögens, innerhalb eines (gemeinen) Jahres, auf Ausantwortung desselben nicht angetragen, so

hat er aller rechtlichen Einwendungen wider die vormundschaftliche Verwaltung, ausgenommen, offenbaren Betrug und Vorsatz des Vormunds, ihm zu schaden, sich verlustig gemacht.

§. 774.

So wohl Vormund, als vormundschaftliches Gericht kann den Eigenthümer des Vermögens durch Strafauflagen anhalten, daß er quittire, und aller Ansprüche sich begebe.

§. 775.

Der Vormund, welcher durch den Erblasser des Pflegebefohlnen von Rechnungsablegung befreiet worden, hat nur offenbar beizumessende Schuld eines Verlusts zu vertreten. Kann demselben der Vorwurf, daß er einiger Nachlässigkeit schuldig sey, gemacht werden, so hat er kein Recht, für seine Bemühung etwas zu fordern.

§. 776.

Jeder andere Vormund muß seine Handlungen und Rechnungen rechtfertigen, wie jeder Verwalter eines fremden, ihm anvertrauten Guts; d. i. wie jeder verständige Hauswirth sein eigenes Vermögen zu verwalten pflegt, und zu vermehren im Stande ist.

§. 777.

Auch nach erfolgter Loslassung kann Vormund und Richter, noch innerhalb vier Jahren von der Verzichtleistung an, vom Eigenthümer des von ersterm verwalteten Vermögens in Anspruch genommen werden, wenn Entdeckungen wider sie gemacht worden, welche in den Rechnungen und Akten nicht aufzufinden sind.

§. 778.

Das Absterben eines Vormundes hat dessen Erbe, der Mitvormund, oder, sind beide nicht gegenwärtig, der Richter des Orts dem vormundschaftlichen Gerichte, er-

stere innerhalb acht Tagen, letzterer innerhalb vierzehn Tagen anzuzeigen, widrigenfalls sie den daraus entstehenden Nachtheil zu vertreten haben.

§. 779.

Der Erbe oder Erbschaftsvorsteher eines verstorbenen Vormunds ist schuldig, dem vormundschaftlichen Gerichte die noch zu berechnenden Gegenstände binnen acht Wochen, vom Todestage an gerechnet, in einem eigenhändig unterschriebenen und gerichtlich anerkannten Aufsatze anzugeben, und alles dem Pflegbefohlnen Gehörige, was der Verstorbene in Verwahrung hatte, gegen Empfangsschein auszuliefern.

§. 780.

Der vormundschaftliche Richter darf bei jeder eintretenden Besorgniß für den Pflegbefohlnen dessen Vormund entlassen, und, so oft er es für zuträglich findet, einen andern bestätigen; doch ist er verbunden, seine Bewegungsursachen anzugeben, wenn Vormund dieser Anordnung widerspricht. Auch in diesem Falle entscheidet hoher Entschluß.

§. 781.

Der abgesetzte Vormund ist innerhalb acht und der entlassene innerhalb vierzehn Tagen verbunden, seine Schlußrechnung dem Richter einzureichen, sie anzuerkennen, und die verwahrten Sachen des Pflegbefohlnen gegen Empfangschein auszuhändigen.

§. 782.

Wurde Vormund eines groben Versehens schuldig befunden, so wird ihm die sonst ausgesetzte Belohnung seiner Bemühung verweigert, und die schon erhaltene wieder in Einnahme gebracht.

§. 783.

Aemter, welche besonders mühevoll sind, oder täglich beschäftigen; vier oder mehrere noch unerzogene Kinder, wären es auch angenommene, befreien von Vormundschaftsübernahme.

§. 784.

Ueber das mütterliche, oder väterliche, oder sonst den Kindern eigenthümlich gehörige Vermögen ist weder dem Vater noch der Mutter, noch auch den Großältern Vormundschaft zu übertragen, weil die Unmündigen von Ehrfurcht für diese Personen abgeschreckt werden, der übeln Verwaltung ihres Vermögens Einhalt thun zu lassen.

§. 785.

Fällt Unmündigen ein besonderes Vermögen zu von entferntem Orte her, so ist es des Orts Richters Pflicht, der Obrigkeit des Unmündigen ungesäumt, und längstens innerhalb vierzehn Tagen Nachricht davon zu geben. Auch sind die Aeltern, Großältern und die nächsten Verwandten desselben verantwortlich, wenn sie dergleichen Vermögenszuwachs verheimlicht haben.

§. 786.

Die an Kindesstatt angenommenen Unmündigen behalten ihre Rechte an ihren Vormündern, und diese ihre Verbindlichkeiten gegen jene nach wie vor, bis zu deren Volljährigkeit.

§. 787.

Der für eine Leibesfrucht bestellte Vormund hingegen ist, so bald das Kind dem Vater übergeben wird, seiner Verpflegungspflicht; so wie der Fürsorger, welcher dem mit seinem Vater oder Vormunde vertragerrichtenden Unmündigen zugeordnet worden, nach gerichtlicher Bestätigung und Erfüllung dieses Vertrags, aller Pflichten entlassen.

XXII.

Vom richterlichen Gebot und Verbot.

§. 788.

Was Gerichtswegen unbedingt geboten oder verboten wird, hat Gesetzeskraft, und wer darwider handelt, ist zu Büßung der auf die Uebertretung gesetzten Strafe schlechterdings anzuhalten.

§. 789.

Dergleichen Befehle aber sind nur dann zu erlassen, wenn sie auf ein Landesgesetz sich gründen, oder wenn ein unersetzlicher Schaden von Bedeutung offenbar zu fürchten ist.

§. 790.

Wider dergleichen Verfügung des Richters findet keine Berufung Statt, jedoch ist, wenn der Berufende zu seiner Schuldigkeit angehalten worden, darüber Bericht zu erstatten.

§. 791.

Die Strafe der Uebertretung ist in dergleichen Fällen allemahl Gefängniß, ohne Unterschied der Person und des Gegenstandes, die sofort an dem, nach Empfang des Befehls sich zeigenden Ungehorsamen vollstreckt, und fährt er nachher fort im Uebertreten, ohne weiteres verdoppelt wird, so lange bis er sich fügt.

§. 792.

Ist ein Gebot oder Verbot nicht unbedingt zu verfügen, so wird auf die Uebertretung eine Strafe von fünf, zehen, zwanzig oder funfzig Thalern, auch nach Beschaffenheit der Sache höhere Geldstrafe gesetzt, und

dem Angeklagten nachgelassen, daß er innerhalb drei, oder nach Befinden, acht Tagen, seine Verantwortung und vermeintliches Befugniß an= und beibringen solle.

§. 793.

Hat nun der Angeschuldigte sich nicht gerechtfertiget, so wird die Geldbuße sofort beigetrieben, und zugleich anderweite Auflage mit Androhung Gefängnißstrafe erlassen, auch dann nach §. 791. verfahren.

§. 794.

Ist aber die Verantwortung zweifelhaft, so werden Ankläger und Angeklagter zum ordentlichen Processe verwiesen, und beide, daß sie einander, der Entschädigung halber, Sicherheit geben, angehalten. Auch in diesem Falle hat der Angeschuldigte die Geldstrafe zu erlegen, die ihm jedoch vom Ankläger vergütet wird, wenn er seine Ausflüchte wie Recht ausgeführt hat.

§. 795.

Der Richter veranstaltet dann, während des Processes, die Verwaltung der streitigen Sache durch einen dritten Sachverständigen, wenn der Schade für eine Partei durch der andern Verwaltung unersetzlich oder nicht zu berechnen ist.

XXIII.

Von Niederlegung einer Sache im Gericht.

§. 796.

Wird dem Richter eine Sache zur Aufbewahrung angeboten, worüber Streit vor ihm anhängig ist, so darf er sich nicht weigern, dieselbe anzunehmen, und einen Schein darüber auszufertigen.

§. 797.

Auch ist der Richter, welchem eine Sache, worüber zur Zeit noch nicht gestritten wurde, zur Aufbewahrung übergeben, und durch Urkunden, oder zwei glaubwürdige Zeugen erwiesen worden ist, daß der Eigenthümer sie anzunehmen sich weigere, die Niederlegung geschehen zu lassen, und Schein darüber zu geben verbunden.

§. 798.

Der Eigenthümer, wenn er und sein Aufenthalt bekannt ist, muß zu dieser Handlung vorgeladen, und dabei ihm aufgegeben werden, daß er die Sache entweder in Empfang nehmen, und darüber gehörig quittiren, oder daß sie, und zwar auf seine Gefahr, gerichtlich niedergelegt werde, mit ansehen solle.

§. 799.

Das Niedergelegte hatte der Richter, so wie sein Eigenthum zu verwahren, wofür ihm jährlich zwei vom Hundert des bei der Niederlegung gehabten wahren Werths gebühren.

§. 800.

Wird dasselbe, ohne des Richters Verschulden, ganz oder zum Theil beschädigt, gestohlen oder durch Ereigniß zernichtet, so trägt der Niederleger den Verlust, wenn der Eigenthümer nicht verbunden war, die Sache anzunehmen, ehe sie niedergelegt wurde.

§. 801.

Auch ohne auf der Parteien Antrag zu warten, vielmehr Amtswegen ist der Richter verbunden, niedergelegtes Geld, gegen genügliche Sicherheit und jährliche Zinsen, sobald als möglich, bis auf vierteljährige Loskündigung unterzubringen. Er hat daher in öffentlichen Blättern dergleichen bekannt zu machen, sobald ihm eine Summe von hundert oder mehreren Thalern anvertraut worden ist.

§. 802.

Findet sich Gelegenheit, dergleichen Geld darzuleihen, so fordert der Richter den Theilhabern ihre bestimmte Erklärung darüber ab. Erfolgt dieselbe verneinend oder widersprechend, so ist eine andere Gelegenheit abzuwarten. Und erklären sich dieselben während der ihnen dazu nachzulassenden acht Tage nicht, oder nicht bestimmt, so ist dafür zu halten, daß sie eingewilligt haben.

XXIV.

Von der Zwischenklage.

§. 803.

Wenn während eines Processes ein Dritter an dem streitigen Gegenstande selbst oder desselben Nutzen Anspruch macht, und damit als Zwischenkläger auftritt, so soll er in seiner Klage nicht nur die Beweismittel, wie jeder andere Kläger angeben, sondern auch überhaupt alles das leisten, was nach dem IV. Abschnitte vorgeschrieben ist. Ueberdieß muß derselbe sowohl dem Verklagten als dem Kläger nach Verhältniß des streitigen Gegenstandes Sicherheit geben, wegen des auf seine wider beide gerichtete Zwischenklage zu besorgenden Verlusts.

§. 804.

Auch wird vom Richter und Sachwalter auf dergleichen Klage dem III. Abschnitte und überhaupt der Gerichtsordnung gemäß verfahren.

§. 805.

Ueber eine Zwischenklage werden besondere Akten angelegt, und der darüber zu formirende Proceß hemmt den Hauptproceß nicht, vielmehr geht dieser seinen Gang

ungehindert fort, bis zur Hülfsvollstreckung, wenn zwischen diesem Dritten und dem Kläger nebst Verklagtem kein Vergleich zu bewirken gewesen war.

§. 806.

Auch wird dieser Zwischenproceß nie mit dem Hauptprocesse vereinigt. Uebergab jedoch der Dritte seine Zwischenklage vor dem Vergleichstermine des Hauptprocesses, so wird der Zwischenkläger mit hinzu gezogen, und Versuch gemacht, beide Processe zu beseitigen.

§. 807.

Als Zwischenverklagte können Kläger und Verklagter vereinigt, oder jeder für sich wider den Zwischenkläger verfahren, und dieser ist, wenn jene sich besonders eingelassen haben, verbunden, wider jeden besonders seine Ansprüche wie Recht auszuführen.

§. 808.

Tritt der Dritte erst auf, wenn der Hauptproceß bereits auf dem Läuterungs- oder Berufungsurtheile beruht, so wird dennoch der Zwischenproceß vor ersterm Gerichtshofe geführt, ohne daß dadurch das Urtheil der höhern Instanz gehemmt wird.

§. 809.

Jedoch wird mit Vollstreckung des Urtheils bis zur Entscheidung des Zwischenprocesses Anstand genommen, wenn diejenige Partei, welchem der streitige Gegenstand zugesprochen worden ist, dem Zwischenkläger nicht genügliche Sicherheit zu leisten vermogte.

§. 810.

Ist durch rechtskräftiges Urtheil der Hauptproceß entschieden, so hat zwar Zwischenkläger sein Recht bloß noch wider den obgesiegten Theil zu führen, allein der Besiegte bleibt ihm immer noch gerecht zu werden verbun-

den, wenn er den Sieger überwindet, und dieser von demselben nicht allenthalben entschädigt worden ist.

XXV.

Von Benennung des Eigenthümers oder Urhebers, und von Aufforderung zum Beistehen im Processe.

§. 811.

Verklagter, welcher wegen einer Sache in rechtlichen Anspruch genommen wird, die eines Dritten Eigenthum oder Wirkung ist, soll auf die vor Ausfertigung der Klage, nach §. 38. ihm gegebene Nachricht, und bei zehen Thaler Strafe, noch vor dem ersten Termine den Eigenthümer oder Urheber namentlich anzeigen, auch die Unkosten, welche er wegen verschobenen Termins verursacht hat, abstatten.

§. 812.

Dieser Eigenthümer oder Urheber wird hierauf als Hauptverklagter vom Richter, bei dem die Klage angebracht worden, mit Zufertigung derselben, und der Streitaufbürdung, so wie der vom Kläger in Anspruch Genommene, nach Anleitung des IV. Abschnitts vorgefordert, auch Klägerm von dem, was Verklagter angebracht hatte, zugleich mittelst Abschrift Nachricht gegeben.

§. 813.

Findet sich nun am ersten Termine, daß Verklagter den Proceß einem Dritten ohne Grund aufbürden wollte, so ist dieser des Grundes der Klage für geständig und überführt, auch daß er des Rechts seiner sonst ihm zugestandenen Ausflüchte sich begeben habe, zu achten, und er wird sofort dem Ansuchen des Klägers und den Rechten gemäß verurtheilt.

§. 814.

Bemerkte aber der Richter aus dem Vortrage der Parteien, daß angezeigter Eigenthümer oder Urheber sowohl, als Verklagter zur Klage Veranlassung gegeben hatten, oder daß die Frage hierüber noch näher zu erörtern sey, so sind beide, daß sie auf die Klage und m. U. auf die Streitaufbürdung gebührend sich einlassen sollen, Gerichtswegen, mit gesetzlicher Warnung zu bedeuten.

§. 815.

Beiden leistet Kläger, auf den Fall er mit seinen Klagansprüchen abgewiesen werden würde, nur einfache Sicherheit, deß für sie zu besorgenden Schadens halber, nach Verhältniß des fraglichen Gegenstandes.

§. 816.

Ergiebt sich in der Folge, daß einer dieser beiden allein Unrecht hatte, oder versäumt sich einer am zweiten Termine, so ist derselbe anzuhalten, daß er den Andern sowohl als Klägern gänzlich entschädige; auch wird er, wenn, daß er mit Vorsatz diesen Proceß verursacht, oder weitläuftig gemacht hat, erwiesen ist, noch überdieß mit vier Wochen langem Gefängniß, worin er zu nützlicher Arbeit anzustrengen ist, bestraft.

§. 817.

Verklagtem, welcher den Eigenthümer oder Urheber erst nach der, zur Benennung ihm gegebenen Frist entdeckt, bleibt unbenommen, auf Rechtswege Entschädigung von demselben zu fordern.

§. 818.

Eben so hat Kläger oder Verklagter, wenn er einen Dritten zum Beitritt in einem Rechtsstreite auffordern will, mit der Klage, oder vor dem ersten Termine dem Richter, unter welchem Verklagter steht, auf glaubwürdige Art anzuzeigen, daß und aus welchen Gründen er

des Beistandes dieses Dritten bedürfe, auch die Unkosten, welche er durch wiederholte Ladungen, wegen des zu verschiebenden Termins veranlaßt hat, zu bezahlen.

§. 819.

Hierüber wird vom Richter, wie §. 812. vorgezeichnet, ausgefertigt, auch zugleich bei Vorladung zum zweiten Termine, der zum Beitritt Aufgeforderte bedeutet, daß, wenn er ausbleibt, oder nicht sich gehörig einläßt, ihm die Ersetzung alles Verlusts zur Last fallen werde, welche der Auffordernde dadurch erleiden möchte, daß er demselben seinen Beistand verweigert hatte.

§. 820.

Erscheint der Auffordernde nicht am zweiten Termine, oder wird der Aufgeforderte von der Pflicht, beizustehen, frei gesprochen, so ist ersterer verbunden, dem letztern alle Kosten und übrigen Aufwand auch Schaden zu ersetzen, und wird überdieß um fünf Thaler bestraft.

§. 821.

Der Gegner muß sich gefallen lassen, daß der, als Eigenthümer, Urheber oder Beitreter, Aufgeforderte den Proceß allein zu führen übernimmt, wenn derselbe ihm sicher genug ist.

§. 822.

Widerspricht der Aufgeforderte der Schuldigkeit, dem Processe beizutreten, und der Aufforderer kann dieselbe weder am ersten noch am zweiten Termine beibringen, so bleibt letzterm das Recht, durch besondern wider erstern gerichteten Beweis diese Schuldigkeit darzuthun, und des Eidesantrags sich zu bedienen, oder, mittelst des Hauptbeweises, den Aufgeforderten als Zeugen zu gebrauchen: Worüber, wenn beide Verfahren über die Klage und Aufforderung abgeschlossen sind, vom Richter zu erkennen ist.

§. 823.

Während des vom Aufforderer gegen den Beizutretenden besonders zu führenden Beweises, wider den ein Gegenbeweis billig nachzulassen ist, steht der Hauptproceß still, bis das Urtheil über diesen Beweis Rechtskraft erreicht hat.

§. 824.

Hat nun Beweisführer, daß ihm der Aufgeforderte bei diesem Processe beizutreten schuldig sey, dargethan, und das hierüber gesprochene Urtheil Rechtskraft erhalten, so wird dieser Verurtheilte, mittelst Auflage und zu vollstreckender, ohne Weiteres zu verdoppelnder Gefängnißstrafe, nach Anleitung des 791. §. dazu angehalten.

§. 825.

Derjenige, welcher einem Kläger oder Verklagten beizutreten schuldig war, und ungeachtet der gebührend erfolgten Aufforderung, es nicht, oder nicht wie er konnte und sollte, gethan hat, verlor dadurch seine wider eine gegen ihn gerichtete Schadenklage einzuwendenden Ausflüchte, welche durch die in der Hauptsache ergangenen Urtheile nicht bereits rechtskräftig geworden waren.

§. 826.

Offenbaret sich während des Hauptprocesses, oder nach Beendigung desselben, daß ein Dritter, dem einen (nachher) verurtheilten Theile die Gewähr zu leisten verbunden sey, so ist derselbe, wenn er auch zu gesetzter Zeit zum Beistehen nicht aufgefordert worden, zur Entschädigung verbunden.

§. 827.

Dergleichen Aufforderungsproceß ist, wenn er die Entscheidung über die Hauptsache hemmt, ohne auffallend wichtige Ursache nicht zu verstatten, vielmehr der Auffordernde anzuweisen, daß er den widersprechenden

Beitreter entweder als Zeugen gebrauchen, oder sein Recht wider ihn bis nach Ausgang des Hauptprocesses sich vorbehalten möge.

§. 828.

Wer auf Gewährsleistung und Entschädigung, wegen eines verlornen Processes Anspruch machen will, muß denselben innerhalb eines Jahres, von Vollstreckung des Urtheils an zu rechnen, suchen.

§. 829.

Aufforderer und Beitreter sind bei der zu leistenden Sicherheit wegen ungewissen Ausgangs des Processes und dessen Folgen, für eine Person zu achten, so wie auch Kläger denselben nur einfache Sicherheit nach Verhältniß des Klaggegenstandes schuldig ist.

XXVI.

Wie zu verfahren, wenn ein streitender Theil verstorben ist?

§. 830.

Hat der Verstorbene in seinem letzten Willen verordnet, daß dessen Erben über den Gegenstand seines hinterlassenen Processes mit dem Gegner sich vergleichen, oder die Sache selbst schlechterdings demselben überlassen sollen, und das darüber erwartete, ihm beifällig gesprochene Urtheil wäre unterdessen und innerhalb acht Wochen vom Todestage an, nicht rechtskräftig geworden, so sind sie verbunden, dem Gegner alles, wovon er nicht nachlassen will, zu bewilligen.

§. 831.

Jedoch ist diese Verordnung des Verstorbenen ge-

heim zu halten, und derjenige, durch welchen der Gegner sie erfahren hat, den Erben das zu ersetzen schuldig, was sie nach Wahrscheinlichkeit durch den erzwungenen Vergleich verloren hätten.

§. 832.

Unmündige Erben sind nach Beschaffenheit der Umstände von der Verbindlichkeit, diesen Willen des Verstorbenen zu befolgen, jedoch nur durch hohen Entschluß freizusprechen.

§. 833.

Nach dem Tode des Verstorbenen ist, hätte er auch des Processes halber nichts verordnet, sobald die Erben des Nachlasses sich angemaßt haben, innerhalb acht Tagen ein Vergleichstermin anzusetzen, und Parteien dazu eine sechswöchentliche Frist einzuräumen.

§. 834.

Jedes Testament wird den Erben innerhalb vierzehn Tagen, und wenn sie außerhalb der Gerichtsbarkeit wohnen, oder wenn die Orte ihres Aufenthalts in weit entfernten Ländern befindlich oder unbekannt sind, diesen durch Amtswegen bestellte Vorsorger, welche in der an letztgedachte Erben öffentlich zu erlassenden Ladung zu nennen sind, binnen drei oder vier Wochen eröffnet.

§. 835.

Hat der rechtmäßige Erbe, daß er die Erbschaft annehme, innerhalb vier Wochen nach Eröffnung des Testaments, oder wenn dergleichen nicht vorhanden, innerhalb acht Wochen, sich erklärt, so tritt er in die Rechte und Verbindlichkeiten des Erblassers und von dieser Zeit an ist für und wider ihn anstatt desselben, jedoch mit Nachlassung neuer ihm einzuräumender Fristen zu verfahren.

§. 836.

Auch der Erbe, welchem das Recht einer längern Ueberlegung zu verstatten ist, kann der Verbindlichkeit sich nicht entziehen, über den Proceß seines Erblassers sich bestimmt zu erklären.

§. 837.

Will der Erbe seinen Entschluß, die Erbschaft anzunehmen, erst nach einem gerichtlich darüber zu fertigenden Inventarium bestimmen, so muß er innerhalb vier Wochen, vom Todestage des Erblassers an, und ein Vormund oder Vorsorger vom Tage seiner Bestätigung an zu rechnen, um Aufnahme eines Inventariums bitten, das denn vom Richter binnen vier Wochen gebührend zu fertigen, und dem Erben innerhalb vierzehn Tagen, nach Aufnahme, in glaubwürdiger Abschrift mitzutheilen ist.

§. 838.

Hat der Erbe dieses Inventarium empfangen, so sind ihm, so wie dessen Vormund, noch vierzehn Tage zur Ueberlegung verstattet; sind diese verstrichen, und er hat sich nicht erklärt, so wird er als Erbe zu des Erblassers Verbindlichkeiten angehalten.

§. 839.

Die zu Fertigung des Inventariums §. 837. gesetzte Frist wird jedoch auf zwölf Wochen verlängert, wenn an auswärtige Gläubiger des Erblassers öffentliche Ladung: binnen sechs Wochen ihre Forderungen, bei Verlust ihres Rechts, zu bescheinigen, erlassen werden muß.

§. 840.

Urtheile, welche vor oder nach dem Tode des Erblassers gesprochen worden sind, werden in der im XI. Abschnitte vorgeschriebenen Zeit dem Anwalde des Erblas-

sers, oder wenn die Erben als solche bereits sich erklärt haben, denselben nach vorhergegangener schriftlicher, oder war schon vorhin der Anwald des Verstorbenen dazu gefordert, nach mündlicher, gleich auf ihre Erklärung gerichtlich niederzuschreibender Ladung eröffnet.

§. 841.

An den aufgetretenen Erben ist nach fruchtlos versuchtem Vergleiche, (§. 833.) innerhalb vierzehn Tagen das nöthige zu erlassen, auch er, wenn er nicht bereits am Vergleichstermine (§. 833.) einen Anwald angenommen, oder der Erblasser nicht zugleich für seine Erben Vollmacht an den Seinigen ausgestellt hatte, gerichtlich zu bedeuten, daß er einem Sachwalter zu Fortstellung des Processes gebührend, und längstens am nächsten Termine, oder bei Ueberreichung seiner ersten Schrift, bei zehen Thaler Strafe, Auftrag geben solle.

§. 842.

Den durch des Verstorbenen Tod entstandenen Nachtheil leiden allemal die Erben, wenn nicht: daß der Gegentheil ein muthwilliger Streiter schon während des Lebens des Erblassers gewesen sey, rechtskräftig erkannt wird.

§. 843.

Ob der Vormund unmündiger Erben den Proceß des Verstorbenen fortstellen dürfe? hat der Obervormund, oder wenn dieser Bedenklichkeit, hierüber selbst Entschluß zu fassen, findet, an hohe Behörde Bericht zu erstatten.

§. 844.

Wenn ein Amtsnachfolger einen vom Verstorbenen Amtswegen, und mit Erlaubniß der Vorgesetzten, erhobenen Proceß auffindet, das und in welchem Zustande derselbe sich befinde, im Todtenberichte mit anzuzeigen

ist, so wird derjenige, welcher diesen Beamten anstellt, durch schriftliche Verfügung darüber bestimmen.

§. 845.

Wie zu Eingang dieses Entschlusses (§. 843. und 844.) ruhet zwar der Proceß, jedoch ist Gegner, wenn er obsiegt, auch wegen dieser Verzögerung zu entschädigen.

XXVII.

Vom Armenrechte.

§. 846.

Der Arme macht billig vorzüglichen Anspruch auf des Richters Hülfe für sein Recht, weil er oft von Schüchternheit abgehalten wird, dasselbe zu suchen oder zu verfolgen.

§. 847.

Für arm aber wird derjenige vom Richter geschätzt, welcher ohne seinen und der Seinigen nothdürftigen Lebensunterhalt entbehren zu müssen, die Kosten des von ihm zu führenden Processes nicht aufzubringen vermag.

§. 848.

Bei Beurtheilung des nothdürftigen Lebensunterhaltes ist nicht so wohl auf die Einkünfte, als vielmehr auf die körperlichen Kräfte und Fähigkeiten, auf den Stand und die bürgerlichen Verhältnisse des Streitenden Rücksicht zu nehmen.

§. 849.

Dem Armen nun, welcher als Kläger, oder Verklagter um Gerechtigkeit bittet, wird von dem ihm vorgesetzten Richter ein Zeugniß, „daß derselbe nach seinen

gegenwärtigen Umständen wirklich unvermögend sey, die Kosten eines Processes aufzubringen," ertheilt.

§. 850.

Wer das Armenrecht suchen und klagen will, soll seine Ansprüche dem Richter mündlich vortragen, indem auf eine von einem Sachwalter gefertigte Klage das Armenrecht nicht ertheilt werden kann.

§. 851.

Der Richter hat die Gründe und Beweise der Ansprüche eines Armen sorgfältig, nach dem III. Abschnitte zu prüfen, ehe er die Klage aufnimmt; auch den Verklagten, von welchem er, daß derselbe arm sey, vermuthet, vor der Ausfertigung einer wider solchen erhobenen Klage, nachdrücklich zu warnen, und schon am ersten Termine, daß durch Vergleich ein Proceß vermieden werde, sich zu bemühen.

§. 852.

War nun auch am zweiten Termine kein Vergleich zu bewirken möglich, so hat am nämlichen Tage der Arme vor Gerichte an Eidesstatt zu versichern:

„Daß er mit Ueberzeugung von seinem Rechte diesen Proceß führe, und nur vermögend sey, seinen und der Seinigen nothdürftigen Unterhalt durch Anstrengung seiner Leibes- und Geisteskräfte zu erwerben."

und anzugeloben:

„Daß, wenn er für einen muthwilligen Streiter werde erkannt, oder ihm werde bewiesen werden, seinen wahren Vermögenszustand verheimlicht zu haben, er der Strafe des Meineidigen sich unterwerfen, auch auf jeden Fall, sobald sein Vermögenszustand sich verbessert habe, die Proceßkosten, welche ihm zugetheilt werden würden, unaufgefordert

berichtigen, widrigenfalls als ein Betrüger behandelt seyn wolle!"

Worüber eine Registratur abgefaßt, vorgelesen und von dem Armen, so wie von dessen Sachwalter unterschrieben wird.

§. 853.

Unmündigen, welche das funfzehnte Jahr ihres Alters zurück gelegt haben, und als Mitglieder der christlichen Gemeinde bestätigt worden sind, oder als Juden ihr achtzehntes Jahr erfüllt haben, ist diese Versichrung nebst Angelöbniß ebenfalls anzusinnen*); keinesweges aber Vormündern, weil sie nicht nur ohne Einwilligung des Obervormundes keinen Proceß für ihre Pflegbefohlnen führen dürfen, sondern auch, weil das vormundschaftliche Gericht den Vermögenszustand der Unmündigen eben so gut als der Vormund kennen muß.

§. 854.

Wenn der Proceß armer Unmündigen noch nicht beendigt, da einer derselben volljährig geworden ist, so wird von jedem, welcher Herr seines Rechts wurde, wäre es auch schon, als er funfzehn Jahr alt war, geschehen, wiederholt, gefordert, daß er, nach §. 852. Versichrung und Angelöbniß ablege, oder des Armenrechts sich begebe. Und ist der Proceß entschieden, und den Unmündigen Kostenberichtigung aufgegeben worden, dann haben sie bei Loslassung ihres Vormundes das §. 852. Vorgeschriebene ebenfalls zu wiederholen.

§. 855.

Bei Processen armer Personen, auch Unmündiger, welche Grundstücke oder einige Baarschaft besitzen, und etwas zu erwerben im Stande sind, hat der Obervor-

*) Diese jungen Personen können durch ihre Fähigkeiten und Kräfte schon einiges erwerben, z. B. als Dinstboten.

mund vor Ertheilung des Armuthszeugnisses genau zu untersuchen, ob von ihrem Vermögen unbeschadet ihres nothdürftigen Unterhalts, nicht wenigstens ein Theil der Kosten des Processes bestritten werden könne.

§. 856.

Mit Ausfertigung auf die Klage ist, mittelst Verfügung des Richters, dem Armen derjenige Sachwalter zur Seite zu geben, welcher bereits besonders:

„Daß er bei Verlust seiner Ehre und Würde die Rechte der Armen vorzüglich vertheidigen, und ihnen dazu auf dem kürzesten und sichersten Wege verhelfen, auch wenn er während des Processes von der Unrechtmäßigkeit desselben an ihrer Seite sich überzeugen, oder von dem bessern Vermögenszustande derselben gewisse oder nur wahrscheinliche Kenntniß erhalten würde, darüber ungesäumt Anzeige an den Richter erstatten wolle,“

verpflichtet worden ist.

§. 857.

Keinem Armen ist verstattet, seinen Proceß ohne den Armenanwald zu führen, der jedoch, da ihm durch seine Verpflichtung als solcher das Gesetz Vollmacht zu allen, auch zu den §. 689. bemerkten besondern Handlungen giebt, genugsam begütert und als rechtschaffener Mann bekannt seyn muß.

§. 858.

Ist beiden streitenden Theilen das Armenrecht zu ertheilen, so wird dem Verklagten ein zweiter Armenanwald gegeben, der ebenfalls nach §. 856. zu verpflichten, und bei künftigen Processen jedem Armen zu dienen verbunden ist, wenn ersterer davon durch Krankheit oder anderes Hinderniß abgehalten wird.

§. 859.

Erhält das Vermögen des Armen durch seinen Proceß einen Zuwachs, welcher am Werthe die sämmtlichen Proceßkosten dreifach übersteigt, so ist er, wenn sein Gegner ebenfalls ein Armer war, schuldig, sie zu bezahlen, und das Recht des Richters an demselben wird ihm überlassen. Hat er nur den doppelten Betrag der für ihn verlegten Kosten gewonnen, und er bringt bei, daß er diesen Vermögenszuwachs zu nothdürftiger Erhaltung, Pflege und Bildung seiner Familie nöthig braucht, so ist ihm auch, so wie wenn der Gewinn noch geringer ist, die Berichtigung der zu seinem Antheile entstandenen Proceßkosten nebst Verlage nicht anzusinnen.

§. 860.

Verlag so wohl als Gebühren für Richter und Armenanwald werden aus der Strafkasse bestritten, als welche hauptsächlich zu diesem edlen Zwecke anzuwenden ist.

§. 861.

Verarmt ein streitender Theil während des Processes, so wird die Fortstellung desselben dem Armenanwalde vom Richter mittelst Verfügung übertragen, die Akten zur Belernung vorgelegt, vor weiterer Fortstellung ein Vergleichstermin, wozu binnen acht Tagen der Richter die Parteien mit Einräumung einer Frist von vierzehn Tagen vorladet, angesetzt, und die Beilegung des Streits nochmals möglichst versucht.

§. 862.

Die Erben eines Armen sind, wenn auch sie des Armenrechts für bedürftig zu achten wären, und den Proceß ihres Erblassers fortsetzen wollen, ebenfalls zu der Versicherung und Angelobung §. 852. anzuhalten.

XXVIII.

Von des Richters und Sachwalters Gebühren.

§. 863.

Da die Beschwerde der Richter und Sachwalter Kursachsens: Daß die vor vierzig Jahren ihnen vorgeschriebene Taxordnung mit dem jetzigen Preise aller Lebensbedürfnisse in keinem Verhältniß stehe, nicht unbillig ist, in mehrern Betracht, daß des Sachwalters Glaube, zum Theil durch Merkmale seines Wohlstandes erzeugt, daher mancher verleitet wird, strenge Rechtschaffenheit zu verleugnen, um sich äußerliches Ansehen zu verschaffen; so können von ihrem gerechten und gnädigsten Landesherrn dieselben einer unsern Zeiten mehr angemessenen Taxordnung in demüthigstem Vertrauen entgegen sehen.

§. 864.

Doch sind die Ansätze der Gebühren nicht nach der Ueberschrift oder Bogenzahl der Arbeit allein zu bestimmen, sondern vorzüglich nach dem Werthe des Inhalts und nach Beschaffenheit des Gegenstandes.

§. 865.

Und da auf die Klagschrift und den Beweis, so wie auf die Einlassung und den Gegenbeweis der ganze Proceß und das Recht sich gründet, so ist dergleichen Arbeit vorzüglich nach Werthe zu schätzen und zu belohnen.

§. 866.

So wie jeder Arbeiter mit Recht auf angemessenen Lohn Anspruch macht, eben so gerecht ist die Erwartung des Sachwalters und des auf die Sporteln angestellten Richters, daß ihm jede Arbeit, Bemühung und Wege, welche er auf Verlangen eines streitenden Theils, oder aus eigner Bewegung zum wahrscheinlichen Nutzen des-

selben unternimmt, daher jede Besprechung über die Sache, Belernung des Zustandes derselben aus Akten und Urkunden, Handbriefe, Wege im Orte des Gerichts, u. s. w., nach Beschaffenheit des Gegenstandes und verhältnißmäßig belohnt werden.

§. 867.

Hat der Sachwalter oder Richter eine verwickelte Sache zwischen den Parteien verglichen, ehe der Proceß noch wirklich eingetreten war, oder bald nach Anfang desselben, und noch vor Eingabe des förmlichen Beweises, so sind die Parteien demselben eine besonders sich auszeichnende Erkenntlichkeit schuldig, die jedoch ihrer Willkühr nicht zu überlassen ist, damit jeder Rechtsvertheidiger zur Nachfolge dieses Beispiels um so mehr aufgefordert werde.

§. 868.

Nach Beendigung der Geschäfte jeden Termins ist der Richter verbunden, dem Sachwalter die zum Akten verzeichneten und wirklich verdienten Gebühren nebst Verlage aus der Proceßsportelkasse, gegen Empfangsschein zu bezahlen; so wie ihm selbst erlaubt ist, sein ebenfalls zu den Akten verzeichnetes Honorarium und Verlag daraus an sich zu nehmen.

§. 869.

Ueber diese Kasse, welche dem Richter durch den mit der Klage und mit der Einlassung der Parteien zu erlegenden Vorstand der Unkosten halber, anvertraut worden ist, hat derselbe Rechnung in besondern Akten zu führen, und dieselbe nach beendigtem Proceß, oder so oft sie während desselben erschöpft ist, den Parteien mitzutheilen, und im letztern Falle ihnen, daß sie zur Kostenbestreitung fernern Vorschuß innerhalb vierzehn Tagen, bei fünf Thaler Strafe, erlegen sollen, aufgegeben.

§. 870.

Dem Richter so wohl, als Kläger stehet frei, die Einlassung des Verklagten nicht eher anzunehmen, als bis derselbe zur Bestreitung der Proceßkosten dieselbe Summe erlegt hat, welche Kläger mit der Klage übergab.

§. 871.

Auch ist demjenigen Theile, welcher den verlangten fernern Vorschuß zu den Proceßkosten gemacht hat, so wie dem Richter erlaubt, den Gegner, mittelst richterlicher Zwangsmittel, zu Befolgung der Aufgabe §. 869. anzuhalten.

§. 872.

Und befolgen beide Theile dieses Gebot des Richters nicht, so steht dem Richter frei, entweder von ihnen weiter nichts anzunehmen, oder sie durch geschärftere Strafauflagen und wirkliche Auspfändung dazu anzuhalten.

§. 873.

Ueber den Werth der Arbeiten des Sachwalters und über die dafür angesetzten Gebühren urtheilt der Richter vor Auszahlung derselben, und hat er unbillig ermäßigt, so wird das hohe Appellationsgericht, und kommen die Akten nicht dahin, der jährlich revidirende justitiarius intinerans Amtswegen dem Sachwalter Gerechtigkeit wiederfahren lassen, doch eben so gerecht unmäßige Gebühren des Richters und Sachwalters herabsetzen, und sie, daß sie die Ungebühr sofort zurück zahlen, anhalten.

§. 874.

Die von den Parteien aufgewendeten Proceßkosten werden nur dann gegen einander aufgehoben, wenn die Ansprüche des Klägers zur Hälfte für rechtmäßig erkannt, oder wenn über die Ansprüche Klägers oder über die Aus-

flüchte Verklagtens durch den nothwendigen Eid entschieden wird.

§. 875.

Hätte jedoch Verklagter am Vergleichstermine Klägerm das angeboten, was demselben durch Urtheil zugesprochen worden ist, so ist er auch keine Kosten weiter, als welche er bis zu diesem Termine verursacht hatte, dagegen Kläger die übrigen sämmtlich zu tragen verbunden.

§. 876.

Die Vertheilung der Kosten ist allemal nach dem Verhältniß des für Recht erkannten Anspruchs einzurichten, so daß, wenn z. B Klägerm zwei Drittheile seiner Forderung als rechtmäßig zugesprochen werden, ihm auch nur ein, dagegen Verklagtem zwei Drittheile der sämmtlichen ge- und außergerichtlichen Proceßkosten aufzubürden sind.

§. 877.

Wird Verklagter in die ganze Hauptforderung verurtheilt, wozu er am Vergleichstermine sich nicht verstehen wollen, so ist er, obschon die geforderten Zinsen nicht ganz für rechtmäßig erkannt, oder dieserhalb vom Kläger oder Verklagten der nothwendige Eid geleistet worden ist, in sämmtliche Kosten dennoch zu verdammen, nur die ausgenommen, welche wegen des nur gedachten vom Kläger geleisteten Eides erwachsen, und sonst von demselben außer dem geraden Gleise des Processes verursacht worden sind.

§. 878.

Der nothwendige Eid über einen Nebenumstand, welcher bloß die Zinsen oder Nutzungen des streitigen Gegenstandes, oder die vollkommne, ohnedieß schon hell hervorscheinende Erörterung und Rechtmäßigkeit der Sache berührt, entscheidet über die Kostenvertheilung nicht.

§. 879.

Hat aber eine Partei ihr Recht neben andern Beweismitteln durch Eid erwiesen, so ist zu erwägen, wie viel der Eid zur Entscheidung beitrage, und nach diesem Verhältniß die Kostenvertheilung und Compensation einzurichten.

§. 880.

Ist einer als muthwilliger Streiter zu verurtheilen, so werden von demselben dem Obsiegenden alle Wege, Versäumniß und Zehrung, die er auf diesen Proceß verwendet, nach eingereichtem Ansatze und richterlicher Ermäßigung erstattet.

§. 881.

Als Streitsüchtiger ist auch derjenige zu achten, dessen Läuterung oder Berufung schlechterdings verworfen wird, und er ist, wäre auch nicht ausdrücklich darauf gesprochen worden, sämmtliche Kosten des verzögerten Processes zu erstatten verbunden.

§. 882.

Die Kosten, welche dem Obsieger zu ersetzen sind, werden ihm sofort nach Rechtskraft des Urtheils aus der Proceßsportelkasse bezahlt. Ist aber darin für Rechnung des Verurtheilten so viel nicht vorhanden, so wird auf Ansuchen, binnen sechs Tagen, an letztern gerichtliche Auflage: „Daß er innerhalb acht Tagen diese Kosten erstatten, und daß es geschehen, beibringen, widrigenfalls am neunten Tage, daß diese Forderung werde gerichtlich bestätigt, und dieserhalb die Hülfe in einen derselben angemessenen Gegenstand seines Eigenthums vollstreckt werden, auch in seiner Abwesenheit erwarten solle." erlassen, auch diese Drohung, bei beharrlichem Ungehorsam wirklich ausgeführt.

XXIX.

Von des Richters und Sachwalters allgemeinen Amtspflichten, und wie deren Vernachlässigung zu bestrafen sey?

§. 883.

Richter und Sachwalter sind Mittelspersonen Gottes und des Landesfürsten, daher berufen, nach Kräften zu wirken, daß jedem das Seine gegeben und erhalten werde. Sie müssen also jede ihnen anvertraute, durch Gesetz und Recht auszumittelnde Streitsache nach Ueberzeugung behandeln, ohne auf Personen Rücksicht zu nehmen, und ohne von Nebenabsichten sich leiten zu lassen.

§. 884.

Findet der Sachwalter aus dem Antrage dessen, welcher ihm eine Klage anbringt, oder die Ausführung der Ausflüchte wider eine geforderte Verbindlichkeit ansinnt, daß die Gründe der Meinung desselben den Rechten entgegen, oder auf keine Weise zu befestigen sind, so fordert seine Ehre und sein Amt, daß er den Irrigen und Streitsüchtigen mit Menschenliebe belehre, und zur Ruhe und Pflicht verweise. Und hierüber hat er ein Protokoll aufzunehmen, und es vom Anbringer mit unterschreiben zu lassen.

§. 885.

Dergleichen Anmerkung nimmt der Richter auf, wenn er ein mündliches Klaganbringen abweiset. Erkennt er aber aus dem Anbringen und desselben Beweisen, daß Kläger gegründetes Recht habe, so hat er des Urtheilens darüber gegen denselben sich zu enthalten, so lange, bis er Verklagten genugsam gehöret hat.

§. 886.

Diese Protokolle des Sachwalters und Richters über angebrachte und angenommene oder zurückgewiesene Rechtssachen sind aktenmäßig zu halten, und dem justitiarius itinerans jedesmal vorzulegen, der denn daraus Auszüge aufnehmen und diese zur Kenntniß hoher Landesregierung bringen wird.

§. 887.

Der Richter ist nicht Gesetzgeber, sondern Wächter und Vollzieher der Gesetze, es kann daher seinem eigenen Ermessen und freier Willkühr nichts überlassen seyn. Wenn aber eine Rechtsfrage aus den Worten, Zusammenhange und Sinne der Gesetze nicht zu entscheiden, der Sinn des Gesetzes zweifelhaft, oder auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar ist, so soll er, wenn das Verfahren bis zum Urtheil beendigt ist, innerhalb acht Tagen an hohes Gesetzkollegium, nebst Akten, Bericht erstatten, und in Beziehung auf das erhaltene Dekret entscheiden.

§. 888.

Auch macht der Richter nebst Akten, Anzeige an dieses Collegium, wenn durch Läuterung oder Berufung, das auf desselben Dekret gesprochene Urtheil rechtskräftig bestätigt oder abgeändert worden ist.

§. 889.

Wenn die landesherrlichen Hoheits- oder Grenzrechte in einem Processe mit verwickelt sind, so erstattet der Richter über die Beschaffenheit und Lage der Sache und Grenzmale, nebst einem besondern und genau darüber aufgenommenen Protokolle an hohe Landesregierung Bericht.

§. 890.

Jeder Richter ist verbunden, den Parteien und de-

ren Anwalden an jedem Termine den Abschnitt der Gerichtsordnung offen vorzulegen, nach welchem zu verfahren ist, und, daß es geschehen sey, in den Akten anzumerken.

§. 891.

Jede Registratur, die von ihm oder dem Actuarius in der Gerichts- oder Wohnstube über das Anbringen einer Partei zu fertigen ist, muß kurz, deutlich und reinlich abgefaßt, verständlich vorgelesen, und von der Partei mit unterschrieben werden.

§. 892.

Eine Registratur, in welcher etwas Wesentliches durchstrichen, und abgeändert oder eingeschaltet worden, verdient keinen Glauben. Daher ist, wenn beim Vorlesen ein eingeschlichener Irrthum bemerkt, oder eine Erläuterung erfordert wird, die Berichtigung dieses Irrthumes, oder die Ergänzung des eigentlichen Sinnes Anbringers, mittelst besonderer Registratur der erstern anzuhängen.

§. 893.

Gerichtlich bestimmte Tage zu rechtlicher Fortstellung eines Processes sollen zwar in der Gerichtsstube abgewartet, und die an selbigen zu unternehmenden Handlungen ebendaselbst verrichtet werden; doch ist zu verstatten, daß ein von beiden Parteien am Termine angefangenes Verfahren, auch, wenn rauhe Witterung dem Gesundheitszustande des Richters gefährlich werden könnte, selbst jeder Termin in seiner Wohnung, die jedoch im angenommenen letztern Falle am Orte des Gerichts befindlich seyn muß, abgenommen und beendigt werden könne.

§. 894.

Das, was der Richter von einer streitigen Sache

mit Ueberzeugung weiß, und zur Erörterung derselben beitragen kann, ist von ihm zu den Akten zu geben, und den Parteien bekannt zu machen. Kann die hierüber abgefaßte Registratur weder durch Urkunden, noch durch zwei glaubwürdige Zeugen entkräftet werden, so gilt dieselbe als gerichtliche Beweisurkunde.

§. 895.

Auch kann die von ihm gefertigte Urkunde, nach welcher ein Verstorbener bei Errichtung des letzten Willens ihm einen Theil des Nachlasses vermacht hat, nicht anders, als durch neuere Urkunden oder durch glaubwürdige Zeugen angefochten werden, wenn die bei dieser Handlung sonst erforderlichen Feierlichkeiten beobachtet, und das Protokoll vom Erblasser mit unterschrieben worden ist.

§. 896.

Der Richter darf keinem Anwalde die Vorlegung der im Archive vorhandenen Akten und Protokolle, deren Inhalt zu verheimlichen, Gesetz nicht verbietet, bei fünf Thaler Strafe und bei Vermeidung Schadenersatzes, verweigern; jedoch steht ihm frei, den Sachwalter auf einen der nächsten Tage in die Gerichtsstube oder in seine Wohnung zur Aktendurchsicht zu bestellen, wenn bei Verzug keine Gefahr zu fürchten ist.

§. 897.

Auch ist dem Richter erlaubt, dem Anwalde Akten ins Haus zu senden, er bleibt aber verantwortlich, wenn dieselben bei Fortstellung des Processes vom Gegner nöthig gebraucht werden, oder beschädigt worden, oder gar verloren gegangen sind.

§. 898.

Der Gerichtsbeamte, welcher selbst, oder durch die Seinigen von einer Partei kurz vor, oder während eines

Processes, Geschenke nahm und behielt, wird um den doppelten Werth derselben bestraft, wenn er auch dadurch nicht von seiner Pflicht sich hat abführen lassen.

§. 899.

Kann er wegen des ihm vorgeworfenen Verdachts: ob eines Geschenks von seiner Pflicht abgewichen zu seyn, sich nicht rechtfertigen, so wird er seines Amts entsetzt, so lange, bis er sich gerechtfertigt hat, und das Geschenk, oder dessen Werth zur Strafkasse genommen.

§. 900.

Ist aber die Pflichtverletzung des Richters offenbar, so wird er noch überdieß ohne Unterschied, ob Eigennutz, Rachsucht, oder andere Leidenschaft zum Grunde liege, zur Arbeit in öffentlicher Anstalt angehalten, so lange, bis er sich ernstlich gebessert hat.

§. 901.

Grober Irrthum, Nachlässigkeit, Leichtsinn und Unthätigkeit zieht ihm einen Verweis, und nach Befinden die Warnung, bei Verlust seines Amts dergleichen sich nicht wieder schuldig zu machen, auch zugleich, so wie in den §. 899. und 900. angenommenen Fällen den Ersatz des dadurch den Parteien verursachten Verlusts zu.

§. 902.

Hat derselbe mit Vorsatz unnöthige Kosten veranlaßt, oder die Parteien damit zur Ungebühr übersetzt, so ist er zur Zurückgabe dieser erhobenen Sporteln anzuhalten, und wird um den vierfachen Betrag derselben bestraft. Kann ihm dergleichen zum zweiten Male vorgeworfen werden, so hat er die Strafe der Entsetzung verwirkt.

§. 903.

Das den Gerichten niedergelegte Geld darf vom Richter nur mit Bewilligung seines Vorgesetzten als Anlehn benutzt werden. Hat er dergleichen Nutzens sich angemaßt, ohne angefragt oder Erlaubniß erhalten zu haben, so wird er, wenn sein Vermögen hinlängliche Sicherheit gewährt, außer den üblichen Zinsen, um funfzig vom Hundert für die Nutzung jeden Jahres, und war das Anlehn nicht gesichert, mit Amtsentsetzung und Zuchthaus bestraft.

§. 904.

Der, welcher dergleichen Geld als Darlehn an einen unsichern Schuldner verabfolgen läßt, ist verbunden, das zu ersetzen, was der Schuldner zurückzuzahlen nicht vermögend ist, und der Eigenthümer des Geldes durch desselben Vorenthaltung verloren hat; auch wird er wegen seiner Unachtsamkeit um zwanzig vom Hundert bestraft; jedoch bleibt ihm das Recht, den Schuldner des Ersatzes halber zu jeder Zeit in Anspruch zu nehmen.

§. 905.

Jede eigenmächtige Abweichung vom Gesetz, oder einer in der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Amtspflicht, zieht dem Richter, außer dem Ersatz des den Parteien dadurch zugezogenen Schadens, fünf oder zehn Thaler Strafe zu.

§. 906.

Doch ist ihm in den Fällen, wo das Gesetz Entschuldigung annimmt, und Wiederergänzung der ganz oder zum Theil abgelaufenen Frist verstattet, nicht nur, sondern auch dann, wenn Gefahr vorhanden, welche vor-

hergehende Anfrage verbietet, verstattet, nach Billigkeit und Rechtschaffenheit zu verfahren.

§. 907.

Hat er aber wissentlich einer Verfälschung in Akten, oder in einem Protokolle, oder in einer Urkunde sich schuldig gemacht, so werde er seines Amtes entsetzt, und als Dieb bestraft.

§. 908.

So löblich es ist, wenn ein Gerichtsbeamter seinen Untergebenen in zweifelhaften Rechtsangelegenheiten guten Rath zu gütlicher Beilegung giebt, so hat er doch, sobald eine streitige Sache bei ihm zur Entscheidung angebracht worden, oder wenn sie wahrscheinlich zu seiner richterlichen Erkenntniß gelangen möchte, der Ertheilung jeden Anschlags, wie der Proceß einzuleiten sey, um den Schein der Parteilichkeit zu vermeiden, sich zu enthalten, und den Anbringer bei dergleichen ihm vorgelegten Fragen an einen Rechtssachwalter zu verweisen.

§. 909.

Hätte er hingegen einer oder beiden Parteien wissentlich, oder auch ohne Vorsatz zum Schaden gerathen, wohl gar zu Anstellung eines Processes, welchem bekannte Rechtsgrundsätze entgegen stehen, gereizt; so ist er im erstern Falle um hundert Thaler, und im zweiten um zehn Thaler zu bestrafen, im dritten aber des Amts zu entsetzen, und in jedem dieser angenommenen Fälle zu Vergütung des dadurch bewirkten Verlusts anzuhalten.

§. 910.

Wird dem Richter eine Rechtssache oder ein Vertrag angebracht, woran er oder einer der Seinigen: Sein

Kind, Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Oheim, Base, Geschwisterkind, Schwager oder Schwägerin, nahen oder entfernten Antheil nimmt, so hat er aller Amtsverrichtung und Mitwirkung sich zu enthalten, widrigenfalls das Verfahren cassirt, und er zur Erstattung aller Kosten und Schäden verurtheilt wird.

§. 911.

Und hätte er bei dergleichen übernommener Proceß- oder Vergleichssache der Parteilichkeit und Ungerechtigkeit sich schuldig gemacht, so wird er noch überdieß seines Amts entsetzt.

§. 912.

In dem §. 910. angenommenen Falle ist dem Vorgesetzten Anzeige zu machen, und um Auftrag an einen benachbarten Obrigkeits- oder an einen Gemeinrichter (Notar) des Orts zu bitten.

§. 913.

Der Richter darf weder seine eigene, noch seines Beisitzers, oder Actuarius nahe Anverwandte, nämlich: Vater, Sohn, Bruder oder Oheim als Sachwalter eines vor ihm anhängigen Processes zulassen, widrigenfalls er verbunden ist, alle Schäden und Kosten zu ersetzen, wenn auf Ansuchen einer Partei dieses Verfahren cassiret wird.

§. 914.

Es ist allerdings Pflicht einer wachsamen Obrigkeit, die sittliche Aufführung ihrer Untergebenen zu untersuchen, und zu erforschen, wovon derjenige sich und die Seinen ernähre, welcher kein öffentlich bekanntes Gewerbe treibt. Doch wenn der Richter ohne hinläng-

lichen Verdacht, Untersuchung eines Verbrechens anhebt, so macht er sich einer Beleidigung schuldig, und wird nach cassirtem Verfahren zu Abbitte und Schadenersatz angehalten.

§. 915.

Hat der Actuarius, Archivarius, Registrator, oder Copist des Gerichtsbeamten einer Pflichtverletzung sich schuldig gemacht, so wird er gleich dem Richter bestraft, und ist er bloß von letzterm abhängig, oder hat er mit Zulassung desselben eines Vergehens sich schuldig gemacht, so wird der Richter, wenn die Pflichtvernachlässigung schädlichen Einfluß auf den Proceß hat, ebenfalls bestraft, und zu antheiligem Schadenersatz verurtheilt, den er jedoch vom Schuldigen zurückfordern kann.

§. 916.

Weder dem Actuarius, welcher nicht zugleich als Gerichtsamtsverweser verpflichtet ist, weniger noch einem andern Amtsgehülfen darf der Richter ohne sein Beiseyn, Verhör, Vergleich, Eides- oder Verpflichtungsabnahme, Besichtigung, Ausmessung, Abnahme und Rechtfertigung einer Rechnung, Unterpfandsbewilligung, oder Löschung, obervormundschaftliche Genehmigung, Inventur oder Versteigerung unbeweglicher Güter übertragen. Wird dergleichen Verfahren auf Antrag eines Theilnehmers als ungültig aufgehoben, so ist der Richter zu Schaden- und Kostenersatz verbunden.

§. 917.

Bemerkt der Richter, daß ein Sachwalter unerlaubter Mittel sich bedient, oder krumme Wege einschlägt, um das Recht zu beugen oder den Proceß zu verlängern und kostspielig zu machen: so fordert seine Pflicht, hierüber, mit Beilegung der Akten, Bericht an hohe Landesregie-

rung zu erstatten; unterläßt er dieß, so macht er sich des Vergehens des Sachwalters mit schuldig.

§. 918.

Der Sachwalter, welcher mit Vorsatz schädliche Rathschläge giebt, oder aus Leidenschaft den ihm anvertrauten Proceß vernachlässigt, verlängert, oder das Recht verdunkelt, wird cassirt und zum Ersatz des Schadens verurtheilt.

§. 919.

Die aus Eigennutz verursachten unnöthigen Kosten bewirken ihm die Strafe des fünffachen Ersatzes, wovon vier Theile zur Strafkasse zu erlegen sind.

§. 920.

Hat der Anwald vom Gegentheile seines Machtgebers sich erkaufen, und zum Schaden desselben in ein Verständniß sich eingelassen, so ist er nicht nur zu Vergütung dieses Verlusts anzuhalten, und seiner Würde zu entsetzen, sondern auch zur Arbeit in einem Zuchthause zu verdammen. Und da derselbe hierdurch allen Glaubens sich unwürdig gemacht hat, so wird er als Verräther in öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

§. 921.

Eben so sind diejenigen Anwalde zu bestrafen, welche zum Nachtheile einer oder beider Parteien zusammen mit einverstanden sind, welche Urkunden ihres Machtgebers Vorsatz zernichten, Gerichtsakten verfälschen, verläugnen, oder Erzählungen und Vorstellungen, dem Inhalte der Akten gerade entgegen, einreichen.

§. 922.

Jede unvorsätzliche Pflichtvernachlässigung des

Sachwalters zieht fünf Thaler Strafe und den Ersatz des dadurch verursachten Schadens nach sich.

§. 923.

Die zu rechtlicher Ausmittelung übertragene Sache darf der Sachwalter nicht an sich handeln, eben so wenig das Versprechen: daß sie ganz oder zum Theil ihm zufallen solle, annehmen, widrigenfalls er den doppelten Werth derselben zur Strafkasse erlegen soll.

XXX.

Von Gemeinrichtern (Notarien).

§. 924.

Ein nach gesetzlicher Vorschrift bestallter Notar ist berechtigt, jede Handlung, welche vor den obrigkeitlichen Richter nicht ausschließlich gehört, wenn er dazu aufgefordert worden ist, zu verrichten.

§. 925.

Gemeinrichterliche Aufnahme und Bestätigung hat den Glauben der obrigkeitlichrichterlichen, wenn die Handlung in Gegenwart der Anbringer und zweier oder dreier Zeugen niedergeschrieben, vorgelesen und unterschrieben worden ist.

§. 926.

Die vom Gemeinrichter erwählten Zeugen sind von ihm vor der Handlung also zu verpflichten:

Daß sie, bei Verlust ihres Glaubens und guten Namens, auf die vorhabende Handlung, besonders auf die Worte und deren Sinn der Vertragerrichtenden, besonders eines Kranken, so, als wären sie an derselben Stelle, merken, ingleichen auf die Vernunft und Lebensfortdauer eines bei Krankheit Testirenden, bis zu Ende der Handlung Acht haben, und bedenkliche Umstände sogleich mittheilen, auch alles, was hier gesetzmäßig verrichtet werden wird, so lange verheimlichen wollen, bis sie von Obrigkeitswegen werden darüber befragt werden.

§. 927.

Der Gemeinrichter fertigt aber gültige Testamente, Vermächtnisse und Schenkungen in Gegenwart dreier glaubwürdiger Zeugen; zur Bekräftigung jeden andern Vertrags und übriger Handlungen sind zwei dergleichen Zeugen hinlänglich.

§. 928.

Auch hat Alles gesetzliche Kraft, was einem Notar vom obrigkeitlichen Richter übertragen, und von ihm, nach Vorschrift und Ueberzeugung von Rechtmäßigkeit der Sache gefertigt worden ist. In diesem Falle ist er als Stellvertreter des ordentlichen Richters zu betrachten*).

§. 929.

Jede Pflichtverletzung des Gemeinrichters wird nach denen, im vorherstehenden XXIX. Abschnitte angegebenen Grundsätzen über die zu ahndenden Vergehungen des obrigkeitlichen Richters bestraft.

*) Hierdurch werden unnöthige Kosten und Zeitverlust erspart.

XXXI.

Wozu sind die Geldstrafen zu verwenden?

§. 930.

Bereichert sich die Gerechtigkeit durch auferlegte Geldstrafe, so wird ihr Tribunal verdächtig. Daher darf der Landes- oder Gerichtsherr so wenig, als der von ihm angestellte Richter dergleichen Geld als sein Eigenthum betrachten.

§. 931.

Außer denen Kosten, welche für Ausmittelung der Rechte Armer entstehen, sind aus der Strafkasse diejenigen Vormünder, welche unvermögenden Kindern gegeben worden sind, zu entschädigen, und denen Armen, welche, unaufgefordert, Wahrheit oder Aufschlüsse zu Entdeckung derselben anzeigen, Belohnungen zu reichen.

§. 932.

Das von Zeugen erlegte Strafgeld wird zur Hälfte in die Verlagssportelkasse genommen, um dadurch die Parteien wegen des Zeitverlusts einigermaßen zu entschädigen.

§. 933.

Die auf die Sporteln angewiesenen Gerichtsbeamten werden für alle zu Nutzen des gemeinen Besten, der Armen, Abgebrannten, und sonst Verunglückten verrichtete Arbeit, auch für die Untersuchung unvermögender Missethäter, wenn deren Ansatz vom Vorgesetzten für gesetzmäßig erkannt worden ist, aus der Strafkasse belohnt.

§. 934.

Sind dergleichen Ausgaben nicht vorhanden, oder enthält diese Kasse einen, zweihundert, oder nach Verhältniß des Gerichtsbezirks, drei- oder vierhundert Thaler übersteigenden Vorrath, so mögen von dem Ueberschusse die Armenanstalten unterstützt werden.

§. 935.

Ueber Einnahme und Ausgabe wird, mit Beziehung auf deren Veranlassung und auf die Akten vom Richter jährlich an hohe Landesregierung Rechnung übergeben.

DE
IUREIURANDO,
INPRIMIS DE EIUS ABUSU
ET DE PERIURII POENIS.

I.

De verbo iurisiurandi, eius definitione et de more iurandi antiquo.

Iusiurandum, quod exoriatur iure et iurando, verbum testatur ipsum. Ius meum iurare est, secundum communem sententiam: ius meum assumtum, divinum invocando testem et vindicem asserere. Est autem quod differat in hominum ratione, doctrina et religione habenda inter iuramentum more nostro conceptum et iusiurandum Romanorum, Graecorum et Aegyptiorum aliarumque prisci nostrique aevi nationum barbararum.

Qualem iurandi morem Iudaei, Hebraei et Aegyptii habuisse, bibliis sacris legimus: Ita

Deus Abrahami et Deus Nachoris iudicet inter nos, Deus patris eorum [1]).

Tum ergo iuravit Iacobus:

Per timorem patris sui Iezchaki [2]).

porro:

Iehovam, Deum tuum timebis etc. atque in nomine eius iurabis [3]),

iterum:

1) Genes. 31, 53.

2) Gen. 31, 54.

3) Devt. 6, 13 et 10, 20.

Fratres mei etc. *vivit Jehova, si vivos servassetis eos, non occisurus vos fuissem* 4);

deinde:

Jehova audiens esto inter nos, si non juxta verbum tuum ita faciemus 5)!

Vivit Jehova 6)!

Jonathan jurat; etiam

Jehova Deus Israelis (vivus) etc. *Sic faciet Jehova Ionathani et sic addet* etc. *)

Eodem modo David 7).

Votum quoque eorum instar jurisjurandi vim habuisse obligatoriam, videtur capite VI. Numeror. v. 2. etc. XXX, 3.

Vir, qui voverit votum Jehovae aut juraverit juramentum etc. *non profanabit suum verbum; juxta omne, quod exivit ex ejus ore faciet.*

Et Devt. XXIII, 22.

Quum voveris Jehovae votum Deo tuo non differes ex solvere illud, nam quaerendo hoc quaeret Jehova, Deus tuus abs te, eritque tibi peccatum 8).

4) Iudic. 8, 19.

5) Jud. 11, 10.

6) Ruth. 3, 13. et 1 Samuel. 14, 39. 45. et 19, 6.

*) 1 Sam. 20, 12. 13.

7) 2 Sam. 3, 35.

8) Sed legimus etiam 1 Sam. 25.: Davidem non servasse fidem suam iuratam. Qua de re ius canonic. XXII, qu. IV. „Iuramentum Davidis de occasione Nabalis ipse magis pie fregit, quam servasset.“ Hanc sententiam etsi quidam censores, e. c. *Bayle*, art. David. *Tindal.* Christianity as old as the Creation. Ch. XIII. *Voltaire* etc. Davidem propter hocce periurium condemnent, et historia de Rahab, Ios. l. II. et VI. (*Niemeyers Characteristic der Bibel*) impressionem describat, quam veteres habuerint ex sanctitate iurisiu-

Eustathius ad iliad. I. Homeri et plures eius interpretes notant, *Graecos* veteres non solitos facile per Deos iurare, sed per res alias praesentes. *Socrates*, uti pronunciant *Lactantius* et *Tertullianus*, *per canem et anserem*, *quercum et hircum* deierabat; *Zeno per capparim*, *Pythagorici per tetractyn*.

Ita et *Philo:* morem quoque Iudaeorum fuisse, nominatis et rebus, personisve aliis iurari [9]). Sic *Josephus per Pharaonis salutem*, secundum morem apud Aegyptios receptum, iurasse, legitur [10]). Et *constitutor religionis nostrae* huiusmodi iuramenta vult [11]) neque minus esse licita et obligata, quam quae expresso Dei nomine facta, et docet [12]): *Eum, qui templum iuret, Deum iurare, qui templo praesidet, ita etiam, qui caelum, et Deum iuret, qui caelo insidet.*

Ita etiam *Ulpianus* noster dat legem:

Qui per salutem suam iurat, Deum iurare videtur, respectu enim numinis divini iurat [13]).

Romani primo mentionem de iureiurando faciunt *Lege regis Servii Tullii* de censu:

Ut quisque civis veram bonorum suorum, quae, qualiaque essent, aestimationem iureiurando probaret, probatumque ad regem deferret etc. *Qui secus fecisset, bonis publi-*

randi, iustitia tamen adprobat, cum causas conscientiae attingit *Ludov. Engel* in colleg. iuris canon. circa prooemium p. 10. et *Carpzov.* P. IV. c. 20. def. 16.

9) De special LL. p. 770.

10) *Genes.* 42, 15.

11) *Mathaei* 5, 33.

12) Matth. 5, 4. et 23, 21. 22.

13) l. 32. D. de iureiur.

catis civitatem amitteret, caesusque virgis sub hasta veniret[14]).

In *Legibus XII*, potius earum fragmentis, quae *Cicero*, *Dionysius Halicarnassensis*, *Pandectae*, *Gellius*, *Plinius*, *Plutarchus*, *Macrobius* et *Servius* commentantur, etsi ne quidem vestigium iurisiurandi inveniamus [15]), reipublicae tamen temporibus Romanos iureiurando usos fuisse, *Iulius Caesar*, *Cicero* et *Livius* commemorant.

Marcus Tullius in quaest. acad. ita:

Quam rationem maiorum etiam comprobat diligentia, qui primum iurare ex sui animi sententia quemque voluerunt, ac inde ita teneri, si sciens falleret.

Et de officiis:

Quod ex animi tui sententia iuraris, sicut verbis concipitur more nostro.

Titus Livius formulam iurisiurandi vulgarem libro XXII. narrat:

Ex mei animi sententia iuro, ut etc. *ego rempublicam non deseram, neque alium civem deserere patiar, et si sciens fallo, Diespiter me eiiciat, ut ego hunc lapidem!*

Exinde *Cicero* [16]) Iudicat: „*Iupiter non est metuendus, ne iratus noceret, quia neque irasci so-*

14) *Merula* de LL. p. 99.

15) Indicant omnio sacra et foedera, quibus etiam cum hoste devincitur fides, ita et indicant notiones atque animadversiones censorum, qui nulla de re diligentius, quam de iureiurando iudicabant. vid. *Wesenbecc.* in pand. iur. civ. comment. p. 175. edit. 1608.

16) De Offic. III. „Nullum vinculum ad adstringendam fidem maiores nostri iureiurando arctius esse voluerunt." Et ita Graecos voluisse, canat *Hesiodus*: — Clades mortalibus unde Adveniunt quoties fallaci pectore iurant.

let neque nocere. Haec ratio contra omne iusiurandum valet. Sed in iureiurando non, qui metus, sed quae vis sit? debet intelligi. Est enim iusiurandum affirmatio religiosa. Quod autem, affirmante quasi Deo teste, promiseris, id tenendum est. Iam enim non ad iram Deorum, quae nulla est, sed ad iustitiam et ad fidem pertinet. Qui igitur iusiurandum violat, is violat fidem."

Quum vitam *Romanorum* cum animis nostris recordemur, videamus, qui magis iusiurandum, non violare quam legem metuerint: iis enim nihil prius, nihil carius, neque hominum quidem potestas erat, quam Deorum suorum omnipotentia et amor. Hinc *Romanorum* sapientiores iurarunt; *ita me Dii ament*! (*Plaut.* Bach. IV. sc. 8.) vel: *Velim Deos mihi propitios!* (*Cicero* de div. c. 13.) *Scipio* Romanos apud Cannas ab Hannibale victos ad iusiurandum: ne suam patriam desererent, gladio educto coëgit. *Lucius Manlius Torquatus*, filius Lucii Manlii, à Marco Pomponio, plebis tribuno, accusati, necem Marco comminando et simul iureiurando: eum actioni contra patrem renunciare, adegit. Et Marcus, propterea quod iuraverat, renunciat. Fidem, quam populus Romanus, consulem Publium Valerium comitari, iuraverat, successori etiam Tito Quintio servavit. Hinc *Titus Livius*: „*Nondum haec, quae nunc tenet saeculum, negligentia Deum venerat, nec interpretando sibi quisque iusiurandum et leges aptas faciebat.*

Rationem, ex qua *Francos*, *Ripuarios*, *Alemannos*, *Boiarios*, *Burgundiones*, *Frisones*, *Anglos*, *Werinos*, *Saxones*, et *Slavos* iam neque *Salicis* neque *legibus Ripuariorum*, *Saxonum* etc.

insevisse iusiurandum; hancce rationem in odio eorum nationali invenimus, ut opinor, probabilem, quod in Romanos eorumque ritus iudiciales habuere [17]). Secundum has Germanorum leges in rebus forensibus dubiis iudicia duellica decreverunt [18]). Neque etiam *capitularia*, quo nomine leges supra adductae et Germanorum consuetudines a *Carolo I.* eiusque liberis datis compilatae et in concionibus publicis a proceribus editae et subscriptae [19]) intelliguntur, iusiurandum, probationis subsidium, commemorant [20]).

Constitutiones ab imperatoribus saeculi decimi datae [21]) non iura et negotia privatorum, sed res publicas, e. c. imperatoris electionem, iurium imperialium defensiones contra arrogantias et

17) *Vellei.* l. II. hist. *Florus* l. IV, 12 et *Dan. Frid. Iani Von dem Hasse der alten Teutschen auf die Advocaten.* Miscell. Lips. T. IV.

18) *Ioann. Christian. Beckmann* diss. de Iudic. Dei. *Du Fresne* et *Spellmann* in Glossar. voce: Ordalia. *Ephr. Gerhardi* diss. de iud. duellico.

19) *Hertius* in notit. regni Francor. V, 6. et *Struv.* in histor. iur. Germ.

20) *Gundling* diss. de statu reipubl. sub Conrado I. *Hertii* Satur. rer. c. 26. opuscul. Vol. I. T. 3. de formul. iuramentor. scabinor. et *Hertius* in diss. de statuum imperii potestate legislatoria contra ius comm. — *Decreta* et *responsa veterum scabinorum Magdeburgensium*, saepius sola, commentantur iura Germanorum primaeva.

21) Stirpe Caroli extincta iussis Ducum et comitum Germanorum capitularia evanuerunt. Ista edicta, ita et mores ac consuetudines Germanorum huius aevi in unaquaque provincia diversa et fere omnia fuerunt cruda. Tò unum commune ius erat *Faust-und Kolbenrecht.* *Tacit.* de moribus Germanor. et LL. Burgundion. l. 14. *Thomas.* de latrociniis gentis in gentem.

usurpationes Papae, et pacis publicae conservationes continuerunt.

Leges demum, secundum opinionem vulgarem, ab *Ottone II.* latae primo iusiurandum Germanis iniecerunt et quidem iusiurandum calumniae clericorum [22]). Et *Fridericus I.* de pace tenenda et eius violatoribus [23]) probationem per testes iurantes iubet [24]).

Iam vero Germanorum nationes temporibus iudicii duellici de iureiurando aliquam habuisse notionem, ritus campionum et duellatorum tradunt, quibus innocentias suas iuraverint.

Seculo tandem decimo quinto fere praeterlapso, *Papae* legem, nomine purgationis canonicae, qua accusatus suspicionis sive opprobrii coram cruce sancta, vel coena domini vescendo, vel etiam iureiurando, se innocentem esse, assereret, dederunt [25]) et sanctionarunt.

22) *Goldast.* Tom. I. const. imperial.

23) *Goldast.* constitut. imperial. *Gundlingiana* P. IV. *vom Eidschwure der Geistlichen.*

24) L. II. Feudor. lit. 27. Sunt quidem multi, uti *Conrad Sincer.* in diss. epist., qui leges a Friderico I., Ottone IV. et Philippo seculo duodecimo datas nationes Germanorum obligasse negent, et omnio non sine ratione. Nam in conspectu LL. Germanor. p. 98. legimus: Proceres imperiales comites imperatoris in Italia fuisse, non ut legum promulgationibus adessent, sed ut imperatorem defenderent et eius dignitatem ornarent.

25) Iure canonico, i. e. *Decreto* s. collectione Canonum, Conciliorum, cuius auctor *Gratianus* monachus; et *Decretalibus*, s. collectione constitutionum et rescriptorum Paparum, cuius auctores *Gregorius* IX. Papa, per *Raymundum de penna forti, Bonifacius VIII., Clemens V., Ioannis XXII.*, ac plures Papae, seculo decimo quinto viventes, purgatio constituta, quae sit spiritualis, qua homo purgetur a peccatis: Decima V. q. ultima, c. ultim.; Item canonica, quae

Germanos et inprimis *Saxones*, patres nostros, fidem servandam, primam habuisse legem, ac proverbium: *Ein Wort, ein Wort; ein Mann,*

fiat per iuramenti sacramentum: ij. q. V. Presbyter.: item vulgaris, quae fiat per aquam frigidam vel ferventem, vel ferrum ignitum, vel duellum: Et haec prohibita, qua temtatur Deus ij. q. V. cap. Consoluisti. X. ne clerici vel monachi c. sententiam; item ignis purgatorii, quae gravissima poena: dist. XXV. Qui in aliud. de poen. Dist. VII. §. nam pius. Ita etiam, se purgantem, qui iuraverit super evangelia, quod ipse nec per se, nec per alium fecerit, compurgatores habere, qui iuraverint, quod ipsi credant, purgantem verum iurasse, Papae voluerunt X. de purgat. canonica c. quotiens.

Exinde et cum Papa omnibus pilatus sit et a nullo homine iudicari possit: dist. XXI. infer. c. nunc autem; ipse vero omnes iudicet: dist. si papa; cum habeat omnia iura in pectoris scrinio sui: de const. c. licet. LL. VI.; cum papa habeat omnem potestatem, quam Petrus a Christo recepit, Petrus autem ad successores suos omnem auctoritatem et potestatem transmiserit: dist. XI. c. non nos X. de trans. c. quanto igitur; cum Papa habeat utrumque gladium, scilicet iurisdictionem spiritualem et temporalem et Apostoli etiam duos habuisse gladios, Lucae XXII. legantur: Haec X. de iudic. c. Novit. in glossa verbi Nostram; cum Papa executionem gladii temporalis Imperatori commiserit et sibi retinuerit spiritualis executionem, dist. XXII. c. omnes; cum dictum sit Ieremiae I. „Ecce constitui te super gentes et regna!“ non regi sed sacerdoti, Ieremiae — et Papae, ut reges agnoscant, se sacerdotibus subiectos esse: X. de maiori et obedientia c. solite; cum Papa in terris gerat vicem veri Dei X. de trans. c. quanto; cum Papa leges condere et dispensare possit super ius XXV. q. IX. de concess. c. Proposuit; cum Papae sententia faciat ius commune: X. de sent. et re iudic. c. in causis. — Exinde ius canonicum de causis conscientiae, ideoque de iuramentis decernit. Etsi quidam Icti ius canonicum, quantum in foro Gemaniae habeat valorem, disceptent et in utramque partem disserant. *Bergeri* oecon. iur., *Paul. Lancellot.* institut. iuris canonici et *Spec. Saxon.* l. 1. art. 1.

ein Mann, atque obligationes pactorum nudorum ortu esse Germanorum, historia nos docet [26]), etsi secundum c. I. et 3. X. de pactis dubitandum.

Ex *Speculo Saxonico*, i. e. legibus ac consuetudinibus, moribus et traditionibus [27]) Saxonum veterum, seculo decimo tertio *ab Epko von Repkau*, equite Saxonico, sermone latino compilatis, cum diligenter legamus, ultro citroque [28]) cognoscendus est mos maiorum nostrorum et usus eorum iurisiurandi. Imo *Saxones* in sententia: „*Daſs ein Mann dasjenige, was er vor Gerichte nicht vollführt, wie wissentlich es auch sey, abschwören könne, und man ihn dessen mit Zeugen nicht zu überführen vermöge*" contra *Caroli I.* voluntatem permanserunt [29]).

Sed et, discertationes per testes, quorum iuramentum esset requisitum, non [30]) invenimus disceptatas, et, in nonnullis causis ne iusiurandum quidem fuisse permissum, legimus [31]). *Decisiones* igitur *Ienensium* antiquorum [32]) commemorant: „*Daſs in Teutschland von Alters her das, was bei Ehren, wahren Worten, guten Treuen*

26) *Casp. Ziegler* in not. ad Lancelloti Inst. iur. can. l. III. Tit. III. §. 2. et *Ioan. Nic. Hertius* in Paroem. iur Germ. VIII. §. 4. *Christp. Richter* dec. 26.

27) „*Diss Recht hab ich selber nicht erdacht, Es habens von Alter auf uns bracht Unsre gute Vorfahren*" attamen, auctorem quoque experientiam ac prudentiam suam hoc speculo insevisse, non negandum.

28) L. I, art. 7. 46. 47. L. II, 1. 11. 88. L. III, 23. 32. 48. 51. 78.

29) L. I, 18.

30) L. II, 42 et L. III, 21.

31) L. I, 39. l. III, 9.

32) Decis. 33. edit. Christp. Richter.

und Glauben versprochen worden, eben so verpflichtend gewesen, als ein Eid."

Ita etiam *reformatio Wormatiensis* [33]) ordinat: „*Daſs die Gewohnheiten beweist werden durch fünf Zeugen, die nit verdacht noch argwönig, so die gleich sagen* (non iurant) *wie dann die Gewonheit angezogen und articulirt würt, daſs dieselbe Gewohnheit also und bei seinem Gedenken, auch von alten und alle sein Tag nie anders gesehen, gehöret noch wissens habe, ye und ye gehalten vnnd Gewonheit genennt sey. Und ist vonnöthen, daz die Zeugen sagen* (non iurent) *oder benennen Partheyen, zwischen den solch Gewonheit gehalten sey, oder von wem sie gehört haben, solch ein Gewonheit zu nennen. Ist auch nit Noth zu sagen, daz solch Gewonheit in widersprüchlichen Rechten* (in iudicio contradictorio) *erkennt und behalten sey.*"

Dixi: divinum invocando testem. Et haecce notio de legibus et officiis loquendis una cum Socraticis profecta est. *Plato* de LL. l. V. divina officia adpellat ea, quae ad res pertinent divinas, h. e. ut ipse dicit: in quibus si peccaveris, Deum ultorem habebis.

Eum vero, qui per Deos folsos, e. c. per Mahumetem iuraverit, obligatum esse, quia sub notis falsis etiam numen, generali complexione intueatur: ideoque Deum verum, si peieratum sit, id in suam iniuriam factum esse, interpretari, declarant *Hugo Grotius*, *Duarenus* et *Augustinus*: „*Et qui per lapidem iurat, periurus est, si falsum iurat. Non quidem te audit lapis loquentem, sed sanctum putasti, cui iuravisti, vel in eo*

33) ao. 1498. public. et 1507 typis exscripta, 1567 iterum edita.

adtendisti illum, qui lapidem creavit: et punit Deus fallentem[34]).

Sed differt omnio iusiurandum in sensu religionis ac philosophiae inter et iuridice tale. Secundum ius canonicum[35]) iurare est: „*aliquid Deo teste dicere, et iurandum est per creatorem, non creaturam, attamen si per creaturam iuretur, servari debet, dummodo licitum est, quod iuratur. At iurare per creatoris caput, capillum, vel simile, blasphemia est.*" Iusiurandum civile est, ut volunt Icti[36]), actus, quo super quodam asserto Deus testis veritatis et perfidiae vindex invocatur. Sed haud scio, an haec definitio a Dei aequabilitate et cognitione nostra, i. e. perspicientia, indagatione et cognitionis studio abhorreat? Convenienter magis et Deo dignius mihi videtur, cum iusiurandum notemus, quod sit assertio solemnis coram Deo et iudice facta, qua divinae misericordiae renunciamus, si quid, quod verum non est, dicamus.

II.

An et quodnam iuramentum obliget?

Probitas est societatis, quae omnes homines, officiis inter se communicandis et conciliandis iungit, vinculum certissimum, quod nihil magis dissolvit, quam simulatio et perfidia.

Itaque in probris maxime in promtu est, cum,

34) I. can. XXII, q. V.

35) v. Compend. iur. canon. Argentinae 1499. Gloss. XXII, q. I.

36) *a Puffendorff* de iure naturae et gent. et *Carl. Godofr. a Winkler* diss. ad doctrin. de iureiurando flores sparsi.

quod plerumque contigit, de homine dici possit, simulatorem esse aut dissimulatorem. Antiquum proëmium: „*Ein Wort, ein Mann!*“ patrum nostrorum mentes refert, et Germanorum veterum probitas ac fides eorum hostibus quoque servata, Romanos, ut eandem sectarentur memoriae laudem, excitavit. Hinc imperatores Romani Germanos ad suas elegerunt custodias, et Germani coram Vitellio steterunt, quem sui Romani, animo muliebre et perfido, de proelio effugerunt[1]).

Sunt vero inter nos homines, modo etiam maxime turpi viventes, qui honesti reverentiae communi et omnibus impressae ita inserviant, ut simulent virtutem: qui

Dum Curios simulant, Bacchanalia vivant;

et de quibus Publius Mimus:

Bonitatis verba imitari, maior malitia est.

Turpiter autem vivunt homines vel ipsa eorum natura, vel consuetudine inter eos obtinente, vel etiam lege scripta.

Veritatem non dicere, eam dissimulare, turpitudinem fere nemo culpaverit. Cadit vero in virum bonum, emolumenti sui causa mentiri et fallere? nihil profecto minus. Est ergo ulla res tanti aut commodum ullum tam expetendum, ut boni viri nomen et splendorem, amittas[2])?

Damnum adpellandum est cum mala fama lucrum!

At hominem, usuris suae aetatis et rationis fruentem, levem culpare et turpem, est contra

1) *Strabo* l. IV. Geograph. Germanorum fidem dubitare videtur, sed l. VII. fere adparet, Gallum confudisse cum Germano, eius fratre, uti Gallum saepius nominat.

2) *Cicero* de offic.

humanitatem, etenim adhibenda est quaedam reverentia adversus omnes homines, et saepius difficile est sapere iustitiam suam, ut et aliorum conditionem, bonitatem, convenientiam, conservationem, et naturam consentaneam: quam, ut Cicero refert [3]), si sequemur ducem, nunquam aberramus. Duplex est enim vis animorum atque naturae una pars in appetitu posita est, quae hominem huc et illuc rapit, altera in ratione, quae docet et explanat, quid faciendum fugiendumve sit.

Promissa sua, quibus alter quoddam ius acquisivit, non servare, turpe est et prudentium iustitia iudicat iniuriam. Sed promissum, quod ius dat perturbanti illicitum, vel quod dolo, quo is, qui promisit, aliquid veri subposuit, quod se ita non habeat, et nisi credidisset, promissurus non fuisset, elicitum, vel quod natura, vel lege divina sive humana interdictum, vel quod fieri, dari, praestari non possit, non est servandum. Et quod valet de promisso, valet etiam de iureiurando, quamvis omne iuramentum conditiones tacitas et latentes repellit [4]).

Ex his fere iamiam intelligitur, quodnam iusiurandum obliget.

Caveas igitur, ne criminibus falsis peieratum quemquam vocaveris. Nam etsi homines multi, qui verba, facta et offcia sua perverterent, moderatione saepius admirabili studeant — et

Bonus animus nunquam erranti obsequium accommodat; attamen

3) *Id.* in iisd.

4) *Philo* de special. LL. et *Hugo Grotius.* de iure belli et pac.

Difficilem oportet aurem habere ad crimina; et experientia docebit, vel iurantem dictum suum non cogitasse, rem ipsam et eius consequentiam non intellexisse, vel cum, cui iuraverat, iniuste impetum [5]) in iurantem fecisse, aut commodo aut aliqua ratione incitatum, vel dolo, cupiditate [6]), sermonis comitate, persuasione, vel benevolentia, reverentia, amore [7]) levitateve naturali, iuramentum esse extortum [8]).

Caveas etiam, ne verba tua iurisiurandi, quae strictissime accipienda extendas, et amplius aut anceps interpretando accipias [9]).

Obligationem iuramenti, cum ille, cui commodum ex iureiurando natum, eo frui nollet, cessare, eumque, qui iuraverit, porro non teneri, cum causa iurisiurandi cesset, prudentes, imo homines omnes, qui mecum sentiant, fore non dubito. Sed is, qui sua sponte iuravit, et eo se obligare non vult, aut deliberato animo, se non obligaturum, iuravit, nonne tenetur? Non dubitandum, quia verbis iurisiurandi, non suis deliberationibus tenetur.

Quaestio altera oritur, an me obliget iusiurandum periuro datum? Turpe est fidem fallere et eo turpius, cum ille, cui iuraverim, fidem fefellerit reciprocam; opinor tamen, istam turpitudinem alterius partis me iuste inofficiosum

5) *Etiam innocentes cogit mentiri dolor.*

6) *Avarus, nisi cum moritur, recte facit.*

7) *Amare et sapere vix Deo conceditur. Publ.*

8) Etsi hanc humanitatem pius *Augustinus*, epist. 224. et 225. vituperat.

9) *Iudicum* XXI, 7.

non, ne in officio quidem me claudicantem, facere posse:

Etiam peccato recte praestatur fides!

Ad laesiones vero hocce alterius periurio contractas, quas ab eo repetivi, reparandas adhibebit tempus, diligentiam et consociationem? Omnis autem velle et adhibere debet, quum, quod omnio distinguendum, laesio pomissione mutua ipsa nitatur: contra non est, quod suadeat de laesione aliqua disceptare, propter quam promissa essent nulla, nisi iurata [10]).

De more generosorum: *Bei adelichen Würden, Wort und Ehren*, cum in illis personis exuperantior fides adesse debeat, turpissimum, si ibi fallant fidem, ubi dignitatem suam simul obligarunt: censent *Müller* ad Struvium [11]), *Mevius* [12]) et *Samuel Stryck* ad Lauterbach. digest. [13]). Quam vero promissionem sub dignitatis splendore factam eandem, ac verum solemneque iuramentum, efficaciam, et ea quidem ratione, quod illa formula iuramento aequiparatur eiusque loco admittitur: Sec. *Rec. Imp.* d. ao. 1555 „*Und da ein Kur-*

10) Quid existimes de iuramento a monacho Tisseran, Parisiorum ao. 1496 in honorem St. Magloire, fundatore claustiri monialium, quae voluptatibus Veneris dissolute se datae fuerunt, praescripto, quo feminae expertae iurare debebant, quod recipiendas cautissime inspicere et religiose referre vellent? Vid. Dulaure description des curiosites de Paris Tome I.

11) Ex. VI. th. 11.

12) P. 1. dec. 146.

13) l. XII. t. 2. de quo more etiam *Herrmann. Zollii* diss. de promissionib. generosa fide vallatis, vulgo *Von der Cavalliers-Parole oder dem Adelswort* Rinthlii 1695.

fürst etc." habere omnio videtur [14]; actus modo, qui sub tali fit promissione, per se subsistat, aliud, quando corporale et solemne iuramentum ad subsistentiam suam requirat [15].

Lege tamen civili hi nobiles tantummodo quoad vim obligandi sunt obstricti, quamvis hoc casu aeque male audiant ac si peierassent. Periurus vero dici nondum potest, qui simplicem assertionem fidei interpositione confirmatam transgressus est et simul non iuravit.

Iuramentum dicitur personalissimum ratione periurii non quoad obligationem. Ergo heres, ob periurium a defuncto commissum, non tenetur, neque vero usura alicuius iuris ex hoc periurio quaesiti debet frui. Aliud et omnino obtinebit quoad vinculum obligationis, perinde enim uti heres, etiam minor, ex alio defuncti pacto vel facto obligatur, ita et illius iuramentum eum obstringet et per consequens contractum a defuncto, mediante iureiurando, confirmatum servare tenetur [16]. Excipienda tamen fides vasalli, quam domino feudi iureiurando promisit, ab herede et filio homagio renovanda: hocce casu fidelitatis sacramentum a defuncto praestitum personam ipsius iurantis non egreditur, itaque vasalli filius

14) *Matth. Coler.* de promiss. execut. l. I. c. 10. *Henric. Breul.* de renunc. caus. I. c. 2. etc. *Ioannis Fridericus*, Elector Saxoniae magnus, pallium suum sericum asinario, cui multo ante, puer, Wartburgi promiserat vestimentum, et qui Eisenachii hoc promissum, in memoriam huius principis, Electoris, redegerat, stante pede dedit verbis: „*Was ein Fürst versprach, muss er halten!*"

15) *Samuel Stryck* in tractatu de successione ab intestato Diss. VIII.

16) *Stryckii* us. mod. de minoribus.

proprio iuramento ad fidelitatem se obliget necesse est.

Quum actus subditorum reipublicae a superioris arbitrio dependeant, quilibet ergo actus, superiore prohibente, illicitus sit: hinc nec iurare, quod superior prohibet, liceat. Num vero, quando superioris prohibitio post iuramentum iam praestitum accedat, ius alteri ex iuramento quaesitum possit auferri?

Neque principi licet, nisi adsit delictum in illius persona, qui iuramentum exegit. Quicunque enim non habet ius exigendi, ille quoque non habeat ius ex iuramento alterius praestito agendi, cum nemo ex delicto suo capere debeat commodum. Potius reipublicae interest et principem officium suum, ob delictum, ius alterius quaesitum, quamvis iuramentum esset per se validum, auferre, ne illi, cui iuraverat, solvat, interdicere, et improbi exactoris eius effectum in poenam tollere poscit [17]).

Ulpianus noster ait [18]): „*Et generaliter quotiens pactum a iure communi remotum est, servari hoc non oportet, nec iusiurandum de hoc adactum, ne quis agat servandum Marcellus lib. 2. Digest. scribit.*“ Iniustum ergo et nullum esse iusiurandum praestitum, quod iure naturae et iure civili prohibitum — non obstante iure canonico [19]) „*omne iuramentum esse servandum, quod salva salute aeterna possit servari*“ — docent

17) *Petr. Gregor.* synt. iur. univ. l. 50. c. 12. et *Stryck* us. mod.

18) l. iuris gent. D. de pactis.

19) c. cum contingat 28. X. de iureiur.

Wernher[20]), *Maestert*[21]) *et Cuiacius*[22]). Nemo enim suo iuramento legum effectum civilium tollere potest, cum privatorum actus non esse debeant lege ipsa potentiores.

Omnis consentit, iusiurandum non solum probandi onus relevare, sed etiam verae probationis speciem esse, quae fiat iureiurando. Estne autem caeteris debilior? admittiturne probatio contraria adversus praestitum iuramentum? nonne admittenda probatio contra eum, qui damno affectus iuraverit?

Quaeritur etiam, an non, obstante iuramento, remedium ex capite laesionis competat, vel saltem ex beneficio l. 2 Cod. de rescind. venditione?

Et quoad caput enormissimae laesionis huiusmodi remedium, competere, non obstantibus iuramentis et renunciationibus praedictis, sententiae crebriores referunt, propterea quod iusiurandum, quando contractui, ex quo alter gravissime laeditur, oppositum, comites requisitos: veritatem, iudicium et iustitiam non habere dicitur. Deficit enim veritas propter partis dolum; iudicium, sive iurantis cogitatio, et iustum, quod iuretur. Laesionem enormissimam a iuramento esse exceptam et dolum abesse praesumitur.

Quum vero alteruter, etiam minor, exceptioni laesionis enormis, ultra quoque iusti pretii dimidiam, ac doli mali, omnique legum auxilio renunciaverit, et laesionem, quamvis deceptus esset ultra veri pretii dimidiam, non repetere

20) P. IV. obs. 151. n. 83. 87.

21) de LL. Rom. l 2. dub. 23.

22) in observat.

velle, iuraverit, tunc utraque via ei praeclusa est propter iuramentum?

„Iuramentum maximum remedium litium expediendarum, maiorem habere auctoritatem, quam res iudicata!“

ex *Pandectis* didicimus [23]). Quam legem de iuramento delato et praestito vel recusato aut remisso, quo alteruter quoddam ius iam acquisivit, intelligendum esse apparet [24]). Nemini ius suum obtruditur et omnis iuri suo potest renunciare etiam ad alterius commodum, sed minoris damnum tutor restituere tenetur.

Secundum Ictorum sententiam fere communem subditus et vasallus adversus superiorem et dominum directum valide non testatur [25]), nisi praevia iuramenti ei praestiti relaxatione [26]). Sed neque homagium, neque minus vasallagium, veritatem, quam iudex et respublica requirit, deseram ac negem, puto obligare. Et prudentium plures has remissiones nugas iam appellant inanes [27]).

III.

De periurio eiusque poenis.

Haud scio, an aliquis fuerit, an sit et futuris sit, qui Deum, animalium creatorem et uni-

23) l. 1. Π. et 2. de iurei.

24) l. 3 et 5. etc. Π. de iurei.

25) l. 6. Π. de testibus.

26) *Carpzov.* p. 1, c. 16. def. 64.

27) *Berger.* oec. iuris et eius respons. P. 1, 287. *Wernh.* P. IX. obs. 59. *Stryck.* diss. de remissione obsequii.

versi atque suae ipsius rationis, qui omniscientem, iustissimam, sanctissimam, optimam et perfectissimam providentiam, mente sana et animo erudito, deliberato et erecto, negare potuerit, qui de officio suo primo, affectum animo esse grato, dubitaverit?

„*Et dixeris maledicta cuncta, cum ingratum hominem dixeris!*“

Peierantem autem animum asserere in Deum ingratum, non est quod deliberemus, cum quilibet affirmans, sive negans, sive promittens, addita solemni et contestata religionis suae confessione, rem divinam agnoscere censendus est.

Princeps, cum ei et in eum populus omne ius suum, imperium ac potestatem tradiderit, nihil magis ad summam reipublicae salutem proferendam faciet, quam si, ut cives Deum, religionem ac veritatem colant, neque unus tantum adsit, cui credere non possimus, inprimis curet. Et hac ratione inductus legislator iura describet, quae a iuramentorum abusu abhorreant, praecipue et eo magis deceptioni, perfidiae et periurio resistant, et si nihilominus, quem decepisse et periurasse, aut suum officium vel iusiurandum pervertere esse conatum, argumentationibus certis possit probari, actionum harum malitiarum poenas persequantur.

Sunt homines, qui spiritus esse iactent et insolentia sua religionem et iusiurandum detrahere et in ea irridere studeant. Exinde animorum levitas effluit et ad fere plures permanat, qua nostra aetate iuratur et periuratur. Probus ergo, poenae

periurii fore ut coagmententur, ac gravitate et constantia exercentur, mecum optat maxime [1]).

Placuit Romanorum imperatori *Tiberio* de periurio: „*Deorum iniurias curae esse Diis*“ [2]), et *Alexandro pagano*: „*iurisiurandi contemtam religionem satis Deum habere ultorem* [3]), *poenisque humanis esse eximendam* [4]).“ Hinc *Tertullianus* [5]) Romanos vocat irreligiosos. Qua de argumentatione divus *Leyserus* [6]), non avthenticam, potius compilatorum corporis Iustinianei negligentia insertam esse iudicat. Sed — nec vero arroganter hoc dictum velim existimari — hanc legem *Codicis* legi 21 et 22 Π. de dolo malo omnino respondere arbitror. Nam lex: „*Sufficit periurii poena!*“ i. e. periurus, quamvis causa, in qua periuraverit, non retractetur, punitur, quoniam, ut lege 21 datur, „*stari debet religioni*,“ non describit poenam iudicis humani; Et legem: „*Iurisiurandi contemta religio satis Deum habeat ultorem!*“ ita solvendam esse puto, ut hanc legem Romanos ad eum tantum, qui per Deum, non qui per principem periuraverat, retulisse censeamus [7]). Quam sententiam quoque verba, quae postea in hac Codicis lege leguntur: „*eum etiam*, *qui per princi-*

1) *Erhardi Handbuch des churs. peinl. Rechts* P. I. p. 185. et *Leyser* sp. 567. med. 20.

2) *Tacit.* l. 1. annal. c. 73.

3) l. 2. Cod. de reb. cred. et iurei.

4) *Cicero* de leg. l. 2. c. 9.

5) in apol. adv. gent. c. 28.

6) Spec. 567. med. 19. Quibus de aplicationibus interpretum. *Carpz.* P. I qu. 46. et. *Christ. Quistorp* in *Grundsätzen des teutschen peinl. Rechts.*

7) *Duaren.* ad tit. de reb. cred. c. ult. et de iurei. c. ult. *Cuiac.* l. II. obs. 19.

pem quodam calore, i. e. inconsulto quolibet animi motu, *peieraverit*, *non puniendum*" legem ipsam commentatur. Ita et lex *Iulia maiestatis* disponit: „*Si quis consulto peieraverit per principem, lex ei esse a corpore periculum.*" Igitur vindex princeps, si per eum, Deus vero iudex, si per Deum periuratum est. Neque autem in lege ultima D. de stellionatus crimine alia poena periurio statuta. Nam etsi quis, sua esse pignora, non iuraverit, aeque tamen in stellionatus poenam incidit, cum dolo malo rem alienam pignori obligaverit [8]. Non ergo hac lege periurio, sed stellionatui poena statuitur.

Ut opiniones doctorum, etsi unius cognitionem alteriusve exaggerent, quae tamen, ut saepius contigit, hominum consociationis officia perturbant, et ipsam legis vim impediunt, saltem minuantur, quilibet civis optat. Ordinatio criminalis *Caroli V.* in periuros, ut eorum digiti amputentur, statuit poenam [9], quae, ut sapiunt *Leyserus* et plures [10], male mitigatur [11]: nam eiusmodi poena, quae non durior, sed aequabilis recte dicitur, reverentiam erga iusiurandum et formidinem gignit, cum poenae, quae secundum sententias arbitrarias fere communes malitiae quasi inserviant, et iusiurandum ac religionem ipsam

8) l. 2. Cod. de crim. Stell.

9) §. 107.

10) l. cit. med. 20.

11) Etsi *ord pol. Sax.* et *constit. Elect.* 48. P. I. expressis verbis continuerit. „*Soll demnach die gewöhnliche Strafe des Meineides, als da ist Landesverweisung, Abhauung der Finger, Staupenschlag behalten, und solche an denen, so falsch schwören, unnachlässig vollstreckt werden.*

exhibeant tanquam vanitatem. Quae cum ita sint, leges civiles, cum iurisiurandi religionem poenis gravissimis atque atrocissimis in periuros statutis muniant et ut homines, qui Deum verum et iustum non formidarent, harum poenarum metu deterriti dicant veritatem, neque sui commodi causa mentiantur in alterius damnum, vigilanter curent, prudentes et divinarum instar censeamus.

Sed naturam facti quodammodo demonstrare turpitudinem, adeo ut poenam eius iustam iam iam ex sola ratione effectuve, imo poenae necessitatem deducamus, etsi non possit negari [12]), princeps tamen, ne haec sagacitas nimis extendatur, prudenter caveat, neque poenas eiusmodi arbitrarias in periurum sanctas constituat.

Neque minus distinctio ordinationis nostrae pragmaticae in periurium dolosum, temerarium, deliberatum (*vorsätzlichen*) et culposum, inconsideratum, (*leichtsinnigen*, *unbedachtsamen*) aeque lex nostra [13]), qua periurum dolosum culposo arctius esse castigaturum, vel ergastulo per annos plures, vel ut digiti amputentur, quibus erectis iuramentum fuerat praestitum, describitur, statum ornat civilem atque iustitiae aequitatem. At de constantia iudicum et sententionantium severitate? eos delicti causam atque effectum, neque minus legis rationem saepius deserere, nescio an ex humanitate an levitate? respondet experientia.

12) *Engelhardti philosophischer Versuch eines allgemeinen peinlichen Rechts aus den Grundsätzen der Weltweisheit und des Rechts der Natur.*

13) *Ord. pol.* de ao. 1661 *Tit.* IV. et *rescript. ad facult. iurid.* d. 4. octb. 1768.

Legum vero gravitas, praecipue in delictis, severe est conservanda. Etenim cuiuslibet legis ac poenae finis, qui sit, ut ad mores quisque redeat bonos, satis claret; Indulgentia contra et negligentia diluit hanc legis sanctionem. Omnis ergo lex sit consentanea, quaque demonstretur poena certa et decreta, ne iudex possit arbitrari. Et poenam ergastuli, quae periuro datur, ut animi efficiat correctionem, illum non per aliquot dies, sed tantisper ferre oportet, dum animum suum ad mores bonos, religionemque applicasse, palam et omnium, inprimis inspectorum suorum oculis probaverit.

Legis et poenae finem arcere multam, cuius nos poenitet, imo dives, quibus multa irrogatur, in leges ipsas irridere easque tollere, non est quod dubitemus. Periurium igitur, neque dolosum, neque culposum, nec quodvis delictum, puniatur multa; potius periurus culposus deligetur ad palum ignominiosum [14]), vel publice virgis caedatur.

Quid iuris sit, si periuro iam doloso digiti fuerint abscissi, divus *Carpzovius* noster [15]), sed haud scio, an obstantibus legibus nostris ac iustitia naturaque criminis concedente, explicaverit? Etenim cum relegatio amplius locum non habeat, et ei, qui reiterata vice fuerit maleficus, poenam eo minus condonandam esse iuste videatur, neque etiam ex verbis sanctionis Carolinae et constitutionis electoralis 48 P. IV. de digitorum amputatione disponentibus ad articulos tantummodo

14) *Atkinson*, britannus, Kronlieferant, potens 500,000 *Pfund Sterling*, ob periurium, hac poena ignominiosa adactus est.

15) P. I. qu. 47. 35 — 39.

digitorum priores restringendos legamus, poenam, si hic casus contigerit, potius virgarum loco amputationis digitorum infligendam et simul istum periurum ad palum deligandum, vel articulos eorumdem periuri digitorum posteriores abscindendos et maleficum ipsum virgis caedendum esse, iustius opinor arbitramur.

Duritas vero legis omnino videtur, qua is, qui manu stipulata praestitam fregit urphedam, periuri instar spectetur et puniatur. Equidem licet is aeque perfidus sit promissione fracta, quam iurisiurandi loco praestiterit, propterea tamen, quod haec perfidia neminem, certe ex populo, offenderit, aeque ac periurium et introducta in alicuius favorem in eius odium non debeant retorqueri, tanquam periurus haud puniendus erit. Sed nequidem legem habemus, qua expressa perfidum, qui ulciscendo promissum neglexerit suum, condemnaverimus.

Indulgeatis mihi quaeso, Viri, quorum ornamenta in eruditionibus, laudibus ac famis positis lucent, cum sententiam, qua quis, plebeius, ob ultionem promisso suo solutam existimetur periuri instar, mihi non probet. Nam, nisi fallor, huic poenae adversatur et repugnat natura: et

Tu nihil invita dicas faciasve Minerva!

Probant vero cuilibet decreta, quibus is, qui alteri ulciscendo dedit damnum, poena irrogatur aequiparata.

IV.

Quando iureiurando iuste non utamur.

Perturbatio et cupiditas, quae hominum fere omnium animos tenet, eorum tranquillitatem eripit ac securitatem, quae affert cum constantiam tum etiam dignitatem.

„*Nihil est*, orat Cicero, *honestius ac magnificentius, quam pecuniam contemnere, si non habeas, si habeas ad beneficentiam liberalitatemque conferre. Nihil contra tam angusti animi tamque parvi, quam amare divitias.*" Et nos expectoramus, multos tamen esse, permultos, qui nihil magis, quam divitias, cupiditatem et voluptatem ament, etsi latissime pateant; qui cum Publio praestent

Iusiurandum, emplastrum aeris alieni,

et, cum Pacuvio,

Iusiurandum, mantile, quo noxae extergantur!

Expectoramus: Utinam Gàii principium:

> *Maximum remedium expediendarum litium in usum veniat iurisiurandi religio, qua decidantur controversiae.*"

Quod neutiquam principiis iusti et recti naturalibus inest, iam dudum oblivioni fuisset traditum.

In veteribus nostris maiorem fuisse animum, religionem ac Deos suos reverentia coluisse veriori, iam ex historiis satis et a me conscriptis apparet. Occurritur autem nobis discrepantia inter quosdam literatos et historicos [1]): qua ex causa

1) *Tertullian.* in apollog. c. 32.

Essaei [2]) *et Christiani priores* a iureiurando abhorruissent, contra quodlibet iuramentum deprecati fuissent et iurare in religionem suam ventum fuisset? Quam discrepantiam coniungit, ut opinor, lex *Romanorum: „Iurare Dialem fas nunquam est* [3])" et lex *Christi*:
„Ἐγὼ δὲ λέγω ὑμῖν μὴ ὀμόσαι ὅλως [4])!"

Iurandi clericorum Christianorum denegationem sub imperatoribus paganis, *Plutarchus* [5]), ille subtilis et elegans, laudando defendit. Exinde *Marcianum*, imperatorem Christianum, canones: „*Ecclesiasticis regulis et canone clerici iurare prohibentur* [6])" confirmasse [7]) consequendum. Quid vero de *Papae Gregorii* perturbatione animi diiudicandum, qui ne episcopis quidem, nisi iurandis: „*Sic me Deus adiuvet et haec sancta Evangelia!*" crediderat [8])?

Ius Borussorum provinciale, qua de sapientissima Germanorum lege nobis gratulamur, calumniae vias intercedit, litium fines regit et coarctat, atque iudicibus ac litigantibus probitatis et iustitiae signa offert expressa. Ideo non est, quod, hanc legis constitutionem, quam habemus optimam, istud „*maximum expediendarum litium re-*

2) *Philo*: Quod liber sit, qui virtuti studet. *Ioseph.* de bello Iudaico eiusque antiquit.

3) *A. Gellius* I. 10. c. 15.

4) *Matth.* V, 34.

5) in proplem. c. 43.

6) cap. IX. de iuram. columnn. et can. 22. 23. caus. 22. qu. I. quo loco ad concilium Rhemense refertur, quod decernit. Clericorum τὸ *Est!* et τὸ *Non! esto laici iurisiurandi instar.*

7) l. 25. §. 2. Cod. de episcop.

8) cap. 4. X. de iurei.

medium" non respexisse integrum, potius levitates in appetendo obnoxias et laetitias in fruendo iureiurando nitidas, formis rite expressis collegisse miremur.

At more quidem nostro praesumtiones haberi iurisiurandi loco et ut iuramenta evitentur, quosdam iudices curare, quis est, qui neget? Sic in iudiciis nostris, morientem, qui iuramentum delatum et ab eo acceptatum, morte superveniente, praestare non poterat, personam esse fide dignam, praesupponitur [9]) et mors iurisiurandi instar dicitur; Nequidem heres iureiurando supplere tenetur [10]). Ita et iuramenta Urphedae sunt sublata.

Sed agamus cum principe nostro optimo et referamus ad eum, ut quod ante de iuramentis, cognitione, ratione et religione nostra carentibus iusserat, tollat!

Abroganda vero, uti pluribus mecum placet, iuramenta promissoria omnia, a quibus vir bonus aetate nostra abhorret, et quae eos, qui honestati aliquid non sapiunt, ut officia sua haud deserant, nullo momento excitant. Huc et pertinent iuramenta ab uxoribus fideiubentibus praestanda pro maritis debitoribus: actus qui rationem et dignitatem feminarum diminuunt.

Quum sententiam nobiscum domi sequamur, quam *Gothae* curia legimus inscriptam: „*Wo der Bürgermeister schenkt den Wein, und Fleischer mit im Rathe seyn, wo der Rathsherr bäckt das Brot: da muſs der Arme leiden Noth!*" quidnam existimabimus de senatoribus iis, qui, vinum, carnem, panem vendentes, iustitiam, administrandam et omnia societatis atque officia, quae

9 et 10) *Müller* ad Struv. et *Stryk* ad Lauterbach. comp. Digest.

civitatis commodum afferre et augere possint, iuieiurando promisere? Et cum vinum etc. evanescat, religio nonne quotidie evanuerit?

Abrogabimus periuria, in quibus hucusque leges et in hominum cupiditatibus conniverant, quae leges et decreta, cum disceptantes, ut unus iuret quod affirmaverat et, quod negaverat, alter, vocent, tum alterutrum religione obstringant. Ansas vero dare huiusmodi constituta, ut unus alterve laedat religionem et, quando in eum convenit, periurium ipsum lege decretove conceptum committat, non est quod dubitemus. Neque etiam, actorem malitiae sive calumniae iuramento (*Eid vor Gefärde*) quo: „*Daſs er den Grund seiner Ansprüche nicht aus Bosheit, sondern aus reiner Absicht auf des Verklagten Gewissen gestellt habe*“ asseruerat, rationem actionis suae esse veram, iurasse, nobis negare placeat. Abiudicemus et eiiciamus igitur id totum, ubi, ut hac in re, plus mali quam boni reperimus: Abrogemus:

Ius periurii publici datum!

Obsequium, quo per ludum perveniat et perturbatus et avarus ad iurandum malitiam suam, ubique dat processus noster et civilis et criminalis. In promtu est, eum, quo me offensum, videam, mox fore ut ius meum usurpandum vel repellendum se offerat. Et consequentia recte valet de eo, qui religionis loco colit solertiam in suppeditando, decipiendo et lucrando, remediis quoque omnibus usus fuerit, quibus, legis vi et fraude, avaritiae, cupiditatis ac perspicacitatis fructus diripiat: ideoque, lege indulgente, iuraverit, cum alterius bona et iura compilare et frangere possit.

Quam cum ita se habeant caveamus, ne iure quis decipiatur, vel offendatur, neque adversarii iureiurando iusta cadat causa, vel male audiat. Evitabimus ergo iuramenta quaeque possint [11]; necessaria vero, quae eius, natura et rei conditio absolute constituerit, iis tantum condonabimus, qui maxime probabilem pro se habuerint rationem. Nemini vero, qui in denunciatione sua ad iusiurandum loco probationis se offerat, permittamus. Nam non omnis religionem aeque, ac gloriam et dignitatem sancte conservat; et illum, quam habueramus iratum et adversarium, neque nomen neque fidem nostram respexisse sumus experti. Vidimus: *Neminem non esse dissimulatorem.*

Iurisiurandi abusum, quem extrahit calumnia et iudicium indulget, qui quotidie una cum cupiditate, avaritia, luxuria, et nitidi diligentia se extendit, obterere, infirmare et tollere est fere plus laudis ac condere urbes. Conamur, cum a ratione et exemplis, quid sit iuste et quid obnoxie iurare? ducamus. „*O rem dignam,*" signo cum Cicerone, „*in qua non modo docti, sed etiam agrestes erubescant* [12])!"

Exempla veterum ab eorum religionis sanctitate, eorum pravitate, dignitate et veritatis stu-

11) Et quae inprimis nobis occurruntur supervacanea: iuramentum malitiae et generale et speciale, paupertatis etc. de quibus *Gottlob Berchold.* in diss. de iurei. calumniae etc. abolendo et *Erhardi* diss. de iurei. malitiae.

12) de LL. I, 14. de iureiurando et eius abusu etiam docuerunt *Iul. Frider. Malblanc* aureo libello Norimbergae 1781.; quidam *Anonymus*, forsan praestantissimus *Reimarus* tractatu: *Versuch einer Betrachtung der Folgen des Mißbrauchs der Eide, und der Mittel, die Heiligkeit des Eides zu erhalten. Hamburg* 1796.

dio suppeditata iam iam nobis succurunt. Summum bonum Romanorum Seneca canat: „*Animus fortuita despiciens virtute laetus.*" Et humanitas Romanorum imo Germanorum, qua virtute, veritate et probitate, gloria et dignitate sua, gavisi fuerant, verbum nudum pronunciat obligationem, et promissionem declarat iusiurandum, de quibus supra iam commemoravi.

Divus *comes a Bernstorff*, consiliarius intimus Daniae regis, magna excellentia et praestantia plurium consiliariorum, iam satis superque mundo se commendavit constitutionibus provinciis regis germanicis datis de anno 1758 et de 26. Iulii 1795, quibus iurisiurandi abusus tollitur, his verbis:

„*Es sollen in allen Streitsachen, wobei kein ordentlicher Rechtsgang Statt findet, sowohl der Haupt- als Zeugeneid und in Iniuriensachen letzterer gänzlich vermieden, und dafür eine Verpflichtung bei Verlust der Ehre und des guten Namens, mittelst Handschlags gebraucht werden. In andern Sachen soll der Eid niemals ohne Noth, auch nie über Nebenumstände erkannt oder gestattet werden. Muſs die Eidesleistung wirklich geschehen, so soll eine zweckmäſsige Verwarnung vorausgehen, und eine zur Ueberlegung hinreichende Zwischenzeit bis zur Leistung bestimmt werden. Alle Eide vor Gefärde, der allgemeine und besondere, der Appellationseid und bei Prorogationen der Armeneid, Cautions-, Glaubens- und Reinigungseid sind aufgehoben. Die Obrigkeiten sind angewiesen, alle Versprechungseide in Versicherungen bei Verlust der Ehre und guten Leumunds zu verwandeln, und die*

Strafe damit zu verbinden, welche auf einen Meineid gesetzt ist, nämlich lebenswierige, unnachlässige Karren-Zuchthausstrafe oder Gefängniſs. In diese Strafe soll auch derjenige verdammt seyn, welchem der Eid in der letzten Minute vor Leistung desselben erlassen worden, wann sich offenbaret, daſs er vorsätzlich falsch schwören wollen. Auch soll über die Pflicht der Wahrhaftigkeit auch ohne Eid, und von dem Verbrechen des Meineides iährlich einmal gepredigt werden, und die Schullehrer sind angewiesen, die Iugend hierauf aufmerksam zu machen."

Sed quid multa exempla? Nuper Saxones mentibus ac cognitionibus suis reipublicae suae disciplinam, quam imperatorum Germanorum commendatione vicini nostri ad suos mores ac leges adscripsere, collocaverant. Et priscis temporibus *Saxonia* erat regnum cognitionum notata. Nos itaque cavebimus, ne consultores nostri capiantur. At, ut apum examina non fingendorum favorum causa congregantur, sed cùm congregabilis naturae sint, fingant favos: Sic homines, ac multo etiam magis, natura congregati adhibeant cogitandi agendique solertiam. Itaque nisi ea virtus, quae constat ex hominibus tuendis, id est, ex societate generis humani, attingat rerum cognitionem, solivaga cognito et ieiuna videatur.

Actus autem, quo iusiurandum praestatur, non sine gravitate et sanctitate, imo apertis ianuis et, quantum fieri possit, publice sit expediendus: id quod poscit humana ratio, religio et ipse iurisiurandi finis. Nam sicut cultui religioso omnis eius constitutor, *Moses*, *Muhamed* et *Christus*, quasdam solemnitates et caerimonias immiscui,

propterea quod in hominum sensus cadunt et eorum animos potissimum movent, qui ad vulgus referendi sint; ita et ea ratione eadem solemnia iurisiurandi praestandi peragantur necesse est. Qui actus, cum his caerimoniis celebrentur, iudicis etiam officium revocant, quo rem, de qua iurari debeat, explicet, illam et iuramentum ipsum interpretetur, et iuraturum admoneat.

Multum disceptatur de iureiurando per procuratorem praestando. Alii sunt, qui iuramentum in alterius animum, iure divino naturali, imo civili et canonico, permittendum negent [13]; alii, qui de iure civili et canonico affirment. Et quamvis de Ulpiano [14] et in iure canonico [15]: „*procuratorem, qui mandantis nomine, adversario litem de damno infecto intenderat, mandantis calumniam* i. e. *in eius animum iurare debere*“ et de pontifice Eugenio III. loco allegato: „*oeconomum in principalis animam valide iurare*“ legitur; etsi leges imperii romano germanici [16] iuramenta per procuratorem condonant; et uti divus *a Winkler* dissertatione citata iudicat: „*procurator in alterius animum iuraturus admodum caute providebit, ne religionem suam laedat, cum cogitare debeat, se salva conscientia non posse iurare, nisi vel certo sibi persuasum habeat, vel saltim ex sufficientibus rationibus credat, ea non falsa esse, quae vera esse alterius iureiu-*

13) *Seyffarth Reichsprocefs* c. 15. §. 41. *Oldekopp.* in libello de hac quaestione n. 312. *Boehmer* in iur. ecclesiast. protest.

14) l. 13. §. 13. D. de damno infecto.

15) c. 3. X. de iuram. calumn. et c. ult. in 6. Conf. *Caroli Godofr. a Winkler* diss. ad doct. de iurei. flores sparsi.

16) *Cammerger. Ordn.* P. III. 138. Rec. imper. de ao. 1654. §. 43.

rando contendit." Abusus tamen, qui ab eadem consuetudine et ex hominum levitate fere communi proficiscuntur, quosque frequenter habemus expertos, huiusmodi iuramenta damnant.

Immanitas iuste dicitur et hominis natura offenditur, cum alicuius ignoti, vel alienae nationis religionisve verba, quae iureiurando confirmaverit, animo perversa et veritate dissoluta existimemus:

Atque iudaeus homo, Dei imago vocatur?

Christianum autem aequo et pari cum hominibus iure vivere oportet, neque se efferentem neque Iudaeorum principem. Probrum ergo efficit et humane improbatur quaestus, qui a Iudaeis tanquam pecoribus in humanitatis odia incurrunt; et crudeles recte vocantur Christiani, cum eius verbis, qui in vanitate, quive in sordidissimis negotiis versatur, adde si placet, qui ludos vendit tatarios, fidem dant Iudaeorum iuramentis maiorem, propterea quod isti Christiani nominantur.

Dubitabatur vero Iudaeorum formula iuramenti, quam optime evolvit *Moses Philipson*: *Ueber die Verbesserung des Judeneides* 1797.

„*Ich schwöre bei Adonai, dem Gott Israels, daſs etc.*"

Et rescriptum d. 11. Mart. 1800, magistratui Lipsiensi dat normam, qua Iudaei iuramentum praestare debeant.

Sed vereor, ne modum in hac disputatione excedam. Itaque reliquas addere iniurias non audeo, potius eorum, qui oculos habent eruditos, iudiciis committo.

Nöthige Verbesserungen.

§. 45. Z. 1. l. Executiv st. Executions

= — = 5. — seinem st. einem

= 73. = 5. — gerichtete st. gerichtliche

= 93. = 4. ist gegen zu streichen

= 215. = 3. l. 237. st. 235.

= — = 10. — herausziehen st. herauszuziehen.

= 321. = 2. — 315. st. 319.

= 355. = 4. — bei st. zu

= 361. = 4. — abgeschlossen st. abschlossen

= 438. letzte Z. — vollstreckt st. vollstrecken

= 491. Z. 1 — auch st. aber

= 546. letzte Z. — 657. st. 655.

= 638. = = ist §. 658. zu streichen

= 646. Z. 3. l. Consensurkunde st. Concursurkunde

= 658. nach §. 616. ist noch 617. einzuschieben

= 663. letzte Z. l. §. 615. st. 657. und hinzuzusetzen §. 659.

= 712. Z. 2 und 4 l. sie st. er

= — = 6. l. ihr st. ihm

= 715. = 7. — wann st. wenn

= 811. = 2. — welche st. die

= 845. = 1. — Bis st. Wie

= 873. = 6. — itinerans st. intinerans

= 877. = 5. — oder Verklagten ist zu streichen

= 921. = 4. — mit Vorsatz st. Vorsatz

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Entwurf zu einer dem Naturgesetze entsprechenden Rechts und Gerichtspflege für Teutschland

Leipzig 1805

J.pract. 63
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554003-4